Fragmente

über das

Deutsche Staatsrecht.

Von

C. Trummer Dr.

Vincens causa Deo placet, victa Catoni.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.
1859.

51 - Cg.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Allgemeines Vorwort.

Seit dem Erscheinen meines Werkchens „Studien über die neuste Strafgesetzgebung in ihrem Verhältnisse zum Christenthum" und seit der, theils sehr beifälligen, theils sehr tadelnden Aufnahme, welche dasselbe nicht blos im Deutschen Vaterlande, für das es eigentlich bestimmt war, sondern auch auswärts gefunden hat, je nachdem wahre Christen, oder Solche es ihrer Prüfung unterwarfen, welche, oft unbewußt, dem Christenthum, insbesondre jedem kirchlichen, entfernt stehen, oder sich demselben entfremdet haben: ist es mir klar geworden, daß ich mich den an mich ergangenen, dringenden Aufforderungen werde fügen, und in meinen Bemühungen, für den Kirchen-Glauben in Beziehung auf die Jurisprudenz überhaupt öffentlich aufzutreten, werde fortfahren müssen. Freilich ist die Meinung vielfach geäußert worden, ich sollte speciell über die neue Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft die Studien ferner promulgiren, und den Kampf gegen die einseitige philosophische Richtung fortsetzen, welche auch in dieser Doctrin, zumal seit Feuerbach's Vorgange, dem Christenthume gradezu widerstrebt, ja feindselig gegen dasselbe sich auflehnt. Man meinte, so wie es in den erwähnten Studien geschehen, sei es angemessen, auch noch in anderen Materien des Strafrechts das Unhaltbare und Unpraktische

der herrschenden freigeistigen Theorien und die Unmöglichkeit geltend zu machen, dabei zu beharren, wenn man sich nicht gegen die Einflüsse des Christenthums selbst geflissentlich absperren will. Auch wurde dazu durch die, in derselben trostlosen philosophischen Richtung geschriebenen, seitdem erschienenen Lehrbücher, Journale und sonstigen Schriften allerdings eine genügende Veranlassung geboten, welche, mit vornehmer Ignorirung der diesseitigen Studien, in der criminalistischen Literatur noch zur Stunde das numerische Uebergewicht bilden, während aus dieser Fluth nur selten ein Buch auftaucht, welches in einem entschieden christlichen Sinne ausgearbeitet ist.

Allein von einer solchen Fortsetzung dieser Studien bin ich einstweilen aus vielen Gründen zurückgetreten, hauptsächlich weil ihre Prüfung, Beherzigung und Wirkung sich nur auf einen sehr engen Kreis von Lesern beschränken, vielleicht sich nicht einmal weit über die Gränzen der Wissenschaft erstrecken würde, einem jeden wahren Christen aber um die möglichste Verbreitung schon wegen der Dringlichkeit einer Radikalreform im Interesse des Kirchenglaubens auf dem Rechtsgebiete zu thun sein muß. Es scheint aber an unserer Zeit zu sein, welche einmal wieder die Missionsfrage begriffen und ergriffen hat, derselben den unerläßlichen Umfang zu geben und das dem oberflächlichen Ansehen nach auf die äußere Mission an die Heiden, alle Völker zu lehren, *πάντα τὰ ἔθνη* und das Brot des Lebens über das Wasser zu führen, (vgl. Pred. 11, 1. Matth. 28, 19) gerichtete Gebot auch auf das heidnische Unwesen unter unseren christlichen Völkern, namentlich in unserem Deutschen Vaterlande auf die, vielleicht

etwas verleitlich so genannte innere Mission zu erweitern, somit das Christenthum, wie es sich in den von allen Kirchen anerkannten Symbolen ausgeprägt hat, auch denen wieder an das Herz zu bringen, welche aus eigener Schuld oder durch die Verschuldung ihrer Eltern, Geistlichen und Lehrer ihm fern stehen, und mit ihrer ewigen Seligkeit ein leichtfertiges Spiel treiben.

Wer die Aufgabe des Missionsgebotes in der ganzen Peripherie derselben begriffen hat, wird nämlich das Gebiet dieser inneren Mission noch weiter ausdehnen müssen, als es bisher der Fall gewesen ist. Er wird sich nicht darauf beschränken dürfen, den Armen und Bettlern, den Sträflingen, dem sittlich verkommenen sogenannten Proletariat in unserer angeblichen Civilisation das Evangelium zu verkündigen, sondern er wird auch auf die sogenannten höheren Regionen, auf die vermeintlich gebildeten Stände seine Thätigkeit richten, er wird dem kirchlichen Christenthum zu seinen unveräußerlichen, aber schwer verletzten und vernachlässigten Rechten verhelfen müssen auf Kathedern, Kanzeln, in Gerichtshöfen, ja in den Kammern und Kabinetten der Fürsten, in der Tagespresse und Literatur überhaupt.

Ist nun in diesem Sinne unstreitig schon Mancher ein wackerer Missionar geworden, so haben sich doch für die Rechtswissenschaft insbesondere dazu erst Wenige eingefunden. Erklären sich aber allein aus der Entfernung und Entfremdung vom kirchlichen Christenthum, welchem allein ein rechtlicher Bestand auf dieser Erde zugesichert werden kann, die seltsamsten und abenteuerlichsten Erscheinungen unserer Tage in den Naturwissenschaften, der Philosophie, ja selbst

der Theologie, die oft fast fanatische Feindschaft gegen den Glaubensschatz auf den akademischen Lehrstühlen und in den Hand- und Lehrbüchern: so ist dasselbe auch von der Jurisprudenz zu sagen, und es sind aus solchen traurigen Verhältnissen dieser Wissenschaft zum Christenthum in allen ihren Zweigen Thatsachen hervorgegangen, welche mehr, als alle Predigt zu sagen vermag, beurkunden, es muß auch hier Wandel geschafft werden, soll es mit der Justiz, namentlich mit der Criminal-Rechtspflege, der unumgänglichen Verbesserung des Gefängnißwesens, mit dem Geist in den Gerichtshöfen und Büreaux, in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, welche bei den höchsten und allerhöchsten Behörden dermalen bestehen, wahrhaft und gründlich sich bessern.

Will man dem auf diese Missionsthätigkeit ausgehenden Privatmanne den Beruf oder sogar die Befähigung streitig machen, weil man nicht wagt, ein solches Beginnen schon an sich verwerflich zu finden: so entgegnen wir darauf, es hat ein Jeder, welcher den Beruf in sich fühlt, und den Muth hat, der innern Stimme zu folgen, einstweilen unstreitig auch die Legitimation, bis Befähigtere sich einfinden und aufstehen.

Bekennt nun der Verf. dieser Hefte in aller Demuth sich zu diesem Berufe, hat er sie deßhalb nur als Studien, Fragmente, Aphorismen bezeichnet, ungeachtet er manche Jahre lang seine geistige Thätigkeit größtentheils darauf concentrirte: so erlaubt er sich es auszusprechen, daß er für die innere Mission in Beziehung auf die Rechtswissenschaft mit Einschluß der Gesetzgebung es als die Aufgabe betrachtet, die Art, wie sie jetzt gepflegt wird, im Verhältniß zum Christenthum nachzuweisen, und die Entfremdung vom Kirchenglau-

ben, das Widerstreben gegen denselben, so wie die daraus hervorgehenden verderblichen Früchte, die unausbleiblichen Wirkungen dieses Zustandes unerschrocken aufzudecken.

Wir werden uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben dürfen, es könne auf diesem Wege ermöglicht werden, die ernsten Männer, welche ihr Beruf zur Pflege der Rechtswissenschaft auf Akademien und Universitäten, in den Gerichtssälen und Büreaux, so wie in der Literatur, namentlich in der periodischen, bestimmt hat, wiederum auf das allein richtige und haltbare Verhältniß zur Kirche zurückzuführen. Man muß nur das Vertrauen zu der Gewalt der Wahrheit und zu ihrem Siege unerschütterlich und muthig festhalten.

Wenn nun durch die Herausgabe der Studien versucht werden sollte, jene Aufgabe in Beziehung auf die Criminal-Rechtswissenschaft zu lösen, so sollen jetzt zwei andere Hefte nachfolgen, welche sich mit dem Deutschen Staatsrecht und Kirchenrecht, und dem Verhältniß ihrer jetzigen Pflege zum Christenthum zu beschäftigen haben. Zu dem Missionszwecke ist es aber nothwendig, daß die Fragmente über das Deutsche Staatsrecht hauptsächlich gegen ein Lehrbuch gerichtet werden, welches ganz entschieden auf einem unchristlichen, ja revolutionären Standpunkte steht. Die Aphorismen über das christliche Kirchenrecht haben dagegen ihren Ausgangspunkt von einem ganz entschieden gläubigen Lehrbuche nehmen müssen, um dasselbe, eben weil es so vortrefflich und ausgezeichnet ist, zu weiterer Entwickelung und theilweiser Berichtigung zu benutzen, und so das Ziel der inneren Mission auch auf diesem Gebiet anzubahnen.

Kann dem Verf. nicht sein redlicher, durch äußere Rücksichten oder gar irgend welche Belohnungen unbestochener Wille in diesen Bestrebungen, zur Pleroſe des göttlichen Gebotes, auf *πάσην τὴν κτίσιν* (Marc. 16, 15. Col. 1, 23) gerichtet, beizutragen, streitig gemacht werden: so mag man immerhin versuchen, ihm Irrthümer in der Lösung seiner Aufgabe nachzuweisen. Er wird und kann für die Aufdeckung derselben, wenn sie zu voller Wahrheit führen, nur dankbar sein, und stellt es dem Herrn aller Herren, dem Könige aller Könige anheim, seine Anstrengungen nicht ungesegnet zu lassen.

Hamburg 1858.

C. Trummer Dr.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§. 1.	Statt der Vorrede	1
§. 2. 3.	Das Deutsche Staatsrecht im Allgemeinen	3
§. 4.	Ueber die Methode in der Lehre des Deutschen Staatsrechts	11
§. 5.	Begriff und Wesen des Staats	16
§. 6.	Sphäre und Zweck des Staats	19
§. 7.	Ueber die Staatsgewalt	27
§. 8.	Das Englische Ideal des Liberalismus	28
§. 8. a.	Der Cäsarismus	30
§. 9.	Der wahre Rechtsgrund der Staasgewalt	32
§. 10.	Souveränität	37
§. 11.	Das Legitimitäts-Princip	44
§. 12.	Das monarchische Princip	49
§. 13.	Volksrepräsentation	52
§. 14.	Von Staats-Unionen	55
§. 15.	Wirksamkeit des Deutschen Bundes seit 1815	66
§. 16.	Die sogenannten Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes	69
§. 17.	Das Staatsrecht der Deutschen Bundesstaaten	72
§. 18.	Ueber Abänderung oder Aufhebung einer Verfassung	74
§. 19.	Der Verfassungseid der Staatsdiener	78
§. 20.	Die Verantwortlichkeit der Minister	79
§. 21.	Der Regent in den Deutschen Bundesstaaten	83
§. 22.	Prärogative und Beschränkungen der Krone	86
§. 23.	Die Erwerbung der Landeshoheit in den Deutschen Bundesstaaten	89
§. 24.	Von der rechtlichen Natur des Successionsrechtes in den Deutschen Monarchien	90
§. 25. 26.	Unterthanen oder Staatsbürger	95
§. 27.	Der deutsche Adel	98
§. 28. 29.	Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Preßfreiheit	101
§. 30.	Persönliche Freiheit des Menschen	106
§. 31.	Menschenrechte außer der Staatssphäre	110
§. 32.	Gehorsam und Treue gegen den Regenten	111

Seite

§. 33. Das Recht der Gemeinde im Staate 115
§. 34. Von den Ständen 121
§. 35. Die freien Städte Deutschlands 130
§. 36. Büreaukratie 135
§. 37. Die Staatsdienerschaft 137
§. 38. Von den verschiedenen Gegenständen des Regierungsrechts . . 144
§. 39. Von Administrativ-Justizsachen 151
§. 40. Das jus eminens 155
§. 41. Von der legislativen Gewalt 162
§. 42. Von der oberaufsehenden und vollziehenden Staatsgewalt . . 168
§. 43. Von der Justizhoheit 175
§. 44. Von der Polizeihoheit 186
§. 45. Die Deutschen Universitäten 201
§. 46. Das Kammergut und die Kammer des Regenten 204
§. 47. Von den Staatsschulden 209
§. 48. Vom Besteuerungsrechte 214
§. 49. Vom Zollrechte 218
§. 50. Von der Militärhoheit. 221
§. 51. Vom Staatsgebiet 223
§. 52. 53. Zum Rechte des Deutschen Bundes 224
§. 54. Die Symbole der Deutschen Einheit 234

§. 1.

Statt der Vorrede.

Leider ist es unläugbar, daß das System des modernen Liberalismus von einem christlichen, göttlichen, also allein mit Gewißheit zukunftberechtigten Fundamentalprincip völlig abstehe, daß es desselben um so mehr entbehren zu können meint, um in der Modephilosophie der Subjectivität, in der individuellen menschlichen Meinung und in dem Volksbewußtsein von derselben Manier auf keinerlei Weise beirrt zu werden. Nichtsdestoweniger feiert dieser triviale Liberalismus in der von ihm ganz und gar abhängigen, von religionslosen Liberalen geleiteten Masse fortwährend seine wohlfeilen Triumphe. Ansichten, Auffassungen, welche ihm entgegentreten, werden unverweilt zurückgewiesen, oft völlig ignorirt, oft selbst verspottet und verhöhnt, wenn der Grundton des christlichen Rechts und Glaubens sich herausfühlen läßt.

Hauptsächlichste Autorität dieser beklagenswerthen Zeitrichtung ist und bleibt das in wissenschaftlicher Hinsicht anderweitig vielfach verdienstliche, zum Nachschlagen sehr brauchbare Werk, welches schon in zwei Auflagen vorliegt, von 1841 und 1853: H. A. Zachariä deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Es hat den Vorzug, daß es sich zu dem herrschenden Zeitgeiste und dessen politischen Tendenzen offen und unverholen bekennt. Der Verfasser erklärt, er habe ausgesprochen, was er für Recht halte, er habe sich bestrebt, die

moderne politische Zeitrichtung vernunftgemäß, also nach seiner individuellen Subjectivität zu begründen. Wenn nun somit der Verfasser nach seiner dermaligen Stimmung ganz entschieden für einen der Koryphäen und Vorkämpfer des modernen Liberalismus betrachtet werden müßte, so ist es gleichwohl nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Fragmente, die Person anzugreifen, sondern im Geiste der inneren Mission, welche ihr Bestreben ist, muß man versöhnlich und unbeirrt annehmen, daß die Personen selbst vielleicht längst von den Extravaganzen zurückgekommen und zum Christenthum zurückgekehrt sind, so wie zu dessen unerschütterlichen Rechtssätzen und Grundwahrheiten. Desto entschiedener muß der Kampf gegen die Theorien selbst unternommen werden. Ihre Seichtigkeit, ihre praktische Unhaltbarkeit, ihre Verderblichkeit, ihre völlige Abkehr vom Christenthum, ihr enges Bündniß mit dem trivialsten Rationalismus müssen schonungslos aufgedeckt und zur Rede gebracht werden.

Zu diesem Zwecke eignet sich ein genaueres Eingehen in das fragliche Werk, welches angekündigt hat, die Principien darzulegen, welche als das gemeine Recht Deutschlands nach dem subjectiven Placet des Verfassers betrachtet werden müßten, und in denen das vermeintlich allgemeine Deutsche Rechtsbewußtsein, wie es hier in der individuellsten Subjectivität des Verfassers construirt wird, einen bestimmt erkennbaren Ausdruck gefunden haben soll. Das Werk liegt nun schon in einer zweiten Auflage seit fünf Jahren vor, und Niemand hat es unternommen, dessen Verwerflichkeit darzuthun. Im Gegentheil wird ihm bei den verschiedenartigsten Anlässen fortwährend Weihrauch gestreuet, da der Zeitgötze in ihm sein Ideal erkennt. Darum muß die innere Mission um so mehr eine dringende Aufgabe darin erblicken, dieses Werk genauer zu beleuchten. Gegenwärtig scheinen dazu Fragmente zu genügen, weil, befähigteren Berufsgenossen eine gründliche und umständliche Darlegung vorzubehalten, die Bescheidenheit gebietet, und ohne Weiteres überdies eine mehr als bruchstücksweise hervortretende Form wenigstens gegenwärtig die erforderliche Zahl von Käufern und Lesern schwerlich finden dürfte.

§. 2.

Das Deutsche Staatsrecht im Allgemeinen.

Zu §. 1, 1 ff.

Es muß vor allen Dingen die Methode getadelt werden, wenn ein Lehrbuch des Deutschen Staats- und Bundesrechts von allgemeinen philosophischen Begriffen und Sätzen ausgeht, und nicht blos von einem „idealen, natürlichen, oder philosophischen Staatsrecht" handelt, sondern dasselbe sogar als subsidiäre Entscheidungsquelle betrachtet.

Man muß dagegen von dem wirklich Deutschen, also auf positive Rechtsnormen, nämlich auf die Bundesgesetze, auf den Geist derselben und den Grundcharakter des Bundes (vgl. Art. 4 der Wiener Schlußakte) gegründeten Staatsrecht den Ausgangspunkt nehmen. Man hat alsdann vor allen Dingen den Begriff des Ausdrucks Völkerrecht, dessen der Art. 1 der Schlußakte sich bedient, und woraus Z. so viele unstatthafte Consequenzen gezogen hat, gehörig festzustellen, und zu ermitteln, warum man den Bund als einen völkerrechtlichen bezeichnete, und somit die Deutsche Nation den anderen Völkern gegenüberstellte, den Bund also dem Auslande gegenüber nicht als einen Staatenbund bezeichnete. Man kann es festhalten, wenn Z. sagt, das Völkerrecht setze die Idee einer Gemeinschaft voraus, wo man nur das abschwächende, einen falschen Gesichtspunkt hereintragende Beiwort menschlich tilgen muß, und dann den christlichen Standpunkt ergreift, wozu die Gemeinschaft des gesammten Menschengeschlechts wesentliche Auffassung ist, so daß die Völker und Staaten, und ihre Verbindungen unter einander nur Gemeinschaften bilden, welche mit einander in dem Verhältniß der allgemeinen Gemeinschaft stehen, und die Isolirung der Staaten nur Ausnahme, ihre Verbindung die Regel für ihren Zweck und Ursprung ist (vgl. meine Studien S. I. 58 ff.). Ihr Ursprung ist Gottes Gnade, ihr Zweck die Entwickelung der erlösungsbedürftigen Menschheit zum

Stande der Erlösung, und da der Bund ein wesentlich christlicher ist, so sind damit auch die Merkmale des Deutschen Staatsrechts gegeben. Alsdann erscheint das Kirchenrecht als ein Theil des Deutschen öffentlichen Rechts, und steht nicht dem bürgerlichen, sondern dem Staatsrechte in so fern zur Seite, nicht gegenüber, wie denn Staat und Kirche nach christlich deutscher Auffassung beide Anstalten zur sittlichen Entwickelung des Menschengeschlechts sind (vgl. meine Rechtsphilosophie, Hamburg 1827). Ein allgemeines, ideales, philosophisches oder natürliches Staatsrecht muß verworfen werden, da nicht Philosophie oder sogenanntes Naturrecht die Quelle des Deutschen Staatsrechts ist, wie denn überhaupt das christliche Staatsrecht nicht aus der Natur oder aus der menschlichen Weisheit geschöpft werden kann, da vor dem christlichen Staate kein Recht existirte, dem man irgend eine Gemeingültigkeit beilegen kann.

Eben so wenig läßt sich das durch die „herrschende Rechtsüberzeugung getragene" Recht als eine Autorität anerkennen. Denn theils weisen die Bundesgesetze nicht darauf hin, theils ist es nicht rechtlich erkennbar, indem man weder weiß, was man als Rechtsüberzeugung, noch was man als die herrschende betrachten soll, theils endlich kann die herrschende Rechtsüberzeugung nicht die Rechtsquelle für das positive Deutsche Staatsrecht abgeben. Ebenfalls muß die Unentbehrlichkeit einer rationellen Begründung von Fundamentalbegriffen bestritten werden, welche immer wieder auf die verwerfliche Autorität der menschlichen Vernunft im Gegensatz des göttlichen und ewigen Rechts zurückführt. Endlich muß man sich auch gegen Analogien und Folgerungen erklären, welche sich aus dem gemeinschaftlichen Bewußtsein von Regierung und Volk hinsichtlich des Begriffs und Zwecks des Staats vorübergehend bilden lassen. Dagegen muß allerdings auf den Geist, und zwar nicht etwa einer speciellen wandelbaren Verfassung, sondern der Bundesakte Bezug genommen werden.

Hinsichtlich der von Z. (1, 8 ff.) aufgeführten Rechtsquellen des Deutschen Staatsrechts ist es überdies als ein Irrthum zu rügen, wenn man dasselbe aus einzelnen deutschen Verfassungen, oder deren

auswärtigen Musterbildern construiren will, so wie denn das allgemeine Deutsche Staatsrecht von dem besonderen eines Bundesstaates unterschieden werden muß, und jenes wohl für dieses, nicht aber dieses für jenes eine Quelle abgiebt.

Dazu noch zwei Bemerkungen:

1. Das Völkerrecht, welches im Bundes-Staatsrecht anerkannt wird, findet auch dadurch seine Charakteristik, daß der Bund die Könige von Ungarn und Böhmen, von Großbritannien, von Dänemark und den Niederlanden zu seinen Theilhabern zählt, und daß Deutschland als solches, als Gesammtheit, als Gesammtmacht, als deutscher Bund den übrigen Ländern und Staaten gegenüber gestellt wird.

2. Das Kirchenrecht des christlichen deutschen Bundes faßt ebenso gut, wie dessen Staatsrecht, ein Criminalrecht, ein specielles Kirchenrecht und ein Privatrecht in sich.

Was übrigens die Geschichte der Bearbeitung des Deutschen Staatsrechts betrifft (1, 15 ff.), so muß man sich dagegen verwahren, wenn die nächste Periode als der Sieg der wissenschaftlichen, historisch-philosophischen Methode bezeichnet wird, falls man erwägt, zu welchen Verirrungen gerade diese Methode dadurch geführt hat, daß sie menschliche Ueberzeugung an die Stelle des göttlichen Rechts substituirte.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Lectüre der neuesten liberalen Staatsschriften führt darauf, die Ausdrücke Völkerrecht, Staatenrecht, öffentliches Recht, Staatsrecht einer Analyse zu unterziehen. Sie bedienen sich sogar des Ausdrucks Völkerrecht und internationales Recht als differenter Begriffe. Zachariä erachtet Staaten- und Völkerrecht als Synonyme, und wenn er das jus publicum externum mit dem Völkerrecht nicht verwechselt wissen will, so meint er von seinem Standpunkt aus

nichts weiter damit, als daß er Staatsrecht und Staatenrecht von einander unterscheidet. Die Römer haben zufolge §. 4 J. de inst. et jure (1, 1) in den Kreis ihrer Rechtswissenschaft das Völkerrecht nicht aufgenommen, so wenig als Staatenrecht, da sie nur zwei Positionen, öffentliches und Privatrecht, und als öffentliches Recht nur anerkannten, was wir Römisches Staatsrecht nennen würden. Da es jedoch nach der allein haltbaren Ansicht kein anderes Staatsrecht rechtlich gibt, als das christliche, das Recht eines christlichen Staats aber auf göttlicher Autorität beruht, und ohne diese gar kein haltbares Recht denkbar ist, so kommt diese Ansicht im Princip mit dem Römischen in so fern überein, als bei den Römern das Staatsrecht von allem Staatsrecht exclusive Geltung hatte, und wir seit Christus an die Stelle des Römischen den christlichen Staat zu stellen verpflichtet und gedrungen sind. Der Liberalismus hat

1. darin Unrecht, wenn er noch immer von einem internationalen Recht redet und dasselbe vom Völkerrecht meint absondern zu können.

3. ist dadurch in den Irrthum gerathen, dem Staatenrecht, weil er es mit dem Völkerrecht identificirt, „im gewissen Sinne eine privatrechtliche Natur" beizulegen, indem er von der „Idee einer menschlichen Gemeinschaft", hier von der „Idee einer Völkergemeinschaft" ausgeht, welche nach seinem Dafürhalten „die Normen für die Verhältnisse der Staaten oder (?) Völker zu einander bestimmen". Abgesehen davon, daß denkbarer Weise ein Völkerrecht, wenn man ein solches statuirt, einen öffentlichen Charakter würde haben können, und keineswegs mit dem Privatrecht irgend eine übereinstimmende Natur zu theilen brauchte, da die Möglichkeit sich nicht zurückweisen läßt für eine rechtliche Verschiedenheit in der Natur der Verhältnisse und Beziehungen zwischen einzelnen Privatpersonen und ganzen Völkerschaften: so brauchen wir uns hierbei nicht aufzuhalten, da wir weder dem einzelnen Menschen, noch irgend einer Völkerschaft als solcher, außerhalb des Staats, oder, richtiger und bestimmter gesprochen, außerhalb des christlichen Staates irgend ein Recht zugestehen können. Nur auf der Idee und Existenz eines christlichen Staates beruht das

Recht, beruht jedes Recht, und sofern das Fundament des christlichen Staates Gottes Gnade ist, so hat jedes Recht diese Grundlage und besteht nur durch sie.

Um hier sofort einem Irrthum vorzubeugen, in den ein anonymer Rec. meiner Studien im Hamb. Corr. vom 3. Oktober 1856 verfallen ist und dem man jetzt nicht selten bei Gelehrten und Staatsmännern begegnet, welche, mit mehr oder weniger Bewußtsein, außerhalb des Christenthums stehen, so meinen wir nicht, daß der Staat in sofern von Gottes Gnade ist, als Gott ihn etwa nur in der Art zugelassen hätte, wie er auch die Sünde zuläßt, und wie überhaupt „nichts auf der Welt geschieht, als (nicht durch, das ist irrig, sondern) unter göttlicher Zulassung". Wenn aber jener Unbekannte in sofern einen Staat von Gottes Gnaden anerkennt, als „kein Mensch anders auf die Welt kommt und Keiner aus ihr scheidet, wie durch Gottes Gnade", so ist ihm darin beizupflichten. Denn so wie wir unser Dasein ebenso, wie die Möglichkeit unserer dereinstigen Seligkeit durch die Erlösung nur auf Gottes Gnade zurückführen können, so erkennen wir auch für den Staat, als eine der Bedingungen unserer Erlösung, keinen andern Ursprung an, als die göttliche Gnade. Beides beruht auf einer göttlichen Nothwendigkeit, und unterscheidet sich auch durch diese absolute Nothwendigkeit von dem sonst auf der Welt Geschehenden, welches Gottes Gnade nicht will, aber um unserer Seligkeit willen zuläßt. Auch darin ist jenem Unbekannten nicht zu widersprechen, daß er es für einen Fehler erachtet, jeden Staat auf „die Theokratie, wie sie bei dem Volke Israel gewesen, zurückzuführen", sofern er nur nicht meint, es gäbe einen ernstlich haltbaren Staat auch ohne Gottes Gnade. Denn in gewisser Hinsicht muß ein jeder christliche Staat eine Theokratie sein, sofern Regent und Regierte Gott als höchsten Richter und Gesetzgeber, als alleinigen Mittelpunkt des Staats anzuerkennen haben.

Nun ist internationales Recht gewiß nichts Anderes, als dasjenige Recht, welches man zwischen Völkern bestehen läßt, somit Völkerrecht, und es fallen beide Begriffe hinweg, wenn man gedrungen

ist, den Völkerschaften außerhalb des christlichen Staats gar kein Recht einzuräumen, sondern sie lediglich so behandelt, wie einzelne Menschen außerhalb der Rechtssphäre, sie nämlich duldet und schont, oder für die Erlösung zu gewinnen sucht, weil und so weit dies die christliche Moral gebietet, und die menschliche Ohnmacht möglich macht. Für das Rechtsgebiet giebt es also kein Völkerrecht, sondern nur ein Staatenrecht, ein Recht christlicher Staaten, und das öffentliche Recht zerfällt in der christichen Rechtswissenschaft in drei Positionen, deren Grundlage in keiner anderen Hinsicht mit einander übereinstimmt, als so fern Gottes Gnade ihr Ursprung ist, und von der man daher in einem solchen Sinne, wie Zacharia 1, 2. es scheint anzunehmen, nicht sagen kann, sie sei für das Staatenrecht privatrechtlicher Natur. Diese drei Positionen sind Staatenrecht, Staatsrecht und Privatrecht. Das Staatsrecht ist das innere, jus publicum internum, das Staatenrecht das äußere, jus publicum externum. Das Staatsrecht faßt im weiteren Sinne auch das Straf- und das Kirchenrecht in sich, welche von dem Staatsrecht im engeren Sinne ausgeschlossen sind, wenn man es nicht vorzieht, was sich empfiehlt, nur das Kirchenrecht auszuschließen.

2. Die von den Liberalen im Widerspruch mit Geschichte und Ethnographie fingirten Ideen von menschlichen, und speciell von Völkergemeinschaften müssen in der von ihnen denselben gegebenen rechtlichen Bedeutung als für die christliche Rechtswissenschaft unbrauchbar und sogar gefährlich, weil verleitlich, aufgegeben werden. Denn unverkennbar haben diese Fictionen dazu verleitet, menschliche Gemeinschaften über die Staaten, oder mindestens mit diesen auf gleiche Linie zu stellen (vergl. Z. 1, 517 ff.). Die Idee einer Gemeinschaft aller Menschen, des ganzen Menschengeschlechts als einer großen Familie, welche von demselben Ahnherrn und von einem einzigen Ehepaare abstammt, gehört in das Gebiet der christlichen Moral, ebenso wie die Verhältnisse der Familien und Gemeinden. Da außerhalb des christlichen Staats kein haltbares Recht existirt, da, was man dafür ausgegeben hat, sogenannte Ur- oder Natur-

rechte, keine rechtliche, sondern nur eine ethische Natur für sich in Anspruch zu nehmen im Stande sind, so vermag die Rechtswissenschaft keine andere Gemeinschaft anzuerkennen, als diejenige des Staats und innerhalb seiner Gränzen. Außerhalb existirt keine haltbare Rechtsgemeinschaft.

Nichts destoweniger enthält die unchristliche Auffassungsweise der Liberalen in so fern eine Wahrheit, daß man

3. dem Particularismus der Staaten als einer absoluten Rechtsidee jede Geltung und jeden dauerhaften Bestand absprechen muß (vergl. meine Studien S. 57 ff.); von dem allein berechtigten Standpunkte des ewigen Rechts aus muß man vielmehr einen organischen Zusammenhang, eine nothwendige Rechtsgemeinschaft unter allen christlichen Staaten anerkennen, und kann jeden einzelnen Staat, so fern er sich von jener Gemeinschaft absondert, und isolirte Interessen, welche ihrer Natur nach nur materielle sein können, verfolgt, lediglich als eine von Gott nicht gewollte, sondern blos zugelassene, für die Dauer unhaltbare, daher vorübergehende Erscheinung betrachten. Ein Staat *für sich* ist die Ausnahme, *der* Staat überhaupt die Regel.

4. Es ergiebt sich, wie gesagt, ohne Weiteres, daß die einzelnen Staaten in ihren Verhältnissen zu einander, sobald und sofern sie sich aus der Rechtsgemeinschaft, in der die Rechtsidee sie anerkennt, und sie allein von Gottes Gnaden bestehen, herauslösen und isoliren, nur materielle Interessen bezwecken und verfolgen können. Denn das ewige, geistige, von Gott allein gewollte Interesse hält alle Menschen, alle Völker, alle Gemeinschaften, also auch alle Staaten zusammen, und ohne diese ewige und alle materiellen Interessen unterordnende Grundlage hat das Staatsgebäude, hat die Politik, welche Mächte ihr auch gegenwärtig zur Schmach der Christenheit fröhnen mögen, keinen Bestand, es tragen Staat und Politik, welche nur materiellen Interessen und Rücksichten dienen, und ihnen das Ewige unterordnen, den Keim des Verderbens, der Auflösung, der Verwesung in sich. Wenn der erwähnte Paragraph meiner Studien sagt, es sei der

Staat eine äußere Erscheinung, eine menschliche Ordnung, welche Gott blos zugelassen habe, läßt sich dies nur als Irrthum bezeichnen, so fern nicht etwa heidnische, oder vom Christenthum abgefallene Staaten, Völkerschaften, Völkergemeinschaften, wie Z. sie nennt, gemeint sein sollen. Von diesen läßt sich sagen, wie vom Staatenparticularismus überhaupt, daß Gott sie nur zugelassen habe und zulasse, daß sie eine äußere, den ewigen Interessen der Menschheit fremde oder entfremdete Erscheinung sind, eine menschliche Ordnung, mit welcher nur materielle Zwecke und Interessen verfolgt werden.

5. Wenn das Deutsche Bundes-Staatsrecht von einem völkerrechtlichen Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte (vgl. Art. 1 der Wiener Schlußakte) redet: so dürfte es damit wohl nicht ohne Weiteres die Existenz eines Völkerrechts einräumen, welches vom Staatenrecht zu unterscheiden wäre, und kann es nicht einräumen, da es auf einer christlichen Grundlage steht, und der Verein nur aus christlichen Staaten zusammengesetzt ist. Wohl aber nimmt das Deutsche Bundesrecht durch den Gebrauch des Ausdrucks und in vielen Bestimmungen der Bundes- und Schlußakte das rechtliche Bestehen einer Deutschen, mithin nationalen Staatengemeinschaft an, ohne damit die rechtliche Existenz oder die Berechtigung irgend eines anderen nationalen Staatenvereins zuzugeben. Aber in manchen rechtlichen Beziehungen dürfte es von Wichtigkeit sein, daß hier auf die Deutsche Nationalität, als einen rechtlichen Zug in dem Charakter des Deutschen Bundes, eine Bedeutung gelegt wird, weil nach Art. 4 der Wiener Schlußakte bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse des Deutschen Bundes und der einzelnen Mitglieder und Glieder dieses Staatenkörpers der „Grundcharakter des Bundes" ganz wesentlich in Betracht kommt. Der Organismus des Deutschen Bundes gewinnt dadurch einen, von seinen Gegnern und Widersachern leider häufig verkannten Zusammenhang, welcher eine rechtliche Nothwendigkeit in sich faßt, aus der sich viele rechtliche Consequenzen selbst neben der Bestimmung ergeben, daß der Bund nur eine politische Einheit bezwecken soll.

6. Der vorstehende Gesichtspunkt muß festgehalten werden, insbesondere um einer Tendenz zu begegnen, welche sich kürzlich theoretisch ausgesprochen hat, und stillschweigend davon ausgeht, als ob die Zusammensetzung der einzelnen Fraktionen des Deutschen Bundes zu diesem Bunde etwas Willkürliches sei, und es zur Bedingung der gehörigen Entwickelung des Deutschen Staatslebens gehöre, den Deutschen Bund z. B. in eine gewisse Anzahl von Mittelstaaten, neben den Großmächten von Oesterreich und Preußen, in s. g. Kernstaaten oder in irgendwelche sonstige Atome und Particularismen aufzulösen. Wie unbefangen, wie patriotisch sich auch diese Tendenz in ihren Vertretern manifestiren möge, sie ist in ihrem Grundwesen revolutionär, daher unchristlich und undeutsch. Die Unauflösbarkeit des Bundes, wie er jetzt besteht, ist die Grundbedingung seiner politischen Existenz, und ein Deutsches Staatsleben ohne sie eine Chimäre, ein Phantom.

§. 4.

Ueber die Methode in der Lehre des Deutschen Staatsrechts.

Ueber diese Methode spricht sich Z. (1, 32 ff.) dahin aus, daß er eine Vereinigung der praktischen mit der philosophischen und historischen als die ächte wissenschaftliche Behandlung bezeichnet. Wir werden uns erst davon unterrichten müssen, was unter diesen drei Namen verstanden wird, dieses prüfen, und dann entscheiden können, ob man diese Behandlung als ächt wissenschaftlich wird bezeichnen dürfen.

1. Praktisch soll die Methode alsdann genannt werden können, wenn

a. die Gränzen des zu behandelnden Stoffes dadurch bestimmt würden. Als ob nicht eine jede Methode, und keineswegs blos die praktische, einen Umfang, ein bestimmtes, abgegränztes Stoffgebiet haben müßte! Dadurch läßt sich also die Praxis von der Theorie wohl nicht unterscheiden.

b. Praktisch sei ferner die Methode darum, weil nur diejenigen Verhältnisse und Institute in das System Aufnahme fänden, welche wirklich dem heutigen Staatsrecht anheimfielen. Es soll also das heute geltende Staatsrecht dargestellt werden, und das ist denn allerdings praktisch, aber nicht der Methode nach, sondern nach dem Stoffe. Die Methode soll den Weg, die Weise zeigen, wie der Stoff behandelt wird, sie soll das Verhältniß und die Reihefolge des Materials angeben. Man hätte erwarten sollen, daß zuerst dargethan würde, wie sich das heutige Deutsche Staatsrecht gebildet hat, daß also zuerst das geschichtliche Element, dann das positive, jetzt geltende, endlich die Kritik des Bestehenden dargestellt, und dies in so fern als eine praktische Methode bezeichnet wäre, weil und in so weit diese Behandlung des zu bearbeitenden Stoffes praktisch brauchbar und unentbehrlich ist. Der praktische Zweck würde alsdann darauf geführt haben, den positiven Stoff sorgfältig nach den Quellen des Deutschen Staatsrechts, also nach den Gesetzen des Deutschen Bundes, nach dem Geiste derselben und nach dem Grundcharakter des Bundes darzustellen, den geschichtlichen zunächst auf eine unpartheiische und umfassende Darstellung der Thatsachen, welche der Entstehung des Bundes vorhergingen, und seitdem während seiner Wirksamkeit sich zutrugen, zu beschränken, und endlich den kritischen Stoff nicht sowohl nach der Seite eines leichtfertigen Tadels, als vielmehr nach derjenigen der Anerkennung und gerechten Würdigung zu erörtern, um nicht mit dem Bestehenden zwecklos zu verfeinden, und gegen dasselbe zu erbittern, sondern die Genügsamkeit und Geduld zu befördern, welche für eine besonnene (nicht sich überstürzende und daher unhaltbare) Entwickelung eines jeden, vollends des seiner Natur und seinen Elementen nach nothwendig sehr complicirten Deutschen Staatslebens unerläßlich ist.

c. Z. meint, der Lehrvortrag könne auch dadurch praktisch werden, daß man die Anwendung der allgemeinen Principien in der Praxis und Gesetzgebung der einzelnen Staaten nachweise und durch Rechtsfälle aus der Bundes- und Staatspraxis erläutere. Diese praktische

Richtung ist sehr bedenklich, wenn man nicht davor warnt, daß Abweichungen zwischen dem Staatsrecht des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten nicht etwa jenes ergänzen und berichtigen können, sondern lediglich eine partikuläre und abnorme Natur und Wirkung haben. Sonst muß diese Methode sehr unpraktisch werden, so fern sich ein anderes Resultat für das zu lehrende allgemeine Staatsrecht ergiebt, als das heute gültige, mithin praktische. Auch hat sie sich grade bei Z. so ausgewiesen, indem er überall geflissen ist, insbesondere den partikularen Gesetzgebungen nach 1848 eine allgemeine Bedeutung zu verschaffen, und dagegen die Anstrengungen der reactivirten Bundesversammlung als Doctrinarismus zu beseitigen.

2. Der Liberalismus verlangt, die Methode müsse auch philosophisch sein, und zwar

a. in so fern als wir uns der Gründe für die einzelnen Bestimmungen des positiven Rechts bewußt werden, den Rechtsgrundsatz dafür aufzufinden, und die höheren Principien zu entwickeln suchen, auf denen der Staat und dessen Institute beruhen. Von den hier aufgestellten drei Gesichtspunkten bedarf der letzte nicht blos einer nothwendigen Abänderung, sondern er wird in seiner abgeänderten Gestalt voranzustellen sein, damit man sich des inneren und organischen Zusammenhangs des Deutschen Staatsrechts, und daher der Bildungs- und Entwickelungsfähigkeit desselben, der Kraft seiner Wurzeln und Keime, und seines Wachsthums zu einem kräftigen und fruchtbaren Baume bei gehöriger Pflege und Wartung bewußt werde. Es muß nämlich

b. den sogenannten höheren Principien durchaus jeder Werth abgesprochen werden, falls es blos die Weisheit des schwachen Menschen, die gewöhnliche Philosophie, die subjective Ansicht oder Ueberzeugung des vielleicht auf einem Partheistandpunkt stehenden Lehrers ist, welche bestimmt oder ermittelt, auf welchen Principien der Staat und dessen Institute beruhen. Vollends fehlt solchen allgemeinen Räsonnements die Berechtigung für das Deutsche Staatsrecht, welches und weil es ein Deutsches und specifisch christliches ist. Das

christliche Staatsrecht ist hier die alleinige und zureichende, aber auch statthafte und rechtmäßige Quelle für die höchsten und letzten Gründe des Staatsrechts und seiner Anstalten, so gewiß als die Bundesakte von dem höchsten Mysterium des Christenthums ihren Ausgang nimmt, nur von christlichen Staaten errichtet ist, und lediglich der christlichen Kirche eine volle Berechtigung einräumt. Sie erkennt keineswegs alle Religionen als gleichberechtigt an, und erklärt Art. 16 die Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland einer bürgerlichen Verbesserung, und des Genusses der bürgerlichen Rechte nur gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten fähig.

c. Wenn Z. die Entwickelung der allgemeinen Begriffe von Staat, Staatsgewalt, Verfassung ꝛc., die unbeschränkte (naturrechtliche) Untersuchung über den Staatszweck ꝛc. für nothwendig erklärt, so ist der Grund dafür unzureichend und unzutreffend, da das positive Recht, also hier die Bundesgesetze, falls sie wirklich dafür keine gesetzliche Bestimmungen, d. h. specielle Vorschriften enthalten sollten, doch ganz positiv auf den Geist der Gesetze und auf den Grundcharakter des Bundes im Art. 4 der Wiener Schlußakte hinweisen, mithin jene allgemeinen philosophischen Entwickelungen genügend abwehren.

d. Wenn Z. selbst (1, 35) verbietet, die (seine) Philosophie als Rechtsquelle zu benutzen, ihr also dort einen rechtlichen Werth für das Deutsche Staatsrecht abspricht, freilich, wie wir zu 1, 7 sahen, aus unzureichendem Motiv und aus Begriffsverwirrung, so ist schon dadurch die Methode beseitigt, welche er hier geltend machen will. Allein wir ersehen aus dem Verfolg dieses Lehrbuchs, wie groß der Werth ist, welchen Z. seiner Philosophie beilegt, so daß jenes spätere Verbot, und das darin enthaltene Geständniß nicht ernstlich gemeint sein kann.

3. Was Z. über die historische Methode sagt, könnte man sich im Allgemeinen gefallen lassen, falls er ihr nur das richtige Verhältniß zu den anderen Methoden anwiese. Er nimmt (1, 34) die Existenz eines gemeinen Staatsrechts an, was nur dann hier eine

rechtliche Bedeutung hat, wenn man das gemeine Deutsche meint, da wir sonst wiederum in den Irrgarten subjectiver Philosopheme gerathen. Der hohe Werth, den Z. der Gegenwart beilegt, gewinnt ferner nur dann einen rechtlichen Gehalt, wenn man das Deutsche, jetzt geltende Staatsrecht aus der Geschichte der früheren Vergangenheit entwickelt, nicht blos bei den, derselben noch nicht anheimgefallenen, allem Anschein nach spurlos vorüberschwirrenden Nachtvögeln von 1848 verweilt, und den eigentlich geschichtlichen, also organischen Zusammenhang der reellen Gegenwart mit der vollendeten Vergangenheit aufspürt. Man muß das Alte von dem Neuen absondern, aber in so fern, daß man diesem das Leben und die Lebensfähigkeit aus der Geschichte pragmatisch nachweist, und nicht Truggebilde für das wesentliche Neue ansieht. Das ist der Fluch und der Todeskeim aller modernen Constitutionen, daß ihnen eine Geschichte fehlt, eine Wurzel, ein Boden und Grund. Nicht wer im System Altes und Neues scheidet, säet den Saamen der Zwietracht, sondern wer seine veränderliche, subjective Weisheit für das Neue und Werthvolle ausbietet. Altes und Neues sollen nicht als zwei feindliche Mächte betrachtet werden, die sich fortwährend bekämpfen, sondern nur dasjenige Neue hat Dauer, und verdient Beachtung, welches aus dem Alten sich organisch entwickelte. Die Methode, welche Beides in das gehörige Verhältniß zu einander stellt, und Licht über den Zusammenhang verbreitet, um das Trennbare und Vergängliche oder Vergangene ausscheiden zu können, hilft einem der Fortbildung fähigen Geschöpf zur allgemeinsten Anerkennung und Beglaubigung.

4. Ist es gelungen, in den vorstehenden Andeutungen die richtigen Methoden von den unrichtigen und unbrauchbaren, ja gefährlichen gehörig zu unterscheiden, so ergiebt sich noch daraus, daß diejenige Zusammensetzung dasjenige System, vermittelst dessen Z. seine ohnehin verkehrten Methoden verknüpfen will, nichts weniger ist, als ächt wissenschaftlich. In der Art und Weise, wie sie seit Feuerbach üblich geworden ist, im Criminalrecht einen allgemeinen Theil von dem besonderen zu trennen, und in jenem eigentlich

nichts weiter an den Markt zu bringen, als die individuelle Philosophie des Docenten, darf und kann die Wissenschaft eines positiven Rechts, vollends diejenige des Deutschen Staatsrechts nicht behandelt werden. Der allgemeine Theil muß ebenso objektiv und dogmatisch gehalten werden, wie der besondere, und jener darf nicht die Fundamentalbegriffe der subjektiven Wissenschaft, sondern diejenigen des Deutschen Staatsrechts enthalten. Man muß dessen Geschichte, und auch in so weit allerdings, aber auch nur in so weit, die gegenwärtigen Verhältnisse des Deutschen Staatsrechts geschichtlich nachweisen und verfolgen.

§. 5.

Begriff und Wesen des Staats.

Zu Z. 1, 35 ff.

Schon hier zeigt sich der Nachtheil der Behandlung des Stoffs nach Z.s Methode. Statt hier an die Spitze seiner Untersuchung den Begriff des Deutschen Staats nach Deutschem Staatsrecht zu stellen, führt er uns in seine eigene Philosophie hinein, und giebt

1. dem Deutschen Bundesstaat eine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche ihm weder in Hinsicht auf das Bundesrecht, noch im Hinblick auf den Herrn und König zukommt, von dessen Gnade er seine Existenz und Fortdauer ableitet.

2. Es ist ferner der christliche Deutsche Bundesstaat nicht generell irgend ein Gemeinwesen, welches alle, auch die frivolsten Gesammt-Interessen seiner Glieder leitet und fördert, sondern vielmehr eine christliche, von Gott angeordnete Einheit, welche wesentlich nur die christlichen Gesammt-Interessen, die Erziehung und Entwickelung der Mitglieder zu ihrem ewigen Beruf leitet und fördert, und ihnen allemal die materiellen Interessen unterordnet. Gemeinschaft ist nicht das Wesen, sondern der Umfang des Deutschen Staats, ein Gemeinwesen ist eine nicht blos unfruchtbare, sondern,

wenigstens rechtlich, eine bedenkliche Bezeichnung. Mir gefällt der Ausdruck des Aristoteles, *κοινωνια*, besser, als der von Cicero, Kant und Hugo Grotius, concilium oder coetus, weil jener nicht etwas Freiwilliges, sondern absolut Nothwendiges andeutet. Auch sonstige Definitionen entsprechen nicht dem christlichen und allein haltbaren Gesichtspunkt. Zu den Gemeinwesen den Staat zu zählen, eignet sich schon darum nicht, weil, wie wir auch bei Z. 1, 37 sehen, er sich dann nicht von Gemeinden unterscheidet, und somit die Statthaftigkeit eines Staates im Staate erst ausdrücklich abgewehrt werden muß. Wenn man ferner alle Gesammt-Interessen hier erwähnt, und nicht etwa annimmt, die Gesammtheit werde in materiellen Interessen sich selten oder niemals vereinbaren; so würde, zumal in unserer Zeit des herrschenden Materialismus, aus dem Staat nichts werden, als eine durchweg materielle, allem Höheren entgegengesetzte Gemeinschaft, der vollends das christliche Element fremd und abgewandt ist.

3. Weil der Liberalismus den christlichen Charakter des Deutschen Staats nicht anerkennt, so geräth er dahin, jeden Staat zu einem lebendigen Organismus herabzuwürdigen, so daß ein Staat mit den vernunftlosen Thieren und Pflanzen rangirt, und das Charakteristische dieses lebendigen Organismus in der Unterordnung der Glieder unter das Ganze zu finden, was sich denn doch in der That von jedem thierischen Körper sagen läßt. Jedenfalls wird dadurch zu einer rechtlichen Bestimmung darüber, was der Deutsche Staat ist, nichts beigetragen, und

4. im Gegentheil, da die Obrigkeit blos als Repräsentant der Gesammtheit angesehen werden soll, die Gesammtheit aber als solche über den Gliedern steht: so bekommt der Fürst oder das Kyrion einen Nebenbegriff und eine Stellung, welche ihn von seinem Verhältniß zur ewigen Gnade ablöst, und von einem lebendigen Wesen zur Maschine der Gesammtheit herabsetzt.

5. Z. stellt hier sogar ein Kriterium auf, das er selbst am wenigsten ernstlich gemeint haben kann. Wenn im Staate nämlich

ein Jeder zu dem Ganzen nicht weiter steht, und selbst nichts weiter ist, als was er vom Ganzen empfängt; wenn sein Amt nichts weiter ist, als ein Glied des Ganzen zu sein: so wäre das jus eminens in einem Grade gerechtfertigt, wie man es von Z. nicht erwarten sollte, welcher sich (z. B. 2, 120 Anm. 1) ganz anders darüber ausläßt.

6. Z. ist mit seiner Definition darum so unglücklich gewesen, weil er nur gesucht hat, den Staat von einer bloßen Societät, einer bloßen (?) Herrschaft oder Vasallenthum zu unterscheiden, statt zu zeigen, wie es seine Pflicht war, was den Deutschen Staat als einen Deutschen und somit christlichen gegen andere Staaten und im Angesicht des Deutschen Bundes charakterisirt.

7. Z. gibt dem Staate mit Recht das Prädikat der Dauer und (oder?) Unauflöslichkeit. Allein er leitet dasselbe im Widerspruch mit dem Begriffe eines Deutschen und christlichen Staats von Naturgesetzen her, ohne der „von der Willkür der Glieder unabhängigen Bestimmung" des Staats irgend eine rechtliche Grundlage zu geben. Ja er sagt

8., häufig falle staatliche und nationale Gemeinschaft zusammen, was er daraus, daß ein Staat nothwendig ein Landgebiet haben müsse, und aus der von der Natur selbst (?) geschaffenen Individualität der Völker zu erklären sucht, ohne daß die Bundesgesetze irgend in Anschlag kommen, die eine genügende und allein richtige Erklärung geben, was ein Deutscher Staat ist.

9. Endlich ist ihm der Staat eine sittliche Anstalt, aber lediglich zur Erzielung des durch seine Sphäre bestimmten Zwecks, ohne rechtlich zu begründen, welche Sphäre dem Staate durch seine Eigenschaft als einer sittlichen Anstalt, von wem sie ihm angewiesen, und welcher Zweck damit gemeint ist, noch wer ihn gewollt oder angeordnet hat.

Somit schwebt aus Scheu vor dem Christenthum die Lehre des Liberalismus über Begriff und Wesen *seines* Staats wie ein Ballon in der Luft, und es entspringt aus dieser Analyse für den Deutschen Staat nichts irgend rechtlich Haltbares oder gar Ersprießliches. Beiläufig geräth er (1, 38 Anm. 6) noch auf den Abweg,

den Willen des Regenten als den Staatswillen, als den Willen der moralischen Person des Staats, so hinzustellen, daß diese zusammenfallen, und nichts über sich erkennen, sich also nicht einmal der göttlichen Gnade und dem ewigen Willen mit Bewußtsein unterordnen.

Aus diesem Chaos entsteht ein Schemen, ein Phantom, in dem Niemand wird den wirklichen Deutschen Staat erkennen können.

§ 6.

Sphäre und Zweck des Staats.

Zu Z. 1, 39 ff.

Auch wo der Liberalismus sich über die Sphäre und den Zweck des Staats ausläßt, vermißt man die Richtung auf den Deutschen christlichen Staat. Daraus, und durch die Substitution eines menschlich philosophischen Staatsgerippes an die Stelle des lebendigen wirklichen Deutschen Staats sind die seltsamsten Sätze hervorgegangen. Es wird

1. die ideale Bestimmung des Staats darin gesucht, daß er sich auf die äußeren Verhältnisse des irdischen Lebens ohne allen Zusammenhang mit Gott und der Ewigkeit beschränkt. In der That man wird gereizt, einen solchen Idealisten sehr genügsam zu finden! Aber selbst diese Begränzung der Staats-Sphäre reicht für das Skelett des modernen Ideals nicht aus, sondern der Umkreis wird noch enger gezogen. Denn

2. das Recht soll die Peripherie bestimmen: Recht aber heißt dem Liberalismus die Norm und Ordnung für das menschliche Gemeinleben, welche nöthigenfalls durch äußeren Zwang geltend zu machen ist. Es wird hinzugefügt, dies äußerlich erzwingbare Recht stehe über dem Staate. Was für ein Recht das specifisch ist, in wiefern es über dem Staate zu stehen vermag, da nur durch den Staat ein Recht möglich ist, vor und außer dem christlichen Staate aber kein Recht gedacht werden kann: das sind Fragen, worauf die Antwort

ausbleibt. Es geht damit, wie mit der Gerechtigkeit, welche für das moderne Criminalrecht die allein haltbare Theorie begründen soll (vgl. meine Studien S. 10 ff. und 144). Es sind das unbestimmte, unbegränzte Lufterscheinungen, mit welchen man sich behülft, um das göttliche, ewige Princip der christlichen Anschauung von einem über allem Irdischen erzwingbaren Recht umgehen zu können, wenn das nur möglich wäre. Ersichtlich giebt eine solche Analyse für die Gränzbestimmungen und den Zweck des Deutschen Staats nicht das Mindeste. Seltsam ist dabei die Verwechselung des Oeffentlichen und Staatsrechtlichen, während man bisher durfte meinen, nicht jedes öffentliche Recht sei ein staatsrechtliches, da zu jenem auch die Kirche gehört, wenn man es nicht vorzieht, ein Staatsrecht im weiteren und im engeren Sinne anzunehmen. Man sollte noch jetzt wohl meinen, daß die Kirche ebenfalls Verhältnisse in sich faßt, welche durch „das Gesammt-Interesse der staatlichen Gemeinschaft bestimmt werden". Auch darin dürfte eine jetzt häufige Begriffsverwirrung liegen, die sich übrigens nicht Englische und Französische, wohl aber leider Deutsche Politiker zu Schulden kommen lassen, daß das Verhältniß der Staaten zu einander Völkerrecht genannt wird, welche Verwirrung hier wegen des Gebrauchs des Ausdrucks in den Bundesgesetzen besonders von Erheblichkeit ist.

3. Dann heißt es, die äußere Gemeinschaft der Menschen begreife auch materielle Wohlfahrt, Freiheit, Bildung und Sitte, und weiterhin werden gleichermaßen die kirchlichen Verhältnisse in das Bereich des Staats gezogen, in so weit die Kirche auch eine äußere Gemeinschaft, und in so fern ein zeitliches Verhältniß zwischen Menschen ist. Hier drängen sich mancherlei Betrachtungen auf. Z. wird es nicht verübeln können, wenn man diese wunderlichen Aussprüche ungetrennt läßt. Also

a. Der Staat begreift in seiner Sphäre blos materielle Wohlfahrt, er bekümmert sich nicht um die geistige. Nur zeitliche Verhältnisse, nicht die ewigen, gehören in seinen Kreis. Schon dadurch werden Staat und Kirche von einander völlig isolirt; jener darf sich

nicht weiter um diese bekümmern, als die Kirche nicht über das materielle Wohl ihrer Angehörigen hinüberschweift. Von einer wechselseitigen Durchdringung beider Anstalten, von ihrer wesentlichen, organischen Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit, von der Gemeinschaft ihres Zwecks, sofern dieser auf die ewigen Interessen der Menschheit gerichtet ist; von der Gegenseitigkeit ihrer nothwendigen Thätigkeit für die geistigen Bedürfnisse der Menschen; von ihrer alleinigen Quelle, Gottes Gnade, findet sich nichts, und für den Deutschen christlichen Staat, der als solcher doch wenigstens durch ein nationales und religiöses Interesse zusammengehalten wird, giebt uns die liberale Staatslehre ein dürres Knochensystem, dem Nerven, Sehnen und Muskeln fehlen.

Sodann fällt b. in die Sphäre dieses Maschinenwerks wunderlicherweise die Freiheit, allein freilich, da sie nur zu den äußeren Verhältnissen gezählt wird, lediglich die äußere Freiheit, wiewohl man nicht begreift, da erst der Staat dem Menschen Rechte giebt, und ihm also Schranken anweist, was hier eigentlich der Staat mit der äußeren Freiheit sonst zu thun hat. Man sollte meinen, der natürliche, von der Sünde geknechtete Mensch suche sich ohnehin vom Rechte loszusagen, zu emancipiren, und die Schranken seiner Freiheit zu durchbrechen, so daß er hinreichend für seine Ungebundenheit sorgt, um nicht noch außerdem dazu der Hülfe des Staates zu bedürfen.

c. Auch die Bildung, welche in diesem Zusammenhange der Staatssphäre zugewiesen wird, läßt sich nur von materieller und äußerer verstehen. Schulen sind nicht zum Ressort dieses Automaten gehörig, wegen Erziehung und Unterricht hat er sich nicht zu beunruhigen, als höchstens für Industrieschulen, polytechnische Lehranstalten und äußere Politur Bedacht zu nehmen. Und das ist das Ideal, welches uns von dem liberalen Staatskünstler oder richtiger Staatsfabrikanten und Maschinisten für den Deutschen Bundesstaat angeboten wird! Die reale Erscheinung soll auf eine solche Weise idealisirt werden. Die Idee drückt den wirklichen Staat zu einer ganz materiellen Anstalt herab. Welche Widersprüche, welche

Paradoxien! Sie erzeugen sich immer, wenn Gedankenarmuth und Zeitgeist sich in Phrasen hüllen, um diesem zu schmeicheln, und ein Buch „in weitere Kreise zu führen".

d. Endlich kommt auch die Sitte zu der Ehre, von diesem Idealstaate beachtet zu werden. Freilich steht sie in der hintersten Reihe, auch muß sie sich mit dem blos Aeußerlichen begnügen. Mag der innere Mensch sittlich jeden Halt entbehren, verkommen, verzagen, diesen Staat kümmert es nicht. Er macht auf Bestand, ja, wie wir 1,37 lesen, auf Unauflöslichkeit, auf eine unveränderliche Bestimmung Anspruch, ungeachtet er nur Beobachtung äußerer Sitte fördern darf, und somit eigentlich nur mit Heuchlern und Tartüffen verkehrt. So ist denn doch in der ganzen Idee des liberalen Staats nichts, was einen gesunden, zusammenhängenden, dauerhaften Organismus zu garantiren vermöchte. Alles fällt in Aeußerlichkeiten auseinander, und selbst nur in solche, welche von einem Zwangsrecht greifbar sind. Es ist ein lockeres Gebäude, dem nicht blos das Fundament und die Balken, sondern auch der Mörtel fehlt, vollends aber der Eckstein.

4. Es ist schon sub 3, a angedeutet worden, daß in dem Idealismus, der uns hier für den rechtmäßigen christlichen Deutschen Realstaat angeboten wird, die Kirche besonders schlecht bedacht ist. Denn theils hält man

a. sie vom Staate, und diesen von ihr streng abgesondert. Es scheint, als ob diese Staatsweisheit einen besonderen Eifer darauf verwenden zu müssen meint, die Unterscheidung, Trennung, Isolirung von Staat und Kirche zu befördern, oder doch zu demonstriren. Nichts finden wir davon, wie sie in einander greifen, sich ergänzen, gegenseitig sich unentbehrlich sind. Also auch nicht das Mindeste von ihrer beiderseitigen Grundlage, ihrer höheren Bestimmung, ihrer Abstammung von Gott, ihrer Quelle, seine Gnade.

b. Sodann wird die Kirche vom Staate besonders dadurch unterschieden, daß man diesen auf die irdischen, und, wie wir sub 3 gelernt haben, auf die äußeren Verhälnisse der Erde beschränkt. Hier geschieht der Kirche zu viel, dem Staate zu wenig. Die gewöhnlich-

sten Wahrnehmungen werden ignorirt. Man will nichts davon wissen, wie innig äußere und innere Lebensverhältnisse einander durchdringen, und durch einander bestehen. Es ist unmöglich, sie in dem Maaße von einander zu trennen und abzulösen, daß die Kirche sich nicht um die äußeren, der Staat nicht um die inneren zu bekümmern hätte. Das ist der Grundfehler der chemischen Analyse, welche der modernen Staatsphilosophie eigenthümlich ist. Sie kann trennen, atomisiren, isoliren, aber nicht verbinden; sie kann den organischen Zusammenhang der Verhältnisse aufheben und zerstören, aber nicht herstellen und befördern. So schrumpft ihr

c. die Kirche zu einer organischen Anstalt zusammen, die zur Pflege der Religion bestimmt ist. Die Kirche eine Anstalt, ohne daß man weiß, wer ihr Urheber ist, wer ihre Bestimmung anordnet. Warum sie organisch heißt, wird nicht gesagt; vielleicht, um ja nicht den Gedanken aussprechen zu müssen, daß ihr Zusammenhang mit dem Staate und derjenige desselben mit ihr wesentlich, zum Organismus Beider erforderlich, daß somit ein Staat ohne Kirche, d. h. ohne Christenthum ein Unding, oder doch ein unhaltbares, nicht lebensfähiges Wesen ist. Dazu der Nonsens! Die Kirche, die christliche Anstalt, bestimmt zur Pflege der Religion, also auch der christfeindlichen, der muhamedanischen, ja selbst der Religion des Atheisten und des Pantheisten, dessen Gott in seiner eigenen Brust ihm ein Ding läßt, das er Religion nennt oder so betrachtet!

d. Es werden einige, wie es heißt, wesentliche Unterscheidungen zwischen Staat und Kirche angegeben, so wie es denn, wie gesagt, den modernen Staatsweisen nur auf Unterscheidungen anzukommen scheint. Zuerst soll der Gegenstand den Unterschied begründen, und man mußte hieraus schließen, daß der Staat sich um die Religion gar nicht zu bekümmern hätte, was nicht einmal die modernen Criminalisten zugeben. Sodann sollen „Einsetzung oder Entstehung" Staat und Kirche von einander unterscheiden, dieser allein wird göttliche Offenbarung zugestanden, während der Staat dieselbe wohl zu ignoriren hat, und von anderen Gewalten, als der göttlich geoffenbarten,

eingesetzt oder entstanden sein muß. Endlich wird, wie es scheint, der Kirche für ihre Wirksamkeit die Zwangsgewalt streitig gemacht, wobei es auffällt, daß ein Criminalist nichts von dem geistigen Zwang zu wissen sich stellt, und der Staat mit seiner Gewalt auf physische Maaßregeln reducirt wird.

5. Ueber den Zweck dieses Idealstaats erfahren wir eigentlich positiv nur, daß Staaten als solche genau genommen gar keinen Zweck haben, oder daß er auch, wenn man will, sich von selbst versteht, weil er sich aus dem Begriff und Wesen des Staats ohne Weiteres ergiebt, wie Z. dies construirt, wobei aber freilich die von uns zu 1, 35 ff. erhobenen Bedenken um so dringender Gehör verlangen, weil dieses Ideal zu einer zwecklosen Maschinerie, zu einem Dampfwagen herabsinkt, der ohne Ziel dahinbraust. Was besonders hervorgehoben, dem also eine vorzügliche Wichtigkeit in diesem Idealismus beigelegt wird, das ist die Verschiedenheit des Staatszweckes von den Absichten und Zwecken des Regenten. Es wird gar nicht einmal auch nur die Möglichkeit in Anschlag gebracht, daß Beide identisch sein, zusammenfallen, sich decken können, ja man ignorirt, daß der Regent nur wollen kann, was der Staat will und soll. An einen Regenten von Gottes Gnaden, von dessen Pflichten, Bewußtsein, Unterordnung mag der Liberalismus gar nicht erinnert werden, welcher sich tendenziös vom Christenthum entfernt hält, und es entbehrlich, ja wohl gar für sein Ideal lebensgefährlich erachtet. So wird man auch hier zu dem Resultat hingedrängt, daß diese Philosophie nichts mit dem Deutschen Staatsrecht gemein hat, und höchstens subversive Tendenzen verfolgen muß, da sie nichts aufbaut, pflanzt, befördert, was Bestand sichert oder verheißt.

6. Z. schließt mit einer Kritik der drei einfachen Theorien über den Staatszweck, welche er von einander unterscheidet, und scheint seinerseits einer Theorie den Vorzug zu geben, welche die wahren Gedanken, die allen diesen Theorien zum Grunde liegen, combinirt, also einer zusammengesetzten Theorie. Auch diese Deduktion schwebt in der Luft, sie hat nur die Erfindungsgabe ihres Urhebers zu ihrer

Gewähr, es fehlt ihr also in dem Deutschen Staatsrecht an jeder rechtlichen Grundlage. Sodann ist auch die Kritik der einzelnen s. g. einfachen Theorien nicht in der Art ausgefallen, daß sie sich damit bestätigen ließen.

a. Es soll, wird gesagt, der Staat nicht als eine Anstalt zur Sicherung des Rechts aufgefaßt werden können, was denn freilich auch der Lehre, welche Z. 1, 39 selbst von dem Zweck aufstellte, entgegenstehen würde, da er für seinen Idealstaat Zwangsrecht, und zwar das Recht, welches durch Anwendung äußerer Zwangsmittel geltend gemacht werden kann, nothwendig erachtet. Hier erfahren wir, daß er nur von dem Rechte in dem gewöhnlichen Sinne der Moralphilosophie nichts wissen will. Allein wir dürfen damit nicht wagen anzunehmen, daß er das göttliche Recht seinem Staate zum Grunde zu legen geneigt wäre, zumal da doch eigentlich die Moralphilosophie Recht und Moral als concentrische Kreise betrachtet, also in so fern von der christlichen Staatstheorie nicht sehr entfernt liegt.

b. Die Theorie des Sittengesetzes wird von den Liberalen der neueren Philosophie zugeschrieben, was nicht einmal geschichtlich wahr ist, da nicht die weltliche Philosophie, sondern die christliche Staatslehre den Staat als eine Erziehungsanstalt, als eine der göttlichen Anordnungen betrachtet, den Menschen seiner ewigen Bestimmung zuzuführen. Sodann wird an dieser Theorie getadelt, daß in einer so weiten, unbegränzbaren Sphäre des Staats „der ganze Mensch und jegliche sonstige menschliche Gemeinschaft („auch die Kirche") völlig aufgehen, oder davon verschlungen werden müsse".

Es ist seltsam, daß hier die Kirche als eine menschliche Gemeinschaft bezeichnet wird. Aber noch seltsamer, daß darin eine verderbliche Vernichtung menschlicher Individualität gefunden werden soll, wenn der Staat der ewigen Bestimmung gemäß seine sittliche Vollendung, die Ueberwindung und Bekämpfung der Sünde ebenfalls als seine Aufgabe zu betrachten Anweisung erhält. Man sollte meinen,

es sei das der beste Staat, in dem das Individuelle, also die Sünde, der Abfall von Gott, die Isolirung des Menschen überwunden und bewältigt werden könnte. Wenn die Liberalen einer solchen Staatstheorie rechtliche Schranken absprechen, so wird bei diesem Tadel die Unterordnung unter das ewige, göttliche Recht, die alleinige Legitimation des Staats aus der göttlichen Gnade, ignorirt. Man sollte doch meinen, daß jedenfalls diese rechtlichen Gränzen erkennbarer, dauerhafter und ausreichender sind, als irgend ein menschlicher, mithin mißlicher und dürftiger Surrogatsversuch.

c. Unter allen Theorien wird die Wohlfahrtstheorie für die gefährlichste erklärt, wobei man aber übersieht, daß die Wohlfahrt nicht auf die materielle, daß die salus rei publicae, die utilitas communis, um wirklich für den Staat, für das ganze Gemeinwesen allseitig Wohlfahrt und Nutzen zu bringen, eben darum nicht lediglich auf das Aeußere beschränkt werden darf. Der allgemeine, der gemeinsame Nutzen kann nicht durch Verfolgung von blos materiellen, also an sich isolirten, und vom Ganzen getrennten Zwecken befördert werden. Recht und Sitte lassen sich viel eher durch das blos am Aeußeren klebende Ideal der Liberalen niedertreten, Gewalt, Despotie müßten von ihnen sogar entschuldigt werden können, wenn sie sich nur klug berechnend auf die Erhaltung der äußeren Verhältnisse beschränken, damit desto sicherer und unfehlbarer die inneren untergraben, und auf diesem Wege, wie die Geschichte lehrt, zu Anarchie und Revolution führen. Dem Ideale nach, und davon redet Z. hier doch eigentlich nur, vgl. 1, 39, behütet allein das monarchische Princip, die Staatsgewalt von Gottes Gnaden, mithin das Fundament und der Zweck des Deutschen christlichen Bundesstaates vor Zerstörung und Untergang, vor Despotie und Umsturz, so weit überhaupt von Menschen gehandhabte Anstalten vor dem Gift des Verderbens behütet werden können.

Man sieht also, alles Räsonniren der Liberalen führt nur zur Rechtfertigung des Staates von Gottes Gnaden, des Deutschen Staats, wie er sein sollte.

§. 7.

Ueber die Staatsgewalt.

Zu Z. 1, 43 ff.

Statt die Staatsgewalt in einem Deutschen Bundesstaate zu analysiren, und rechtlich entweder zu begründen oder zu kritisiren, giebt der Liberalismus auch hier nur eine Dosis seiner subjectiven Staatsweisheit.

Hiernach soll 1. die Staatsgewalt, imperium, summa potestas, der idealen Auffassung zufolge, welcher Ausdruck allemal die individuelle Parteiansicht bezeichnet, der Staatswille, die volonté générale sein, in dem Kyrion personificirt. Wie es aufzufassen ist, wenn Staat und Kyrion in ihrem Willen differiren, wie überhaupt der hier doch mögliche Conflict oder Contact vermieden werden kann, darüber bekommen wir keinen Aufschluß. Weil diese Möglichkeit ignorirt wird, erscheint das liberale Ideal unhaltbar, der Wirklichkeit des christlichen Staates von Gottes Gnaden gegenüber, dem allein Gottes Wille zum Maßstabe dient, und der diesem Willen und dem ewigen göttlichen Recht sich unterordnet, dadurch aber allein die Einheit möglich macht, welche von dem Willen des Einzelnen eben so wenig als von demjenigen des Ganzen oder des Kyrion weiß, noch zu wissen braucht.

2. Grund und Quelle der höchsten Gewalt im Staate soll der Staat selbst sein. Aber wie kann dieser bestehen, faktisch oder gar rechtlich von Dauer sein, wenn er in sich Bestand und Dauer sucht, nicht über sich, nicht an der Quelle, welche allein ihm Bestand und Dauer geben und sichern kann? In dem Staate von Gottes Gnaden hat der Staat, so wie der Regent nur Pflichten, und, wie richtig von Z. 1, 44. Anm. 3 bemerkt ist, seine Rechte sind nur aus seinen Pflichten, aus seinem Unterthänigkeitsverhältniß gegen Gott und göttliche Gnade, also aus der vollendetsten und doch mit der wahren Freiheit identischen Knechtschaft herzuleiten, und darauf zu begründen.

3. Die plenitudo potestatis ist nur durch dies Verhältniß zu Gott beschränkt, und wirksam zu beschränken. Alle anderen Schranken sind menschlich, und darum morsch, gebrechlich und hinfällig. Die Staatsgewalt hat keineswegs die Vermuthung der Unbeschränktheit für sich, sondern außer ihrer Unterordnung unter die göttliche Gnade erfordert diese ihre Natur eine genaue faktische und reelle Begränzung, ohne welche ihr jede Kraft fehlt.

4. Eine solche Souveränität giebt es nicht, wo der Regent keinen höheren Willen über sich hätte, oder nicht anerkennen müßte. Souverän und frei darf aber schon wegen des Sprachgebrauchs, der sich in den Bundesgesetzen findet und vermöge dessen beide Ausdrücke bei Fürsten und Städten sehr bestimmt von einander unterschieden werden, nicht identisch genommen sein. Man kann höchstens sagen, wer souverän ist, der ist frei; nicht aber folgt daraus, daß souverän ist, was frei ist. In wie weit übrigens die Souveränität oder die Freiheit das Ursprüngliche oder Abgeleitete ist, sich auf die inneren Zustände beschränkt, oder auf die äußeren Verhältnisse sich erstreckt, oder umgekehrt: das sind Alles rein faktische Fragen, welche sich nicht in irgend einem idealen, sondern nur in dem realen Staatsrecht eines Deutschen Bundesstaates beantworten lassen.

§. 8.

Das Englische Ideal des Liberalismus.

Zu Z. 1, 47, vergl. 1, 75 Anm. 1. 1, 82 Anm. 2.

Die Liberalen lieben es, der Englischen Verfassung nachzurühmen, daß die Freiheiten des Volks den Königsthron in England befestigten, statt ihn zu untergraben, daß sie keineswegs das Wesen der Monarchie aufhöben. Allein diese Anschauungen treffen nur die Schale und nicht den Kern. Der Liberalismus schlägt sich selbst, indem er einräumt, der Geist, so wie die Praxis der Englischen Ver-

fassung legten das entscheidende Gewicht in die Wagschale des Parlaments. Mit dem Wesen des monarchischen Princips ist ein solcher Zustand unvereinbar. Wenn aber jene Freiheiten den Thron nicht untergraben, oder wenigstens dies bis jetzt sichtbar noch nicht gelungen ist; so liegt dies in der faktischen Macht und Gewalt der Aristokratie in England, wie sie kein anderer Staat kennt. Sie corrigirt praktisch die Grundgesetze, sie trägt das Königthum von Gottes Gnaden, sie hat dasselbe bisher gerettet, und verhindert, daß der Regent noch nicht zum Phantom oder Popanz herabgewürdigt ist. Es ist gar nicht ehrlich, zu bestreiten, daß das parlamentarische Princip dem monarchischen entgegensteht, und wenn bisher in England noch keine Revolution wieder ausgebrochen ist, so liegt das nicht in dem Gesetz, sondern in dem Rechtssinn der Nation, der übrigens auch schon sehr wurmstichig geworden ist, wie unzweideutige Manifestationen das beurkunden, namentlich die Zulassung von Nichtchristen zum Parlament, wenn man seine Augen nur nicht absichtlich verschließen will.

Eine Anwendung dieser Englischen Verfassung, wie sie dermalen noch auf dem Papier besteht, auf andere Staaten und Völker, vollends aber auf unsere Deutschen Bundesstaaten würde absurd, jedenfalls ein höchst gefährliches Experiment sein. Ist es sogar nach jener Verfassung ein Princip, eine Nothwendigkeit, Bestechung in allen Nüancen bei den Wahlen zum Parlament zu gestatten, erscheint sie durch das Gesetz selbst nicht behindert, durch die Geschichte sogar gerechtfertigt: so wird doch rationell nicht, und noch weniger christlich eine solche Verfassung als ein Muster angepriesen werden können. Ebenso wenig läßt sich die parlamentarische Zügellosigkeit der menschlichen Zunge, des gefährlichsten und sündhaftesten Organs menschlicher Gebrechlichkeit, vom christlichen Standpunkte aus in Schutz nehmen, ebenso wenig die Verirrungen, zu denen sie faktisch geführt hat, und unter welchen Ungründlichkeit der Debatte nur die geringste ist, sich auch nur entschuldigen. Ist es wahr, was man sich erlauben muß zu bezweifeln, daß kein Volk das Englische an monarchischer

Gesinnung übertreffe: so ist es gewiß eine ganz überschwängliche Expectoration des Liberalismus, den Regenten von England als einen Monarchen zu bezeichnen, wie kein anderer erhabener und unverletzlicher dastehe.

Es ist in neuester Zeit (1857) von R. Haym über Hegel und seine Zeit ein Werk erschienen, welches leider nicht auf dem christlichen Standpunkte steht, um das Urtheil über diesen Mann zu einem haltbaren Abschluß bringen zu können, so viel brauchbares Material auch diese Haym'schen nicht gehaltenen Vorlesungen dazu darbieten. Aber besonders ist das unrichtig, was er S. 456 ff. über die Hegel'sche Kritik der Englischen Reformbill (ein Aufsatz, zuerst in der Preußischen Staatszeitung erschienen, sodann in seinen Werken 17, 425 ff.) sagt. Man kann vielmehr in den Hegel'schen Tadel der Englischen Institutionen und Staatszustände völlig einstimmen, nur in so fern nicht, als er die preußischen über dieselben stellt. Hegels Irrthümer wurzeln in einer Ueberschätzung der preußischen Verhältnisse, welche gewiß auch nicht zu einer Verbesserung und genügender Entwickelung dieser Verhältnisse förderlich ist.

§. 8 a.

Der Cäsarismus.

Dem Englischen Ideal gegenüber oder zur Seite, je nachdem man es aufzufassen beliebt, steht in Frankreich seit dem Emporkommen von Napoleon III. der Cäsarismus, die Staatsgewalt von Volkes Gnaden, gestützt also auf den Willen des Volks, des souveränen Volks, der Volksmajorität. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Cäsarismus auch eine Volksminorität voraussetzt, welcher man aber, selbst wenn das moderne Kaiserthum aus der Nachbildung der Revolution, aus dem revolutionären Princip der Volkssouveränität hervorgegangen ist, nicht das Recht einräumen kann, noch immer das Kaiserthum überhaupt in

Frage zu stellen, will man nicht die rechtliche Existenz des Staats, wie er nun einmal durch die Volksmajorität constituirt und in dem Cäsarismus stabilirt ist, wiederum vernichten, und so die Revolution verewigen. Wenn nun consequenter Weise die Opposition der Minorität in der Kammer sich nicht dagegen richtet, wie, sondern daß der Kaiser regiert, so muß es der Cäsarismus als seine Aufgabe betrachten, und es zu seiner rechtlichen Natur gehören, daß er diese Minorität dadurch hinwegzuräumen und unschädlich zu machen sucht, daß er auf die Wahlen zur Kammer den Einfluß geltend macht, der ihm für die kaiserliche Regierung kaiserliche Volksrepräsentanten sichert. Wenn dieses, wie im Jahre 1857, ganz unverholen und offen geschieht, wenn dazu alle Mittel angewandt werden, welche der Majorität, deren Repräsentant der Kaiser ist, den Weg auch ferner sichern, wenn die Regierung in allen Wahlbezirken Candidaten aufstellen läßt und sie öffentlich als Candidaten des Kaisers zu bezeichnen gestattet, und diese Empfehlung als einen Befehl zu betrachten zuläßt: so muß man dies als eine ganz nothwendige und vollkommen oder wenigstens nicht weniger rechtliche Consequenz eines Systems betrachten, welches auf das Princip nicht des Regiments von Gottes, sondern von Volks Gnaden gegründet ist. Wenn das Volk durch die revolutionären Wechselfälle „gehorsamsdurstig" geworden, und sich jenen Empfehlungen fügt; so ist es lediglich die Nothwendigkeit, daß dem Meere der Anarchie ein Damm entgegengestellt werde, und die Revolution „zur stabilen Form gerinne", wo denn endlich sich unwillkürlich ein Zustand entwickeln muß, welchen man als von Gottes Gnade wenigstens zugelassen betrachten kann. Allein wir werden aus diesem Ereigniß und den dasselbe begleitenden Umständen um so weniger eine Veranlassung entnehmen können, für ein System eingenommen zu sein, das nur in einer auffälligeren Form beurkundet, wohin das Princip der Volkssouveränität und das Constitutionalismus führt, welches auf Wahl der Majorität beruht, statt des monarchischen Princips, und auf Volkswillen, statt auf der Gnade Gottes. Neuere Ereignisse berechtigen

dabei zu dem Schlusse, daß sich aus diesem modernen Staatsbau zuletzt nach den Belehrungen der Weltgeschichte ein Prätorianismus, eine Militärdespotie entwickelt, und das Ende derselben läßt sich nach den geschichtlichen Antecedentien alter Vorzeit vermuthen, vielleicht in gewisser Hinsicht befürchten, aber nicht weissagen, will man nicht sich die göttliche Weisheit beilegen, deren Wege und Führungen unerforschlich sind.

§. 9.

Der wahre Rechtsgrund der Staatsgewalt.

Zu Z. 1, 57.

Wir ersehen aus der ersten Vorrede S. V., daß der Paragraph über den „wahren Rechtsgrund der Staatsgewalt" neu ist. Um so wichtiger wird die Prüfung desselben für die Charakteristik des Liberalismus.

1. Z. meint, die Grundlage einer Staatsgewalt in concreto, d. h. in einem wirklichen Staate, sei das Recht überhaupt, somit die auf vernünftiger Erkenntniß beruhende gemeinsame Ueberzeugung der lebendigen Glieder des Gemeinwesens. Auf dieser Ueberzeugung soll in allen Staaten das Bewußtsein des Berufs zum Herrschen auf der einen, die Ueberzeugung auf der andern beruhen, daß man der bestehenden Macht Gehorsam schuldige.

Man kann in der That den Staat nur beklagen, dessen Grundlage keine andere als diese wandelbare Ueberzeugung der Naturmenschen ist. Mindestens ist eine solche Grundlage sehr willkürlich. Nicht eine solche gemeinsame Ueberzeugung, wenn eine Gemeinsamkeit möglich wäre, begründet das Recht des Staats. Vielmehr hat der Staat auch da Bestand, und muß ihn haben, wo es an einer solchen Ueberzeugung gebricht. Der Regent muß herrschen, der Unterthan muß gehorchen. Auf individuelle Ueberzeugung kommt es ebenso wenig an, wie auf Genehmigung, diese sei nun ausdrücklich oder still-

schweigend. Wenn Z. theilweise dem Vertrage als Grund des Staats eine geschichtliche Wahrheit zugedacht, so unterscheidet sich seine Theorie gar nicht von derjenigen der Revolution. Man wird vielmehr durch solche luftige Räsonnements unwillkürlich darauf geführt, ein tiefer liegendes und dauerhafteres Fundament für den Staat aufzusuchen. So gelangen wir dahin, keinem, als dem christlichen Staat eine Berechtigung zuzugestehen, und zwar weil nur durch ihn die Thatsache, daß Gott hat Staaten aufkommen lassen, eine Nothwendigkeit in der Bestimmung zur sittlichen Entwickelung des Menschengeschlechts wird. Der Staat besteht, weil er für diese nothwendig ist, und nur der christliche hat deßhalb Anspruch auf Dauer und rechtliche Anerkennung. Z. ist mit seiner Theorie noch gefährlicher, als Rousseau, der doch den Socialcontract nur als eine Fiction auffaßte, während Z. im kühnsten Widerspruch mit aller Geschichte und insbesondere mit der Gegenwart behauptet, „es liege geschichtlich wirklich etwas Wahres der Annahme zum Grunde, daß der Staat theilweise auf Vertrag beruhe."

2. Jedenfalls laborirt sein Räsonnement an zwei Fehlern, indem es einmal Ursprung und Bestand mit einander vermischt, da doch gegenwärtig nirgends dem Staat in concreto ein Vertrag zum Grunde liegt, und Z. zweitens übersieht, daß er das Deutsche Staatsrecht abhandelt, welches mit den Hypothesen der Weltweisen nichts zu thun hat. Da die Bundesakte von der Anerkennung des Christenthums und dessen symbolischer Vollendung ihren Ausgang nimmt, so hat für das Deutsche Staatsrecht keine andere, als die christliche Staatsrechtstheorie rechtlichen Werth und Bestand, und diese ist allerdings berechtigt, Ueberzeugung von ihrer Untrüglichkeit zu fordern, ohne diese Ueberzeugung oder gar ein Zusammentreffen der Ueberzeugung aller Unterthanen in einer Vertragsform als Grundlage der Staatsgewalt zu betrachten.

3. Die Auffassung vom Deutschen Staatsrecht, welche man als die christliche bezeichnen kann, wird vom Liberalismus verworfen. Allein schon

a. daß er sie als eine allgemein religiöse Begründungsweise bezeichnet, beweist den unhaltbaren Standpunkt dieser Kritik, in so fern dieser Ausdruck alle Religionen gleich berechtigt erklärt. Es giebt keine andere Religion, als die christliche, welche darauf Anspruch machen kann, bei der Begründung des Deutschen Staatsrechts in Betracht gezogen zu werden, und eben so wenig enthält irgend eine andere Religion eine Begründung des Staatsrechts, welche ein rechtliches Fundament und rechtliche Gränzen hätte. Es ist beklagenswerth, dies vor Männern, welche es sehr übel nehmen würden, wenn man sie nicht Christen nennen wollte, erst ausdrücklich aussprechen zu müssen.

b. Der Liberalismus bekämpft die christliche Ansicht in so fern, als sie nach seiner Meinung darüber hinausgeht, „daß die Existenz der Staaten überhaupt eine Einrichtung der göttlichen Weltordnung sei". Also er räumt doch selbst ein, Gott habe die Staaten geschaffen, er erkennt sie als eine göttliche Einrichtung an. Es giebt aber keine Religion, welche dies positiv thut, wie das Christenthum, und mithin räumt der Liberalismus doch in so weit die christliche Theorie ein, wo man denn billig fragt, wie er es rechtfertigen will, daß er den „göttlichen Ausfluß der obersten Staatsgewalt" läugnet, und dieser Theorie „unsägliches Elend für das Leben der Staaten" zuschreibt. Wer die Staaten als göttliche Anstalten anzuerkennen nicht umhin kann, der gesteht als Christ damit nothgedrungen zu, daß sie nur den Zweck haben können, zur sittlichen Entwickelung des in der Sünde befangenen Menschengeschlechts beizutragen und mitzuhelfen, daß dann aber ihr Grundsatz die Gewalt von Gottes Gnaden sein muß, weil göttliche Anstalten und dieser ihr Zweck nur in dieser Gnade als ihrem Grund und Boden wurzeln, und ihre Lebenskräfte daraus allein entnehmen. Man braucht über dieses Fundament nicht hinauszugehen, und darf es auch nicht, wenn man nicht in Sümpfe und Abgründe gerathen will.

c. Wenn der Liberalismus Folgerungen abwehrt, welche nur Sache des Glaubens sein können, so ficht er nicht gegen die christliche

Theorie, welche dem Glauben und der Kirche grade ein anderes Gebiet anweist, als dem Staate, und der ich es im Kriminalrecht, namentlich unlängst in meinen Studien, nachgewiesen zu haben meine, daß sie grade vor den Mißgriffen bewahrt, zu welchen andere Theorien haben verleiten müssen, welche sich in das den Menschen nicht ganz aufgeschlossene Gebiet der Subjectivität hineinwagen.

d. Aber wenn Z. Glauben und „vernünftiges Erkennen" als Gegensätze behandelt, wenn er also einen Widerstreit zwischen Christenthum und Vernunft voraussetzt, so ist das eben nur seine subjective Fiction. Man braucht kurzweg keinen Gegensatz der Art einzuräumen, und muß die rechtliche Legitimation einer Vernunft bestreiten, welche dem Christenthum entgegengesetzt ist.

e. Z. ist ferner der Ansicht, es widerstritten die Folgerungen der christlichen Theorie dem Wesen des Staats. Es ist nothwendig, um das Unhaltbare dieses Einwandes gründlich zu erkennen, ihn etwas genauer zu zergliedern. Z. findet nämlich

aa. das Wesen des Staats darin, daß er durch Menschen gebildet und von Menschen beherrscht werde. Allein das ist eben ein Grundirrthum, das Wesen darin zu erkennen, was nur die äußere Erscheinung, die Form ist. Die göttliche Anstalt wird von Menschen gehandhabt, kann also allemal in der äußeren Erscheinung nur ebenso mangel- und sündhaft sein, wie alle menschliche Handhabung sonst. Dasselbe gilt auch von der Kirche, als der sichtbaren und irdischen Gestaltung des göttlichen Reiches. Grade aber darum muß man es sich bewußt bleiben, daß der Staat eine göttliche Anstalt, eine sittliche Nothwendigkeit ist, um darin die menschlichen Mängel der Anwendung und Ausführung zu überwinden und zu entfernen, wozu es freilich der von Unchristen verspotteten oder geringschätzig behandelten göttlichen Gnade, und der Erlangung derselben durch von Rationalisten verschmähte oder nicht gekannte Mittel bedarf. Das Wesen des Staats verdankt übrigens seine Bildung Menschen nicht, das ist eben göttliche Veranstaltung; sondern nur seine Handhabung, Verkörperung. Es ist die Furcht, daß der Herrscher von Gottes

Gnaden sich Uebergriffe erlaubt, vor welchen die Gegner unserer Theorie erbeben, ohne zu begreifen, daß ihre mangelhaften Vorkehrungen und Förmlichkeiten, daß ihre Vertragsmaxime weit weniger Garantien gegen solche Uebergriffe in sich trägt, als das Bewußtsein des Herrschers, daß er nur von Gottes Gnade abhängt, und ihm unterworfen und verantwortlich ist.

bb. Z. findet ferner das Wesen des Staats darin, daß er „nach der an sich wandelbaren Rechtsüberzeugung Form und Gestalt ändere". Also die Revolution und deren Princip soll das Wesen des Staats ausmachen. Das Fundament des Staats ist nicht ewiges, unwandelbares Gesetz, sondern irrenden Menschen und ihrer wandelbaren Ansicht von Demjenigen, was sie für Recht halten, preisgegeben. Eine solche Ansicht vom Staat erfüllt freilich mit Verachtung gegen eine so klägliche, schwankende, unzuverlässige, transitorische Anstalt.

cc. Endlich soll der Staat nur eine Anstalt zur Ordnung der äußeren Verhältnisse des irdischen Gemeinlebens sein. Man erblickt hier unverkennbar eine Verwechselung mit den Sätzen, daß ein jeder Unterthan seine subjective Ansicht haben kann, und daß der Staat nur beschränkte Gewalt über die Subjectivität seiner Unterthanen hat, weil Gott sich die unbeschränkte vorbehält. Allein damit ist der Staat nicht auf bloßen Materialismus reducirt, noch den sittlichen Bedürfnissen fremd. Das ist eben eine nur aus dem Materialismus, in dem unsere Zeit befangen ist, hervorgegangene irrige Ansicht, als ob der Staat nur Außendinge und Irdisches betreffe. Wie will Z. damit seine Ansichten von der Polizeihoheit, von der Pflicht des Staates, die doch nicht blos auf irdische Gegenstände zu beschränkende Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu erhalten und zu befördern, reimen? Das wäre doch eine klägliche Anstalt, welche bekennen müßte, sie wolle und könne sich nur um das äußere Wohlleben bekümmern, möchten immerhin die Unterthanen in geistiger Hinsicht verkommen und zur Brutalität herabsinken. Der Liberalismus kann unmöglich im Ernst Ansichten festhalten wollen, welche zu solchen Absurditäten ablenken.

dd. Die Irrthümer der Liberalen hinsichtlich der christlichen Staatstheorie beruhen in ihrer Unkenntniß derselben. Sie meinen, diese Theorie wurzele in dem religiösen Gebot: Seid unterthan der Obrigkeit. Allein sie scheinen nicht zu wissen, daß das Gebot weder dem Zweck noch Inhalt nach Etwas mit der christlichen Staatstheorie zu thun hat. Nicht darin liegt das christliche Staatselement, daß der Christ den Staat, wie er nun einmal irgendwo besteht, die Obrigkeit, die nun einmal irgendwo factisch in dem Besitz der Gewalt sich befindet, und sie ausübt, als das Bestehende, als der christlichen Staatstheorie, dem christlichen Ideale entsprechend anzuerkennen und anzustaunen habe. Vielmehr will das Gebot zeitweiligen Gehorsam gegen eine selbst unchristliche Gewalt, und leistet der Revolution und Anarchie Widerstand, indem es in dem Bestehenden den göttlichen Ursprung von den irdischen Mängeln unterscheidet. Wenn übrigens das Strafrecht nicht von der Sündhaftigkeit, der Erlösungsbedürftigkeit und der Erlösungsfähigkeit des Verbrechers seinen Ausgang nimmt, so beruht es auf einer verwerflichen und unchristlichen Theorie, und hat alle die Mängel im Gefolge, welche meine Studien den bisherigen Strafgesetzgebungen vorgeworfen haben, und nicht ermüden werden vorzuwerfen.

§. 10.

Souveränität.

Zu Z. 1, 60 ff.

Auch der Paragraph über Souveränität ist, wie wir aus der Vorrede S. V ersehen, dieser Ausgabe neu, und wir finden auch hier darin einen besonderen Antrieb, ihn genau zu prüfen. Im Resultat geht Z. hier darauf aus, sich gegen Fürsten- und Volks-, aber für die von ihm erfundene Staats-Souveränität zu erklären, und nebenher nichtsdestoweniger die s. g. „Volks-Repräsentation" stillschweigend, ausdrücklich die „National-Souveränität" (S. 64) als Wahrheiten anzuerkennen.

1. Im Allgemeinen wird dieses Räsonnement von demselben Vorwurf getroffen, welcher dem allgemeinen Theil des Buches von Z. überhaupt hat gemacht werden müssen, nämlich daß es philosophirt, statt für ein Deutsches Staatsrecht die bestehenden Grundlagen, namentlich die Folgerungen aus den Bundesgesetzen zu ermitteln. Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß für ein bestehendes Staatsrecht, eben so sehr wie für ein bestehendes Strafrecht die Methode zu verwerfen ist, welche von subjectiven Philosophemen ausgeht, und die Darstellung des positiven Rechts, welche hier den Vorrang hat, nicht von der Kritik desselben gänzlich scheidet und absondert, die allerdings je nach dem Zweck des Werks ihre Berechtigung haben mag, aber freilich meist nur auf subjective Ansichten und Wünsche sich zu gründen pflegt.

2. Insbesondere muß man es hier nun noch rügen, daß der Begriff der Souveränität an sich unerörtert geblieben ist. Es würden alsdann vielleicht fruchtbarere und praktischere Resultate zu Tage gefördert worden, und insbesondere ausgefunden sein, daß im Deutschen, vom Bundesrecht unzertrennlichen Staatsrecht nur den Fürsten eine Souveränität, und auch ihnen nur eine beschränkte, den freien Städten aber gar keine beigelegt ist. Damit wären die allgemeinen Reflexionen, denen der §. 18 sich hingiebt, ganz entbehrlich geworden. Verbindet man überdies mit dem erotischen Worte Souveränität den Begriff der Unabhängigkeit, so ergiebt sich, daß diese für keinen Deutschen Bundesstaat, vielleicht selbst für keinen Staat auf der Erde so allgemein und unbegränzt ist, um in dieser Allgemeinheit, und zum Zwecke, ihn wissenschaftlich zu begründen und zu bestimmen, den Gegenstand einer philosophischen Betrachtung abgeben zu können.

3. Z. stellt an die Spitze seiner Deduction einen Satz, welcher viel zu vag, und überdies unhaltbar ist, um irgend ein rechtliches Resultat möglich zu machen. Der Begriff des Staats ist nicht ein organisches Gemeinwesen, was die Familie, die Gemeinde, die Markgenossenschaft auch ist, so daß darin diese Gemeinwesen sich nicht von einander unterscheiden. Wir wissen vielmehr (vgl. §. 9), daß der

Staat eine von Gott angeordnete Anstalt zur sittlichen Rehabilitirung des von Gott abgefallenen sündigen Menschengeschlechts durch Gottes Gnade Behufs der Erlösung ist. Daraus ergiebt sich es

4. als ein ganz nutzloses Unternehmen, hier von „eigenen persönlichen Rechten" (1, 61) oder (1, 62) von „einer subjectiven Vernünftigkeit" im unchristlichen Sinne auszugehen. Weder die menschliche, der göttlichen widerstrebende Vernunft, noch persönliche Rechte kommen im Deutschen Rechte in Betracht, um die Verhältnisse zwischen Fürsten und Volk zu bestimmen. Wenn der Deutsche Staat nur durch göttliche Gnade besteht, wenn der Fürst seine Gewalt nur von dieser Quelle ableiten kann und ableitet: so kann von seiner Souveränität nicht die Rede sein, falls man darunter ein Recht oder eine Gewalt begreift, wonach er nur sich selbst verantwortlich ist. Andererseits will der Begriff Fürst von Gottes Gnaden, oder bestimmter, Regent, Kyrion von Gottes Gnaden (da auch in den freien Städten das Kyrion nur dadurch besteht), nicht etwa bedeuten, daß der Regent seinen Unterthanen gegenüber nur von Gott die Gewalt zu Lehn trage, weil dies zu dem Irrthum verleitet, als ob er Gottes Vasall, Stellvertreter und Repräsentant sei, was er doch nur in dem von Gott bestimmten beschränkten Maaße ist, so daß z. B. Gottes Gnade und das fürstliche Begnadigungsrecht sich wesentlich von einander unterscheiden (vgl. meine Studien, besonders S. 145 ff.).

5. Was Z. 1, 61 Anm. 2 gegen Stahl sagt, enthält, so wenig man auch gemeint sein kann, jenen Satz Stahls sich unbedingt anzueignen, eine ganze Reihe von Irrungen. Wenn einerseits

a. Stahl davon anhebt, daß er das Staatsrecht

aa. auf das göttliche Recht der Obrigkeit gründet: so darf dies nicht mißverstanden werden, wie ich denn schon im §. 9 oben davor gewarnt habe. Die Vorschrift, seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat, Röm. 13, 1 ff., enthält nur ein Gebot für den Unterthan, nicht aber das Princip, daß, weil und wo eine Staatsgewalt besteht, sie nothwendig göttlich und vollkommen sein müsse. Sie

giebt nichts für das Staatsrecht, sondern ist nur ein Befehl zur Verhinderung von Revolutionen, zur Selbstüberwindung und Demuth.

bb. Auch der Begriff der Legitimität ist nicht dahin aufzufassen, als ob Alles, was von einem Fürsten momentan geboten wird, staatsrechtlich ausreichend, sein vorübergehender Wille ohne Weiteres Gesetz sei.

cc. Endlich darf nicht in einem Deutschen, überhaupt nicht in einem christlichen Staatsrecht die Souveränität des Fürsten in dem Sinne gedacht werden, als ob er unbeschränkt, unverantwortlich, und vielleicht in seinem Abfall von Gott nichtsdestoweniger von Gottes Gnaden sei. Das hat Stahl so wenig, wie irgend ein christlicher Staatsrechtslehrer wollen können, obgleich sich der Ausdruck in dieser Art urgiren ließe.

b. Andererseits vergreift sich aber auch Z., wenn er

aa. das göttliche Recht der Obrigkeit als eine völlig unbekannte Größe betrachtet, deren Gränzen nach seiner irrigen Ansicht blos in der Fassung des in der concreten Staatsordnung herrschenden Rechtsbewußtseins der Menschen bestimmt würden. Das göttliche Recht der Obrigkeit ist vielmehr eine völlig nach Form und Inhalt bestimmte und dem Christen bekannte Größe, während im Gegentheil die Fassungskraft der Menschen, und vollends ihr Rechtsbewußtsein, welches blos darin zu Tage kommt, daß es in einem Staate als herrschend angenommen wird, eine völlig unbekannte Größe ist, und nicht einmal mit dem nicht erkennbaren Gewissen auf gleicher Linie steht. Das Recht von Gottes Gnaden ist vielmehr die allein bekannte und unwandelbare Grundlage des Staats, wogegen Bewußtsein der Unterthanen, Fassung der Grundgesetze, herrschende Ansichten morsche, von Zeit und Willkür abhängige, und vieldeutige Säulen abgeben.

bb. Freilich ist die Legitimität, welche über dem Rechte steht, ein Unding. Allein es wird in dieser Phrase mit den Begriffen ein unstatthaftes Spiel getrieben. Wenn Recht dasjenige ist, welches Z. nach seiner subjectiven Fassungskraft ansieht, und Legitimität auf Gottes Gnade ruht und sich darin beschränkt: so steht die Legitimität über dem Rechte.

cc. Es giebt nach Z. keine ursprüngliche, oder in der Person des Fürsten radicirte Souveränität. Wenn keine Souveränität von Ursprung her, also von der göttlichen Gnade existirt, so giebt es freilich gar keine, und dagegen würde sie unbestreitbar sein, wenn diese Gnade sie in der Person des Regenten anerkennte. Somit reducirt sich jener Satz höchstens darauf, daß es gar keine, also auch keine Staats-Souveränität giebt, wenigstens nicht unbegränzt und ohne Weiteres.

6. Z. räumt 1, 62 I. ein, daß der Staat eine zur Erzielung eines höheren (sittlichen und rechtlichen) Zwecks vorhandene organische Anstalt ist, kommt also der christlichen Auffassung ziemlich nahe, so fern er nicht Sitte und Recht in der Art auseinander hält, daß er dem Staate ein Recht zuspricht, welches nicht die Sitte für sich hat. Wenn er es aber bestreitet, daß der Staat ein Patrimonium des Fürsten sei, daß der Fürst nicht im privatrechtlichen Sinne ein Eigenthum an der Staatsgewalt habe, so sind das Aufstellungen, welche wohl Niemand, am wenigsten die christliche Staatstheorie behauptet hat, so wie denn der Regent von Gottes Gnaden grade darum nichts seiner Willkür unterwerfen, nichts im Staate als sein Eigenthum betrachten, und vielmehr nur viel abhängiger gedacht werden kann, als der Regent, der von der Gnade des Volks, also einer durch einander laufenden, confusen, willenlosen Masse sein, darum grade desto weniger beschränktes Recht ableitet, wie dies jetzt Napoleon III. auf das Unwiderleglichste darthut.

7. In der Diatribe des Z. gegen die Annahme einer Volks-Souveränität, welche freilich ein Unding ist, laufen allerlei unhaltbare Sätze mit unter. Denn

a. es ist unrichtig, daß jede concrete Staatsordnung durch den vernünftigen Willen des Volks getragen, und durch das herrschende Rechtsbewußtsein desselben in Form und Gestalt bestimmt werde. Dagegen hat sich schon unser §. 9 ausgesprochen. Der vernünftige Wille des Volks verdient in der Staatsordnung keine Beachtung, falls er nicht dem göttlichen gemäß ist, und sich demselben unter-

ordnet. Er ist an sich ein eben so unbrauchbarer Träger des Staats, als den Bestimmungen jeder Werth abgeht, welche blos das angeblich herrschende Rechtsbewußtsein des Volks aufstellt, wobei es überdies allemal zweifelhaft bleibt, welches und woran man das herrschende erkennen soll, etwa gar in der Zeitungsposaune verkommener Literaten, oder in dem Docententon von Partheigängern und akademischen Flibustiers. Da Z. weiterhin selbst einräumen muß, daß auch eine Privatgemeinde nur dann einen haltbaren Beschluß fassen kann, falls deshalb eine Rechtsform vorherbestimmt ist: so reducirt sich sein ganzes Räsonnement darauf, zu bestätigen, daß es etwas Höheres, Bleibenderes, Erkennbareres geben muß, als Wille, Vernunft und Bewußtsein des Volkshaufens.

b. Wir erfahren hier von einer s. g. Volksrepräsentation, die allein einen Volkswillen haben, neben der Regierung bestehen, aber nicht von einem Auftrage des Volks ihre Legitimation herleiten soll. Es ist dies in der That eine unmotivirte, ungerechtfertigte Aufstellung, ein Postulat, das an sich bestritten werden muß, und in sich zerfällt. Dieser Erfindung der modernen Staatsklügelei gebricht es an jeglichem organischen Zusammenhang mit dem Begriffe eines christlichen Staats. Der Herrscher von Gottes Gnaden hat kein anderes Organ des Regiments, insbesondere aber nicht die willkürliche Fiction anzuerkennen, wonach Jemand einen Andern vertreten, repräsentiren soll, ohne von ihm einen Auftrag zu haben, und so daß er die übrigen Unterthanen von diesem Vertretungsrechte ausschließen könnte. Es sind das freilich jetzt sehr gangbare Modulationen, aber nichts als Erfindungen des Liberalismus.

c. Sonderbar nimmt es sich aus, wenn Z., der selbst alle Gewalt vom Volkswillen ableitet, das Volk als ein an sich willensunfähiges Subject bezeichnet. Auch dadurch stürzt die Theorie in sich selbst zusammen.

8. Mit der Staatssouveränität will Z. einen Gedanken ausdrücken, der gradezu gegen eine christliche, also auf Bestand Anspruch habende Staatstheorie ankämpft. Hier wird

a. abermals der Irrthum ausgesprochen, als ob der Staat ein organisches Gemeinwesen sei, welches selbst die Quelle aller öffentlichen Macht enthalte. Statt die Gewalt auf Gott zurückzuführen, wird sie aus einem trüben, unbestimmten, veränderlichen Ursprung hergeleitet.

b. Es wird von einer nothwendigen Entwickelung und Umbildung der Verfassung in rechtlicher Form geredet, der wir jede Berechtigung abstreiten müssen, da sie ohne die göttliche Gnade lediglich an den Abgrund des Umsturzes führt. Ihr fehlt jeder feste Halt, weil sie (vergl. 1, 64 Anm. 6) von der Einwilligung des Volks abhängig gemacht wird.

9. Die National-Souveränität wird endlich ersichtlich noch ein neues Mittel zu Revolutionen, wenn man sie so auffaßt, wie es hier geschieht. Sie soll ein factisch zerrissenes Band wieder herstellen, und den Begriff der Souveränität auf eine Nation übertragen, welche als ein Gesammtstaat nicht existirt, und daher auch nicht die entfernteste, weder historische noch sonstige Berechtigung zur Souveränität hat. Es wird von einer Umgestaltung der Gesammtverfassung, also des Deutschen Staatsrechts, welches im Bunde seine Gränze und sein Maaß habe, geredet, wobei ein wahres Bedürfniß der Nation fingirt wird, ohne daß man in diesen vagen Andeutungen etwas Anderes unterscheiden kann, als Umsturz-Tendenzen und Gelüste, weil der Deutsche Bund den Ansprüchen liberaler Ideologen nicht zusagt. Gott behüte unser Deutsches Volk vor solchen Optimisten! Sie wären im Stande, dasselbe die mehr als vierzigjährige Zeit des Friedens und der Pflege seiner Künste unter der Herrschaft des Bundes vergessen zu machen, wie das von gewissen Zeitungsschreibern und Partheigängern beabsichtigt wird.

10. Wir erfahren endlich von Z. 1, 48, vergl. 2, 696 Anm. 8, daß er der Meinung ist, wenn die Bundesakte die Fürsten, welche Mitglieder des Bundes sind, als souverän bezeichnet, so sei das nicht im staatsrechtlichen, sondern nur im völkerrechtlichen Sinne zu nehmen. Das soll in der Sprache des Liberalismus wohl so viel heißen,

daß diese Souveränität nur eine Unabhängigkeit nach Außen hin, namentlich gegen die übrigen Bundesstaaten, nicht aber in Beziehung auf die „innern Landesangelegenheiten" in sich fasse. Den Beweis für diese Meinung bleibt man freilich schuldig, es sei denn, daß er in dem Satze enthalten sein soll, die Landesherren seien nicht durch die Bundesakte souveräne Fürsten. Dieser Satz enthält aber den Beweis nicht. Denn theils ist der Ausdruck in den Bundesgesetzen, wie Z. selbst 1, 48 lehrt, keineswegs beschränkt aufgefaßt worden, theils liegt in der Bestätigung der Eigenschaft durch die Gesetze des Bundes doch ganz unstreitig die Anerkennung derselben auch dem Bunde gegenüber. Also nicht der völkerrechtliche, sondern auch der staatsrechtliche Umfang dieser Eigenschaft findet sich daselbst anerkannt, so wie denn der Satz, daß der Deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein ist, nicht den Bund beschränken, sondern seinen Umfang erweitern, und wohl andeuten soll, der Bund sei nicht blos specifisch Deutsch, sondern er habe auch eine völkerrechtliche Stellung. In demselben Sinne bedient sich die Bundeslegislation des Ausdrucks freier Städte, um anzuerkennen, daß diese Freiheit nicht blos dem Bunde, sondern auch anderen, nicht zum Bunde gehörenden Staaten gegenüber gültig sei, und in dieser Beziehung nur durch den Bund existirt. ohne ihn aber nicht.

§. 11.

Das Legitimitätsprincip.

Zu Z. 1, 72 u. 73 Anm. 5.

Z. findet „das auf die Erbmonarchie beschränkte Legitimitäts-Princip ebenso heillos und unvernünftig, wie sein Extrem, das Princip der Volks-Souveränität". Er tadelt es als „ein wunderbares Gemisch der Theorie von Gottes Gnaden mit dem Patrimonial-Princip und feudalistischen Grundsätzen". Er will das „rein staatsrechtliche Princip" zur ausschließlichen Geltung bringen

und betrachtet Stahls Versuch, das Legitimitäts-Princip zu rechtfertigen als das allein christliche, wie „einen völlig verunglückten".

Es läßt sich vielleicht Stahl's Deduktionen nicht in allen Sätzen beipflichten. Dennoch muß man, was Z. bei dieser Gelegenheit erinnert, ebenfalls, und zwar im Ganzen mißbilligen, wie im Einzelnen. Was er

1. über Gottes Fügung sagt, beruht auf einer Verwechselung zwischen Fügung und Zulassung oder Nichtverhinderung. Gott läßt die Sünde, die Verbrechen eben so zu, wie Revolutionen. Allein er sucht sie nicht, und überhaupt kommt von ihm nur Vollkommenes und Gutes. Warum er es zuläßt, daß die Sünde, der Abfall von ihm, das diabolische Princip zeitweilig zu triumphiren scheint, das kann dem Christen nicht unklar sein, da er gewiß ist, daß auch diese Zulassung als Strafe oder Zuchtmittel zur Erlösung des sündigen Menschengeschlechts vorbereitet.

2. Nicht Alles, was im Verlaufe der Zeit sich ereignet, hat die Berechtigung auf göttliche Anerkennung. Es ist eine menschliche, aber verwerfliche Ungeduld, in den allmäligen, durch Jahrtausende gehenden Entwickelungen des göttlichen Willens an jedem einzelnen Tage Resultate zu erblicken, oder solche Ereignisse und Begebenheiten als Beweise des göttlichen Willens zu betrachten. Wir dürfen aus der Revolution, welche sich bis auf unsere jüngste Gegenwart schon seit 1789 geltend macht, und über unsere Tage hinaus ihre Basilisken-Eier ausbrütet, nichts folgern, als daß der lebendige Gott in seiner Weisheit und Gnade sie mit allen ihren, der Menschheit zur Schmach gereichenden Gräueln und Ausschweifungen, zur Strafe, zur Prüfung und Läuterung der Menschheit zuläßt, und daß wir selbst von ihr und ihren infernalen Grundsätzen so tief angesteckt und bewältigt sind, um nicht bei allen unsern Betrachtungen und Erwägungen uns aufmerksam prüfen zu müssen, ob sie nicht das Gift der Revolution in sich tragen, und von demselben mehr oder minder inficirt sind.

3. Z. behauptet, das Legitimitäts-Princip sei durchaus nicht christlich. Allein er bleibt den Beweis seiner Behauptung, wie so häufig, schuldig. Auch scheint er nur dagegen zu kämpfen, daß man das Princip auf die Erbmonarchie beschränkt hat. Statt sich nun hier in absprechende Sophistereien zu verwirren, wäre es besser gewesen, wenn er auch schon in dem allgemeinen Theile eines Staatsrechts der Deutschen Bundesstaaten gewissenhaft an der Stelle seiner eigenen oder der Staatsweisheit seiner Partei die Grundsätze dieses Staatsrechts zum Gegenstande seiner Untersuchungen gewählt hätte. Er räumt selbst, wie er nicht anders kann, 1, 250 ein, daß die sämmtlichen Monarchen des Deutschen Bundes-Erbmonarchen sind. Er hätte dabei, statt zwischen Monarchen und Republiken 1, 250 unfruchtbare, und für das Staatsrecht des Deutschen Bundes nicht zu verstehende Unterscheidungen zu machen, das Verhältniß der souveränen Fürsten und freien Städte zu einander und zum Bunde gründlich ermitteln sollen, und würde dann gefunden haben, daß in dem Kyrion und der Unabänderlichkeit desselben in den freien Städten ein Analogon oder Ersatz für das Princip der Erblichkeit enthalten, somit dasselbe auch für die freien Städte gültig ist. Wenn nun somit allerdings das im Bundesrecht anerkannte Legitimitäts-Princip die Eigenschaft der Erblichkeit in sich schließt, so hätte sich schon daraus die Nothwendigkeit ergeben, diese Eigenschaft müsse christlich sein, so wie es der Bund selbst specifisch ist.

4. Damit, daß Z. in dieser Auffassung ein privilegirtes Erbkönigthum sieht, führt er nicht den Beweis der Unchristlichkeit des Princips. Das ist ein leidenschaftlicher, unanständiger Ausdruck für eine damit nicht beseitigte rechtliche Thatsache. Er meint

5. das Christenthum „lege dem seiner Natur nach wandelbaren menschlichen Rechtsbewußtsein in keiner Weise eine Zwangsjacke an.“ Nein, das ist richtig! Das thut das Christenthum nicht, wiewohl es damit nicht dies wandelbare Rechtsbewußtsein als berechtigt, oder als Fundament des Staats anerkennt, wie Z. 1, 57 es will. Schon die Griechen müssen Z. belehren, vergl. meine Studien S. 2, daß über

dem wandelbaren menschlichen Bewußtsein, oder was dafür ausgegeben wird, statt des unvertilgbaren Gewissens, ewige göttliche Gesetze stehen. Wenn der Deutsche Wahlkaiser nach dem Recht des Mittelalters als „der allerlegitimste Monarch von Gottes Gnaden" betrachtet worden ist, so würde es höchstens nicht das Recht des Mittelalters sein, welches unserem Christenthum zur Quelle diente.

6. Es wird auf den Ausspruch des Apostels Paulus Röm. 13, 1 Bezug genommen, welcher, wie wir bereits erinnerten, nicht die christliche Staatslehre begründet, sondern lediglich eine Richtschnur für unser Verhalten gegen die factisch bestehende Obrigkeit enthält.

7. Wenn Z. das Legitimitäts-Princip als ein wunderbares Gemisch der Theorie von Gottes Gnaden mit dem Patrimonial-Princip und feudalistischen Grundsätzen bezeichnet, so möchte man ihm umgekehrt entgegnen, was jenes Princip von dieser Mischung in sich hält, ist streng christlich. Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des modernen politischen Liberalismus, das Feudalverhältniß und die Patrimonialbeziehungen zwischen Regierern und Regierten als etwas so ganz Abnormes und Absurdes wegwerfend zu behandeln. Vielmehr muß ein unpartheiisches und besonnenes Nachdenken darauf führen, daß die Beziehungen des Regenten zu seinem Herrn, dem Herrn aller Herren, selbst von der Geschichte abgesehen, unter dem Einflusse des Christenthums darauf hindeuten mußten, die Unterthanen ständen wiederum zu ihrem weltlichen Regenten in dem Verhältniß von Lehnsträgern, Vasallen, Kindern. Wenn es streng genommen gar kein eigentliches Eigenthum giebt, was der Mensch nicht von Gott zum Lehn empfangen hätte, so giebt es auch christlich kein Unterthanenrecht, was nicht auf feudalistische Grundlagen in der angemessenen Auffassung dieses Rechtsbegriffs beruhen muß.

Wenn ferner das Princip der Legitimität von den Liberalen

8. dem von ihnen construirten vermeintlich rein staatsrechtlichen Princip schroff gegenüber gestellt, so ist damit eben dargethan, daß dieses Letztere das Fabrikat philosophirender Subjectivität, und dem objectiven Christenthum fremd ist.

9. Wenn es endlich als ebenso heillos und unvernünftig angesehen wird, als sein Extrem, das Princip der Volks-Souveränität, so vergißt oder übersieht man, daß das Königthum von Gottes Gnaden sich in Schranken bewegt, und bewegen muß, welche dem souveränen Volk und seinem Souverän fremd sind, und daß grade durch den christlichen Inhalt des Legitimitäts-Princips jede Willkür, jede Despotie, jede Ungesetzlichkeit oder Ungerechtigkeit grundsätzlich unmöglich ist. Den Auswüchsen muß der christliche Ursprung, und vollends irgend eine Rechtbewilligung aus dem Christenthum abgesprochen werden. Z. wird somit den Beweis seiner extravaganten und unwürdigen Behauptungen schuldig bleiben.

10. Wie bornirt in unserer Zeit der Begriff Souverän von Gottes Gnaden aufgefaßt zu werden pflegt, das kann an zwei neuen Beispielen nachgewiesen werden. In einer Schrift des durch die Schleswig-Holsteinische Erhebung von 1848 famos gewordenen Liberalen Wilhelm Beseler, welche den Titel trägt: Zur Schleswig-Holsteinischen Sache im August 1856, und in Braunschweig bei den Verlegern des criminalrechtlichen, in meinen Studien charakterisirten Archivs erschienen ist, kommt S. 40 folgende Stelle vor:

„König Friedrich VI. war von beschränktem Geiste, und sah das Verhältniß zwischen Landesherrn und Volk ganz nach den Begriffen und Ordnungen des dänischen Königsgesetzes, nach den Traditionen über das göttliche Recht der Könige an."

Es scheint hiernach, als ob jenem Könige, dem kurz vorher nachgerühmt wird, „die Schleswig-Holsteiner hätten gewußt, er werde den durch die Gesetzgebung von 1831 und 1834 geschaffenen Zustand im Wesentlichen aufrecht erhalten, und weiteren thatsächlichen Uebergriffen der Dänen seine Zustimmung versagen", ein beschränkter Geist darum vorgeworfen wird, weil er sich an „die Traditionen über das göttliche Recht der Könige" gehalten hat. Darauf also läuft der Liberalismus hinaus! Wir gelten insgesammt in den Augen dieser Hellseher als beschränkten Geistes, wenn wir an das Königthum von Gottes Gnaden glauben! Es ist ein Glück, daß die Zeit bereits die

eitlen und egoistischen Bestrebungen dieses Beseler gerichtet, und den verblendetsten Zeitgenossen über sein hohles, unwissenschaftliches, unjuristisches Gebahren, dem Fanatismus seiner eben so einseitigen Partisanen zum Trotz, die Augen geöffnet hat. Schon den Zeitgenossen hat es nicht verborgen bleiben können, daß der Danismus den unermeßlichen Mißgriffen der Beseler und Consorten sein vegetirendes Dasein fast lediglich zu verdanken hat und seine unhaltbaren Uebergriffe meist aus diesen Mißgriffen hervorgegangen sind. Uebrigens sagt ganz in dem Sinne dieser vulgären Liberalen auch der vornehmthuende, leidenschaftliche Recensent meiner Studien im Hamb. Corr. vom 3. October 1856, indem er einen Staat von Gottes Gnaden verwirft: „An und für sich sei der Staat nichts, als die äußere Erscheinung und Gestalt des Lebens- und Rechtsbewußtseins eines Volks, eine menschliche, von Gott zugelassene Ordnung.“ Dieser Ultra bleibt den Nachweis schuldig, was er unter dem „an und für sich“ verbirgt, und ob er ferner einen Staat allgemein, oder den eigentlichen, den christlichen, meint. Er zwängt sein Ideal in das Prokrustesbett der Aeußerlichkeit und in den Panzer einer Volksconcession ein, ohne anzugeben, ob er nicht auch Heiden und Muhamedaner in dem Ausdrucke Volk begreift. Dies Verallgemeinern der politischen Begriffe zerstört freilich die Idee eines christlichen Staats, und dann, aber auch nur dann gelingt es, das Königthum von Gottes Gnaden als nutzlosen Ballast über Bord zu werfen, wiewohl der Schiffbruch des Staates selbst darauf früher oder später erfolgen muß, weil derselbe dann ein Fahrzeug ohne Steuer, Anker und Haken wird, das längst seinen Steuermann und Piloten verloren hat.

§. 12.

Das monarchische Princip.

Zu Z. 1, 74 ff.

Z. hat es nothwendig erachtet (vgl. Vorr. S. V), seinem Werke einen besonderen Paragraphen über das, dem Liberalismus besonders

anstößige Princip, welches man als das monarchische zu bezeichnen pflegt, hinzuzufügen, und verdient schon um deßwillen dieser Paragraph eine genauere Prüfung.

1. Vor allen Dingen ist es abermals zu rügen, daß die Theorie vom monarchischen Princip nach der Subjectivität von Z. und nach seiner staatsrechtlichen Philosophie, nicht aber nach der Theorie des christlichen und Bundesstaatsrechts aufgestellt ist. Ja vielmehr wagt man es 1,77, Anm. 6 den Art. 57 der Wiener Schlußakte als an sich falsch geradezu zu beseitigen, weil derselbe es bestimmt ausspricht, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne.

2. Das monarchische Princip wird in etwas ganz Anderem gesucht, als worin es wesentlich besteht. Es wird 1,74 mit dem Wesen des Königthums identificirt, dadurch dem Ausdruck monarchisch das Merkmal untergelegt, als ob nur ein einzelner Mensch nach jenem Princip der Träger und Repräsentant der Staatsgewalt sein könne, und das republikanische Princip ihm in dem Sinne entgegengesetzt, daß hier eine moralische Person das Subject der Staatsgewalt sei. Es muß diese Auffassung bestritten werden. Das Kyrion im Hamburgischen Sinne, eine untrennbare Einheit von Rath und Bürgerschaft, entspricht dem monarchischen Princip eben so gut, als ein einzelner Fürst. Der erwähnte Art. 57 der Wiener Schlußakte verhindert es, in dieser Beziehung die souveränen Fürsten und die freien Städte von einander zu unterscheiden. Denn er stellt das monarchische Princip als einen Grundbegriff des Deutschen Bundes hin, obgleich derselbe nicht blos aus souveränen Fürsten, sondern auch aus freien Städten bestehe. Er verbietet es, diese letzteren als eine Ausnahme zu behandeln, indem er das Princip als Grundbegriff bezeichnet. Das Princip besteht wesentlich darin, daß das Kyrion, sei dies ein Fürst oder eine moralische Person, ausschließlich und unabänderlich der Inhaber der Staatsgewalt ist. Wenn in einem Bun-

desstaate Stände sind, denen eine Mitwirkung eingeräumt werden muß, so liegt es in dem Wesen des monarchischen Princips, daß diese Mitwirkung sich auf diejenigen Verhältnisse beschränken muß, für welche sie ganz ausdrücklich und speciell ausgesprochen ist, eben weil hier Beschränkungen in Frage kommen, welche das Princip selbst treffen. Diese Beschränkungen sind durchaus strict zu interpretiren, weil sie sich nicht aus dem monarchischen Princip ergeben. Vielmehr ist es mit dem Regiment von Gottes Gnaden unvereinbar, wenn Stände den Beruf bloßer Berathung überschreiten, und schon deßhalb kann der Art. 13 der Bundesakte nur von berathenden Ständen verstanden werden. Z. hat die Bundesgesetze selbst und den Geist des christlichen Staatsrechts wider sich, wenn er bestreitet, daß der Art. 57 der Wiener Schlußakte keine Consequenz des monarchischen Princips sei. Auch ist es nicht abzusehen, wie Z. behaupten mag, der Art. 57 könne und dürfe in der Ausführung völlig umgangen werden. Man kann nicht umhin, eine solche Theorie als staatsgefährlich und revolutionär zu signalisiren, und vor derselben auf das Nachdrücklichste zu warnen.

3. Zu den nothwendigen Consequenzen des monarchischen Princips rechnet Z. Eigenschaften, welche auch da zutreffen, wo das Kyrion eine s. g. moralische Person, oder eigentlich eine Mehrzahl von Individuen ist. Auch dies Kyrion ist unverantwortlich, und zwar schon deßhalb, weil es so zusammengesetzt ist. Es muß als Inhaber aller, nur von demselben abzuleitenden Hoheitsrechte betrachtet werden, welche in der Staatsgewalt enthalten sind. Es ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten im Staate, wenn man sie nicht auf ihren Ursprung, das Regiment von Gottes Gnaden, zurückführen will. Es ist endlich das lebendige und darum unabänderliche Organ aller dieser Gewalten, wenn sie auch durch andere Mechanismen in Thätigkeit gesetzt werden. In so fern ist der von Z. 1,79 aufgestellte Grundsatz richtig, daß nach dem monarchischen Princip nichts ohne oder gegen den Willen des Monarchen in der Staatsordnung geändert werden darf. Allein der Grundsatz ist auch auf das Kyrion überhaupt an-

wendbar, wiewohl nicht in dem Sinne zu nehmen, als ob der Wille des Kyrion auch zu einer Verfassungsänderung genüge. Es ist vielleicht nützlich, da die alte, bisher in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung Hamburgs grade für die Aufrechterhaltung des monarchischen Princips eine ganz besondere und anerkannte Wichtigkeit hat, hinzuzufügen, daß diese Verfassung in so fern ganz vorzüglich dem monarchischen Princip entspricht, als nach derselben gar nicht die Frage auch nur einmal aufgeworfen werden kann, ob das Veto des Kyrion absolut sein muß, oder schon das suspensive genügt. Wo die Frage möglich ist, da enthält sie selbst schon eine Verletzung jenes Princips. Es giebt in der bisherigen Hamburgischen, wie in einer jeden normalen Verfassung Grundsätze, welche unabänderlich sind, und von keinem Willen, keinem Veto abhängig gemacht werden können und dürfen.

§. 13.

Volksrepräsentation.

Zu §. 1, 87 ff.

Nach der Vorrede S. V ist es nöthig erachtet worden, einen neuen Paragraphen auch über Volksrepräsentation abzufassen. Man braucht ihn nur zu lesen, um sich von der Hinfälligkeit der Ansicht zu überzeugen, als ob diese Repräsentation im Allgemeinen, und vollends in besonderer Beziehung auf das Deutsche bundesrechtliche Staatsrecht, in so weit man von positiven concreten Zuständen einzelner Staaten absieht, und den Gegenstand im Ganzen und Absoluten auffaßt, auch nur irgend ein Minimum von Befugnissen in Anspruch nehmen könnte. Wenn nämlich in dieser Volksrepräsentation

1. ein Organ anerkannt wird, das bei der Ausübung der Staatsgewalt mit dem Fürsten concurrirt, in seiner Thätigkeit vom Fürsten unabhängig ist, und Land oder Volk als ein Ganzes der Regierung gegenüber repräsentirt: so werden hier drei Momente

zusammengestellt, von denen jedes Einzelne mit dem christlichen Staatsrecht, und vollends mit dem Deutschen Bundesrecht unvereinbar ist. Denn

a. das monarchische Princip gestattet nur ausnahmsweise irgend eine solche Concurrenz, durch welche der Fürst in der Ausübung der Staatsgewalt beschränkt ist. Daher kann auch selbst eine freie Stadt sehr wohl bestehen, ohne daß das Kyrion auf diese Weise einer Schranke ausgesetzt wird.

b. Nach dem Grundsatze der Einheit, welche das Fundament des christlichen Staats ist, darf Niemand, vollends nicht eine Corporation oder ein „Organ" vom Fürsten unabhängig sein.

c. Die Repräsentation ist in so fern unstatthaft, weil dem Fürsten gegenüber keine Gewalt gedacht werden darf, weil vielmehr Fürst und Volk in Eins aufgehen müssen, weil somit seiner Regierung nichts entgegengesetzt werden darf, am wenigsten eine Vertretung, von der man es sogar in der Lehre unbestimmt läßt, was durch sie repräsentirt wird, ob das Land oder das Volk.

2. Die Bundesgesetze kennen ein solches Organ gar nicht. Der Art. 13 der Bundesakte sichert nur eine landständische Verfassung zu, ohne diese dem Ausdruck nach über die Gränze der Berathung hinaus zu erstrecken, und der Art. 57 der Wiener Schlußakte räumt den Ständen nur in genau bestimmten Gränzen eine Mitwirkung bei der Regierung ein. Wenn nun nach Z. 1,88 Ständeverfassung „sehr wohl die Bedeutung einer Repräsentation von Land und Volk als einem Ganzen" haben könnte, was noch durchaus zweifelhaft ist: so läßt sich das doch nur da als thunlich annehmen, wo dies ausdrücklich anerkannt und genau begränzt ist. In so fern bildet allerdings die landständische Verfassung des Art. 13 einen Gegensatz gegen die Repräsentativverfassung, ohne daß Logik oder Geschichte dabei zu betheiligen sind.

3. Das Wesen der Repräsentativverfassung widerstrebt dem christlichen Staatsrecht. Daß Stände oder Kammern das ganze Volk vertreten sollen, daß dies nicht die Function des Regenten sein

soll, daß nur Einzelne aus dem Volke dazu berufen werden sollen, daß die Wähler keine Ansprüche an die Erwählten haben, diese ihnen nicht verantwortlich sein, keine Instructionen von ihnen erhalten, nicht Mandatare, sondern Geschäftsführer ohne Auftrag sein sollen: das sind alles so unjuristische, so erkünstelte und unnatürliche, einem gesunden, christlichen Staatsrecht widerstrebende Voraussetzungen, daß man sie nur als abnorm, als regelwidrig und unzuträglich betrachten, daher auch nur da sich gefallen lassen kann, wo die besondere Constitution ihnen ausdrücklich rechtlichen Bestand einräumt.

4. Wenn da 1,89 gesagt wird, es sei diejenige eine wahre Repräsentation, welche nicht blos die Kopfzahl, sondern zugleich die Lebensstellung, den Besitz und die Einsicht berücksichtige, und die politische Berechtigung zur Repräsentation danach „in wahrhaft gleicher und gerechter Weise" vertheile: so liegt in dieser Restriction so viel Willkürliches und Unbestimmtes, daß man ihr schon darum nicht eine Stelle im christlichen Staatsrecht zugestehen kann. Was erst besonderer verclausulirter, rein subjectiver Bestimmungen bedarf, um überall in das Leben treten zu können, das kann nicht für einen Staat von Gottes Gnaden normativ sein.

5. Am verdächtigsten macht sich diese Einrichtung dadurch, daß (1,89) die Abgeordneten dasjenige zu beschließen berechtigt sein sollen, was nach ihrer persönlichen, gewissenhaften Ueberzeugung das Interesse des Gemeinwesens erheischt. Hier also taucht wiederum der Egoismus, die Subjectivität auf, conviction intime tritt an die Stelle des Rechts, das rechtliche Fundament der göttlichen Gnade wird durch menschliche Irrthümer, wahres Interesse durch eingebildetes verdrängt, wie wir es denn täglich erleben, daß die Repräsentanten ihre eigenen crassen, revolutionären, antichristlichen, regierungsfeindlichen Ansichten geltend machen, daß sie wenigstens das Ansehen haben, als ob sie in der Untergrabung des Vertrauens zu der Redlichkeit, zu der Umsicht und Erfahrung der Regierung eine Genugthuung fänden, und statt den Staat zu einem lebendigen Organismus zusammenzuhalten, ihn in streitende, auf-

lösende Elemente auseinander fallen lassen. Freilich würde das Regiment von Gottes Gnaden so einem unfehlbaren Untergange zugeführt, wenn es nicht den Keim der Unverweslichkeit in sich trüge, weil es von Gott stammt. Und das ist eben auch die Lösung des Räthsels, warum noch immer monarchische Staaten bestehen, ungeachtet mit Hülfe der Volksrepräsentation, welche sie sich haben octroyiren lassen, an der Stütze des Regiments, an dem Vertrauen zum Monarchen, fortwährend gezerrt und gerüttelt wird.

§ 14.

Von Staats-Unionen.

Zu Z. 1, 89 ff.

Z. hat für die alten scholastischen Distinctionen, welche er (1, 90) abgethan wissen will, einseitig neue aufgestellt, denen man nicht blos in einem Bundesstaatsrecht die Statthaftigkeit absprechen, sondern die man bei genauerer Prüfung auch an sich für eben so unhaltbar ansehen muß, wie die früheren.

1. Nicht einmal theoretisch lassen sich die hier aufgeworfenen Distinctionen und Definitionen rechtfertigen. Einerseits ist es doch rein willkürlich, Staaten-Unionen von Allianzen und Bündnissen in der Art zu unterscheiden, wie es von Z. geschieht. Nicht einmal der Ausdruck Union, Vereinigung, Verbindung einer Mehrheit in einer Einheit, gestattet es, unter Staaten-Union „alle möglichen Arten von Verbindungen zusammenzufassen, welche zwischen Staaten stattfinden können.“ Wenn man ferner auch den Sprachgebrauch, der unter Allianz ein völkerrechtliches Bündniß zu einem objectiv und subjectiv begränzten Zweck versteht, zugeben will: so ist es doch nur willkürlich, und heißt dem Deutschen Sprachgebrauch, wie der Etymologie Gewalt anthun, wenn man (1, 92) Staatenbund und Conföderation identificirt, und darunter nur eine Vereinigung mehrerer Staaten mit einem alle repräsentirenden

Organ begreift. Allein abgesehen von diesen Schwierigkeiten, welche sich aus der Sprache für die von Z. aufgestellte, wie wir aus der Vorrede S. V. entnehmen, ihm meist eigenthümliche Theorie ergeben: so treffen auch diese Distinctionen nicht das Wesen der zu erläuternden Thatsachen, sondern dienen eigentlich nur dazu, den Deutschen Bund in ein ungünstiges Licht zu stellen, und die extravaganten Aeußerungen zu motiviren, welche das Frankfurter Parlament am 8. März 1848 keinen Anstand nahm, sich von liberalen Enragés über die Nullität und Unpopularität der legalen Bundesversammlung sagen zu lassen.

2. Will man eine allgemeine Theorie über die verschiedenen Verbindungen zwischen Staaten ermitteln, zu dem praktischen und reellen, so wie unpartheiischen und ehrlichen Zwecke, ein deutsches Bundes-Staatsrecht darzustellen: so muß man von dem Besonderen ausgehen, und die Bundesgesetze selbst befragen. Hier steht an der Spitze aller Discussion

a. der Satz der Bundesakte selbst Art. 1: Vereinigung zu einem beständigen Bunde, genannt der Deutsche Bund, zusammengesetzt aus specifisch Deutschen Staaten, welche nach Art. 2 der Wiener Schlußakte im Innern eine Gemeinschaft bilden.

b. Mit dem Zweck nach Art. 2: die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten zu erhalten. Also ein äußerlich und innerlich gesichertes Deutschland, die Deutschen Staaten unabhängig, und zwar nach Art. 2 der Wiener Schlußakte unter sich unabhängig, und unverletzlich, nach Außen hin, außerhalb Deutschlands eine Gesammtmacht, verbunden in politischer Einheit, allen Versuchen, einen Deutschen Staat einem Nichtdeutschen Königreiche einzuverleiben, die Deutsche Nationalität und politische Einheit zu verwischen und auszumerzen, diametral entgegen.

c. Die Bundesakte soll nach Art. 3 unverbrüchlich von allen Bundesgliedern gehalten werden, der Bund ist nach

Art. 5 der Wiener Schlußakte als ein unauflöslicher Verein gegründet. Er steht somit zu den einzelnen Staaten wie die Glieder eines einzigen Körpers, er bildet eine gegliederte, unzertrennliche Gesammtheit, so daß von diesem Körper nicht etwa ein Glied abgelöst, und einem andern, sei es materiell oder ethisch, einverleibt werden darf.

d. Die Bundesakte ist im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit errichtet; der Bund, welchen diese Akte begründet, also vermöge der darin unzweideutig enthaltenen demüthigsten und gläubigsten Anerkennung des größten christlichen Mysteriums ein specifisch christlicher.

e. Die Ruhe und das Gleichgewicht Europas sind vermöge des Eingangs dieser Urkunde die Grundlagen und zugleich die Veranlassung für diese feste und dauerhafte Verbindung eben so sehr, als die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands. Beide würden verletzt werden, wenn ein einzelner Deutscher Staat, und damit Deutschland selbst, in Abhängigkeit von einem Nichtdeutschen Staate geriethe.

f. Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands sind nach Art. 1 die Glieder des Bundes. Die einzelnen Staaten werden somit in dieser Gemeinschaft durch die Fürsten und das Kyrion in den Städten, die städtischen Communen, vertreten. Nicht der Staat, sondern der Fürst, das Kyrion ist Bundesglied.

g Diese haben als solche gleiche Rechte Art. 3 der Bundesakte vgl. mit Art. 2 der Wiener Schlußakte. Hieraus folgt nicht, daß die Begriffe souverän und frei sich decken oder synonym sind. Die Fürsten allein werden in den Bundesgesetzen als souverän bezeichnet, die Bundesstädte sind nach denselben die einzigen Städte in Deutschland, welche als frei bezeichnet werden. Sie bilden, wie die Bundesgesetze es wiederholt aussprechen, eine Ausnahme, und zwar so, daß der Grundbegriff des Bundes nach Art. 57 der Wiener Schlußakte nur durch die souveränen Fürsten gegeben wird, die Freiheit der Städte mithin eine ganz exceptionelle und specifische ist,

welche ihre sonstigen Bestimmungen nicht etwa durch jenen Grundbegriff zu erweitern vermag.

h. Es hat nämlich zu den bisher hier hervorgehobenen Grundsätzen der Bundesakte die Wiener Schlußakte noch einige Bestimmungen hinzugefügt, bei denen es staatsrechtlich untersucht werden mag, ob sie zu den bisher aufgeführten Eigenschaften des Deutschen Bundes neue hinzusetzen, oder dieselben nur genauer bestimmen. Wir werden dabei von dem Princip geleitet, welches diese „Vereinbarung" selbst ausspricht, indem sie im Art. 3 die Bundesakte als den nach Zweck und Umfang die Wirksamkeit des Bundes feststellenden, aber nach Art. 4 zu entwickelnden und auszubildenden Grundvertrag und als erstes Grundgesetz des Vereins anerkennt. Beiläufig mag es hier erwähnt werden, daß in diesen Bundesgesetzen damit das Princip der Unabänderlichkeit, aber auch der Ausbildungs- und Entwickelungsfähigkeit gewisser Verfassungsgesetze eine ausdrückliche Beglaubigung hat.

aa. Der Art. 1 der Schlußakte nennt den Deutschen Bund einen völkerrechtlichen Verein, der Art. 2 nennt ihn eine Gemeinschaft nach Innen, eine Gesammtmacht nach Außen. Nicht jeder Bund ist ein Verein, eine Gemeinschaft, eine Gesammtmacht. Ueberdies wird er den übrigen Völkern als ein Deutscher gegenüber gestellt. Durch ihn sollen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, die äußeren Rechtsverhältnisse und Beziehungen der Bundesstaaten als einer Gesammtmacht, als einer politischen Einheit bewahrt, es soll im Allgemeinen und Ganzen die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, des Landes der Deutschen erhalten werden. Man kann in diesen Sätzen nichts erblicken, als Erläuterung und Bestätigung der Bundesakte.

bb. Ebenso in dem Art. 2, vermöge dessen der Verein in seinem Innern aus einer Gemeinschaft selbstständiger, unter sich, also nicht in Beziehung auf den über ihnen stehenden Bund, gewiß aber in ihren Beziehungen zu Nichtbundesstaaten unabhängiger Staaten besteht. Sie hängen nicht von einander, nicht

vom Auslande, wohl aber von dem Bunde ab. Man kann allenfalls sagen, daß vermöge des hier beobachteten Sprachgebrauchs auf die Ausdrücke: Bund, Verein, Gemeinschaft kein besonderes Gewicht gelegt, und nicht diejenigen Unterschiede angenommen werden dürfen, welche man sonst etwa, zumal im Civilrecht, zwischen denselben machen könnte, und beziehungsweise zu machen pflegt. Vielmehr ist es hier wichtig, daß im Art. 4 eine Gesammtheit der Bundesglieder postulirt, und im Art. 5 der Bund als ein unauflöslicher Verein bezeichnet wird, übereinstimmend mit der Bundesakte.

cc. In den Art. 2 und 3 wird es wiederholt hervorgehoben, daß die Bundesakte ein Grundvertrag des Vereins ist, daß dieser somit das im Art. 5 erwähnte Fundament des Bundes ausmacht, daß die Staaten des Bundes, zwar unter sich unabhängig, aber zu einander Vertrags-Rechte und Vertrags-Obliegenheiten haben, welche wechselseitig und gleich sind. Dieser Vertrag weicht wohl darin von privatrechtlichen Verträgen ab, daß er außerdem und ausdrücklich als Grundgesetz bezeichnet wird. Man wird eine Tautologie nicht annehmen dürfen. Nach Außen hin in seinen äußeren Verhältnissen bildet dieser Verein eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Kein einziges dieser Merkmale enthält eine wesentliche, sachliche Abweichung von den oben ermittelten Eigenschaften des Deutschen Bundes. Nach Außen hin besteht kein Deutsches Volk, es ist nur in politischer Einheit verbunden, und das ist der rechtliche Begriff von Deutschland. Aber es bildet eine politische Gesammtmacht, nur in seiner Gesammtheit besteht seine Macht, seine Politik fundirt sich auf der Nothwendigkeit einer Gesammtheit nach Außen hin.

dd. Der Art. 7 charakterisirt die Bundesversammlung als den Bund in seiner Gesammtheit vorstellend, repräsentirend, und als das beständige, verfassungsmäßige, grundgesetzliche Organ seines Willens und Handelns. Es wird im Art. 10

demgemäß dem Bunde ein Gesammtwille beigelegt, den die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesversammlung aussprechen. Man wird, nebenher bemerkt, in diesen bestimmten Worten nicht eine Beschränkung finden können, als ob der Wille nur in so fern für ausgesprochen genommen werden könne, als die Beschlüsse verfassungsmäßig sind, sondern eben so gut sagen dürfen, die Beschlüsse sind allemal als solche verfassungsmäßig, und anders nicht denkbar, noch möglich. Ferner sind die Bestimmungen des Art. 7 den liberalen Ansichten von einer Repräsentation, welche, nicht an den Willen der Vertretenen gebunden, ihre Interessen nach eingebildeten Meinungen, als Geschäftsführerin ohne Mandat, wahrzunehmen berechtigt wäre, diametral entgegen. Endlich können nach den Grundgesetzen des Bundes die Umsturzversuche im Jahre 1848 bis zur „Reactivirung" der Bundesversammlung nur als rechtlich jetzt ohne alle Wirkungen betrachtet werden.

ee. Nach Art. 18 sollen durch die Bundesversammlung Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden. Sie ist zur Erhaltung oder Wiederherstellung der inneren Ruhe und Sicherheit des Bundes die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen, und nach Art. 19 auch zu vollziehen verpflichtet. Damit ist zugleich die Einmischung anderer Gewalten, vollends aber auswärtiger Mächte, als revolutionär und rechtlich unstatthaft zurückgewiesen, wie dies ja denn auch bisher von allen Großmächtigen Europas wiederholt anerkannt worden ist. Man muß sich hier nur durch die Insinuationen einer unzuverlässigen, in leeren Conjecturen sich gefallenden Tagespresse nicht beirren lassen.

ff. Der Besitzstand ist aufrecht zu erhalten, es ist dies die erste Sorge der Bundesversammlung bei allen Vorkommnissen: Art. 19 und 20. Bedürfte es Dessen, so würde durch diese Bestimmungen der durchaus und wesentlich conservative Charakter des Bundes bestätigt. Ebenso wird

gg. die innere Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten durch Art. 25 mit der inneren Sicherheit des gesammten

Bundes in einen organischen Zusammenhang gebracht, und die Gesammtheit, somit ohne Weiteres die Bundesversammlung als einziges rechtmäßiges Organ derselben, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Falle eines Aufruhrs, mithin gewiß auch zur Vorbeugung desselben, verbunden erachtet, mitzuwirken. Man kann mithin in einer desfallsigen Thätigkeit der Bundesversammlung nicht, wie es leider geschehen ist, eine unberechtigte Intervention finden wollen.

hh. Auch in den ferneren Artikeln ist nichts enthalten, was die hier aufgestellten Eigenschaften des Bundes beschränkte oder veränderte. Im Art. 28 wird die Bundesversammlung sogar berufen und befugt erklärt, da einzuschreiten, wo das Zusammenwirken der Gesammtheit erforderlich wird, so wie der Art. 31 ihr die executive Gewalt im ausgedehntesten Umfange zuspricht. Der Art. 35 bezeichnet den Bund nach Außen hin wiederholt als eine Gesammtmacht. Der Art. 36 bestätigt die im Art. 11 aufgestellte Verpflichtung desselben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen deutschen Bundesstaat gegen jeden Angriff zu schützen, er mag von Auswärtigen oder von Mitgliedern des Bundes drohen. Der Art. 50 endlich bezeichnet abermals die Bundesversammlung als Organ der Gesammtheit des Bundes nach Außen.

3. Nach den eben in Umrissen zusammengestellten bundesgesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich die liberale Theorie von Z. mit ihren Distinctionen und Definitionen als ungeeignet, und nicht einmal einem wissenschaftlichen Bedürfniß entsprechend. Für die Wissenschaft, für einen akademischen Vortrag, und für ein Lehr- oder Handbuch des deutschen Staats- und Bundesrechts kann die hier zu lösende Aufgabe nur in der Zergliederung der gegebenen Rechtsbegriffe, in der Ermittelung ihres organischen, wesentlichen, inneren Zusammenhangs, in der Construction dieses wirklichen, nicht etwa eines idealistischen, utopischen Organismus gesucht werden. Die Bundesgesetze haben der Wissenschaft ihre Aufgabe selber gestellt, indem die Wiener Schlußakte im Art. 4 auf den Geist der Bundes-

akte, auf den Grundcharakter des Bundes und deren übereinstimmenden Zusammenhang hinweist. Daraus ergiebt sich

a. die Distinction zwischen Staatenbund und Gesammtstaat, Staatenstaat, Bundesstaat, wenn nicht wirklich überall, so doch wenigstens für ein Deutsches Staatsrecht als unbrauchbar und unzuträglich. Denn es ist im Obigen aus den Bundesgesetzen dargethan, daß der Deutsche Bund seine „Gliederstaaten" staatsrechtlich in der Art miteinander verbunden, ja zu einer Einheit, zu einer Gesammtheit unauflöslich, unverbrüchlich, unabänderlich verknüpft hat, daß sie unter einer höheren Staatsgewalt sich befinden, welche über das Ganze sich erstreckt, und somit einen Staatskörper bilden, wovon sie nur die Glieder sind. Man wird um so weniger diesen Charakter des Bundes verkennen können, da er als ein Deutscher und christlicher specifisch erscheint, und die Gesammtheit wiederholt Deutschland genannt wird.

b. Die Art und Weise, wie Z. seinen idealistischen Staatenbund charakterisirt, paßt nicht auf den Deutschen Bund. Denn

aa. hier ist von einer Fortdauer der ganzen Souveränität der Einzelstaaten, und von einer totalen, absolut unbeschränkten Unabhängigkeit dieser Staaten von einander nicht die Rede. Nicht von allen Bundesgliedern läßt es sich behaupten, daß sie eine ganze Souveränität vor Errichtung der Bundesakte hatten, dieselbe also in dem Bunde blos fortdauere, und ihre unbeschränkte Unabhängigkeit besteht blos dem Auslande gegenüber, während sie gegeneinander in der Gesammtheit und deren Organ Begränzung und Bestimmung zu erkennen hat. Durch die Gemeinschaft selbst wird die Unabhängigkeit dieser Staaten unter sich, welche in dem Art. 2 der Schlußakte erwähnt ist, modificirt und determinirt.

bb. Die Bundesgewalt ist allerdings dem Geiste der Bundesgesetze und ihren bestimmten Aeußerungen nach eine Staatsgewalt. Die Gesammtheit, der Gesammtwille, der gegliederte Körper des Bundes läßt sich gar nicht anders, wie ein Staat, ein Staatenstaat nach der Terminologie von Z. bezeichnen. Man kann höchstens sagen, der Deutsche Bund faßt in sich eben so wohl die Eigenschaften eines

Gesammtstaats, eines Staatenstaats und eines Bundesstaats, wie eines Staatenbundes, bei welchem der Umfang und die Dauer des Zweckes (vgl. 1, 90 a. E.) so unbegränzt sind, wie er überhaupt in irgend einer Verbindung von Staaten gedacht werden kann.

cc. Wie es scheint, behauptet Z. (1, 92), der Deutsche Bund habe nicht eine Staatsgewalt, sondern nur eine vertragsmäßig constituirte Societätsgewalt. Abgesehen davon, daß dem Deutschen Staatsrecht gezeigtermaßen die privatrechtlichen Begriffe dieser Kunstwörter auf das Entschiedenste widerstreben, ist die Distinction in sich unklar und jedenfalls unbestimmt. Wenn Z. 1, 59 selbst meint, es liege der Ansicht, jeder Staat beruhe theilweise auf Vertrag, geschichtlich wirklich etwas Wahres zum Grunde, so kann er wenigstens seinerseits nicht zwischen der Staatsgewalt überhaupt und speciell der vertragsmäßigen rechtlich einen Gegensatz oder Unterschied behaupten wollen. Ueberdies unterscheidet sich die Staatsgewalt der Gesammtheit des Deutschen Bundes von einer blos vertragsmäßigen durch ihre Stellung zum Auslande, ihre Unverbrüchlichkeit, ihren Grundvertrag, der emphatisch als Grundgesetz bezeichnet wird, und endlich ihren Deutschen, christlichen Charakter, welcher von Vertragswillkür unabhängig ist. Wenn

dd. Z. 1, 92 gegen die Competenz der Bundesgewalt eine Präsumtion aufstellt, so ist dies eine unerwiesene und lediglich subjective Aufstellung. Daß die Bundesgesetze einzelne Fälle hervorheben, worin die Thätigkeit der Bundesversammlung als eine exceptionelle bezeichnet wird, kann um so weniger eine solche Rechtsvermuthung rechtfertigen, da theils diesen speciellen Bestimmungen ausdrücklich die allgemeine Regel voraufgeht, vgl. Art. 18 der Schlußakte, welche der Bundesversammlung die ungestörte Aufrechthaltung von Eintracht und Frieden in der umfassendsten Ausdehnung zur Pflicht macht, theils nirgends die Regel ausgesprochen ist, daß diese Versammlung nur ausnahmsweise thätig sein solle. Wo es vollends die Einheit der Gesammtmacht, wo es die innere Sicherheit des gesammten Bundes, den Schutz des Besitzstandes, die Aufrechthaltung der

Bundesakte in ihrem wahren Sinne, wo es den Deutschen nationalen und christlichen Charakter des Bundes gilt, da ist eine entgegenstehende Vermuthung wider die Bundesstaatsgewalt ganz unerfindlich. Auch sollte man meinen, es ist ersprießlicher, den wissenschaftlichen Scharfsinn aufzubieten, um nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Wirksamkeit der Centralbehörde eines Bundes zu beschränken, deren umfassendste Aufrechterhaltung von der ächten Liebe zu unserem gemeinsamen Deutschen Vaterlande geboten, und deren Begränzung lediglich in Sonderinteressen der ohnehin nicht bundesmäßig zusammenhaltenden einzelnen Deutschen Volksstämme, oder gar in der liberalen Tendenz ihren Anhaltspunkt finden kann, den Bund, weil er rechtmäßigen Bestand hat, anzufeinden und zu verkleinern. Ist der Bund bisher nicht überall, wo es angemessen erachtet werden konnte, thätig eingeschritten, wie dies ihm vom Liberalismus vorgeworfen wird, so ist hier nicht der Ort, diesen Vorwurf weiter zu untersuchen. Es genüge die Bemerkung, daß der Bund hier gewiß die Ungunst der liberalen Anschauungen selbst als Hemmniß seiner größeren selbstständigen Thätigkeit zu betrachten gehabt hat.

ee. Wenn Z. 1, 92 andeutet, der Wille des Deutschen Bundes sei eine Composition von Einzelwillen, so ist theils damit die Wiener Schlußakte im Widerspruch, welche, wie oben erwähnt, dem Bunde ausdrücklich einen Gesammtwillen beilegt, theils braucht dieser Wille nicht als eine Composition von Einzelwillen darum aufgefaßt zu werden, weil in dem Organe dieses Willens eine unmittelbare Vertretung des Bundes anerkannt wird, und diese Vertretung auf einem widerruflichen Mandate beruht, auch überhaupt keine Spur von den liberalen unjuristischen Fictionen der modernen Repräsentationsmaschinerie in sich enthält. Man kann einen Gesammtwillen ohne jene Bestimmungen eben so gut denken, wie eine Composition mit denselben, ohne daß die Gewalt des Bundes dadurch ihre rechtliche Natur verändert. Vielmehr würde man nach dem §. 27 des Z., worin er das Wesen eines Bundesstaats charakterisiren will,

ff. den Deutschen Bund als einen Bundesstaat betrachten können, weil ihm eine in ihrer Sphäre selbstständige, mithin wahre Staatsgewalt, und zwar sowohl nach seinen inneren als äußeren Beziehungen gar nicht abgestritten werden kann.

gg. Es ist nicht zuzugeben (1, 94), daß im Deutschen Bunde die Vermuthung für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten streite, wenigstens gewiß da nicht, wo der Deutsche und christliche, so wie der unabänderliche, nach Außen und Innen selbstständige Charakter des Bundes, und die sonstigen, sub dd. gedachten Verhältnisse in Frage kommen. Wenn überhaupt es mit der Etablirung solcher Vermuthungen schon im Civilrecht ein mißliches Ding ist, so wird man sie im Staatsrecht vollends bedenklich finden müssen. Sind in der Praxis Fälle vorgekommen, in denen Präsumtionen der Art mit Erfolg geltend gemacht sind, so kann man das nur beklagen, und darf ihnen wenigstens keine Consequenzen einräumen.

hh. Endlich läßt es sich in Anwendung der von Z. über Real-Union der Staaten (1, 97) docirten Positionen nicht verkennen, daß der Deutsche Bund in so fern eine Real-Union ist, als die Staaten desselben grundgesetzlich unirt sind, nicht etwa persönlich die souveränen Fürsten, und der Bund als Gemeinschaft, als Verein, als Gesammtmacht auf einem realen und fortdauernden, unauflöslichen rechtlichen Grunde beruht.

Die ganze Diatribe von Z. 1, 89—98 stellt sich hiernach für ein Buch über Deutsches Staats- und Bundesrecht als überflüssig, nutzlos, lediglich verleitlich heraus, und enthält selbst für die Nahrung der Antipathien der liberalen Theoretiker, welche sich gern für die ganze Nation ausgeben und als deren Vormund aufwerfen möchten, ein äußerst gefährliches Theorem. Man kann sich der Besorgniß nicht erwehren, das ganze Räsonnement habe keinen anderen Zweck, als auch vom Katheder herab und vom Büchermarkt aus den Deutschen Bund anzufeinden und zu untergraben, wenn das Letztere bei einem organischen Wesen möglich wäre, das in seinen Fundamenten und in seiner bisherigen Lebensdauer seine Lebensfähigkeit hinreichend bewährt hat,

und dem diese von allen nichtdeutschen Staaten schon um der Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Europa willen gewährleistet worden ist und ferner gewährleistet werden muß.

§. 15.

Die Wirksamkeit des Deutschen Bundes seit 1815.

Zu §. 1, 180 ff.

Aus der Vorrede S. IV entnehmen wir, daß die Kritik über die Wirksamkeit des Deutschen Bundes seit 1815 neu ist, und finden um so mehr Veranlassung, mit mehreren Rügen gegen diese schonungslose und inurbane Kritik unverholen hervorzutreten.

1. Viele Aeußerungen sind sehr vag gehalten. Was ist (S. 180) das Wichtigste für die nationalen Interessen? Was will man (S. 181) als die gerechten Erwartungen der Nation ausgeben? Was betrachtet der Liberalismus (S. 181 Anm. 3) als das Nationalbedürfniß, als die freie öffentliche Meinung der Nation?

2. Es soll (S. 183) von Bundeswegen so viel wie gar nichts geschehen sein, was für die Entwickelung der Kräfte, und zur Förderung der Wohlfahrt der Nation hätte geschehen müssen. Allein gelten die langen Friedensjahre für nichts? Ist durch das tolle Jahr 1848 irgend Etwas für die wahre Wohlfahrt der Nation gefördert? Hat man schon den Spott vergessen, welchen die fremden öffentlichen Organe über die Verirrungen dieses Jahres ausgegossen, und mit dem sie unsere arme Nation verhöhnt und geschmäht haben? Liegen nicht auch in dem ganzen Verhältnisse, in dem Charakter, in der Verleitung der Nation durch einseitige Partheiführer und Zeitungsschreiber ganz bedeutende Hemmnisse für die gesunde, organische Entwickelung und Fortbildung des Bundes? Wir wollen nur beiläufig der Bemühungen des Bundes für die Herbeiführung eines gemeinschaftlichen deutschen Handelsgesetzbuches gedenken, da es bei dieser Thatsache eines Weiteren nicht bedarf, für welche selbst die liberalsten Zeitungen

nicht undankbar haben sein können. Auch die allgemeine Deutsche Wechselordnung darf hier erwähnt werden, wiewohl nicht zu übersehen ist, daß sich diese Bemühungen des Deutschen Centralorgans auf ein sehr kleines und eng begrenztes Gebiet des Privatrechts beziehen.

3. Ein besonderer Vorwurf für die Bundesthätigkeit seit 1820 soll (S. 184) in der Beschränkung der constitutionellen Verfassungen und in der Erhaltung des monarchischen Princips liegen. Besonnene und unpartheiische Freunde unseres Deutschen Vaterlandes, denen das wahre und ewige Wohl unseres Volkes am Herzen liegt, dürften vielmehr in einem solchen Vorwurf ein Lob erkennen.

4. Daß (S. 184) nicht das Recht, sondern eine Politik, welche von einem Phantom geleitet worden sei, die Handlungen des Bundesorgans bestimmt habe, ist eine ganz und gar ungerechte Beschuldigung. Sie paßt freilich für das System der Verdächtigungen, mit dem der Liberalismus allerdings erfolgreich der Entwickelung des Bundes entgegen getreten ist.

5. Was die Schilderung der unglücklichen Zeit von 1848 an (S. 188) betrifft, so ist sie von Partheifarben so entstellt, daß man ihr jeden allgemein gültigen, wissenschaftlichen Werth absprechen muß. Höchstens kann man die Verirrungen jener Zeit als unpraktische Extravaganzen bezeichnen, in denen sich die berauschten Chorführer in Frankfurt gefallen haben.

6. Es wird von dem Liberalismus und seinem Anhange niemals in Anschlag gebracht, daß der Bund schon seit 1815, also volle vierzig Jahre sich behauptet, und selbst das Jahr 1848 siegreich überwunden, daß er niemals solche Menschengräuel gezeigt hat, wie die gepriesenen Nordamerikanischen Freistaaten, niemals in der Mitte seines Organs solche gottvergessene, unwahre und unchristliche Reden vernommen worden sind, wie wir sie in dem berühmten Englischen Parlamente haben hören müssen, und daß, wenn man den Deutschen Bund bei dem zweiten Pariser Frieden nicht betheiligte, er dafür auch mit der Kriegsfurie selbst zu einer Zeit verschont geblieben ist, wo der ganze Welttheil Parthei zu ergreifen schien, wo zwischen Rußland

und den sogenannten Westmächten ein gottvergessener Krieg entbraunte, und man die frivolste materielle Egoisterei hinter Phrasen von Civilisation unter den Fanfaren und Fanfaronaden liberaler Libellisten versteckte. Wenn Z. sich so weit vergißt, den Deutschen Bund in dessen äußeren Beziehungen einer absoluten Nullität zu bezüchtigen (1, 182), so hätte der Parteimann statt dieses leidenschaftlichen Ausfalls besser gethan zu erwägen, daß es die glückliche Zusammensetzung und Lage dieses Bundes allein vermocht hat, ihn und seine Staaten als solche vor Krieg und Blutvergießen zu behüten, ungeachtet eine Deutsche Großmacht, aber Gottlob vergebens, darauf unter liberalem Zujauchzen hindrängte, ihn aus seiner neutralen Stellung herauszuschieben. Das ist die Gewalt des monarchischen Princips und des Conservatismus, allen subversiven, revolutionären Tendenzen und Machinationen gegenüber!

7. Die Vorwürfe, welche der Bund von Z. (1, 184) hinnehmen muß, beschränken sich, von ihrer feindseligen Einkleidung befreiet, darauf, daß er ihn als bloße Sicherheits-Polizei-Behörde stigmatisiren möchte, obgleich derselbe Bund Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt während der langen Friedenszeit bewahrt hat; daß Z. als „Einfluß der öffentlichen Stimme der Nation", als „Rechtsgefühl der ganzen Nation", als „allgemeine Mißachtung" bezeichnet, was nichts ist, als die verkehrte, unruhige Ansicht von Schreiern und Pamphletisten, die ihre Tendenzen gern als Meinung des Volks an den Markt bringen möchten. Ist dieses durch das Geschrei frivoler Zeitungen und durch leichtsinnige, unchristliche Lehrer verleitet worden, so mag auf sie der Fluch dieser Umtriebe fallen.

8. Was von Z. (1, 188) als ein sicheres Mittel einheitlicher National-Einrichtungen bezeichnet wird, die Vertretung der Deutschen Ständekammern am Bundestage, möchte sich eben so wenig bewähren, als was sonst die liberale, oder wie sie sich sonst zu nennen liebt, die Gothaer Partei ausgeführt hat, um eine idealistische Deutsche Einheit zu erreichen, im Widerspruche mit Geschichte und Volkscharakter. Zuerst die Amalgamirung von Ständekammern und

Nation. Als ob man den Willen des Volks, seine Ansichten, seine Wünsche aus dem Munde von Repräsentanten vernähme und vernehmen könnte, welche nichts auszusprechen und durchzusetzen haben, als ihre individuelle Meinung, und welche oft darin eine Popularität zu zeigen suchen, daß sie dem Regiment von Gottes Gnaden entgegenströmen! Als ob ferner überhaupt die Volksmeinung das alleinige Barometer abgäbe für die wahre Wohlfahrt der Nation! Endlich braucht man sich nur einmal wieder zu vergegenwärtigen, was (1, 190 ff.) von den Begebenheiten seit dem 1. März 1848 erzählt wird, um zu ahnen, wohin endlich die Bestrebungen der Revolution, der „Vertrauensmänner aller Deutschen Volksstämme" (o vanitas vanitatum vanitas), das Vorparlament, der Ausschuß der Fünfziger, die deutsche National (?) Versammlung, die provisorische Centralgewalt, die Grundrechte der Deutschen Nation ꝛc., alle diese dämonischen Ueberstürzungen, diese anarchischen Ausbrüche in wenigen Monaten, die, in ihren besten Elementen dabei ganz unthätige Nation geführt haben würden, wäre nicht die im December 1850 reactivirte legale Bundesversammlung angebahnt worden, in der (1, 221) alle Besonnenen allein das wahre Heil der Deutschen Nation erkannten.

§. 16.

Die sogenannten Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes.

Zu Z. 1, 226 Anm. 9.

Es ist schon einmal erwähnt worden, daß der Liberalismus besonders den Vorwurf nicht ermüdet zu wiederholen, es habe die Bundesversammlung sich die Erhaltung des monarchischen Princips von dem Beginn ihrer Thätigkeit an fast ausschließlich angelegen sein lassen. Wahre Patrioten haben freilich in diesen Bestrebungen das haltbarste Mittel zur Erhaltung wahrer National-Einheit zu erkennen gemeint. Allein es ist etwas ganz Anderes, was der Liberalis-

mus unter Volk und National-Einheit sich vorstellt. In diesem Sinne faßt er auch die seit dem Jahre 1819 von der Bundesversammlung ausgegangenen Beschlüsse wegen der Universitäten, heilsamer Beschränkung des Preßfreiheit, des mißbrauchten Associationsrechtes ꝛc. als Ausnahmsgesetze auf. Es ließ sich erwarten, daß als der Liberalismus den anarchischen Zustand des Jahres 1848 benutzte, um das Regiment an sich zu reißen, er auch nicht würde ermangelt haben, diese sogenannten Ausnahmsgesetze „aufzuheben und zu beseitigen". Das geschah denn durch den nichtigen Bundesbeschluß vom 2. April 1848. Nun räumt selbst der Liberalismus ein, mit der von allen deutschen Regierungen anerkannten Reactivirung der allein legalen Bundesversammlung hätten alle vor 1848 erlassenen Bundesgesetze „wieder ihre Geltung erlangt". Er will aber wegen jenes während des anarchischen Interims erschlichenen Beschlusses mit den sogenannten Ausnahmsgesetzen ein anderes Princip etabliren. Er legt auf diese verkehrte und arbiträre Auffassung sogar eine ganz besondere Wichtigkeit, und Z. hat ihr 1, 226 Anmerkung 9 eine lange Anmerkung gewidmet. Sie ist für die Charakterisirung dieser Theorie um so wichtiger, als darauf von Z. auch anderswo, namentlich 2, 376, wo die das Universitätswesen betreffenden Bundestagsbeschlüsse in Frage gestellt werden, ob sie noch zu dem bestehenden Bundesrecht zu rechnen wären, Bezug genommen wird.

In dem Geiste des Liberalismus könnte man nun zur Prüfung dieser Ansicht, ihrem Motive nach, eigentlich davon ausgehen, daß Z. selbst die Universitäten in Deutschland als eins der vorzüglichsten Bindungsmittel für die nationale Einheit betrachtet (2, 374). Von diesem Satze ist die Folgerung unzertrennlich, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Universitäten vor 1848 aufrecht stehen bleiben müssen. Denn abgesehen davon, daß sie keineswegs temporäre Ansichten, sondern wesentliche, unabänderliche Grundsätze über den Gegenstand enthalten, so schützen sie auch die nationale Einheit in dieser Hinsicht gegen die Eingriffe einzelner Fanatiker, denen nichts über ihre individuellen Meinungen und Vorurtheile geht, und welche

sich gern zur Unterjochung des Deutschen Volks aufgeworfen hätten, wäre es auf der abschüssigen Bahn von 1848 nach ihren subjectiven Gelüsten fortgegangen.

Z. stellt als vermeintliches Princip zwei Sätze auf, wonach jener Bundesschluß vom 2. April 1848 Geltung haben soll, ungeachtet sein Ursprung unbestritten tumultuarisch und er ungenügend vorbereitet und erwogen ist. Diese beiden Sätze wollen wir betrachten, in so weit sie von Z. selbst anerkannt werden, dem man Sympathien für die Beschlüsse von 1848 nicht abläugnen kann.

1. Von diesen Beschlüssen sollen diejenigen außer Kraft sein, welche „sich selbst als durch besondere Zeitumstände hervorgerufene Repressivmaaßregeln provisorischer Natur ankündigen." Allein wie steht es mit den Grundsätzen, welche diesen angeblichen provisorischen Beschlüssen unverkennbar und ausgesprochen zum Grunde liegen? Soll auch Dasjenige hinfallen, was für die nationale Einheit durch jene Beschlüsse erreicht worden ist?

2. Es sollen beseitigt sein alle Bundesbeschlüsse, welche „widerrechtliche Eingriffe in das Verfassungs- und Regierungsrecht der Einzelstaaten enthalten". Hiergegen muß man eine derartige Widerrechtlichkeit in Abrede stellen. Man muß sagen, es wird durch solche Beschuldigungen der Charakter des Deutschen Bundes entstellt, seine Kraft tendenziös gelähmt, die darin allein rechtlich wurzelnde National-Einheit untergraben, wenn man das von Z. selbst sogenannte Isolirungssystem sanctionirt, Alles wieder umstoßen will, was der freien, das will hier bedeuten: der liberalen und antichristlichen, Entwickelung in den einzelnen Staaten vermeintlich Fesseln anlegt. Man sollte doch endlich aufhören, die nationale Einheit darin zu finden, worin sie niemals sich entwickeln kann und darf.

§. 17.

Das Staatsrecht der Deutschen Bundesstaaten.

Zu Z. 1, 248 ff.

Wenn der Vf. es unternimmt, die Lehre von dem Staatsrecht der Deutschen Bundesstaaten nach den beiden Richtungen, Verfassung und Regierung, vorzutragen: so muß es auch hier gerügt werden, daß er eigentlich von der Existenz des Bundes, von seinem Einfluß auf das Staatsrecht der einzelnen Staaten, selbst auch nur von dem Begriff Bundesstaaten gar keine Notiz genommen, und nur eine, in einzelnen Verfassungen der Deutschen Staaten anerkannte, subjective Theorie dargestellt hat. Gleichwohl muß er es einräumen (1, 250), daß das für alle Bundesstaaten gemeinschaftliche Staatsrecht von „positivrechtlicher Bestimmung" abhängt, und daß die Verfassung des Deutschen Bundes „mit der der einzelnen Gliederstaaten in fortdauernder, höchst einflußreicher Wechselwirkung steht", welcher letztere Satz übrigens gewiß nicht von den neusten vorübergehenden Projecten, von den mancherlei unternommenen Constitutions-Experimenten behauptet werden kann.

Es ist dieser Grundfehler der liberalen Methode schon sonst nachgewiesen worden, aus ihm aber sind fast alle Irrthümer und Irrlehren von Z. hervorgegangen.

1. Abgesehen davon, daß er unmotivirt und beiläufig (1, 250) das Recht zur Ministeranklage als ein ständisches einzuschwärzen, und daß er seine allgemeinen Reflexionen (1, 69 ff.) hier (1, 250 ff.) ohne Weiteres, wahrscheinlich als solche „wesentliche Bestandtheile des Verfassungsrechts" geltend zu machen versucht, welche „immer anerkannt werden müssen": so läßt er die Deutschen Bundesstaaten in erbliche Monarchien und Republiken zerfallen, und zwar nach der von ihm (1, 71) aufgestellten Unterscheidung, daß dort einer physischen, hier einer moralischen Person das Herrscherrecht zustehe. Aber er verschweigt, daß er mit dieser Unterscheidung Begriffe aus dem

Privatrechte herübernimmt, während sie für das Staatsrecht und speciell für dasjenige der Deutschen Bundesstaaten unwesentlich, und praktisch unbrauchbar sind. In der Unsterblichkeit, in der Unmöglichkeit, daß der Träger der Herrschergewalt sterbe, oder sonst sich rechtlich verändere, in der Stabilität liegt das gemeinschaftliche Merkmal des Deutschen Staatsrechts, und es weiß von jener theoretischen Unterscheidung zwischen Monarchien und Republiken nichts. Das Kyrion in den freien Städten ist mit den souveränen Fürsten in den Monarchien rechtlich vollkommen identisch.

2. Wenn gesagt wird, daß die Bundesstaaten zusammengenommen den völkerrechtlichen Verein des Deutschen Bundes bilden: so ist das theils eine einseitige, und lediglich den Ausdruck urgirende Charakteristik des Deutschen Bundes (vgl. §. 14), theils vermißt man den Nachweis, welcher Einfluß dieser Eigenschaft auf die Beherrschungsform in den Deutschen Bundesstaaten beigelegt werden soll, zumal bei der oben erwähnten Wechselwirkung.

3. Es wird apodiktisch behauptet, daß in Deutschland keine absolute oder ganz unbeschränkte Herrschaft Statt finden dürfe. Allein die Beschränkung wird nicht darin erkannt, worin sie wirklich besteht, da hier ein christlicher Staatenbund vorliegt (vgl. §. 11 und 14). Vielmehr wird

4. ohne Weiteres davon ausgegangen, daß eine Repräsentativ-Verfassung die rechtliche Regierungsform in den Deutschen Bundesstaaten bestimme. Hier liegt aber eine handgreifliche Begriffsverwechselung vor, oder wird wenigstens benutzt. Aus der Vorschrift über die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung folgt für eine repräsentative nichts.

5. Sodann stellt man Unterscheidungen auf zwischen Staaten, welche blos mit Provinzialständen bestehen, oder mit „altlandständischer", oder endlich mit neubegründeter Repräsentativ-Verfassung (s. g. constitutionelle Monarchien). Es wird blos gesagt, in der Regierungsform, wie sie jetzt factisch bestehe, ließen sich auch jetzt noch jene Klassen unterscheiden. So fern damit dieser

Unterscheidung eine rechtliche Bedeutung eingeräumt, so fern die „neue Begründung" des Repräsentativ-Systems nicht etwa in der Theorie einiger Staatsrechtslehrer, sondern in dem Rechte des Deutschen Bundes und seiner Staaten angenommen werden soll, und so fern man dieses theoretische Ideal für die Regel, für die bundesrechtliche Norm ausgiebt: steht die Lehre von Z. auf einem unhaltbaren, dem Bundesrecht keineswegs entsprechenden Grunde.

6. Was als Beschränkung des Souveräns bezeichnet wird, verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Gerichte und die rechtliche Stellung der Gemeinden, findet im Bundesrecht keinen Anhalt, sondern muß aus dem Deutschen Verfassungsrecht entfernt werden, weil es Mißverständnisse erzeugt. Was einzelne Verfassungen, zumal nach den nagelneuen Schablonen, in dieser Hinsicht bestimmt haben, darf nicht für alle Bundesstaaten, nicht für den Bund maaßgebend sein.

§. 18.

Ueber Abänderung und Aufhebung einer Verfassung.

Zu Z. 1, 257 ff.

Der Liberalismus, welcher nirgends verläugnen kann, daß er aus der Revolution, aus dem Umsturz des Bestehenden hervorgegangen ist, und daraus seine Lebenskräfte saugt, legt fast auf keinen seiner Fundamentalsätze einen so entschiedenen Werth, als darauf, daß keine Verfassung unabänderlich sei, und auch durch keine in der Verfassung selbst liegende Bestimmung dazu gemacht werden könne. Wir begegnen dem Satze, daß es eine lex in perpetuum valitura nicht geben könne, bei Z. mehrmals (vgl. 1, 257. 360. 380. 655). Dreist wird (1, 656 Anm. 22) die Erklärung des Hamb. Hauptrecesses von 1712 Art. 1, es solle dies „ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz sein", als eine „in sich nichtige Bestimmung" gleichsam abgeschlachtet, wie ein altes Schiff.

Es wird also nützlich, und, da der Liberalismus mit einem solchen Blendwerke Viele irregeleitet haben mag, selbst nothwendig sein, das Räsonnement für sein Postulat einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen. Da es nun scheint, als ob Z. dem Satze eine noch über die Gränzen der Verfassungsstreitigkeiten hinausschweifende Bedeutung zu geben gemeint ist (vgl. 1, 360 Anm. 2): so ist es

a. nöthig, vor Allem dem Paradoxon entgegenzutreten, als ob es „eine lex in perpetuum valitura nach der wesentlichen Natur alles positiven Rechts nicht geben könne". Freilich, wenn man die wesentliche Natur alles positiven Rechts darin zu finden meint, daß es ein Ausfluß lediglich menschlicher Willkür und Weisheit ist, daß es ein solches positives Recht gar nicht giebt, dem Sophokles (vergl. meine Studien S. 2) eine Ewigkeit und Unverbrüchlichkeit beilegt: so kann man allerdings ein unabänderliches Recht gar nicht annehmen. Allein wenn wir nicht in dem Sophismus untergehen wollen, daß das Recht endlich nur in der Negation beruht, und nur Unrecht statuirt werden kann; wenn wir vollends nicht die Belehrung des Christenthums zurückweisen, daß positive Rechtssätze existiren, welche von keinem Menschen auf die Dauer zu bekämpfen oder zu läugnen sind, weil Gott selbst mit ewiger Schrift sie in die Herzen der Menschen eingegraben, und durch seine weiteren Offenbarungen unabänderlich beglaubigt hat: so können wir nicht blos, nein wir müssen jenes Postulat des Liberalismus recusiren.

b. Nun sehen wir dann auch bei Z. (1, 257 ff.), daß es eine andere Argumentation ist, aus der er die absolute Abänderlichkeit einer jeden Staatsverfassung deducirt. Er spricht es zwar nicht deutlich aus, daß er eine jede Staatsverfassung für ein rein menschliches, mängelvolles Machwerk mit einem von schwachen Menschen willkürlich beliebten Fundament ansieht. Allein er will jenen Satz aus dem Wesen ableiten, das er dem Staate beilegt. Ihm ist nämlich der Staat lediglich eine „lebendige organische Anstalt". Offenbar soll damit jeder sichere Ursprung des Staats abgewehrt, eine göttliche,

ewige Berechtigung oder Grundlage demselben hinweggeschoben werden. Er soll keine göttliche, sondern nur eine menschliche Anstalt sein. Natürlich kann dieser Anstalt darum auch nur in so weit ein Leben zugeschrieben werden, als von Menschen ein Organismus belebt zu werden vermag. Warum aber ein lebendiger Organismus, er mag geschaffen sein, von wem er wolle, keinen Bestand sollte haben können, wenn er auf einer unabänderlichen Grundlage ruht, das erfahren wir nicht. Wir wissen dagegen von dem modernen, dem Christenthum und überhaupt allem Supranaturalismus fremden Naturforschern, daß selbst sie ewige Naturgesetze der Organismen annehmen, und von Gegnern, welche übrigens dem Christenthum nicht näher stehen, als sie, sogar den Vorwurf haben sich gefallen lassen müssen, daß sie aus der Unabänderlichkeit dieser Gesetze zu starre Consequenzen ziehen. Nichtsdestoweniger soll es im liberalen Staatsrecht lebendige Organismen geben, welche ohne unaufhörliche Veränderlichkeit selbst der wesentlichsten Bedingungen und Grundlagen ihrer Existenz nicht sollen bestehen können. Z. sagt sogar, es sei mit dem Begriff des Lebens überhaupt Wachsen, Entwickeln, Fortbilden nothwendig verbunden, es soll sich eben darin die Nothwendigkeit der Abänderung in ganzer Ausdehnung begründen. Als ob nicht jedes Wachsen, Entwickeln, Fortbildung einen festen, bleibenden, nicht veränderlichen Grundkeim, Grundtrieb, ja einen Grund und Boden voraussetzte, als Cardinalbedingung des Lebens, mithin auch des Fortlebens überhaupt! Aus einer beiläufigen Aeußerung (1, 257 Anm. 1) ersehen wir denn weiter, daß Z. ohne Umstände Reform und Revolution identificirt, und aus dem von Niemand in gewissem Betracht zu bestreitenden Satze der Nothwendigkeit von Verbesserungen einer Constitution auf dem der Veränderlichkeit derselben den Schluß für gerechtfertigt hält. Man muß freilich sich erst darüber verständigen, daß der fremdländische Ausdruck Reformen zunächst sich auf bloße Verbesserungen der Form beschränkt, und daß die Form grade bei Verfassungen in gewissem Betracht ebenso wesentlich ist, wie die sonstigen Eigenschaften und Bedingungen ihrer Existenz, daß somit der

Satz von der Nothwendigkeit der Reformen in einem Staatsorganismus selbst dann nicht eine unbedingte Wahrheit enthält, wenn sie sich auch nur auf die Form beschränken. Sonst würde allerdings Revolution, Destruction, Umsturz mit Reform, Verbesserung, identisch und mit der Verbesserungsfähigkeit einer jeden Constitution selbst die unbegränzteste Metamorphose derselben statuirt werden müssen. Allein selbst die am weitesten gehenden Optimisten werden nicht solche Grundlagen des Staatslebens erschüttern oder umwälzen, welche zu der Fortdauer und dem Bestande dieses Lebens wesentlich und unerläßlich sind, sie mögen nun die Form oder den Inhalt betreffen. Auch sollte der Liberalismus aus seiner eigenen Metapher die Lehre ziehen, daß allmälige, besonnene, geprüfte Verbesserungen nicht geeignet sind, Veränderungen zu rechtfertigen, welche jähe, plötzlich und unvorbereitet eintreten, und denen die in Ort und Zeit bestimmten Begränzungen ihrer Dauerhaftigkeit abgehen.

c. Am absurdesten erscheint der Satz, daß keine Eigenschaft der Verfassung durch eine in der Verfassungsurkunde selbst ausgesprochene Bestimmung unabänderlich gemacht werden könne, und daß ausdrückliche Vorschriften dieser Art als nicht geschrieben und unverbindlich betrachtet werden müssen. Gerade weil der Liberalismus, dies Kind und Schooßkind der Revolution, einen solchen Satz für sich in Anspruch nimmt, so steigt damit der Werth von Gesetzen, welche der Wühlerei, der Destruction, der mehr oder weniger meist muthwilligen Constitutionsmacherei, diesen Erzeugnissen meistens aufgeregter, einer gründlichen Erwägung, und vollends dem Christenthum entfremdeter Zeiten, einen positiven, unerschütterlichen Damm entgegensetzen, so daß die Verfassung, vor diesen wild durcheinander tobenden, vorüberbrausenden Fluthen und Strömungen in ihren wesentlichen Grundlagen unbewegt, der besonnenern Nachwelt erhalten bleibt. Jener Satz ist darum so absurd, weil er selbst solche Bestimmungen umfaßt, welche auch ohne ausdrückliche Bestätigung ihrer Eigenschaft gar nicht abgeändert oder gar aufgehoben werden können, und weil er auch sonst von der falschen Voraussetzung aus-

geht, blinde Willkür habe die an sich bewegliche Bestimmung zu einem unbeweglichen Fundamentalgesetz erhoben.

§ 19.

Der Verfassungseid der Staatsdiener.

Zu Z. 1, 267 ff.

Z. bemerkt, der Nutzen des Verfassungseides der Staatsdiener sei der Erfahrung nach sehr problematisch, eine besondere juristische Wirkung, abgesehen vom Criminalrecht, gar nicht zu bestimmen, und es sei am besten, man verzichte ganz auf den besonderen Verfassungseid der Staatsdiener.

In diesen Sätzen ist denn freilich eine sehr harte Beschuldigung des heutigen Beamtenstandes enthalten, über welcher derselbe so erhaben ist, daß wir unsererseits uns nicht als seine Vertheidiger aufzuwerfen brauchen. Nehmen wir vielmehr den Gegenstand ganz objektiv. Wir bilden uns ein, daß ein jeder Unterthan auf die Verfassung beeidigt werden muß, freilich ein Satz, der sich bei Z., wie es scheint, und zwar nicht absichtslos, nicht besonders hervorgehoben findet. Geht man aber von dieser Voraussetzung aus, so dürfte wohl schon damit die Frage erledigt sein, ob der Staatsdiener auf die Verfassung noch besonders beeidigt werden müsse. Die Ersparung überflüssiger Eide räth davon ab. Ohnehin kann der Staatsdiener, genau genommen, nicht mehr beschwören, als der Unterthan schon beschworen hat. Zum Staate ist seine Stellung vielmehr von der Art, daß sie ihn nur zu desto getreuerer und ängstlicherer Erfüllung seines allgemeinen Eides, und zwar ohne Weiteres anstrengt. Es ist also staatsrechtlich ein rechtlicher Grund für den besonderen Verfassungseid der Staatsdiener nicht gedenkbar, und vielmehr staatsrechtlich Alles „gegen die Aufnahme dieser moralischen (?) Garantie in die Verfassungsurkunde einzuwenden."

Für die specielle Beeidigung des Militärs auf die Verfassung ist aber, sei es nun ein rechtlicher oder ein politischer Grund, noch

weniger geltend zu machen. Das Militär steht als solches unmittelbar unter dem Regenten, und ist vermöge der in der Bestimmung des Militärs liegenden Nothwendigkeit zum unbedingtesten, augenblicklichen Gehorsam demselben verpflichtet. Die Aeußerung der Liberalen, es könne dem politischen Grunde, daß der militärische Gehorsam nicht durch den Verfassungseid in Frage gestellt werden dürfe, ein gewisser Schein nicht abgesprochen werden, ist ohne einen besonderen Grund so behutsam beschränkt. Auch bei Civilisten darf an dem Gehorsam, an der getreuesten Pflichterfüllung nicht gezweifelt werden. Am wenigsten giebt es für das Militär einen besonderen Grund, dasselbe speciell auf die Verfassung zu beeidigen.

Für das Deutsche Staatsrecht ist aller Streit durch den Art. 24 der Wiener Beschlüsse von 1834 erledigt, wonach einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt zu geben ist (vgl. 1, 270 Anm. 4), und nach unseren Begriffen von den Pflichten eines Rechtslehrers wäre es nun zunächst dessen Aufgabe gewesen, die Gründe für dies Princip des Deutschen Staatsrechts in das unzweideutigste Licht zu stellen.

§ 20.

Die Verantwortlichkeit der Minister.

Zu Z. 1, 271 ff.

Der Rigorismus der Liberalen in diesem Punkte steht mit ihrer sonstigen Rathlosigkeit, das Princip des christlichen Regiments von Gottes Gnaden durch ein gleich wirksames zu ersetzen, in dem genauesten Zusammenhange, und hat sie auf die wunderlichsten, rechtlich monströsesten Resultate geführt.

Zu diesen gehört der von ihnen ohne alle weitere Begründung (1, 279) hingestellte Satz, Landstände nicht, auch nicht sonstige Staatsbeamte, wohl aber wären die Minister, die Departementschefs besonders verantwortlich, so daß sie müßten angeklagt werden

können. Der Liberalismus behandelt sein Schooßkind, die Repräsentanten als Landstände so zart, daß er den Artikel der Würtembergischen Verfassungs-Urkunde, wonach auch gegen diese Repräsentanten ein Anklagerecht abseiten der Regierung anerkannt wird, „nicht zur Nachahmung empfiehlt", und die Kühnheit hat, hinzuzufügen, dies Recht „beruhe auf keinem wahren Bedürfnisse". Man stelle die nackte Theorie der Liberalen von der Verantwortlichkeit der Minister dagegen, und wird in dieser handgreiflichen Ungerechtigkeit des Pudels Kern trotz aller Dünste bald unterscheiden können.

Fast noch frappanter ist das Princip von der Strafbarkeit und Bestrafungsweise der sogenannten einfachen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung. Es wird (1, 276) zugestanden, daß in dieser Hinsicht das gemeine Strafrecht eine Lücke enthalte. Da blos auf Bestimmungen neuerer Constitutionen Bezug genommen wird, so muß man wohl darin das Bekenntniß finden, daß das Strafrecht, welches in dem göttlichen Gebot wurzelt, von einer solchen Lücke, und überhaupt von einem solchen Strafprincip nichts weiß. Dies wird (S. 276 Anm. 4) dahin ausgedrückt, daß „ein Verbrechen der Verfassungsverletzung oder gar der Gesetzesverletzung überhaupt ohne Verletzung von strafrechtlichen Cardinalsätzen allgemein gar nicht aufgestellt werden könne". Natürlich gestattet der Liberalismus darum auch principiell nicht einmal die Möglichkeit solcher Verbrechen bei dem von ihm privilegirten Stande der Volksrepräsentanten. Aber das criminelle Monstrum soll das Recht der Landstände zur gerichtlichen Anklage der Minister wegen Verfassungsverletzung begründen können. Es sollen (S. 280) das landesherrliche Begnadigungsrecht und die Benutzung ordentlicher Rechtsmittel ausgeschlossen sein, die Folge des richterlichen Urtheils, welches in der Regel nur über das Schuldig oder Nichtschuldig zu entscheiden hat, allemal und ohne Weiteres Entfernung vom Amte und Unfähigkeit zur Wiederanstellung sein. Diese, aller sonstigen Rechtsübung widerstrebenden Abnormitäten legen in die Hände irdischer, also doch auch dem Irrthum, der Sünde, ja dem Verbrechen unter-

worfener Richter eine absolute Gewalt, welche man gewiß nicht anders bezeichnen kann, als despotisch und willkürlich. Nichts wird gesagt, um solche Extravaganzen zu entschuldigen oder gar zu begründen. Man befindet sich hier so recht eigentlich mitten in dem Getriebe eines Systems, welches man als Liberalismus bezeichnet hat, offenbar ein höchst verwerflicher, aber eben so entstandener Euphemismus, wie man den Gott entfremdeten Bombast der menschlichen Vernunft einst Rationalismus zu nennen beliebte. Läßt es sich nicht läugnen, daß die Frucht dieses trivialen, und jetzt Gott Lob ziemlich überwundenen Rationalismus die verwegenste Intoleranz gegen das wahre und ächte Christenthum ist: so wird man auch dem politischen, nicht minder vulgären Liberalismus nicht zu nahe treten, wenn man ihn als einen Feind des christlichen Staatsrechts und als einen Despoten bezeichnet.

Wer hieran noch zweifeln möchte, dem darf entgegengehalten werden, daß als Verfassungsverletzung eine jede Handlung oder Unterlassung angesehen werden soll, welche mit einer Bestimmung des Verfassungsrechts im Widerspruch steht (1, 278). Was unter Verfassungsrecht verstanden werden soll, bleibt unerörtert. Der Minister soll ferner selbst für die Handlung oder Unterlassung büßen, welche er in der besten Ueberzeugung sich zu Schulden kommen ließ, es sei hier kein Widerspruch vorhanden. Willkürlich wird mit schuldhaft identificirt, ihm wird ohne Weiteres eine Verschuldung zugerechnet, wenn er nur willensfrei verfuhr. Ja man scheint nach allgemeinem Staatsrecht auch fahrlässige Verletzungen für verantwortlich anzusehen (1, 279). Wenigstens kommt es lediglich auf das richterliche Ermessen an, ob eine Verfassungsverletzung vorliegt, welche zur Schuld zuzurechnen ist.

Das ist die Gerechtigkeit gegen die Ehrenmänner, welche das Schicksal haben, von ihrem Regenten mit dem Vertrauen beehrt zu werden, der zu ihrer beschwerlichen Würde beruft.

Es läßt sich vermuthen, daß Lesern dieser Zeilen eins der neusten Ereignisse in den Deutschen Staaten des Bundes, die Verhand-

lungen zwischen dem Präsidenten der Holsteinischen Ständeversamm-lung und dem Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom August und September 1856, geeignet erscheint, um unsere theoretische Auffassung für praktisch bedenklich zu erachten, und sich dem vulgären Liberalismus nichts desto weniger in die Arme zu werfen. Gerade aber dieses Ereigniß beweist es auf das Unzweideutigste, wie fremdartig und unbegreiflich dem Deutschen Nationalcharakter die liberale Doctrin von der Verantwortlichkeit der Minister noch immer geblieben ist. Denn für den unpartheiischen und gründlichen Rechtsgelehrten unterliegt es keinem Zweifel, daß die hier erhobene Ministeranklage wegen der seltsamen Verordnung vom 11. Juni 1854 ganz nothwendig erfolglos bleiben mußte. Diese Verordnung ward aber seiner Zeit von derselben Holsteinischen Ständeversammlung genehmigt. Ihr waren wohl offenbar die schlangenartigen Windungen dieses sophistischen Machwerks entgangen, weil ihrem Deutschen graden und treuherzigen Wesen die ganze liberale Verantwortlichkeitstheorie ein Labyrinth war, aus welchem diese wackeren Vaterlandsfreunde sich nicht haben herausfinden können. Aber wir vertrauen der Gewalt des Rechts und der Wahrheit, daß weder diese liberalen Kunststücke, noch die sophistische Vermischung der Finanzzustände der Herzogthümer, dieser Deutschen Bundesstaaten, mit denjenigen einer Fremdmacht, welche als solche nicht zu dem Deutschen Bunde gehört, durch auch noch so geschickte Elaborate werden zu retten, noch die Eingriffe in den Deutschen Bund, so wie in die zu dieser Gesammtmacht gehörenden Bundesstaaten gegen die offenen und verständlichen Noten der Deutschen Großmächte und gegen die Beschlüsse der Bundesversammlung zu rechtfertigen seien. Es geziemt sich nicht, hier einen Gegenstand weiter zu verfolgen, welcher gerade jetzt sich in einem Stadium befindet, wo man einer Realisirung gerechter Hoffnungen des gesammten Deutschen Vaterlandes entgegensehen darf.

§ 21.

Der Regent in den Deutschen Bundesstaaten.

Zu Z. 1, 287 ff.

Der Liberalismus geräth dadurch, daß er nicht das christliche Staatsprincip eines Regenten von Gottes Gnaden anerkennt, auch dann in Verlegenheit, wenn er über den Begriff des Regenten einen Grundsatz aufstellen soll, den er rechtlich begründen kann. Der Regent besitzt nach dieser Theorie seine Regierungsgewalt nur „als eine im Begriffe des Staats enthaltene, und durch seine Zwecke begränzte Befugniß"; allein warum sein Besitz dermaßen beschränkt sein, warum der Regent nicht den Staat „nach reinem Eigenthumsrecht soll besitzen und beherrschen" können, warum (S. 289) seine Fürstenherrschaft nicht soll unbeschränkt, und die privatrechtliche Analogie der Beschränkung seines Eigenthums durch Servitut-Rechte „ganz unpassend" sein: das wird nirgends rechtlich begründet, und läßt sich hier überhaupt nichts feststellen, was rechtlichen Bestand hätte, wenn man nicht auf den Begriff des Regenten von Gottes Gnaden zurückgeht. Der Begriff von Staat ist eben so wandelbar, als seine Zwecke, wenn man nicht das ewige Recht des Staats und dessen Unabänderlichkeit anerkennt. Der Regent, welcher nicht lediglich von Gottes Gnaden seine Befugniß ableitet, ist Usurpator, und regiert, weil er einmal die Gewalt hat, man mag diese nun Eigenthumsrecht nennen, oder wie sonst. Verläßt man den ewigen Grund des Staats, so giebt es kein haltbares Unterscheidungsmerkmal für öffentliches und Privat-Recht, und man sieht nicht ab, warum nicht auf die Verhältnisse des Fürsten zum Staate, wenn sie nicht eine von den übrigen Rechtsverhältnissen specifisch abweichende Natur haben, die privatrechtlichen Grundsätze von Eigenthum und Servitut anwendbar sein sollten.

Wenn übrigens Z. (1, 289 Anm. 2) die Doctrin im Art. 57 der Wiener Schlußakte als fehlerhaft betrachtet, und darin einen

Hauptfehler derselben annimmt, daß ihr die privatrechtliche Analogie zum Grunde liege, so ist Vorwurf und Begründung desselben gleich frivol. Der Art. 57 stellt das vollkommen christliche Princip auf, daß in dem Oberhaupte des Staats sich die gesammte Staatsgewalt vereinigt, und zwar nicht weil ihm ein Privateigenthumsrecht an dem Staate eingeräumt wird, sondern weil man dies Princip in dem Grundbegriffe souveräner Fürsten erkannte, also in dem Princip des Regentthums von Gottes Gnaden. Wenn somit hinzugefügt wird, daß, wo eine landständische Verfassung bestehe, der Souverän an die Mitwirkung der Stände nur in der Ausübung bestimmter Rechte gebunden sei: so kann dies nicht aus irgend einer privatrechtlichen Analogie hergeleitet sein, sondern beruht ausgesprochenermaßen in dem staatsrechtlichen Begriffe der Souveränetät, welche eine unbeschränkte Staatsgewalt umfaßt, und somit genau bestimmte Gränzen erfordert, sobald von einer Beschränkung dieser Gewalt soll die Rede sein können.

Es ist unbegreiflich, wie Z. (1, 289) darauf verfallen konnte, 1. auch hier für das positive Staatsrecht der Deutschen Bundesstaaten zwischen den vier freien Städten und den Monarchien einen Unterschied zu machen. Da diese Staaten insgesammt einen Verein, eine Gemeinschaft, eine Gesammtmacht bilden; da ein Geist der Bundesakte, ein Grundcharakter des Bundes gesetzlich anerkannt ist: so läßt dies voraussetzen, daß allen Staaten dieser Gemeinschaft ein und dasselbe Princip zum Grunde liegt, und dies kann kein anderes, als das monarchische sein. Es ist ausdrücklich in jenem Art. 57 ein Grundbegriff angenommen worden, der dadurch gegeben sei, daß der Deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe. Es ist somit bestimmt, daß bei der Feststellung dieses Grundbegriffs die freien Städte nicht in Betracht kommen, in so fern man in ihrer Verfassung eine Ausnahme suchen wollte, was sich übrigens aus irgend einer Bestimmung der Bundesgesetze nicht würde rechtfertigen lassen. Besondere Verfassungen und Verhältnisse der freien Städte werden in dem

Art. 62 der Wiener Schlußakte nur in so weit als faktisch bestehend anerkannt, als der Art. 13 der Bundesakte darauf anwendbar erklärt wird. Allen Bundesstaaten, auch den freien Städten, liegt ein gemeinschaftlicher Grundbegriff rechtlich zum Grunde, und dieser kann, wie gesagt, nach den sonstigen Bestimmungen der Bundesgesetze und überhaupt in einem christlichen Staate kein anderer sein, als der aus dem monarchischen Princip sich ergiebt.

2. Ist dies aber das Grundprincip des Deutschen Bundesstaatsrechts, so ist es ein Irrthum, (1, 289) anzunehmen, als ob die beschränkte Monarchie dies Grundprincip sei, was auf die freien Städte unanwendbar sein, und dem monarchischen Princip widersprechen würde. Wenigstens ist

3. bei genauerer Prüfung das entgegenstehende Räsonnement des Liberalismus in sich selbst unhaltbar. Er erkennt nämlich zwar an, daß der Fürst der Inhaber der gesammten Staatsgewalt sei, zieht ihm jedoch die formellen und materiellen Schranken, welche „durch die Verfassung gegeben" sein sollen. Da wir nun hier es nicht mit den Singularitäten einzelner, wohl gar moderner, also der Mode und dem Zeitgeschmack unterworfener Constitutionen und Constitutionsversuche, sondern mit dem unumstößlichen, generellen, die Regel und Norm in allen Zweifelsfällen abgebenden Grundprincip des allgemeinen feststehenden und unwandelbaren Staatsrechts in Deutschland zu thun haben, so kann es auf die Schranken gar nicht ankommen, welche von dieser oder jener solöcistischen Constitution gezogen sein mögen. Auch ist es eine nur theoretisch speculative Willkür, die Staatsgewalt generell in allen Deutschen Staaten durch Gerichts-, Gemeinde-, Kirchen- und wohlerworbene Rechte der Einzelnen begränzen zu wollen. Wo sich diese Gränzen nachweisen lassen, da können es nur Anomalien, Abweichungen von dem Grundprincip sein, welches ausnahmlos für das allgemeine Bundesstaatsrecht hingestellt ist. Darin besteht eine der vielen Consequenzen des frivolen Liberalismus: Sonst muß er sich auf angeblich wissenschaftliche Grundlagen berufen, welche denn freilich am Ende seine

subjectiven Meinungen sind, weil ihm das ewige und göttliche Fundament abhanden gekommen ist. Hier aber ist er es selbst (1, 289 §. 61 a. E.), der es mißbilligt, daß man im Bundesstaatsrecht das monarchische Princip, doctrinär entwickelt und erörtert hat!

§. 22.

Prärogative und Beschränkungen der Krone.

Zu Z. 1, 292 ff.

Die modernen Staatskünstler haben ihre Entfremdung von dem christlichen Fundament aller Staatsweisheit auch dadurch verrathen, daß sie das Rechtsverhältniß des Fürsten auf Rechte reduciren, und von ihnen besonders „Prärogative der Krone" namhaft machen, unter welchem Ausdruck sie „vorbehaltene" Rechte des Regenten begreifen, welche „der Concurrenz der Kammern oder Stände direkt nicht unterliegen". Das Verhältniß wird dadurch so verschoben, daß zuletzt eigentlich dem Fürsten gar keine Rechte verbleiben, als welche nicht besonders vorbehalten sind, und in der Regel die fragliche Concurrenz von Kammern oder Ständen überall Raum hat. Dieselbe, constitutionell sich nennende Auffassung erklärt es auffallender Weise unnöthig, die Rechte des Regenten einzeln aufzuzählen, indem sie meint, diese ergäben sich aus dem „ganzen Inhalt des Verfassungs- und Regierungsrechts". Allein man muß dies wiederum nur als eine volltönende Phrase für die Portion von Gerechtsamen ansehen, welche die Theorie der Liberalen nicht umhin kann, dem Regenten von Gottes Gnaden zu lassen, zumal wenn man jenen „Inhalt" nach liberaler Anleitung durchgeht, und z. B. die Verclausulirungen gegen die Polizei-, gegen die Justizgewalt ꝛc. erwägt. Die eigentliche Meinung jener liberalen Concession ergiebt sich z. B. aus einer Anmerkung (1, 293 Not. 9), worin Z. unumwunden und ohne weitere Deduction den Kammern oder Ständen das Recht zuspricht, sich öffentlich über ihre leeren Befürchtungen auszulassen, „welche sich an die Person, den politischen Charakter und die bisherige Wirk-

samkeit der Räthe und sonstigen Staatsdiener des Fürsten knüpfen". Das ist das großmüthige Zugeständniß des Liberalismus an den Fürsten; das nennt man die Freiheit desselben in der Wahl seiner Räthe und anderer Staatsdiener. Die ehrenwerthesten Persönlichkeiten dürfen ungestraft zur Zielscheibe der frivolsten Angriffe und Begeiferungen dienen, wenn ihr Fürst sie zum Staatsdienste beruft! Man nennt es sogar Absolutismus, wenn sich „über angebliche Mißbräuche der Landesverwaltung, über eingebildete Willkürlichkeiten und Gesetzesverletzungen der Administration", mithin über subjective Ansichten einzelner Individuen die öffentliche Stimme, d. h. die Stimme dieser einzelnen Libellisten, Pamphletisten, Literaten nicht unbeschränkt aussprechen darf.

Das ist es, was man Prärogative der Krone nennt. Dem Unterthan steht die frechste Preßfreiheit, den Ständen sogar ein Recht zu, sich über die Regierung zu äußern, und den Keim des Mißvergnügens und der Empörung beliebig auszustreuen. Man braucht wahrlich noch nicht eine Art Blasphemie darin zu finden, daß Jemand die Würdigkeit eines fürstlichen Rathgebers in Zweifel zieht, um es doch für unerläßlich zu erachten, daß sich hier nicht die leichtsinnigste Kritik ungezügelt ergehen dürfe.

Dagegen kommen in einigen modernen „Verfassungsurkunden" ganz partikuläre Beschränkungen des Regentenrechts vor, welche der Liberalismus Willens ist, dem allgemeinen Deutschen Staatsrecht einzuverleiben, nämlich:

1. daß der Regent niemals den Sitz der Regierung außerhalb des Landes verlegen,

2. nicht zugleich Herrscher eines außerdeutschen Staates sein dürfe, und

3. besonders daß keine seiner Vorschriften ohne die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers oder eines Mitgliedes des Geheimen Rathscollegiums allgemein gültig sei.

Keine dieser Bestimmungen hat indessen auf die unbedingte Geltung im Deutschen Staatsrecht Anspruch. Wenn der Regent von

Gottes Gnade sein Amt abzuleiten hat, so wird er es einer höheren Anordnung und den Umständen ewiger Führungen anheimgeben, wo es für seinen Staat am ersprießlichsten ist, den Sitz seiner Regierung aufzuschlagen. Es scheint geradezu inept, dem Deutschen Fürsten dafür das übrige Gebiet des Deutschen Bundes zu verschließen. Der Liberalismus würde mit sich selbst ins Gedränge kommen, wenn ein König von Dänemark mit Deutschen Gesinnungen, mit Sympathien für die heiligen Rechte seiner Deutschen Bundesstaaten daran sollte gehindert werden können, seine Residenz in einem derselben aufzuschlagen, um seine Umgebungen dem Einflusse Dänischer Demagogen zu entziehen.

Eben so wenig ist es mit dem Berufe eines Deutschen Regenten unvereinbar, auch der Fürst eines Staats zu sein, der nicht zu Deutschland gehört. Wenn man im Gegentheil über den Particularismus der Staaten die richtigen Grundsätze auffaßt (vgl. meine Studien S. 58 ff.): so ergiebt sich daraus sogar eine Pflicht des Regenten, demselben entgegenzuwirken und es wird die Vereinigung mehrerer Staaten unter seiner Person für ihn ein Gebot von höherer Bedeutung, wenn die Berufung dazu demselben entspricht, und keine Collisionen in den wahren Interessen der Staaten entstehen, oder Bundesgesetze entgegentreten. Aber weiter wird man nicht gehen dürfen, und insbesondere auf das Entschiedenste auch legislativ der überschwenglichen Theorie eines modernen Staatskünstlers entgegentreten müssen, welcher für das Deutsche Staatsleben es grundsätzlich nothwendig, oder auch nur nützlich anerkennt, dem einzelnen Bundesfürsten abseiten aller übrigen Mitglieder des Deutschen Bundes, den ganzen jetzigen, auch den außerdeutschen Länderbestand zu gewährleisten und im Nothfall zu vertheidigen.

Die fragliche Contrasignatur läßt sich als eine rechtliche Nothwendigkeit lediglich von dem Standpunkte der leichtsinnigsten Politik auffassen, welcher es darum zu thun ist, den Herrscher seines Dienstverhältnisses gegen den Herrn aller Könige, seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegen die göttliche Gnade zu entäußern, und auch

in den Augen des unwissenden Haufens seiner alleinigen Glaubwürdigkeit verlustig zu erklären. Es ist in der That ein Frevel an dem monarchischen Princip, jeden nicht contrasignirten und doch unbestritten authentischen Erlaß des Fürsten als erschlichen betrachten zu wollen, wie der Liberalismus keinen Anstand nimmt. Es wird sich diese Ansicht nicht viel höher als 1832 hinaufdatiren lassen, und lediglich in dem modernen Constitutionalismus ihre Wurzel haben.

§. 23.

Die Erwerbung der Landeshoheit in den Deutschen Bundesstaaten.

Zu Z. 1, 294 ff.

Es ist eine der Eigenthümlichkeiten der liberalen Politik, den Grundsatz des Deutschen Bundesstaatsrechts nicht zur vollgültigen Anerkennung gelangen lassen zu wollen, daß die Landeshoheit danach nur durch Erbrecht oder durch, demselben analoge, gleich wirksame Institutionen erworben werden kann, und somit auch die vertragsmäßige Veräußerung eines Staatsgebiets nach Deutschem Staatsrecht nicht mehr eine Erwerbungsart der Souveränität ist. Dieser Grundsatz stützt sich aber auf das im Art. 2 der Bundesakte aufgestellte Postulat der Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten, auf die im Art. 11 eingegangene gegenseitige Garantie der sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, und auf die im Art. 2 der Wiener Schlußakte festgestellte wechselseitige Gleichheit der Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten. Wenigstens ist die Behauptung (2, 597) nicht erwiesen, daß die Landesveräußerung sich nicht aus der Bundesverfassung als verboten herausstelle, wobei zu bemerken ist, daß auch ohne ein ausdrückliches Verbot eine solche Veräußerung an sich selbst noch nicht gestattet erscheint, falls sie mit dem Grundcharakter und Geist des Bundes unverträglich ist.

Weil aber das Erbrecht die alleinige legale Art ist, in Deutschen Staaten die Landeshoheit zu erwerben, so ergiebt sich aus diesem allgemeinen Grundprincip die rechtliche Folge, daß dasselbe auch in dem Kyrion der freien Städte eine der Erbfolge der Monarchen entsprechende Wirksamkeit haben müsse. Diese kann nur darin rechtlich gefunden werden, daß die Art und Weise, wie die Elemente der moralischen Persönlichkeit in diesem Kyrion sich ergänzen müssen, und wie sich bei Errichtung des Bundes dieselbe bereits vorfand, für alle Zeiten ebenso unabänderlich, als der Bund selbst, festgestellt bleibt und legislativer Willkür entzogen ist. Somit ist auch hier eine der unabänderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden, welche als solche in den Verfassungsurkunden auch ausdrücklich anerkannt werden können.

§. 24.

Von der rechtlichen Natur des Successionsrechts in den Deutschen Monarchien.

Zu §. 1, 303 ff.

In dieser Materie ist der moderne Liberalismus mit einer charakteristischen Unbeholfenheit zu Werke gegangen, vermuthlich weil seine gewöhnlichen Quellen, eine vulgäre Philosophie oder eine danach zugestutzte Rechtsgeschichte, ihn hier so gut als völlig im Stiche lassen. Er geht hier

a. gleich im Anfange von einem unhaltbaren, mit dem christlichen Staatsrecht unverträglichen Satze aus, indem er an dem Successionsrecht in den souveränen Fürstenhäusern nicht blos eine staatsrechtliche, sondern auch eine privatrechtliche Natur unterscheidet. Dieser Unterschied muß durchaus verworfen werden. Der Regent von Gottes Gnaden leitet aus dem Staatsrecht allein seine Berufung her. Jede Vermischung mit dem Privatrecht oder Berücksichtigung privatrechtlicher Auffassungen führt auf Abwege und ist ein Irrlicht. Die göttliche Berufung ist das Fundament des fürstlichen Erbrechts. Allein

b. damit braucht nicht, wie der Liberalismus es sich ganz besonders angelegen sein läßt, gegen den Satz geeifert zu werden, daß des Regenten Succession eine **successio ex pacto et providentia maiorum** sei. Den Liberalen steht dieser Satz angeblich darum nicht an, weil er in den gemeinrechtlichen Quellen nirgends begründet, und sodann weil er oft genug gemißbraucht sein soll. Sie beziehen sich auf Eichhorn, freilich im Grunde einen Gesinnungsgenossen, um darzuthun, der Satz beruhe auf „Fictionen späterer Ausleger des Longobardischen Lehnrechtes". Die Liberalen meinen, der Ipso iure Anfall stütze sich auf den Grundsatz des älteren Deutschen Privatrechtes, daß der Anfall der Succession die Gewehr übertrage. Es ist hier nicht der Ort, in die Rechtsgeschichte und den Geist des Deutschen Rechts tiefer einzudringen, und den wahren, pragmatischen Zusammenhang in den gewöhnlich aphoristisch aufgefaßten Rechtserscheinungen aufzuspüren. Man darf diese, unstreitig höchst bedeutenden und folgenreichen Forschungen Männern, wie von Gerber und Ihering getrost überlassen. In den gegenwärtigen Fragmenten genügt die unläugbare Thatsache, daß die **successio ex pacto et providentia maiorum** allseitig anerkannt ist, und daß sie freilich die Grundlage des fürstlichen Successionsrechtes bildet. Es darf nebenher unter Bezugnahme auf meine Vorträge über die Deutsche Rechtsgeschichte und insbesondere über das altdeutsche Erbrecht vielleicht verstattet sein, zu erinnern, daß, abgesehen von dem fürstlichen Successionsrecht, im Deutschen Recht überhaupt nicht, wie im Römischen, eine wesentliche Trennung zwischen Intestate und testamentarischer Erbfolge die ursprüngliche Rechtsanschauung war, daß vielmehr schon diese Unterscheidung in Römischen Rechtsansichten wurzelt, und unsere Vorfahren die Succession aus dem Willen der Familie ableiteten, und nach der Vermuthung von dessen Beschaffenheit bestimmten. Ist man gedrungen, die göttliche Anordnung als die Grundlage des fürstlichen Successionsrechtes in den Deutschen Staaten zu betrachten: so entspringt die weitere Natur dieses Rechts aus der geschichtlichen Entwicklung des Zusammenhangs des Regenten von

Gottes Gnaden mit seiner ihm von derselben Gnade ebenso nothwendig, wie die Thronfolge selbst, zugeordneten Familie, deren wesentliche christliche Bedingung somit auch die Ehe sein mußte. Sollte sich nun dieser rechtliche und geschichtliche Zusammenhang unseres heutigen Staatsrechts wirklich auch auf Fictionen von Auslegern des Longobardischen Lehnrechts zurückführen lassen können, so wäre dies Zusammentreffen der Geschichte mit der Rechtsansicht dieser Juristen doch gewiß sehr bedeutend, und jedenfalls hört jener Grundsatz darum nicht auf, gegenwärtig seine volle rechtliche Geltung zu behaupten, will man nicht nach Idealen einer menschlichen und somit gebrechlichen Anschauung die Geschichte construiren, und den heutigen Rechtszustand rectificiren, was freilich, bewußt oder unbewußt, die Tendenz des modernen Liberalismus ist.

c. Man hat zwischen dieser angefochtenen Anschauung von dem Zusammenhang des Deutschen fürstlichen Erbfolgerechts mit dem pactum et providentia maiorum und zwischen dem Satz einen Conflict herbeiführen wollen, daß rex non moritur, le roi est mort, vive le roi. Z. (1, 301 Anm. 8) meint, dieser Satz drücke nicht blos den ipso jure Anfall, sondern auch die ununterbrochene Fortdauer der königlichen Gewalt aus, welche „aus dem Wesen des Staats folge". Er bezeichnet (im Contert S. 306) diesen Satz als „für die Dauer und den Bestand der monarchischen Staatsordnung nothwendig". Diese Nothwendigkeit wird von ihm postulirt und nicht deducirt. Man muß sie dem Liberalismus bestreiten, weil dieser (vgl. 1, 296) außer dem Erbrecht principiell auch noch andere Erwerbungsgründe der Landeshoheit als berechtigt anerkennt. Auch darin irrt der Liberalismus, daß er privatrechtliche Ansichten von dem ipso jure Anfall einer Privaterbschaft mit allen Distinctionen des Römischen Rechts zwischen Universal- und Singular-Succession (1, 306) in das Deutsche Staatsrecht hineinträgt. Nicht das von der Rechtsphilosophie des Naturmenschen erfundene „Wesen des Staats", nicht die von derselben als wesentliche Bedingungen der „monarchischen Staatsordnung" betrachteten Momente sind ge-

nügend, um das Grundprincip der Succession des christlichen, Deutschen Regenten zu ermitteln und zu begründen. Gottes Gnade beruft den Regenten auf den Thron ex pacto et providentia maiorum, und zwar unmittelbar, indem sie den bisherigen von seiner irdischen Herrlichkeit zur ewigen Verantwortung abfordert.

d. Die moderne Staatsweisheit (1,304) will dagegen „die staatsrechtliche Natur des Successionsrechts" „durch den Begriff und das Wesen des Staats", und zwar in so fern begründen, daß er ihn, wie auch sonst, „als eine lebendige organische Anstalt" bezeichnet. Hier soll dieser Ausdruck nichts weiter andeuten, als daß darum civilrechtliche Grundsätze auf den Staat nicht anwendbar sein sollen. Es ist aber unnöthig, nachzuweisen, daß eine lebendige organische Anstalt nicht blos dem Staatsrecht eigen ist, sondern sehr wohl in aller organischer Lebensfrische unter civilrechtlichen Formen und Begränzungen gedacht werden kann. Ebenso ist es überflüssig, daran zu erinnern, daß ein Staat, dessen Begriff und Wesen man von seiner christlichen und Deutschen Individualität entkleidet, und zu einer Mumie des modernen Liberalismus reducirt, sehr wohl bestehen kann, ohne ein Successionsprincip von der Art, wie derselbe Liberalismus es zu begründen beabsichtigt. Wir wollen einfach bei der nothwendigen Consequenz stehen bleiben, welche, wie wir sahen, für den Staat von Gottes Gnaden sich aus der Geschichte durch unverkennbar göttliche Führungen entwickelt hat, und darin ihre vollständige Rechtfertigung und Garantie behauptet.

e. Auch das ist ein Irrthum des Liberalismus (1,304), als ob der Herrscherberuf, die Pflicht und das Recht zur Regierung im Staate „durch die Staatssuccession übertragen werde". Es liegt in diesem Satze eine seltsame petitio principii. Um das Successionsrecht zu demonstriren, geht man von demselben als einer Art von Auftraggeber, von deus ex machina aus. Man verschmäht es um jeden Preis, der Wahrheit die Ehre zu geben, welche sich gegenwärtig im Deutschen Recht faktisch geltend macht, ohne durch subversive Machinationen erschüttert werden zu können, und wonach der Regent

lediglich von der göttlichen Gnade Beruf, Fähigkeit und Pflicht herleitet. Diese göttliche Gnade allein begründet die sonst unerweisliche Fähigkeit zur Führung der Regierung, sie allein beruft den Thronfolger, sie giebt ihm unmittelbar das Amt, welches von Gott sein Dasein hat, und von ihm angeordnet ist, ohne daß civilrechtliche Distinktionen von Recht und Besitz irgend einen Einfluß auszuüben, oder die streitigen Fragen zu erledigen vermögen, eben weil sie einer Rechtssphäre angehören, welche zu dem Staatsrecht nicht die entfernteste rechtliche oder sonst organische Beziehung für einen solchen Zweck hat.

f. Dadurch, daß die Liberalen dem Princip der Succession ex pacto et providentia maiorum nicht die gebührende Anerkennung in dem Deutschen Staatsrecht haben zu Theil werden lassen, ist ihre ganze Darstellung „von der Successionsordnung" hervorgegangen (1, 331 ff.), indem sie zugleich „Systemen" eine Bedeutung beilegen, welche lediglich im Privatrecht ihre Begründung finden können, und von ihren Vertheidigern und Erfindern niemals ernstlich und gründlich für einen höhern Standpunkt aufgefaßt worden sind. Eine Successionsordnung ist nach dem Princip des Königthums von Gottes Gnaden völlig undenkbar, wenn sie gleichsam als eine Regel dem pactum maiorum, dem „Hausgesetz" als einer Ausnahme entgegengesetzt aufgefaßt werden könnte. Selbst da, wo dies pactum sich nicht bestimmt aussprechen möchte, ist keine Lücke in der Art gedenkbar, daß man zu einem System seine Zuflucht zu nehmen hätte, das sich von dem Geist und Charakter der Vorfahren, wie ihr Wille desfalls urkundlich vorliegt, ganz abgelöst und abgesondert, nach irgend einem willkürlichen, naturrechtlichen Princip auferbauet hätte. So ergiebt sich im Allgemeinen das Recht der Primogenitur, das Princip der Untheilbarkeit des Staats, das Anrecht der Descendenten, und das Vorrecht der Gradesnähe in der Seitenverwandtschaft von selbst aus dem Geist und Charakter, die sich in dem Willen der Vorfahren manifestirten. Man darf aber diese allgemeinen Züge nicht etwa als ein System zusammenfassen, welches im Zweifel angebliche Lücken

des Hausgesetzes zu ergänzen geeignet wäre, sondern ist lediglich gebunden an den Geist und Charakter des Hausgesetzes, der Erbverbrüderung ꝛc. Wenn moderne Constitutionen sich in den lebendigen und warmen Zusammenhang des christlichen Staatsrechts Eingriffe und Einschnitte erlaubt haben: so muß eine christliche Legislation es als eine wichtige Aufgabe betrachten, die meist revolutionären oder aufwieglerischen Auswüchse, welche sich solchergestalt erzeugt haben, auszumerzen, und auf Grundlagen zurückkehren, welche auf eine ewige Dauer Anspruch machen.

§. 25.

Unterthanen oder Staatsbürger.

Zu §. 1, 394 ff.

Der Liberalismus muß es selbst anerkennen, daß „die Bundesgesetze blos von Unterthanen reden", wodurch ihr „Verhältniß der Unterordnung unter eine Staatsgewalt" bezeichnet werde. Dagegen faßt er aus mehreren neuen Verfassungsgesetzen das Axiom als ein Princip des Deutschen Staatsrechts auf, daß die Unterthanen auch „als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten" betrachtet, und daher Staatsbürger genannt werden müssen. Er meint, es müsse besonders hervorgehoben werden, daß „man innerhalb der gesetzlichen Gränzen ein freies, selbstberechtigtes Glied des Gemeinwesens sei". Wir haben hier die Maxime vom politischen Selbstbewußtsein des großen Haufens, von den Urrechten des Menschen, und was sonst zu dem Apparat der Demagogie und des Staatsvertrags gehört. Aber darin eben liegt das Bundesrechtswidrige und Gefährliche dieser Theorie, daß sie grade dahin führt, den streng fest zu haltenden Begriff des Unterthans sammt dem monarchischen Princip und dem Regenten von Gottes Gnaden zu verdunkeln und zu verwischen, den Unterthan als einen ursprünglich freien und vollberechtigten Menschen hinzustellen, der lediglich durch positive, bestimmt

ausgesprochene Beschränkungen gebunden, sonst in seinen urrechtlichen Ansprüchen unbegränzt sei, und, statt den Staat als eine sittliche Not: wendigkeit für sein ganzes Dasein aufzufassen, zu einem Antagonismus gegen denselben zu nöthigen und zu berechtigen, also den pragmatischen, wesentlichen Zusammenhang zwischen dem Leben des Unterthans und demjenigen seines Staats, seines Regenten und seines Gottes, in die chemischen Atome von fingirten Urrechten aufzulösen. Dadurch gelingt es dieser Theorie, den Unterthan mit den rechtlichen Zuständen in Zwiespalt zu setzen, den Keim der dem natürlichen Menschen geläufigen Unzufriedenheit zu nähren, und alle die Pflanzen zu erzeugen, welche nur in dem Sumpfe der Revolution vegetiren. Wir müssen es einräumen, daß der Name Staatsbürger, so bombastisch er klingt, von Vielen, und vielleicht von den Meisten, nicht in dem eben gerügten staatsgefährlichen Sinne, sondern arglos gebraucht wird. Aber über seinen eigentlichen Zweck werden durch die Geständnisse des Liberalismus (1,395) auch dem Kurzsichtigsten die Augen geschärft, und somit ist die Cautel gerechtfertigt, ihn nur mit Behutsamkeit zu gebrauchen, und ja nicht mit der bundesrechtlich allein gestatteten Bezeichnung von Unterthanen zu verwechseln oder zu identificiren.

§. 26.

Fortsetzung.

Darüber, was das Bundesstaatsrecht als Rechte der Unterthanen Deutscher Bundesstaaten anerkennt, kann auch der Verblendetste keinen Zweifel hegen, weil die Bundesakte sich darüber bestimmt ausspricht (vgl. Z. 1,41). Z. muß es zugestehen, daß ein allgemeines Deutsches Bürgerrecht rechtlich nicht existirt (1,402). Desto maaßloser sind die liberalen Anfeindungen dieses Rechtszustandes. Man trägt kein Bedenken, zu behaupten (1,403), der Unterthan eines Deutschen Bundesstaats sei in einem anderen Bundesstaate als ein außerdeutscher Ausländer unbeschränkt und allgemein behandelt

worden. Als ob dies eine Frucht des Bundesstaatsrechts gewesen wäre? Als ob darin nicht vielmehr eine traurige Parodie auf die Deutsche Nationaleintracht läge!

Seltsam genug spricht derselbe Liberalismus, dem wir die Calamitäten von 1848 zu verdanken haben, nichts desto weniger sich darüber so aus, als ob damals „die Gefühle eines gemeinsamen Vaterlandes besonders lebendig geworden" wären. Das wird einer Zeit nachgesagt, der mindestens das Christenthum, und somit der einzige haltbare Grund wahrer Vaterlandsliebe, verloren gegangen war! Man darf sich also nicht wundern, wie „die Feststellung von Grundrechten des Deutschen Volks" aufgenommen wird (1,405). Ihr wird ein gerechtes Verlangen, ja eine Forderung zum Grunde gelegt. Man habe gesucht, dieser Forderung „gerecht zu werden". Dennoch muß der Liberalismus wenigstens in so weit der Wahrheit die Ehre geben, daß die Deutsche Nationalversammlung, welche jene „Feststellung" als ihre erste Aufgabe betrachtet habe, „in vielen Punkten weiter gegangen sei, als nützlich und nothwendig gewesen"; ja daß diese Grundrechte „in einigen seit 1848 entstandenen Verfassungen in noch überschwänglicherer, die Regierungsgewalt fast ganz lähmender Weise festgestellt worden sind". Zugleich erfolgt das Bekenntniß (1,406), daß die Rechte des Deutschen sich jetzt auf den selbst nicht durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten aufzuhebenden oder zu beschränkenden Inhalt der Deutschen Bundesakte begründen. Der Liberalismus stellt somit selbst allen über diesen Inhalt hinausgehenden Machinationen das Armuthszeugniß aus und zwingt unwillkürlich zu der Schlußfolgerung, es muß in dem trotz aller Anfechtungen nun schon seit 1815 unverändert Bestehenden eine innere Nothwendigkeit enthalten sein, welche den besonnenen und unpartheiischen Rechtslehrer veranlassen müßte, jenen Inhalt der Bundesakte doctrinär weiter zu entwickeln, und von einer den Umständen nach befriedigenden Seite darzustellen, statt den jungen Zuhörer gegen denselben zu erbittern, und in utopistische Träumereien von einer anderswo zu suchenden Deut-

schen Einheit und in einen praktisch unrealisirbaren Optimismus einzuwiegen.

§. 27.

Der Deutsche Adel.

Zu B. 1, 397 Anm. 9.

Man muß dem Liberalismus darin die vollste Anerkennung zollen, daß er es selbst als eine Thorheit bezeichnet, wenn die Grundrechte des Deutschen Volkes von 1848 die bestehenden Standesverhältnisse annullirten, und decretirten, der Adel sei als Stand aufgehoben ꝛc. Allein darin bleibt sich diese Theorie nichts desto weniger gleich, daß sie Freiheit und Gleichheit als ein Princip unbedingt anerkennt, daß sie somit einen durchaus revolutionären, dem Christenthum fremden Grundsatz festhält, und sich damit begnügt, nur vor dem Mißbrauch desselben zu warnen.

Dieser Irrthum wurzelt in dem andern, wonach man Urrechte der Menschheit, Rechte vor dem Staate fingirt, ungeachtet selbst Geschichte und Psychologie dagegen zeugen, daß es selbst bei dem Naturmenschen keine Freiheit und Gleichheit geben kann, geben darf, und giebt. Damit stürzt aber auch die ganze liberale Theorie zusammen, wodurch die Standesvorrechte, und damit insbesondere der Adel in die falsche, rechtswidrige Stellung geschoben werden, als ob in diesen Vorrechten nur Ausnahmen und Exemtionen enthalten wären. Offenbar gefällt sich der Liberalismus (vgl. 1, 504) darin, die modernen Deutschen Verfassungsurkunden zur Herabsetzung des Adels auszubeuten und die geschichtlichen Ereignisse in einzelnen Deutschen Ländern seit 1848 so zu benutzen, als ob es ein dem allgemeinen Deutschen Staatsrecht entsprechendes Princip wäre, die „bisher noch festgehaltenen politischen Vorrechte des Adels zu beseitigen".

Diesem Liberalismus muß entgegengetreten, das Bestreben durchaus verworfen werden, Rechtsverhältnisse, welche mindestens die Ge-

währ langer Jahrhunderte für sich haben, zu untergraben und so allmälig zu zerstören.

Ja man muß in unserer Zeit noch weiter gehen, um den Liberalismus ganz und gar unwirksam zu machen. Man muß den Adel nicht blos als ein geschichtlich Gewordenes, als eine gegenwärtig bestehende Thatsache, sondern als eine sittliche und religiöse Nothwendigkeit vertreten. Das Deutsche Staatsrecht hat ohne den Adel in dessen Abstufungen gar keinen rechtlichen Halt und Bestand. Der Adel soll die Stütze des Regenten, der Pfleger der Bildung, Sitte und Wissenschaftlichkeit, der Vorkämpfer für Religion, König und Vaterland, der Bewahrer der Vaterlandsliebe und Unterthanentreue sein. Das muß für alle Abstufungen entschieden festgehalten werden.

Aber es muß der Adel sich auch seines Zusammenhangs mit seinen Ahnen, er muß seiner Existenz durch sie bewußt und würdig bleiben. Er darf namentlich in seinen unteren Graden nie seine Abstammung von Vorfahren vergessen, welche sich ihrer allodischen Unabhängigkeit freiwillig entäußerten, um als Vasallen, als Ministerialen ihres Herrn von Gottes Gnaden dessen Glanz zu erhöhen, in Freud und Leid ihm mannhaft und ergeben zur Seite zu stehen, ihn in seinem schweren Regierungsberuf zu unterstützen, und ihm, als dem Stellvertreter des Königs aller Könige, sie als seine treuesten und gewissenhaftesten, als seine ersten und letzten Unterthanen, mit Gut und Blut zu dienen.

Er muß seinen Grundbesitz, als ihm anvertrauet, unveräußerlich und untheilbar sich und seinen Nachkommen zu erhalten bemüht sein; er muß streng die Pflichten beobachten, welche sein Stand als von Freien durch die Geschichte ihm auferlegt; er muß seine edle Geburt auch durch die christliche Bedingung der Ehe und der Familie rein erhalten, muß durch Unbescholtenheit in seinen Sitten, Eifer in den Wissenschaften und Künsten, Begeisterung für König, Volk und Vaterland seine Abkunft von der göttlichen Gnade zu beurkunden, seine Vorzüge und Vorrechte in den Augen seiner Mitunterthanen zu

rechtfertigen, und seinen Zusammenhang mit der Geschichte zu beurkunden bestrebt sein.

Auch wird man nicht von conservativer Seite über die Gränzen hinausschreiten dürfen, welche ein christliches Staatsrecht dem Stande des hohen, wie des niederen Adels gezogen hat. Man wird Z. (1, 5) beipflichten müssen, daß namentlich die besonderen Rechtsgrundsätze des hohen Adels in Hinsicht auf seine persönlichen und Güter-Verhältnisse als ein Privatfürstenrecht, jurisprudentia heroica, gewissermaßen als eine rechtliche Exemtion vom Staatsrecht, niemals hätte aufgefaßt werden sollen. Auch der Adel hat lediglich durch den Staat sein rechtliches Bestehen, und ist somit dem allgemeinen Staatsrecht eben so unterworfen und untergeordnet, wie die übrigen Glieder des Staats. Seine Bevorzugungen dürfen nicht als ein jus privatum principum in einem Sinne bezeichnet werden, der die Stellung des Monarchen von Gottes Gnaden und die Bedeutung des christlichen Staatsrechts beeinträchtigte oder schwächte. Wer eine solche Ueberhebung des Standes über die Schranken hinaus gelehrt hat, welche den Unterthanen eines christlichen Staats, hohen wie niedrigen, begrifflich gezogen sind, erwies dem Stande einen schlechten Dienst, und sich selbst dem Christenthum eben so entfernt stehend, wie die liberalen Eiferer gegen die geschichtlich begründeten, und in dem Organismus eines christlichen Staats als nothwendig gerechtfertigten Vorrechte des Standes. Darin muß Z. (1,477) unbedingt beigepflichtet werden, daß selbst die Standesherren, wenn nicht ausdrückliche Exemtionen, auch namentlich nach den Bundesgesetzen, vorliegen, mit ihren allgemeinen Pflichten zur Staatsgewalt in dem Verhältnisse der übrigen Unterthanen stehen.

Man kann unbedenklich die Maxime festhalten, daß, je entschiedener die Vorzüge des Standes in dessen verschiedenen Abstufungen auf das rechtliche Maaß zurückgeführt werden, der revolutionäre und destructive Liberalismus um so weniger Kraft haben wird, an diesen unstreitigen Vorrechten zu rütteln, und die sogenannte öffentliche Meinung dagegen aufzuregen, weil der Deutschen Nation ein natür-

liches Rechtsgefühl beiwohnt, welches sich noch jetzt gegen solche unwürdige Tendenzen erhebt.

§. 28.

Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Preßfreiheit.

Zu Z. 1, 407 ff.

Diese Materien stehen in einem inneren Zusammenhang, und ein christliches Staatsrecht muß diesen um so unerschütterlicher festhalten, weil vielleicht in keinem staatsrechtlichen Gebiete die Anatomie und Chemie des Liberalismus darauf eifriger und erpichter ausgegangen sind, diesen Zusammenhang zu zerstören. Wir dürfen uns hier nur über Gegenstände fragmentarisch auslassen, welche ohnehin dem Christen längst nicht mehr neu oder befremdlich sein können, weder von ihrer wahren, noch von der falschen, ihnen untergeschobenen Seite. Auch für das christliche Staatsrecht gilt die apostolische Warnung, daß kein Mensch seine Zunge zu zähmen vermag, dies unruhige Uebel, erfüllt mit todtbringendem Gift, Lob und Fluch zugleich aushauchend. Freilich sollte es dahin niemals kommen. Weder der Zunge, noch dem noch viel gefährlicheren Werkzeuge, der Presse, dieser Zunge der Typographie, sollte die strengste Begränzung und Ueberwachung fehlen.

Nichts desto weniger wird vom Liberalismus (Z. 1, 415) als ein Deutsches Staatsbürgerrecht die Befugniß aufgestellt, seine Meinung frei, also wie es beliebt, zu äußern, und Thatsachen ohne alle Schranken mitzutheilen. Es soll dies eine Grundbedingung des menschlichen Verkehrs sein. Das ist es aber doch gewiß nicht. Der menschliche Verkehr kann auch ohne solche Zügellosigkeit bestehen, und überdies ist nicht jeder menschliche Verkehr in einem christlichen Staate zu gestatten. Es ist geradezu inept, unter Denkfreiheit Lehrfreiheit, Preßfreiheit, Freiheit des Buchhandels und Lesefreiheit mitzuverstehen. Daraus, daß Gedanken nicht gefesselt werden können, und somit in diesem Sinne frei sind, wenn sie nicht geäußert, von

Menschen nicht vernommen werden, und es einer staatsrechtlichen ausdrücklichen Anerkennung dieser Freiheit nicht bedarf, weil sie sich von selbst versteht, folgt nicht, daß nun auch Jedermann freistehe, die Gedanken beliebig zu äußern, durch die Presse zu verbreiten, daraus sogar den Gegenstand eines Gewerbes oder Handels zu machen, und Jedem zu lesen zu geben, was gelüstet. Ganz abgesehen von den polizeilichen und criminellen Gränzen, welche der Miß=brauch dieser Licenz zur Abwehr und zur Vorbeugung erheischt, kann grundsätzlich in einem christlichen Staate die Gedankenfreiheit nicht in einer solchen Weise ausgedehnt werden. Was die Grund=rechte des Deutschen Volks hier aufstellen, sind heillose und gefähr=liche Partheiansichten dem Christenthum entfremdeter Menschen.

Richtig bemerkt Z. (1,411), daß der Art. 16 der Deutschen Bundesakte nur den Mitgliedern „der bisher in Deutschland allge=mein anerkannten Kirchen" die Zusicherung ertheilt hat, ihre Ver=schiedenheit könne in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen. Allein wenn er hinzufügt, es müsse angenommen werden, in den von der Bundesakte garantirten Rechten sei auch der Anspruch auf freie, insbeson=dere auch auf öffentliche Religionsübung enthalten, so fehlt dafür der Beweis. Zwar meint er, es gehöre zweifellos zu den bürgerlichen und politischen Rechten die Freiheit der (öffentlichen?) Religions=übung, allein auch dies ist ein leeres Postulat, das überdies mit dem Geist und Charakter eines christlichen Bundes ganz und gar unver=träglich ist. Jede Religion frei zu geben, ja ihre öffentliche Uebung zu gestatten, ist ein Indifferentismus, der Intoleranz gegen das Christenthum involvirt.

Die Bundesgesetze enthalten über Gewissens= und Glaubensfrei=heit nichts. Z. (1, 413) hält es jedoch für einen, allgemein in Deutschland anerkannten, in den Deutschen (modernen?) Ver=fassungsurkunden sanctionirten Grundsatz, wodurch die Staatsgewalt rechtlich beschränkt, und die Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses garantirt werde. Allein

1. daß das religiöse Bekenntniß frei, daß der „Unterthan oder Staatsbürger“ der Regierung gegenüber dies Bekennen, diese Manifestationen als ein Recht geltend machen könne, ist eine gewaltsame Ausdehnung der Glaubensfreiheit. Wenn man auch gegenüber der weltlichen Obrigkeit glauben darf, was man will, so ist es doch damit nicht gestattet, seinen subjectiven Glauben laut oder gar öffentlich zu bekennen, und dem Atheisten kann damit noch nicht das Eidesrecht eingeräumt werden, weil dies davon ausgeht, daß die Menschen bei einem Wesen schwören, welches größer ist als sie (Heb. 6, 16). Somit ergeben sich die nothwendigen Gränzen der fraglichen Freiheit von selbst.

2. Wilda's Erörterungen kann man nach Demjenigen, was Z. daran belobt, nicht billigen. Es ist eine Verdrehung, die Rechte der Kirche als Religionsherrschaft, oder die Pflichten der Kirche als Religionszwang zu bezeichnen. Ueberdies giebt der Bund als christlicher von selbst die Grundsätze in die Hand, welche die Glaubensfreiheit bestimmen. Was man so zu nennen beliebt, faßt meist die Freiheit in sich, nichts zu glauben, sondern Alles zu bezweifeln und zu bestreiten. Man mag selbst so weit gehen, daß man dem Staatsbürger als solchem freigiebt, was er glauben will. Allein daraus folgt nicht die Freiheit, nichts zu glauben, oder auch nur das nicht zu glauben, ohne welches der christliche Staat, ein christliches Regiment, selbst eine christliche Civiljustiz nicht bestehen kann.

3. Z. meint, ein nothwendiges Annexum der Glaubensfreiheit sei die einfache Hausandacht (devotio domestica simplex). Auch dies läßt sich sogar dann nur beschränkt einräumen, wenn man sonst die Glaubensfreiheit in der liberalen Ausdehnung gestatten wollte. Wenn aber ein Unterthan damit freie Uebung des Gottesdienstes (also auch des öffentlichen) und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens verlangt, so sind das Ansprüche, welche mit dem Begriff eines christlichen, und, wir dürfen hinzufügen, eines wahrhaft Deutschen Staats unvereinbar sind. —

§. 29.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Preßfreiheit geht Z. (1, 416) davon aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, man habe, wenn man im Art. 48 der Bundesakte den Deutschen Unterthanen habe Rechte zugestehen wollen, die Absicht gehabt, als eins solcher Rechte diejenige Art von Preßfreiheit, welche ein Gegensatz der Censur sei, anzuerkennen. Diese Behauptung bedarf um so mehr eines Beweises, da eine solche Anerkennung mit einem christlichen, also dem Bundes-Staatsrecht unvereinbar ist. Die Preßfreiheit, deren der Art. 18 gedenkt, ist dort theils nicht als ein Recht der Deutschen Unterthanen aufgestellt, deren Anspruch nur auf Abfassung desfallsiger gleichförmiger Verfügungen in Deutschland geht, und somit die Nothwendigkeit von Beschränkungen der Preßfreiheit voraussetzt, ohne diese Beschränkungen irgendwie zu charakterisiren. Theils aber ist dort nicht gesagt, daß die Censur ausgeschlossen sei, und somit die Preßfreiheit nur Repressiv- und Reparationsbeschränkungen gestatte.

Ueber den Wortlaut des Art. 18 hinauszugehen, und zwar wegen der diesem Gesetze vorhergegangenen Vorschläge, das läßt sich gar nicht rechtfertigen, da, eben weil die Vorschläge nicht beachtet, und trotz derselben der Art. 18 so abgefaßt ist, wie er lautet, aus ihnen sich wohl nichts, weit eher der Gegensatz entnehmen läßt.

Was sonst hier noch zu erinnern wäre, wollen wir nach §. 44 verweisen, hier aber muß noch geläugnet werden, daß die Beschlüsse von 1848 seit Reactivirung des Bundesrechts von 1815 noch irgend maaßgebend sind. Wenn gegenwärtig in allen Deutschen Bundesstaaten die Preßfreiheit ohne jegliche Präventiv-Maaßregeln bestehen sollte, so ist das nicht nach dem Verfassungsrecht des Bundes. Es sollen, wie Z. meint, die Regierungen sich besser dabei stehen, als bei der Censur, was noch keineswegs erwiesen, und womit noch nicht gesagt ist, ob auch die Unterthanen, welche nicht Zeitungen schreiben, oder Bücher drucken, sondern sich in der passiven Lage befinden,

sie lesen, und höchstens kaufen zu können, sich besser bei der Preßfreiheit ohne Censur stehen.

Auch Conservative und sonst christlich Gesinnte nehmen neuerdings die Preßfreiheit gegen die Censur in Schutz, weil sie wollen die Erfahrung gemacht haben, daß grade die demokratischen und regierungsfeindlichen Blätter während des Censurzwangs mehr Einfluß gewonnen haben, und daß die Censurbehörden den conservativen Interessen nicht immer förderlich gewesen sind. Diese Erfahrung wäre denn allerdings sehr betrübt, und beweist, sollte sie gegründet sein, welche Vorsicht bei Anstellung der Censurbeamten angewendet werden muß, und leider wohl auch, daß der rechte christliche Geist die Büreaux nicht durchdrungen hat, weßhalb eben aus der Nothwendigkeit collegialischer Behandlung der Staatsgeschäfte der Auswuchs oder Mißbrauch hervorgegangen ist, den man als Büreaukratie rügt (§. 36). Allein das Princip selbst kann durch eine solche Erfahrung nicht umgestoßen werden, und sie rechtfertigte nur die Rathsamkeit eines Zwischenzustandes, ebenso wie im Gefängnißwesen (vgl. meine Studien S. 47), um die geeigneten Beamten heranzubilden, während freilich inmittelst die Censur nothgedrungen unterbleiben möchte. —

Sehr merkwürdig ist die Art und Weise, wie sich Z. (2, 303 Anm. 2) über diejenige Censur ausspricht (so nennt er das), welche die Handelsfreiheit und Lesefreiheit beschränke. Er sagt,

1. sie könne Statt finden, nicht sie finde da und dort Statt. Sein Ausdruck läßt die Annahme zu, daß er sie statthaft erachtet. Danach müßte sie also auch nothwendig, eine Pflicht des Staats sein. Wir wollen das acceptiren. Er faßt sie ferner

2. als eine Beschränkung des Handels und der Lectüre auf, muß also meinen, die Freiheit bedürfe solcher Zügel. Auch diese Auffassung können wir uns gefallen lassen. Allein er läßt sich

3. nicht auf die Art und Weise ein, wie diese Beschränkungen beschaffen sein sollen, und das muß getadelt werden, da besonders vom liberalen Standpunkte aus Gedanken- und Gewissensfreiheit durch Staatseinrichtungen nicht sollen begränzt werden dürfen, und

jene Schranken so nahe an diese Freiheit heranstreifen, daß sie verletzt wird, wenn man nicht bestimmte Grundsätze aufstellt, und diese

4. ist es unerläßlich näher anzugeben. Man muß sich darüber klar werden, meint man den Buchhandel, die Leihbibliotheken und die Lesefreiheit überwachen zu müssen, welche Gesichtspunkte dazu für die Polizei festzuhalten sind. Wo, wie an manchen Orten, bisher weder factisch noch gesetzlich eine solche Ueberwachung existirte, da war es leider möglich, die obscönsten und andererseits die Staat und Christenthum feindseligsten Bücher von solchen Orten aus und in denselben zu verbreiten, auch Leihbibliotheken damit zu füllen. Eine desfallsige Präventiv-Polizei existirte an vielen Orten gar nicht, nicht einmal eine genügende polizeiliche Repression und Reparation. Unläugbar ist es

5. äußerst schwierig, der Polizei hier eine angemessene Instruction zu ertheilen. Man wird übrigens

6. von dem Princip in einem christlichen Staate ausgehen müssen, daß auch hier Prävention Statt zu finden hat, und weder der Handel noch die Lectüre eine solche Freiheit in Anspruch nehmen dürfen, welche dem Staat, der Kirche und der von ihnen unzertrennlichen Moral gefährlich werden kann, zumal in Zeiten maaßloser Ausschweifung und frivoler Uebergriffe. Hat die Polizei zu Zeiten das Aushängen obscöner Bilder und Nuditäten inhibirt, so wird sie schon aus Consequenz dem hier zu Grunde liegenden Princip nicht umhin können, eine weitere thunliche Folge zu geben.

§. 30.

Die persönliche Freiheit der Unterthanen.

Zu Z. 1, 420 ff.

Man muß den modernen Liberalismus in allen seinen künstlichen Verstecken aufsuchen und entlarven, um ihn in seiner Blöße zu erkennen, und wegzuwerfen gegen die ewigen Rechte des christlichen

Staates. So stellt er die Behauptung auf, schon längst sei im Deutschen Staatsrecht der Grundsatz moderner Constitutionen anerkannt worden, daß die Freiheit der Person der Unterthanen nur solchen Beschränkungen unterliege, welche das Recht und die Gesetze bestimmten, insbesondere in Hinsicht auf Verhaftungen.

Gleich der Umstand, daß der Grundsatz vom Liberalismus als ein längst allgemein anerkannter proclamirt wird, und nichts desto weniger die neueren Verfassungsurkunden es für nöthig erachtet haben, ihn insbesondere einzuschärfen, muß gegen denselben mit Argwohn erfüllen. Die Tendenz und der Ursprung von den meisten dieser Urkunden drängen zu der Vermuthung, an sich möchte sich der Grundsatz wohl nicht von selbst verstehen.

Nun prüfe man den Grundsatz selbst! Die Freiheit der Person der Unterthanen unterliege keinen anderen Beschränkungen, als welche das Recht und die Gesetze bestimmten. Darüber spricht man sich nicht aus, was für ein Recht gemeint ist, welchem Gesetze hinzugefügt sind. Darin aber eben liegt die Leere dieser Theorie, ihre totale Hülflosigkeit. Sie weiß von keinem anderen Rechte, als welches von ihr erfunden ist, und daher mit dem Zeitgeist, ihrem Vater, steht und fällt. Sie erkennt ja nicht einmal die ewigen Gesetze des Heidenthums an. Daher erklärt es sich dann auch, daß der Staat ihr so niedrig steht, und eigentlich eine recht unbequeme Anstalt ist. Er erscheint ihr nur als eine mehr oder weniger unerträgliche Beschränkung ihrer imaginären Naturfreiheit; denn nur in dem Stande der rohen Natur schwelgt ihre Phantasie im Vollgenusse ihrer Freiheit.

Wir wissen es dagegen und haben es in der Philosophie des Rechts nachgewiesen, daß das Deutsche und christliche Staatsrecht kein Recht, keine Freiheit außer und vor dem Staate kennt, daß ihm keine andere rechtliche Freiheit denkbar ist, als welche durch den Staat und in demselben besteht. Sie entspringt in demselben, wie sie in ihn mündet. So kehrt sich das Verhältniß um, das ewige Recht begründet den Staat, und die Freiheit der Einzelnen zugleich in so weit, als sie in demselben besteht.

Insbesondere ist es dem Liberalismus darum zu thun, dem göttlichen Strafgebot Gränzen zu ziehen, welche sich nur auf die freche Willkür des trotzigen und verzagten Menschenherzens zurückführen lassen. Niemand, man denke Niemand, also auch der notorische Verbrecher nicht soll verfolgt und verhaftet werden dürfen, als nach gesetzlichen, d. h. in die willkürliche Naturweisheit hineingegossenen Formen! Es ist in der That ein hoher Grad von Leichtsinn dazu erforderlich, um sich von dem Christenthum so weit zu entfernen, und selbst dem Verbrecher Privilegien zuzugestehen, welche eigentlich nur um der vom Liberalismus gehätschelten sogenannten politischen willen erfunden sind, und dazu dienen, die Gewalt des göttlichen Strafbefehls zu brechen und zu lähmen.

Der Fluch des Jahres 1848 brachte es zu Wege, daß die frivolen Beschränkungen des göttlichen Straf-Amtes in so viele moderne, liberale und unchristliche Verfassungsurkunden übergingen. Dem Deutschen Staatsrecht sind sie fremd.

Dagegen finden sich in den Deutschen Bundesgesetzen mehrere positive Vorschriften über die personelle Freiheit Deutscher Unterthanen, und diesen Vorschriften liegen gewisse gemeinschaftliche Grundsätze unverkennbar unter, ohne daß die Vorschriften selbst weiter ausgedehnt werden dürfen, als Wortlaut und Sinn es gestatten. Der Liberalismus hat sich wohl gehütet, in diese rechtliche Erörterung sich einzulassen, weil sie ihn in unbequeme Resultate geführt hätte. Er findet sogar in dem, wie wir sahen, von ihm selbst erfundenen allgemeinen Grundsatze „der Polizeigewalt gegenüber gar keine Garantie", „wie das die Erfahrung gezeigt habe". Die Erfahrung muß herhalten, um seltsamer Weise das Bauwerk des Liberalismus selbst zu unterminiren. Er legt das naive Geständniß ab, er habe „den Eingriff der Polizei in das Gebiet der Justiz vielfach und schwer empfunden", und diese Empfindungen hält er dann für geeignet, für Staatsgewalt und Staatsrecht legale Gränzen zu ziehen. In diesem unverholenen Subjectivismus liegt zugleich der Horror der Liberalen vor der Polizei überhaupt. Sie mögen überhaupt nicht

viel von Prävention, noch weniger von der Strafpflicht wissen. Diese Sentimentalität ist ihnen charakteristisch, und der Grund vieler ihrer Verirrungen. In derselben treffen die meisten modernen Staatskünstler zusammen und vermuthlich ist sie auch die Wurzel der Antipathie gegen die christliche Anschauung, deren Grundzug unbedingte Befolgung göttlicher Anordnungen ist.

Der Liberalismus hat es nicht einmal bei seinen allgemeinen Andeutungen bewenden lassen, sondern u. a. ganz speciell sich mit der Frage befaßt (Z. 1, 423 Anm. 13), ob ein Fremder in den Rechten seines Vaterlandes über die auf Deutschen Boden gebrachten Leibeigenen oder Sklaven zu schützen, oder diesen die Freiheit zuzusprechen sei, wenn sie sie vor Deutschen Gerichten vindicirten? Die liberale Antwort läßt sich denken. Eine Unterscheidung wird da nicht gemacht. Es fällt nicht ein, die Vindication zu verweigern. Gleichwohl ist es in der letzteren Beziehung unerläßlich, sich erst des Verhältnisses des Christenthums zur Sklaverei und Leibeigenschaft bewußt zu werden, da die Bundesgesetze nicht den Satz mehrerer moderner Verfassungen von der Aufhebung dieser Verhältnisse enthalten. Bekanntlich widerstrebten weder der Geist noch die positiven Gebote der heiligen Schrift diesen Zuständen. Noch neuerdings hat der ehrwürdige und wackere Verfasser der Rundschauen in der Kreuzzeitung vollkommen richtig darauf hingewiesen, daß das Christenthum auch für das Verhältniß der Knechtschaft die Bruderliebe als die unbedingte Grundlage voraussetzt und damit nicht blos zur schwarzen, sondern wie man es in neuester Zeit gut betont hat, auch zur weißen Sklaverei die Pflichten der Herren bestimmt. Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß in unseren Tagen die Klage über schlechtes Gesinde viel seltener berechtigt ist, als diejenige über schlechte, d. h. unchristliche Herrschaften. Nur von jenem wahren christlichen Standpunkte aus ist ferner für die Nordamerikanischen Freistaaten die Sklavenfrage erschöpfend zu erledigen. Jede andere Lösung der erhobenen Differenzen führt diesen Staatenverein vom christlichen Wege ab in Abgrund, Auflösung und Verderben. Endlich ist auch nur von dem

christlichen, aber nicht von dem liberalen Standpunkte aus die oben aufgeworfene Frage hinsichtlich des Vindicationsrechts in Deutschland zu entscheiden. Denn wenn auch Deutsche Behörden nicht den Sklaveneigner in seinen auswärts erworbenen, dort gesetzlich anerkannten Rechten über die Gränzen des Deutschen Rechts hinaus in Schutz nehmen dürfen, so giebt es doch auch keine allgemeine Pflicht für sie, den Sklaven in seinem Begehr zu unterstützen, wenn er wohlerworbenen Rechten gegenüber eine Freiheit, welche ihm nicht zusteht, mittelst einer gerichtlichen Klage vindiciren will. Es liegt hier ein exceptionelles Verhältniß vor, welches es bestätigt, daß der Staatenparticularismus, so lange er nun einmal besteht, zu den absurdesten Consequenzen führt, wie sehr er auch den liberalen Staatsweisen zusagen mag.

§. 31.

Menschenrechte außer der Staatssphäre.

Zu Z. 1, 426 ff.

Z. gründet seine Theorie von den formellen Rechten der Einzelnen außerhalb des Staats auf „Interessen des öffentlichen und Privatlebens", welche von den Einzelnen müßten geltend gemacht werden, und auf Lebenszwecke, welche der Mensch im socialen Verhältniß zu erfüllen habe. Es springt auch hier wieder in das Auge, wie diese Sophismen in der Luft schweben, und irgend einer festen, rechtlichen Basis ermangeln. Könnte der Mensch die hier gemeinten materiellen Interessen und Lebenszwecke außerhalb des Staats verfolgen und geltend machen: so ergäbe sich wenigstens für den Materialismus der Staat als überflüssig und wegen geistiger Interessen und Lebenszwecke hält der Materialismus den Staat ohnehin entfernt.

Wenn dagegen, wie es von mir in meiner Rechtsphilosophie nachgewiesen ist, das christliche Deutsche Staatsrecht nur im Staate Rechte Einzelner anerkennt, den Staat aber als eine sittliche Noth-

wendigkeit, welche Gott angeordnet hat, und somit nur in so weit Rechte Einzelner, als es für ihre sittliche Entwickelung und Erlösung erforderlich ist: so ziehen sich alle sonstigen „Interessen und Lebenszwecke" in den Nebel von Selbsttäuschungen und utopischen Luftgebilden von Naturmenschen zurück. Es erscheint „der richterliche Schutz der Privatrechtssphäre" keineswegs von der gewaltigen Bedeutung, welche ihr der revolutionäre, dem Christenthum fremd gewordene Liberalismus beizulegen sich anstrengt, keineswegs als „das Wichtigste und in einem Rechtsstaat Unentbehrlichste", keineswegs als der gleichsam hauptsächlichste und wesentlichste „Grundsatz" des christlichen Staatsrechts. Es tritt dann die wahre Bedeutung der Kabinets-Justiz erst in das rechte Licht, und der Satz von dem ungehinderten Lauf der Justiz" (1, 127 Anm. 1) in die rechtlichen Schranken. Endlich werden diese alsdann auch dem Beschwerderechte, so wie dem Petitionsrechte angewiesen, wenn diese nicht mit den Begränzungen des Associationsrechts collidiren oder specielle Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, wird man in einem christlichen Deutschen Staate dem Unterthan nicht Bitte und Beschwerde in den rechtlichen Formen verweigern können. Allein man wird dabei von der Theorie der Urrechte, der Menschenbefugnisse außerhalb der Gränzen des christlichen Staats nicht ausgehen dürfen.

§. 32.

Gehorsam und Treue gegen den Regenten.

Zu Z. 1, 433 und 2, 39.

Der Liberalismus stellt den Satz auf, der Gehorsam gegen den Landesherrn oder gegen das Staatsoberhaupt könne kein „unbedingter, blinder oder sklavischer" sein, keine obedientia mere passiva, sondern er sei durch den Zweck des Staats und durch die Rechte der Staatsgewalt geregelt und begränzt. Wären die Verfügungen der

Staatsgewalt an bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden, so sei die Pflicht des Gehorsams dadurch bedingt, ein verfassungsmäßiger Gehorsam, obedientia civilis.

Wir haben hier die gefährliche Theorie vor uns, welche allen Revolutionen geholfen hat. Man entbindet den Unterthan seines unbedingten Gehorsams, gestattet ihm, an den Gehorsam, an die Treue Bedingungen zu knüpfen, zu distinguiren, zu überlegen, ob ihm die Verfassung genug Freiheiten gewährt, ob es nicht besser sei, diese zu ändern, die Voraussetzungen und Formen zu modificiren, und der Revolutionär ist fertig.

Dazu kommt die Ansicht, daß nur in absoluten Monarchien dem Regenten die Möglichkeit gegeben sein soll, die Verfassung einseitig zu ändern. Aller Liberalismus unserer Zeit ist nur gegen absolute Monarchien gerichtet, da er keinen Staat von Gottes Gnaden, kein monarchisches Princip anerkennt. Er ignorirt, daß das Majoritätsprincip, dem er huldigt, auch in anderen Regierungsformen einseitige Verfassungsänderungen möglich macht, und somit, falls eine solche Revolution nicht grundrechtlich ausgeschlossen ward, zu derselben überall zu gelangen ist.

In einem Staate von Gottes Gnaden steht der Unterthan zu seinem Regenten vermöge des Gehorsams und Gott ganz anders. Da ist eine obedientia in Dei gloriam, propter divinam voluntatem, und zwar weder civilis noch passiva, sondern in freier Unterwerfung unter den göttlichen Willen als Bedingung seiner Gnade. Ihm kann kein Räsonniren, kein Vernünfteln, kein Abhandeln von dem Gebot einfallen. Er gehorcht mit Freuden, weil er den göttlichen Befehl anerkennt, und betrachtet das Gebot des irdischen Regenten als ebenfalls von Gott erlassen. Auch die Möglichkeit von Uebergriffen ist da ausgeschlossen, wo der Regent sich seiner Abhängigkeit von Gottes Gnade bei seinen Befehlen bewußt bleibt, während die Angst vor Uebergriffen allem liberalen Staatsvernünfteln Veranlassung und Unterlage ist. Dies Vernünfteln hat den modernen Revolutionen fortwährend Nahrung gegeben.

Der Liberalismus gelangt durch das Labyrinth seiner Sophistik zuletzt bei dem Monstrum an, daß Unterthanen Befehlen ihres Landesherrn „Folge zu leisten nicht schuldig sind". Er beschränkt dieses Monstrum freilich auf „widerrechtliche" Befehle; allein was kann, wer nicht gehorchen will, nicht als widerrechtlich betrachten? Man nennt das in der Modesprache das Recht des negativen oder passiven Widerstandes, und Z. erklärt (1, 435) gegen diesen Ausdruck „nichts erinnern zu können". Das sind denn freilich sehr oberflächliche und in ihrer Maaßlosigkeit bedenkliche Lehren, völlig unstatthaft in dem christlichen, Deutschen Bundesstaatsrecht. Zwar beruft diese Theorie sich sogar

1. auf Gottes Wort. „Der Spruch der Apostelgeschichte 4, 19. und 5, 29., man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, tritt bei jeder Verfassungsform ein, wo der Befehl offenbar wider Gottes Gebot ist", erklärt Z. 1, 435 Anm. 3. Das ist eine der seltenen Veranlassungen, wo die Bibel citirt wird. Freilich ohne irgend eine Ahnung von der Tiefe und von der praktischen Bedeutung derselben, daher auch ohne die wahre Ehrfurcht und Demuth, und wo diese fehlen, da wissen wir, daß aus der Bibel schon das Absurdeste zu deduciren versucht worden ist. Man denkt nicht an Matth. 22, 21. (Marc. 12, 17. Luc. 20, 25.) und Röm. 13, 1. 7., wonach der Christ gebunden ist, in der Regel davon auszugehen, daß er als Unterthan zu gehorchen hat, ohne erst die Rechtmäßigkeit des Befehls einer Untersuchung zu unterwerfen, und zwar um Gotteswillen, im Hinblick auf Gott selbst. Nur Gott selbst gegenüber, und wenn er dem Gebietenden es selbst überlassen kann, zu entscheiden, ob man ihm gehorchen müsse, kann der Unterthan in Zweifel gerathen. Aber da, wo nur von einem christlichen, Deutschen Bundesstaat die Rede ist, läßt sich gar nicht annehmen, ein Befehl der christlichen Obrigkeit sei widerrechtlich oder gar offenbar wider Gottes Gebot. Für die liberale Theorie gibt wenigstens die Apostelgeschichte nichts.

2. Ueberhaupt muß ein allgemeines Recht zu irgend einem Widerstande gegen den Landesherrn, so wie gegen die Obrigkeit überhaupt,

als ein Widerspruch in sich selbst bestritten und als antichristlich betrachtet werden.

3. Der Liberalismus hat eine Form zu Hülfe gerufen, und gestattet dem passiven Widerstande, sich unbedingt hinter dieselbe zu verstecken. Nach seiner Doctrin, wissen wir, gilt der Befehl des Landesherrn nichts, ohne die ministerielle Contrasignatur, wobei er freilich sich auch wieder gegen diese Form dahin verclausulirt, daß damit ebenfalls noch nicht das Recht des passiven Widerstandes absolut ausgeschlossen sei, sondern er bezeichnet es als „eine offenbare Verdrehung des richtigen Standpunkts", diesem Widerstande sein Element da völlig abzuschneiden, wo die ministerielle Contrasignatur vorhanden sei. Denn Furcht ist ein wesentliches Agens des Liberalen; er fürchtet sich sogar vor seinen eigenen Schöpfungen. Für uns gilt der einfache Satz, jene Form ist nicht bei allen Verfügungen des Landesherrn nothwendig, weil das Bundesstaatsrecht sie nirgends vorschreibt, und sie aus höheren Axiomen nicht folgt.

4. Jedenfalls will der Liberalismus bei geleistetem Gehorsam das Recht der Protestation sich salviren. Allein ein Recht dazu kann der christliche Rechtslehrer für das Staatsrecht nicht unbedingt zulassen, da sich sehr häufig eine meuterische Auflehnung dasselbe zum Deckmantel wählen würde. Ueberdies kennt das Recht keine Protestation als statthaft an, welche nicht auf wirkliche Befugnisse gegründet ist, und somit reducirt sich jene liberale salvatorische Clausel auf die horrende Supposition, die Protestation selbst involvire Rechte des Protestirenden!

5. Ferner möchte der Liberalismus doch mindestens aus dieser schiffbrüchigen Materie so viel retten, daß „die bloße Weigerung des Gehorsams an und für sich nicht als Verbrechen strafbar sei." Was heißt aber in der Sprache dieser Theorie: „bloße Weigerung"? In wie weit beschränkt sie den Begriff eines „strafbaren Verbrechens"? Selbst jenes Minimum läßt sich nicht unbedingt und ununtersucht einräumen.

§. 33.

Das Recht der Gemeinden im Staate.

Zu Z. 1, 516 ff.

Die Lehre der Liberalen von dem Rechte der Gemeinden, welche dem Staate als ein Analogon, ja als seine eigentliche Grundlage gegenüber gestellt werden, gründet sich durchweg auf philosophische und geschichtliche Irrthümer. Soll wirklich ein Deutsches Staatsrecht vorgetragen werden, so muß jene Lehre eine andere Darstellung erfahren. Aus der Befangenheit in einem subjectiven Rechtssystem, dem das absolute Fundament gebricht, erklären sich die geschichtlichen Mißgriffe und Widersprüche der Modepolitiker in dieser Materie. Die Liberalen haben sich, wie bekannt, überhaupt niemals ein Gewissen daraus gemacht, sich die Geschichte so zurechtzulegen, und selbst unter das Volk und besonders unter die Jugend zu verbreiten, wie sie grade für ihr politisches System paßt. Es kann daher vor Rotteck, Duller und Consorten nicht entschieden genug gewarnt werden, je gleißnerischer die Diction ist, in welche sie ihre Geschichte einzukleiden verstanden haben. Ich beziehe mich des Weiteren auf meine Schrift: Anti Rotteck, Hamburg 1836.

Hier widerfährt dabei Z. Etwas, das seiner Wahrheitsliebe Ehre macht. Er gesteht Thatsachen zu, welche das von ihm vertretene System gradezu aufheben. Er scheint dies nicht bemerkt zu haben, und beweist eben dadurch seine Befangenheit in der liberalen Theorie.

Offenbar geht er (vgl. 1, 530) davon aus, es gebe ein Recht des Individuums, der Familie und der Gemeinden auch außerhalb des Staats. Er bemüht sich sodann, in der Geschichte für diese seine individuelle, unerwiesene und unhaltbare Ansicht einen Stützpunkt aufzufinden, und construirt sich in diesem Bestreben eine Deutsche Rechtsgeschichte, welche weder Deutsch noch Rechtsgeschichte ist, und noch weniger in dieser Auffassung für ein Lehrbuch des Deutschen, jetzt bestehenden Staatsrechts sich eignet.

Gleich der Satz, daß „die Gemeinde zu den in sich selbst freien und von vornherein selbstständigen Grundlagen der Staatsordnung gehöre", ist unrichtig, und sofort aus einem jeden christlichen Staatsrecht, vollends aber aus der Darstellung des Deutschen zu entfernen. Außerhalb des Staatsorganismus kann man der Gemeinde nicht eine „originäre Rechtssphäre" einräumen. Folgerungen aus einem sich erst bildenden, erst organisirenden Staatsleben für den vollendeten Staat sind unstatthaft und voreilig. Früher, als der christliche Staat vollendet dasteht, vor dessen Existenz hat kein Recht Bestand oder Fundament. Es kann zugegeben werden, daß der Staat dem Einzelnen, den Familien, und ebenso gut den Gemeinschaften Befugnisse anzuerkennen verpflichtet ist, ja daß er nicht blos aus Einzelnen, sondern wesentlich aus Familien, Gemeinschaften, Genossenschaften besteht, durch sie, durch die Ehe und menschliche Zusammengehörigkeit sich erhält, eben weil er von der göttlichen Gnade abstammt, und diejenige menschliche Verbindung ist, welche den einzelnen Menschen, den Familien und sonstigen Genossenschaften den rechtlichen Bestand allein verleiht und sichert. In diesem Sinne läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn man noch kürzlich christliche Schule, christliche Kirche, christliche Ehe, unpartheiische Rechtspflege, ständische Gliederung, corporative Freiheit als Grundrechte Deutscher Nation bezeichnet hat. Nur darf man hier nicht eine Spanne weiter gehen. Denn von der „Rechtssphäre des Staats" das Recht des Einen und des Andern aussondern, das Eine als mittelbar, das Andere als unmittelbar dazu gehörig bezeichnen, und dadurch die Natur der Rechtsverhältnisse, welche der Staat unbestritten (Z. 1, 529) umfaßt, von einander unterscheiden, die Natur der rechtlichen Zusammengehörigkeit dieser Elemente vernichten und aufheben wollen, ist ganz willkürlich, ganz unchristlich und antideutsch. Z. spricht von Rechtsverhältnissen, welche der Staat „in sich aufgehen lassen, oder willkürlich bestimmen dürfe", und rechnet sie zu dessen unmittelbarer Rechtssphäre. Allein solche Rechtsverhältnisse gibt es in einem christlichen Staate von Gottes Gnaden gar nicht. Der Staat darf nichts,

was er nicht soll, nichts beruht in ihm auf blos menschlicher Willkür. Er ist Gottes Gesetz unterworfen, welches der Bürger zeitliches und ewiges Wohl will und bezweckt. Der Staat muß zu seinem Bestehen sich durchweg dieses Unterwürfigkeitsverhältnisses bei allen seinen Anordnungen bewußt bleiben. Davon ist kein Rechtsverhältniß ausgeschlossen, welches zur Rechtssphäre des Staats gehört, keins geht aber in ihm auf oder unter, sondern bekommt nur von ihm Existenz, Schutz und Regelung. Was von ihm aber erst geregelt, gerichtet, zurechtgestellt werden muß, kann vor ihm gar nicht als Recht betrachtet werden. Ein Recht, was nicht Recht ist, widerspricht sich selbst, und ist ein Unding. Wenn Z. erklärt, die rechtliche Natur der Gemeinde im Staate sei nicht nach dem Recht einer Staatsanstalt zu beurtheilen, welche durch den Willen des Staats bedingt, oder lediglich von demselben getragen sei (1, 528), so ist darauf einfach zu erwiedern, es giebt gar keinen selbstständigen Willen des Staats, es giebt nichts im Staate, welches lediglich von einem solchen Willen getragen sei, so wie andererseits kein Recht und kein Rechtsverhältniß existirt, das nicht vom Staat getragen werden müßte, um in demselben zu bestehen und geltend gemacht zu werden. Wenn Z. ferner (1, 530) die Gemeinde zu den „Grundlagen der Staatsordnung" zählt, welche in sich selbst frei und von vornherein selbstständig sind, so muß es geläugnet werden, daß es solche Grundlagen giebt. Dagegen besteht rechtlich und geschichtlich allerdings der Staat aus Individuen, Familien und Genossenschaften, er mag darauf als gegründet gedacht werden, so wie denn sich diese Bestandtheile oder Grundlagen eines jeden christlichen und Deutschen Staats als wesentlich betrachten lassen, ferner als unauflöslich, so fern sie zusammengesetzt sind, wie Familien und Genossenschaften.

Wenn endlich Z. es als eine Regel des neueren Staatsrechts bezeichnet, daß alle Personen und Grundstücke im Staate einem bestimmten Gemeindeverbande angehören müssen, so würde, falls eine solche Rechtsregel überall anzuerkennen wäre, daraus für die recht-

liche Natur der Gemeinden selbst noch nichts gefolgert werden können. Inzwischen ist weder in dem älteren noch in dem neueren Deutschen Staatsrecht eine solche Rechtsregel zu finden, und sie läßt sich nicht einmal als eine historische Thatsache behaupten.

In der letzteren Beziehung hat Z. (1, 517 ff.) nichts vorgebracht, wodurch sich seine philosophische Abstraction gehörig rechtfertigen ließe. Tacitus charakterisirt die Germanen grade dadurch, daß sie inter se junctas sedis nicht einmal duldeten, und unbestritten ist der hartnäckige Widerstand unserer Vorfahren gegen städtische Gemeinschaften. Woraus Z. es herleiten will, daß die Vereinigung der Landbewohner zu Gemeinden, welchen eine gewisse selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden, von Altersher die Grundlage der Deutschen Staatsverbindung gewesen, begreift man nicht. Denn wenn er sich auf die Friedensbürgschaft, die Gauverfassung, die Markgenossenschaften bezieht, so haben diese, wenn sie vor dem Deutschen Staat bestehen, eben nur ihre physische Existenz gehabt, nicht anders als die einzelnen Einwohner und Familien. Daraus läßt sich für ein Recht, für ein rechtliches Bestehen derselben vor dem Staate durchaus nichts herleiten. Sollte dieser Gemeinden, zu denen die Landbewohner sich zusammengethan hatten, vor den Hoheitsrechten des Staats überhaupt und speciell in Betreff derselben urkundlich gedacht sein: so ergäbe auch dies nichts weiter, als daß, schon ehe der Staat sich lebensfähig organisirt hatte, und in ausschließliche Thätigkeit kam, sich Gemeinden eben so gut gebildet hatten, wie Familien und Familienverbindungen. Allein von einem rechtlichen Bestande solcher Gemeinden ist darum noch nicht zu reden, oder darauf zu schließen. Erkannte der Staat später, sobald er zu rechtlicher Geltung gelangte und sich die Hoheitsrechte ausbildeten, den rechtlichen Bestand der Gemeinden, ihr Eigenthum, ihren Grund und Boden stillschweigend an: so folgt daraus an sich für diese Rechtsverhältnisse vor oder außer dem Staate nichts. Man kann es zugeben, daß der Staat sich auf Vereinigung, auf Gemeindeverbindungen, auf Markgenossenschaften eben so gut gründet, wie

auf Familien: daraus geht die rechtliche Präexistenz jener Vereinigungen noch keineswegs hervor.

Wie begründet vorstehende diesseitige Auffassung ist, kann selbst Z. nicht verkennen. Er muß es (1,518) einräumen, daß die Dorfgemeinden wenigstens theilweise vom Gutsherrn veranlaßte Ansiedelungen waren, daß sich in den Städten erst allmälig eine kollegialische Verwaltung der Stadtangelegenheiten, und zwar unter dem Vorsitz des gräflichen Vogts, entwickelte, daß erst im Verlauf der Zeit auf diese Weise die meisten Städte selbstständige Corporationen wurden, und daß die Städte sich veranlaßt fanden, ihre Autonomie erst durch kaiserliche Privilegien sich zu verschaffen, oder wenigstens die Anerkennung ihres jus statuendi, jus statutarium, Marktfreiheiten, Hoheitsrechte einzeln zu sichern.

Nun meint Z. freilich (1,521 Anm. 10), hier habe die Theorie der Romanisten eingewirkt, das Römische Recht habe von der deutschrechtlichen Autonomie nichts gewußt, der Landesherr sei nach Römischer Theorie der alleinige Gesetzgeber gewesen. Allein das sind eben nur Meinungen, denen jede geschichtliche und rechtliche Grundlage abgeht. Was hier als specifisch römisch bezeichnet wird, ist christlich, also absolut allein gültige Auffassung. Auch da, wo von einem Bestreiten gar keine Spur sich zeigt, suchten Städte und Dörfer sich Privilegien und Concessionen vom Regenten zu verschaffen. Solchen Bestrebungen mußte ein Bedürfniß und die Ueberzeugung vom christlichen Staatsrecht zum Grunde liegen, da Streit nicht allemal nachzuweisen ist.

Etwas ganz Anderes aber ist, was Z. 1,523 vorbringt, und was offenbar seine ganze Theorie und Geschichte veranlaßt hat. Aus der diesseitigen Auffassung folgt nämlich nicht die allerdings verwerfliche, moderne, revolutionäre Maxime, als ob das Gemeindevermögen mittelbares Staatsgut sei, oder der Staat daran ein Miteigenthumsrecht habe, oder willkürlich die den Gemeinden zustehenden Rechte weiter widerrufen oder beschränken könne, als sonstige Privatgerechtsame solchen Beschränkungen unterworfen sind. Vielmehr

stehen und bleiben die Gemeinden zu dem Staate in denselben Verhältnissen, wie andere physische und moralische Privatpersonen sonst, und wie die Familien zu ihm stehen. In dem Umfange, wie den Gemeinden bisher eine „freie Municipalverfassung" und „politische Rechte", man mag diese Ausdrücke nehmen, in welchem Sinne es wolle, zuerkannt waren und rechtlich zustanden, müssen sie ihnen verbleiben, falls nicht eine verfassungsmäßige Beschränkung eintritt. Die Reaction, deren Z. 1,523 aus dem Ende des vorigen und dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts gedenkt, hat keine rechtliche Bedeutung, sofern sie davon ausging, daß eine „freiere und selbstständigere Gemeindeverfassung", wie sie bisher rechtlich im Staate bestand, nothwendig sei, oder Verhältnisse als „historisch begründet" angesehen werden sollen in Berücksichtigung etwa eines der von Z. 1,524 über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate aufgestellten drei Systeme, von denen das ihm, wie es scheint, besonders zusagende „vermittelnde oder ausgleichende" einen sehr starken Beigeschmack von Revolution hat, freilich in einem ganz anderen Sinne, als wenn er das System, welches die Gemeinden nicht anders betrachtet, als Familien- und sonstige Genossenschaften, das der Revolution nennt. Was wir im Sinne des Deutschen christlichen Staatsrechts abwehren müssen, der Liberalismus mag es bezeichnen wie er will, das ist die Fiction, als ob vor dem Staate überall Gemeinderechte existirt haben. Diese Fiction muß eben so gewiß aufgegeben werden, wie die von Z. 1,530 noch lange nicht allgemein und ausnahmslos genug verworfene Ansicht, als ob es überhaupt menschliche Verhältnisse gäbe, welche der „Staat in sich aufgehen lassen, oder willkürlich (?) bestimmen dürfe: eine Ansicht, die, wie bemerkt, auf dem doppelten Irrthum beruht, theils als ob dem Staate eine mittelbare und eine unmittelbare Rechtssphäre angehöre, theils als ob Rechte existirt hätten, ehe der Staat bestand, die also erst in ihm aufgehen müßten.

Das christliche Deutsche Staatsrecht erkennt allerdings Gemeinden, Corporationen, Familien als Grundlagen des Staats an, und

zwar in einem viel umfassenderen und ausnahmsloseren Sinne, wie die moderne Staatsweisheit, welche dem geordneten Zunftwesen, zu Gunsten ungezügelter Gewerbelicenz, den Krieg erklärt hat, und von einer Freiheit träumt, welche aller Staatsgewalt feind ist, und erst in der Auflösung alles Staatsverbandes ihre volle Befriedigung finden kann. Allein aus der Anerkennung einer solchen Basis folgt nicht, daß diese Basis vor dem Staat auch schon einen rechtlichen Bestand habe in Anspruch nehmen dürfen. Ansichten (Z. 1, 530), als ob die Gemeinde ein Analogon des Staats sei, als ob die Gemeindegewalt ursprüngliche Rechts-Elemente umfasse, als ob die inneren Gemeindeverhältnisse nach der Analogie ähnlicher Einrichtungen des Staats beurtheilt werden müßten, stehen mit dem christlichen und Deutschen Staatsrecht entweder in geradem Widerspruche oder doch mindestens in keiner Uebereinstimmung. Ueberhaupt sollte das Verhältniß der Gemeinden in einem Handbuche des Deutschen Staatsrechts eben so wenig eine besondere Stelle oder gar in dem Abschnitte von dem Verfassungsrecht ein besonderes Kapitel in Anspruch nehmen dürfen, wie das Verhältniß der Familien, um nicht dem Vorurtheile Raum zu geben, daß Gemeinden im Staate etwa mit dem „Staatsoberhaupt" und den Landständen eine gleiche Bedeutung hätten, und von den „Unterthanen oder Staatsbürgern" specifisch zu unterscheiden wären, ja wohl gar gegen den Adel vorzüglich privilegirt angesehen werden müßten.

§. 34.

Von den Ständen.

Zu Z. 1, 604 ff.

I. Der moderne Liberalismus hat besonders für die Landstände in so fern eine Vorliebe, als er sie in der Form auffaßt, daß sie die Gewalt des Regenten beschränken, daß sie gegen das antiliberale, monarchische Princip einen Gegensatz bilden. Es kommt dem Libera-

lismus bei seiner Tendenz zur chemischen oder anatomischen Auflösung des christlichen Staatsverbandes nicht in den Sinn, daß der Beruf der Berathung den Ständen zu ihrem Herrn und Könige die eigentlich christliche Stellung anweist, daß was darüber hinausgeht, die zarten Bande zwischen Regenten und Regierten lockert, und daß namentlich der Begriff von Ständen im Sinne der modernen Repräsentativtheorie mit dem Souverän von Gottes Gnaden im Widerspruch steht. Der Art. 13 der Bundesakte wird von diesem Liberalismus ohne Weiteres dahin ausgebeutet, daß er Repräsentanten gewollt habe, und dies geschichtlich und exegetisch zu begründen versucht (1, 542 ff.). Er läßt es sich vorzüglich angelegen sein, eine Vermuthung für das Recht der Landstände dem Regenten gegenüber, falls dasselbe fraglich ist, zu etabliren. Er kann es nicht in Abrede stellen, daß schon „für die ältere landständische Verfassung" (vor dem Deutschen Bunde) „die Regel aufgestellt worden war, es hätten die Landstände nur die in der besonderen Verfassung ausdrücklich hergebrachten oder verbrieften Rechte in Anspruch zu nehmen", und es streite im Zweifel „für die Unbeschränktheit der Landeshoheit die Vermuthung". Allein er stellt dagegen die leere Behauptung auf, diese Regel „entspreche dem älteren historischen Rechte eigentlich gar nicht, und werde nur durch romanistische Theorien von der Gewalt des Princips gestützt". Ja er meint zu dem Sophismus seine Zuflucht nehmen zu dürfen, die Berücksichtigung des Herkommens könne dahin führen, daß auch nach den besonderen Landesverfassungen die Vermuthung für die Landstände sei.

Um nun den Art. 57 der Wiener Schlußakte zu beseitigen, worin, wie wir bereits gesehen haben, auf das Entschiedenste ausgesprochen ist, daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe: so soll in diesem Satze das Gewicht nicht auf die Rechte des Regenten denen der Stände gegenüber, sondern auf die Ausübung im Gegensatz gegen die Theilnahme an der Staatsgewalt selbst gelegt werden. Für diese verkehrte Auslegung scheinen diejenigen Worte ungeschrieben zu

sein, mit denen jener Satz eingeleitet wird, und welche ausdrücklich besagen, die gesammte Staatsgewalt müsse in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben. Es wird also nicht etwa im Zweifel eine Präsumtion etablirt, sondern das Recht den einzelnen Deutschen Staaten gradezu verweigert, über bestimmte Rechte hinaus auch nur die Ausübung der Staatsgewalt, die Regierung durch Stände zu binden.

Dies ist denn auch nicht etwa das Ergebniß romanistischer Theorien, sondern die Theorie des Regiments von Gottes Gnaden, welche von Landständen höchstens nur in ihrer berathenden Wirksamkeit weiß, und keiner Beschränkung des monarchischen Princips Raum giebt. Wird den Ständen eine Befugniß über diese Gränze hinaus in das Gebiet der Staatsgewalt hinein zugestanden, so ist sie ganz singulärer und exceptioneller Natur. Darin stimmen Deutsches Bundesrecht, Christenthum und Geschichte zusammen.

II. Der Liberalismus sucht den Ständen auch eine Mitwirkung bei dem jus circa sacra (vgl. 1, 607 Anm. 7) zuzuwenden. Es wird als eine im Bundesstaatsrecht gegründete Befugniß der Stände bezeichnet. Sie sollen bei der Ausübung der Staatsgewalt (man muß fragen, ob wirklich ganz allgemein und unbeschränkt?) mitzuwirken haben, und also, weil dazu auch das Verhältniß des Staats zur Kirche gehört, auch in diesem Verhältniß, welches durch ein oder ohne Weiteres mit dem jus circa sacra identificirt wird.

Das sind denn nun wiederum leere Postulate, Sätze, deren Beweis unterbleibt, und zwar, weil er nicht möglich ist. Das Bundesstaatsrecht enthält nichts hierher Gehöriges. In einer Zeit, welche sich durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch dem Christenthum entfremdet hat, erscheint es vollends bedenklich, den Ständen solche Concessionen zu machen. Ueberdies ist die Kirche nicht dem Staate untergeordnet, so daß die Staatsgewalt sich auch auf die Kirche erstreckte. Der Regent ist ihr Schutz-, ihr Schirmherr. Die Gewalt über sie läßt sich selbst ihm nur sehr bedingungsweise zugestehen. Vollends muß sie Ständen verweigert werden, bei denen sich nicht

einmal die Kenntniß des Christenthums in dem Grade annehmen läßt, wie bei dem Regenten, dem Kyrion von Gottes Gnaden. Daß übrigens die Unterscheidung zwischen jus circa und in sacra nicht auf die ihr bisher beigelegten Befugnisse zurückgeführt werden darf, müssen wir uns für unsere Aphorismen über Kirchenrecht vorbehalten zu erörtern.

Selbst Z. scheidet die Kirchenverfassung aus, und scheint bei derselben den Landständen die Concurrenz nicht ohne Weiteres zugestehen zu wollen. Somit limitirt er selbst schon seinen allgemeinen Satz, und zwar dermaßen, daß sich die Gränzen fast bis zur Unkenntlichkeit verwischen. Wir sagen dagegen unverholen und verständlich, um jedem Irrthum zu begegnen: Nicht der Staatsgewalt, und somit auch nicht den Ständen, sofern diese bei der Ausübung der Staatsgewalt mitwirken, sondern dem Fürsten persönlich oder dem Kyrion steht mit der Schutzpflicht die Oberaufsicht zu, und zwar über die herrschende Kirche nicht mehr, als über die sonstigen Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche in dem Staate bestehen. In wie weit der Regent sich in die innere Verfassung und Verwaltung der Kirche einzumischen hat, lehrt das Kirchenrecht, welches aber von Berechtigungen der Stände nichts weiß, in so fern diesen die Befugniß eingeräumt werden soll, dem Aufsichtsrecht und der Schirmvogtschaft des Landesfürsten Schranken zu setzen, oder dieses Recht und diese Pflicht in der Ausübung irgend zu controliren oder zu limitiren. Nur wo die Kirche von dem Staate als solchem Zuschüsse bedarf, und diese nicht ohne besondere Steuern der Unterthanen herbeigeschafft werden können, mag sich partiell nach einigen singulären Verfassungsgesetzen die Concurrenz von Ständen, doch nicht über den Geldpunkt hinaus, rechtfertigen lassen.

III. Ueberhaupt ist es wohl an der Zeit, sich einmal darüber aufzuklären, was der Liberalismus gegenwärtig in dem sogenannten „Volksrechtsbewußtsein" weit über seine Sphäre hinaus für Eroberungen gemacht hat. Hier sind insbesondere die angeblichen Rechte der Ständemitglieder hervorzuheben, welche der vom Liberalis-

mus angesteckte Zeitgeist sogar auf den ständischen Ausschuß überträgt, der während der Auflösung und Vertagung der Stände, einzelnen Constitutionen zufolge, in Thätigkeit bleibt (Z. 1, 614). Sie sollen

1. das Recht, aber nicht die Pflicht haben, in den ständischen Sitzungen zu erscheinen, oder aus denselben wegzubleiben. Zwangsmittel gegen sie sollen nicht gestattet sein. Absurder läßt sich wohl in abstracto nichts denken, als Personen, welche ihrerseits nicht von Gottes Gnaden in das Staatsregiment dieses Ursprungs eingreifen, also völlig ungebunden sind, nicht einmal zwingen zu dürfen, ihre Pflicht zu thun. Nach ihrer religiösen Subjectivität wird man selbst ihren Eid nicht immer für wirksam ansehen können. Man hat sich in unseren Tagen an diese Absurdität schon so sehr gewöhnt, daß es vielleicht Manchen befremdlich vorkommt, sie als solche bezeichnet zu sehen.

2. Die Mitglieder sollen berechtigt sein, lediglich nach eigener freier Ueberzeugung, nach der gottlosen französischen conviction intime, abzustimmen, beliebige Anträge zu formuliren, und willkürlich zu interpelliren. Die Ansicht ihrer Gewaltgeber, die Gebote des Christenthums brauchen von ihnen nicht beachtet zu werden, wenn sie nicht mit der heiligen conviction intime concordiren. Instructionen binden diese Abgeordnete nicht. Möge auch die eigene Ueberzeugung noch so verderblich für den Staat, für das Vaterland, für das Regiment von Gottes Gnaden, möge sie lediglich das Erzeugniß oder richtiger die Mißgeburt der wahnsinnigsten, vielleicht gar nicht, vielleicht nur halb verstandener Staatstheorien sein, möge sie dem Christenthum noch so entfernt liegen: das ist den modernen Staatskünstlern gleich. Nur die wurmstichige, verdächtige, aus der Sünde geborne, jedenfalls nicht auf ewigem Grunde ruhende eigene, subjective Ueberzeugung ist die Richtschnur des Verhaltens für diese, doch mindestens ebenso sündhaften, ebenso erlösungsbedürftigen Ständemitglieder, wie das alle Menschen sind.

3. Dazu sollen diese Mitglieder das Recht der freiesten, unbeschränktesten Meinungsäußerung haben, und selbst der unverholenste Miß-

brauch dieses Rechts bindet dem Regenten die Hände. Nur die Ständeversammlung selbst kann sie zur Verantwortung ziehen und verhaften. Es läßt sich eine bizarrere Institution, eine crassere Verletzung des Regiments von Gottes Gnaden, eine unchristlichere Kränkung und Schwächung der Regierung kaum denken. Dennoch hat sich hier die liberale Theorie so geltend gemacht, daß Viele es für einen Frevel ansehen werden, dagegen einmal eine entschiedene Stimme zu erheben. Ist es doch in unseren Tagen mit der tendenziösen Begriffsverwirrung dahin gekommen, daß man diese Untergrabung des christlichen monarchischen Princips als mit demselben ganz verträglich gesucht hat darzustellen!

IV. Auch hinsichtlich der Wahl der landständischen Abgeordneten fehlt dem Liberalismus die allgemeine haltbare Basis. Ihm genügen die neueren Verfassungsurkunden oder Wahlordnungen, und er verleitet dadurch zu der Annahme, als ob in diesen Particular-Legislationen das Deutsche Staatsrecht, oder auch nur ein allgemein brauchbares und statthaftes Rechtsprincip enthalten sei. Einer solchen verleitlichen Auffassung muß man abermals mit Entschiedenheit begegnen. Es ist fast keine Bestimmung des Liberalismus in dieser Materie, welche nicht vom christlichen Standpunkte aus angefochten werden müßte. Da soll

1. die Theilnahme an der Wahl nichts weiter sein, als eine Pflicht gegen die „Gesammtheit", so daß dieser unbestimmte Ausdruck nicht einmal erkennen läßt, gegen wen die Wähler verpflichtet sind. In diesem großen See soll der Herrscher von Gottes Gnaden seine Schranke und sein Fundament herausfischen; statt daß das monarchische Princip ihm desfalls einfach die ewige Gnade anweist. Freilich für die Ständewahlen bedarf der Liberalismus dieser Quelle nicht. Er hält sich ja von dem positiven Christenthum aus natürlicher Antipathie entfernt. Seine Wähler stehen in keinem bewußten Verhältniß zu dem Ewigen und Bleibenden. Für dies Ewige ist ihm der unbestimmte Begriff einer Gesammtheit das genügende Surrogat. Es findet sich nicht einmal eine Andeutung darüber, was für ein Ge-

bot die Wähler befolgen sollen, wenn sie diesem oder jenem Mitunterthan oder Fremdling ihre Stimme geben, ob sie dem Gebot einen passiven Widerstand leisten dürfen oder nicht. So sehr betrachtet der Liberalismus es als selbstverständlich, daß die Wähler nur ihrer wilden, ungezügelten subjectiven Ueberzeugung, oder auch den verderblichen Einflüssen und Einflüsterungen der Agitation nachzugehen haben. Nichts liegt ihm so sehr am Herzen, als die Gewalt der Majorität, d. h. hier der bloßen Anzahl, ohne Rücksicht auf Persönlichkeit, Fähigkeit oder Gewissen, zur Geltung zu bringen. Dabei wird

2. das Schooßkind so gehätschelt, daß in der Regel die Wähler mit Strafbefehlen nicht belästigt werden dürfen. Die gesetzliche Freiheit, welche das Idol dieser Staatsklügler ist, und wodurch sie es verstanden haben, sich einen so bedenklichen Einfluß zu verschaffen, darf ja nicht beschnitten werden. Mag der Wähler immerhin von der Wahlhandlung wegbleiben! Ihn bindet kein Gesetz, kein Gewissen, nicht irgend ein dunkles Gefühl von Unterordnung unter eine höhere Gewalt, nicht einmal aufopfernde Vaterlandsliebe. Eben so wenig berührt

3. die moderne Staatskunst diejenigen Mittel, deren sich die Agitation bedienen darf, um bei dem Wahlakt die Köpfe zu leiten. Es liegt ein Rest von Deutschem Ehrgefühl oder Anstand darin, wenn die Zeitungen unseres Vaterlandes noch nicht haben von Vertheilung von Spirituosen, von Geldspenden bei Deutschen Wahloperationen berichten können oder mögen, wiewohl sich nicht behaupten läßt, Ueberredungskünste wären überall unversucht geblieben.

V. Die Materie von den Landständen ist vom Liberalismus nach allen Richtungen hin ausgebeutet. So hat er es sich auch angelegen sein lassen, den Maximen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche etwa bei der Berufung und Versammlung seiner Lieblinge zu beobachten sein möchten. Aber über ein leitendes Princip hat er sich nicht verständigen können. Er sucht sich damit zu behelfen, daß er sich auf einzelne moderne Verfassungsschablonen beruft, als ob das

allgemeine Deutsche Staatsrecht gezwungen wäre, aus ihnen seine Rechtsbegriffe zu schöpfen. Da wird es denn als Regel festgesetzt, daß die Landstände sich nur auf landesherrliche Berufung versammeln dürfen. Das ist denn für den Liberalismus eine gewaltige, und nur sehr nothgedrungene Concession. Die Verclausirung derselben versteht sich danach von selbst. Hierzu findet sich nicht blos in „einigen seit 1848 erlassenen oder revidirten Grundgesetzen", sondern sogar in zwei vor 1848 die willkommene Veranlassung.

So steht denn das ganze Institut mehr oder weniger entschieden dem monarchischen Princip, dem König von Gottes Gnaden fremd und kalt gegenüber. Principiell bedarf es nicht einmal der Existenz eines Regenten, damit Landstände sich zusammen thun. Darum ist diese Formalität auch in der evasiven Gestalt von Ausschüssen bestätigt, diesem ebenfalls modernen, oder wenigstens von den Neologen mit Begierde ergriffenen Auskunftsmittel, um Zwiespalt in das Staatsregiment zu bringen.

Dagegen darf freilich der Regent seiner Freiheit sich nicht bedienen. Es kann ihm nicht freistehen, zu handeln, wenn er sich dazu gegen den höheren Herrn, dem er verantwortlich ist, schuldig erachtet; sondern er muß durch papierne Verfassungsurkunden gezwungen werden, zu gewissen Zeiten die Landstände zu berufen. Selbst nicht blos die ordentlichen, sondern auch die außerordentlichen Tage hängen nicht von seinem Ermessen ab.

Aus solchen Bestimmungen, welche selbst nicht blos in den neuesten Constitionen sich finden, geht unverkennbar hervor, daß sie Erzeugnisse eines Antagonismus gegen die königliche Gewalt und gegen das Regiment von Gottes Gnaden sind, und ganz nothwendig dahin führen müssen, die Lebenselemente eines Staats des zu ihrem Bestande unentbehrlichen, inneren Verbandes, ihres organischen Zusammenwirkens zu entäußern. Es bleibt zuletzt nichts übrig, als eine klappernde Maschinerie von todtem Gewicht und Gegengewicht, welche nicht einmal ein sogenanntes Perpetuum mobile in Bewegung zu erhalten vermag.

VI. Man sollte annehmen, die Consequenz hätte den Liberalismus wenigstens veranlassen müssen, den Landtagen, ihrer Geschäftsordnung, kurz dem Zusammensein der Stände eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Allein man irrt sich darin. Ueber die Eröffnung des Landtags erlangen wir auch nicht die entferntesten Anhaltsmomente. Beiläufig als eine Art unerheblicher Nebensachen wird der Beeidigung der Mitglieder gedacht, ohne die Nothwendigkeit zu motiviren, geschweige denn daß ein festes Princip die Formel oder die sonstigen Solennitäten regulirte. Ueberhaupt begnügt man sich damit, ohne Weiteres die Solennien von dem Herkommen und von der landesherrlichen Bestimmung abhängig zu machen. Daß ein Gottesdienst die Versammlung eröffne, daß auch nur eine Anrufung des göttlichen Beistandes die zusammengeblasene, bunte Masse stärke, uniformire, vereinige, und ihres schweren, bedenklichen Berufes bewußt mache, daß gar ein Geistlicher durch Gebet dem irdischen Treiben eine höhere Weihe zu verleihen suche: das sind Allotria. Dergleichen bedarf es für die starken, sich ihrer Menschenwürde bewußten, in ihrer Subjectivität sich genügenden Herren unserer Zeit nicht. Gebete gehören längst zu den abgenutzten Behelfen der Finsterlinge. Unsere moderne Aufklärung hilft sich selber, oder sie meint wenigstens sich allein helfen zu können. Sogar müssen Sprüchwörter dazu herhalten.

Auch über den Geist und die Form der Verständigung, der Debatte, der Abstimmung gebricht es an bestimmten leitenden Grundsätzen. Es bleibt unberücksichtigt und unerwogen, auf welche Weise es ermöglicht werden soll, daß die Mitglieder sich gründlich von den Gegenständen der Verhandlung unterrichten, nicht durch rhetorisches Blendwerk irre geführt werden, überhaupt nicht Declamationen die Stellvertreterinnen von wahrhaften Belehrungen werden, und nicht zuletzt der Beifall des Publikums oder gar das Echo von Zeitungsscribenten die alleinigen Hebel werden, welche die Mehrzahl der Mitglieder in Bewegung erhalten.

Mögen immerhin die unvertilgbaren Eigenschaften des Deutschen christlichen Volkscharakters es oftmals verhütet haben, daß nicht aus

diesen Umtrieben des Liberalismus die unseligsten Früchte, die giftigsten Pilze hervorgegangen sind; mag es oft noch Gottlob vorkommen, daß die Abstimmungen an den Landtagen zur Ehre des Ewigen und im wahren Interesse des Vaterlandes ausgefallen sind. Aber man wird bei einer gewissenhaften und vorurtheilsfreien Erwägung im Centrallichte des Christenthums es nicht wagen zu behaupten, daß solche Resultate in einem haltbaren, dauerhaften Grunde des abnormen Instituts selbst wurzeln.

§. 35.

Die freien Städte Deutschlands.

Zu Z. 647 ff.

Es beliebt dem Liberalismus, die Verfassung der vier freien Deutschen Städte als eine republikanische zu bezeichnen, und diese Städte damit den souveränen Fürsten entgegenzusetzen. Eine Motivirung dieser Ansicht wird unterlassen. Es muß daher bestimmt geläugnet werden, daß den Bundesgesetzen ein solcher Gegensatz entspricht. Vielmehr haben neuere Ereignisse zu der Ueberzeugung geführt, daß das monarchische Princip in den freien Städten nicht blos seine vollständigste Geltung haben muß, so wie es denn nach Art. 57 dem Deutschen Bunde begrifflich zum Fundamente dient, sondern daß namentlich der Verfassungskampf und der Sieg der alten Constitution in Hamburg durch ihren ganzen Verlauf jenem Princip die gebührende Anerkennung hat zu Theil werden lassen müssen.

Uebrigens macht selbst der Liberalismus wichtige Zugeständnisse, welche diese Auffassung, von ihm freilich als Doctrinarismus recusirt, rechtfertigen. Er stellt selbst den Satz auf (1, 657), daß die Staatsgewalt in den freien Städten keine andere wesentliche Eigenschaften, und keine andere, materielle und formelle Bestandtheile habe, als in den Monarchien. Er räumt ferner ein (1, 658), daß, bis auf die

modernsten Umsturzversuche, wenigstens in drei freien Städten ihrer Verfassung das Princip zum Grunde liege, wonach sich die höchste Gewalt in dem Senat mit der Bürgerschaft vereinigt, und allein in dieser Vereinigung sich rechtlich behauptet. Die Liberalen haben darin eine Mischung von Aristokratie und Demokratie finden wollen, offenbar in der irrigen, durch Nichts begründeten oder begründbaren Voraussetzung, als ob der Rath die Aristokraten, und die Bürgerschaft die Demokraten repräsentire. Es hat dagegen die neueste Geschichte thatsächlich bewiesen, daß in dem Rathe nicht blos demokratische, sondern auch revolutionäre, und in der Bürgerschaft nicht blos aristokratische, sondern auch conservative Gesinnungen und Bestrebungen sich die Herrschaft anmaaßen können. Ueberhaupt ist es Denjenigen, welche jener liberalen Auffassung sich zugewandt haben, entgangen, daß sich in jener Vereinigung der höchsten Gewalt das Königthum von Gottes Gnaden geltend macht, daß sie nur deshalb als untrennbar, unauflöslich, ewig gedacht werden kann, und daher mit vollstem Rechte ausdrücklich so bezeichnet worden ist.

Die gegenwärtige Schrift würde aus ihrem generellen Charakter heraustreten, wenn in eine genauere Ausführung dieser oft verkannten und mißverstandenen leitenden Grundsätze eingegangen würde. Es wird erlaubt sein, auf die Druckschriften Bezug zu nehmen, welche bei Gelegenheit der Hamburgischen Verfassungswirren seit 1850 von vier conservativen verfassungstreuen Bürgern auch im Buchhandel erschienen sind, als eine revolutionäre Parthei das Bedürfniß weiser und besonnener Reformen mißbrauchte, und die Majorität des Senats und einzelner Bürger-Convente sich dienstbar zu machen verstand.

Aber es ist dagegen hier unerläßlich, zu betrachten, was in dem Werke von Z. (1, 654) über den Einfluß des Jahres 1848 auf Hamburg und über Dasjenige gesagt wird, was die Gemüther dort ergriff. Es ist selbst nicht unbedeutend in der Feder eines Mannes, welcher sich bei der Bewegung jener Zeit ganz besonders betheiligte, und durch sein Buch beurkundet, daß er wenigstens damals, da er die

letzte Feder daran setzte, noch nicht aufgehört hatte, für jene Bewegung Parthei zu nehmen.

Z. sagt selbst, die neue Verfassung, welche in Hamburg habe in Folge jener Bewegung ins Leben treten sollen, sei bestimmt gewesen, „auf mehr demokratischer Grundlage zu beruhen". Allerdings war dies auch die ausgesprochene Tendenz der Hamburgischen Revolution, und mithin war eine neue Verfassung unmotivirt, sobald sie, wie die neuesten Projecte der unter dem Namen von Neunern zu einer leidigen Celebrität gelangten Revolutionsmänner, jene Grundlage verließen, um nur auf jeden Fall die alte Constitution zu beseitigen, und geständlich sich beeiferten, dem Senat eine größere Macht zu verleihen, offenbar weil sie, unstreitig mit Absicht, die ihnen vom Bundestage in officiellen Noten ertheilten Winke mißverstanden, und in ihrem egoistischen Interesse auszubeuten suchten. Es ist lediglich göttliche Gnade, daß diese unruhigen Schwankungen für den Bestand der alten wohlbegründeten Hamburgischen Verfassung, für dies ehrwürdige und bewährte Werk nicht etwa des achtzehnten Jahrhunderts, sondern für das Resultat der Erfahrungen vieler Jahrhunderte, im Wesentlichen erfolglos geblieben sind.

In den Schriften der Neuner ist es ferner wiederholt hervorgehoben, daß die Einmischung der Bundesversammlung in die Verfassungsangelegenheit von Hamburg mit der Souveränität der freien Stadt unvereinbar sei. Dagegen kann selbst Z. (1, 553) nicht läugnen, daß es falsche Begriffe giebt, welche man in Hinsicht auf die neuerlangte Souveränität seit 1804 versucht habe in Anwendung zu bringen. Auch ist die ganze Ausführung dieses Gelehrten über Souveränität (vgl. oben §. 10) nicht geeignet, den freien Städten eine Souveränität beizulegen, welche ihr Kyrion von der Bundesgewalt emancipirte. Er supponirt freilich (1, 45), ein Gemeinwesen, das frei sei, stimme synonym mit Souverän überein, und meint (1, 48), die Deutsche Bundesakte bezeichne im Art. 1 die am Bunde Theil nehmenden Fürsten „ohne Zweifel in keinem anderen, als dem (völkerrechtlichen) Sinne als souveräne, in welchem die vier freien

Städte als freie Städte zu den Mitgliedern des Deutschen Bundes gehören sollten". Allein theils verkennt er damit, daß, falls souverän und frei identisch sein sollten, kein Grund abzusehen gewesen sein würde, die Fürsten nicht frei, und die Städte nicht souverän zu nennen, und theils räumt er ein, daß die Wiener Schlußakte von 1820 einen Grundbegriff in jener Bezeichnung rechtlich anerkannt hat, welcher sogar zu der Schlußfolgerung auf die Gestaltung der Verfassung in den monarchischen Staaten berechtigte, also um so mehr auch auf das äußere Verhältniß der Städte zum Bunde von Einfluß sein mußte, als ihnen so wenig das Prädicat souverän wie dessen Attribute irgendwo gesetzlich beigelegt sind. Erst durch die Bundesakte wurden sie für frei erklärt, ihre Freiheit ist damit von dem Bunde abhängig und unzertrennlich, also von der Souveränität der Fürsten wesentlich unterschieden.

Auch aus dem Begriffe freier Städte muß für einen Bund, dessen Basis die Erhaltung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungs-Elemente ist, und dem das monarchische Princip wesentlich zum Grunde liegt, gefolgert werden, daß die Unabhängigkeit der monarchischen Bundesstaaten von derjenigen verschieden sein muß, welche den freien Städten eingeräumt sein kann. Z. (1, 647) nennt, wie erwähnt wurde, die Verfassung der freien Städte eine republikanische. Allein dies ist eine eben so willkürliche Bezeichnung, wie wenn er (1, 656) annimmt, die politische Unabhängigkeit der freien Städte sei mit der Befreiung von der Fremdherrschaft (ohne Weiteres?) eingetreten, und beruhe zugleich (nicht ausschließlich) auf den Anerkenntnissen der Europäischen Mächte und der übrigen Deutschen Staaten, oder wenn er stillschweigend voraussetzt, diese Anerkennung habe den freien Städten eine unbegränzte politische Unabhängigkeit gegeben. Ebenso unerwiesen ist der Satz (1, 657), in den freien Städten habe die Staatsgewalt ganz die nämlichen wesentlichen Eigenschaften, und die nämlichen materiellen und formellen Bestandtheile, wie in den Monarchien. Z. selbst (1, 657 II.) giebt zu, die Bundesgesetze

fänden auf die freien Städte nur in so fern Anwendung, als sie sich nicht blos auf die monarchischen Staaten beziehen. Statt aber das für die politische Unabhängigkeit der freien Städte Beschränkende dieses Satzes anzuerkennen, folgert Z. mit Unrecht daraus, Alles falle für die freien Städte von selbst weg, was sich in den Bundesgesetzen auf die Wahrung des monarchischen Princips beziehe. Umgekehrt folgt aus dem Geiste der Bundesgesetze und aus dem Grundcharakter des Bundes, daß für denselben das monarchische Princip wesentlich und ausnahmlose Regel, somit auch in den freien Städten anzuerkennen ist. Das Verhältniß der freien Städte als solcher, die nicht als Fürsten, sondern als Städte, als Gemeinheiten bezeichnet werden, zum Bunde besteht allerdings nicht von Doctrinen, muß aber aus dem Grundcharakter des Bundes, aus den gegebenen Grundbegriffen eben so gut doctrinär ermessen werden, wie sonstige Rechtsverhältnisse, über welche kein ausdrückliches Gesetz, wohl aber stillschweigende Bestimmungen, Analogien, Schlußfolgerungen existiren. Wenn die Stadt nicht das herrschende Subject sein sollte, warum sonst der Ausdruck, statt des gewöhnlichen: Republiken? Man wird nicht umhin können, Gegensätzen, die so regelmäßig wiederkehren, wie in den Bundesgesetzen, die Unterscheidung zwischen souveränen Fürsten und freien Städten, eine bestimmte Bedeutung unterzulegen, und bei dieser Exegese muß das Subject ebenso wesentlich berücksichtigt werden, wie das Prädikat.

Die sämmtlichen Sätze, welche Z. gezeigtermaaßen apodiktisch und ohne weitere Demonstration hinstellt, wurzeln in der verwerflichen Tendenz, dem Bunde bei der Zulassung angeblicher Republiken in demselben Absichten unterzulegen, welche auf Revolution und revolutionäres Element in dem Bunde hinauslaufen, und mithin seinen Gesetzen ganz nothwendig fremd sind und fremd sein müssen. In so fern treffen die Argumentationen der Liberalen für die politische Unabhängigkeit der freien Städte mit dem Princip der Abänderlichkeit ihrer Verfassung zusammen. Diesen Politikern vom modernsten Schlage kann nur eingeräumt werden, daß dem Bunde nicht

die Gewalt zustehe, aus den freien Städten Monarchien zu machen: ein Zugeständniß, mit welchem jenen Liberalen am wenigsten gedient sein kann.

§ 36.

Büreaukratie.

Zu Z. 2, 14 ff.

Der Liberalismus bedient sich des Ausdrucks Büreaukratie nicht selten in einem Sinne, welcher weder der Etymologie und dem Sprachgebrauche, noch dem Zwecke entspricht. In meinen Studien S. 44 habe ich mich bei der Reform des Gefängnißwesens energisch gegen den Büreaukratismus ausgesprochen, in so fern dem Beamtenthum ein unzuträglicher Einfluß eingeräumt wird. Es ist nicht die Form, es ist das Wesen, welches von dem Tadel getroffen wird, der diesen Ausdruck geschaffen hat. Nicht daß das Büreau oder das Collegium der Beamten in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung unter einem Präsidenten, Chef, Dirigenten, Wortführer steht, charakterisirt die Büreaukratie. Sie kann auch da vorkommen, wo unter den Mitgliedern eines Beamten-Collegiums völlige Gleichberechtigung Statt findet. Vielmehr sagt schon der Ausdruck Büreaukratie, daß man es damit mißbilligt, wenn der Staat mehr oder zu viel oder gar ausschließlich durch schriftliche Verhandlungen regiert, statt daß er das in einem gewissen Umfange christliche, somit auch gewiß Deutschrechtliche Princip des selfgovernment, welches nicht mit Autonomie zu verwechseln ist, anerkennen sollte. Ebenso deutet der Ausdruck Büreaukratie darauf hin, daß das Beamtenwesen eines Staats sich mehrerer Verhältnisse des Privat- und des öffentlichen Lebens ausschließlich oder doch anmaaßlich bemächtigt, wo seine Thätigkeit, selbst von den Bedenklichkeiten der Schriftlichkeit abgesehen, störend, hemmend, und unbefriedigend, ja selbst dem Geiste eines christlichen Regiments zuwider eingreift. Dem Deutschen Staatsrecht ist daher die eigentliche Büreaukratie

und das System derselben, der Büreaukratismus, fremd, und man wird sich dem Ideal des Deutschen Staatsrechts nähern, wenn man den Beamten jede Thätigkeit entzieht, welche sich durch Privatkräfte und insbesondere durch Privat-Associationen wirksamer oder auch weniger verletzlich beschaffen läßt. Nichts ist überhaupt dem christlichen Geiste widerstrebender, als das Zuvielregieren, und die unnöthige Einmischung der Behörden in Privatverkehr und Privatverhältnisse. Somit charakterisirt sich das Beamtenthum von der unvortheilhaften Seite schon dadurch, daß es sich erlaubt, was das Christenthum nicht will, nicht wollen kann, und beurkundet damit eine Entfremdung von demselben, welche ihn zu einem zersetzenden Element des Staates von Gottes Gnaden herabwürdigt.

Eine ganz andere Untersuchung ist aber diejenige, welche mit dem vagen Vorwurf des Fehlers der Vielschreiberei umgangen wird (Z. 2, 15 und Anm. 1). Man hat in neueren und neusten Zeiten sich so häufig gegen das Princip der Schriftlichkeit erhoben, und besonders der Liberalismus, welcher seine Unchristlichkeit zu verbergen sucht, hat selbst keinen Anstand genommen, geschichtliche Thatsachen zu entstellen. Es ist somit in einem christlichen Deutschen Staatsrecht unentbehrlich, sich über die richtigen und auch geschichtlich gerechtfertigten Grundsätze auszusprechen. In meinen rechtshistorischen Vorträgen habe ich wiederholt nachzuweisen mich bemüht, daß von unseren Vorfahren in ihren öffentlichen Verhandlungen die Mündlichkeit nicht etwa legislatorisch aus rationellen Gründen beliebt ward, sondern wegen des Mangels an Schreibkräften Folge der Nothwendigkeit war. Dagegen muß in unserer Zeit das Axiom litera scripta manet festgehalten werden, so wie in einer gewissen Ausdehnung das Princip, quod non est in actis, non est in mundo. Sonst bleibt keine andere Zuflucht für die Recapitulation der Vergangenheit als das trügerische Gedächtniß, als Aussagen von oft leichtsinnigen, oft für die Auffassung ungeübten oder unfähigen Zeugen. Man hat sich überall genöthigt gesehen, dem mündlichen Rechtsverfahren eine schriftliche Grundlage zu

geben. Will man es verantworten, Urtheile lediglich auf den Inhalt mündlicher Verhandlungen zu gründen: so muß doch allemal denselben eine, wenn auch noch so allgemeine, schriftliche Garantie vorangehen, schon um sie gegen die Kritik anderer Berufener rechtfertigen zu können. Wenn man daher die Vielschreiberei rügt, so muß man doch diesen Tadel auf das entschieden unnöthige Schreiben, auf die überflüssige Weitschweifigkeit der schriftlichen Akten und Protokolle oder Registraturen, auf die fast ausschließlichen schriftlichen Berichte, Gutachten ꝛc. und darauf zurückführen, daß sich Manches ereignet, was schriftlich gar nicht darstellbar oder festzuhalten ist. Namentlich giebt es Differenzen, welche nothwendig erledigt werden müssen, ohne daß sich etwas Anderes zur schriftlichen Festhaltung eignet, als die Angabe von dem Resultate ihrer Erledigung. Hier läßt sich ein praktisch brauchbarer Unterschied zwischen Justiz und Administration nicht wohl ermitteln. Auch ist es gerade darum sehr bedenklich, den Wirkungskreis der Beamten zu erweitern, weil derselbe wesentlich auf das Schriftthum gestützt werden muß. In solchen Fällen ist nicht Vielschreiberei, sondern Büreaukratie als der Fehler zu bezeichnen, welcher zu vermeiden rathsam wird.

§ 37.

Die Staatsdienerschaft.

Zu Z. 2, 25 ff.

I. Ueber die rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Staat und dessen Dienern, „besonders hinsichtlich der Entstehung und Beendigung dieses Verhältnisses", stellt der Liberalismus den Satz auf, dies Verhältniß werde, wie jedes öffentliche Verhältniß im Staat, durch einen einseitigen Willensakt des Inhabers der Staatsgewalt, ein sogenanntes Specialgesetz, begründet. Nichts deutet darauf hin, daß dieser bethätigte Wille selbst seinen Anhaltspunkt, seine Gränzen habe. Vielmehr wird (S. 27) angedeutet, der Re-

gent ertheile willkürlich ein Privilegium, und auf diesem allein beruheten die Rechte und Pflichten des Staatsdieners. Zwar scheint man diejenigen einzelnen Verfassungen für völlig berechtigt anzuerkennen, welche den Zwang zur Annahme des Staatsamtes ausschlössen. Allein zuletzt (2, 75) kommt Z. hinsichtlich der Beendigung des Dienstes zu der für ihn „nothwendigen Folgerung", daß „die selbstständig fortdauernden wohlerworbenen Rechte des Beamten nicht der Willkür des Staatsbeherrschers überlassen sein könnten", und verbreitet sich nun umständlich auf die Mittel und Wege, den Beamten zu schützen.

Das ist also die wässerige Quintessenz des Liberalismus. Er bewegt sich principlos in widersprechenden Aussprüchen und Ausbrüchen. Dagegen kennt das stabile Staatsrecht von Gottes Gnaden keine Monarchen-Willkür. Der Beamte, welcher von einem solchen Herrn in den Staatsdienst berufen wird, ist es sich bewußt, daß nicht der Monarch ihn privilegiren, ihn durch ein Specialgesetz unverdient bevorzugen will, sondern daß Gottes Gnade es ist, die ihn durch die Vermittelung seines sichtbaren Herrn und Gebieters an seinen Posten stellt und beruft. Aber er wird sich dessen auch bewußt bleiben, wenn er aus dem Dienste entlassen wird. Nicht die Willkür des Regenten, sondern es ist der von Gottes Gnade geleitete Wille, es ist das Staatsrecht, welches ihn entfernt, und Andere zu seinem Ersatz entbietet.

Alle Theorien taugen nicht, denen diese Grundlage fehlt. Sie lähmen den Staatsdienst, sie hemmen den unaufhaltsamen Lauf der Staatsmaschine, und mischen in das Staatsrecht Fragen, welche lediglich dem Privatrecht anheimfallen müssen. Alle Geld- und Ehren-Ansprüche des Staatsbeamten, welche noch von ihm erhoben werden können, oder erhoben werden, nachdem der Staatsdienst ihn entlassen hat, gehören der privatrechtlichen Sphäre an, und müssen nach privatrechtlichen Grundsätzen erledigt werden. Danach ist es auch zu reguliren, ob solche Differenzen sich besser als Disciplinar-, Justiz- oder Administrativ-Sachen auffassen und behandeln lassen. Das

Staatsrecht ist mit solchen Privathändeln nicht zu behelligen, will man nicht tendenziös in dasselbe einen schielenden Gesichtspunkt hinein tragen.

Die Theorie des Liberalismus (2, 28), zwei Seiten des Verhältnisses des Staatsdieners zu unterscheiden, die „rein" staatsrechtliche, und die „möglicher Weise damit concurrirende privatrechtliche", und eine solche Scheidung als nothwendig zu bezeichnen, ist im Grunde verleitlich. Der Staatsdiener hat sein Verhältniß rein aufzufassen, sein Privatrecht gar nicht einzumischen, es kommt ihm nicht zu, zu unterscheiden. Der Staat muß ihm Eins und Alles sein, dessen Wohl und Vortheil alle seine Privatinteressen und Ansichten erledigen, für ihn soll er sich ausschließlich begeistern, bethätigen, Leben, Talente und Kenntnisse ihm ohne Berechnung und ohne Vorbehalt widmen. Jede Theorie, welche nicht auf diese Grundsätze vollständig und unbedingt fußt, lahmt in der Praxis.

Ebenso muß der Beruf von Gottes Gnaden ihm das Ende der Laufbahn bezeichnen, und wenn er sich genöthigt sieht, nach seinem unbedingten Austritt Privatansprüche für Gnadengehalt ꝛc. zu erheben, so hat er sich an dem Wege genügen zu lassen, welchen das Privatrecht ihm vorzeichnet.

Daraus ergiebt sich aber auch die fernere Verkehrtheit der Liberalen (2, 79), die Grundsätze über die Beendigung des Staatsdienstes auf Angestellte anzuwenden, welche nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, und nicht direkt vom Regenten berufen werden, wie Gemeindebeamte, Diener von Standesherren ꝛc.

Ferner ist hinsichtlich der Entlassung in staatsrechtlicher Hinsicht der Unterschied zwischen richterlichen und Administrativ-Beamten unerheblich (2, 78). Die liberale Besorgniß, welche veranlaßt, die Gewalt des Regenten über die Richter gehörig zu beschränken, ist eben eine — liberale. Der Herr von Gottes Gnaden muß es rechtfertigen können, eben so wohl, wenn er einen Richter, als wenn er einen Administrativ-Beamten absetzt.

II. Es wird von Z. behauptet (2, 20), bei Staatsbeamten müsse Stetigkeit ihres Amtes das Princip sein, damit sei ein tem-

porärer Wechsel des das Amt bekleidenden Individuums oder eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Erneuerung des Auftrags wohl vereinbar, aber nicht rathsam, wenigstens nicht in Monarchien. Es scheint hier wieder eine Antipathie gegen das monarchische Princip sich geltend zu machen. Sonst läßt sich nicht absehen, warum in Monarchien Beamtenwechsel weniger rathsam sein sollte, wie anderswo. Ueberhaupt spricht Z. sich nicht über die Gründe aus, warum der Wechsel nicht rathsam sein sollte. Will man nicht davon ausgehen, daß auf diese Weise tüchtige Personen blos darum entfernt werden, weil sie vielleicht eben deshalb, daß sie diensteifrig und gerecht sind, für schlechte Absichten unbequem erscheinen: so sollte man den Wechsel für eben so rathsam, als gerecht erachten. Freilich darf der Beamte nicht auf Lebenszeit angestellt sein. Nun läßt sich hier eine doppelte Modalität annehmen, indem man die Anstellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt mit Vorbehalt der Erneuerung oder Prolongation, oder die Loskündigung vorbehält, letztere entweder modivirt oder ohne Motive, und entweder einseitig oder beiderseitig. Diese verschiedenen Modalitäten dürften je nach den bisherigen speciellen Erfahrungen oder nach der Beschaffenheit und Natur des Amtes geeignet erscheinen. Allein rathsam mag die eine oder die andere recht sehr sein, und eben so gut in Monarchien als anderen Staatsformen, wenn man diese nach Deutschem Recht in solcher Art unterscheiden will und kann. Ungeschickte oder selbst nicht grade untaugliche, aber doch etwa leichtfertige oder sonst ungeeignete Personen lassen sich nur auf eine von diesen Modalitäten gerechter Weise beseitigen. Die Stetigkeit des Amtes als absolutes Princip oder als Regel hat nicht einmal die Billigkeit für sich, welche überhaupt im Staatsrecht sehr bedenklich ist. Sie kann eben so sehr für den Beamten selbst lästig werden, als für den Staat.

III. Z. (2, 20) vertheidigt die moderne Theorie, welche zwischen Staatsdienern und Fürstendienern oder königlichen Beamten in der Art unterscheidet, daß nur diese für die persönlichen Dienste und Privatzwecke des Regenten bestimmt sind. Die Theorie gehört offen-

bar einer Zeit an, welcher der Begriff eines Regenten von Gottes Gnaden und die Herrschaft des monarchischen Princips verloren gegangen oder unbequem ist. In einem Deutschen christlichen Staate kennt man keine Staatsbeamte, welche nicht zugleich Diener des Königs wären, so wie man auch nicht die Möglichkeit statuirt, daß der Regent sie zu Privatzwecken mißbrauchen könnte, welche mit seinem „fürstlichen Berufe" unverträglich wären.

IV. Es muß stutzig machen, in einem Deutschen Bundesstaatsrecht (Z. 2, 23 ff.) die Sätze an die Spitze einer Materie gestellt zu sehen, der Staat habe dauernde, regelmäßig und ununterbrochen zu befriedigende Bedürfnisse, und deshalb müsse der Staatsdienst dauernd sein. Das ist eine gefährliche Art, der verkehrten, verderblichen und dem Deutschen Bundesstaatsrecht widerstreitenden Theorie einiger Privatdespoten Eingang zu verschaffen. Die Sätze sind zu verwerfen, weil sie die Voraussetzung zulassen, der Staat sei nur da, um Bedürfnisse, und wohl gar nur physische zu befriedigen, und weil diese Dauer des Staatsdienstes unhaltbar ist. Vielmehr wissen wir, daß der Staat als eine Anstalt von Gottes Gnaden besteht, und bestehen muß, selbst wenn gar keine „Bedürfnisse" existirten, die zu befriedigen wären. Auch ist erst zu erörtern, was hier Bedürfnisse sein sollen, die „der Staat" habe. In dem Staate von Gottes Gnagen hat das Kyrion allein Bedürfnisse, um den Beruf des Staats zu vollziehen.

Dies Alles hat aber nichts mit der, lediglich Zweckmäßigkeit berücksichtigenden Frage zu thun, ob es rathsam sei, einen „dauernden Staatsdienst" zu gründen, darum etwa, weil das Kyrion fortwährend des Materials bedarf, um jenen Beruf zu vollführen. Wenn außerordentliche Bedürfnisse durch Commissarien mit einem vorübergehenden Wirkungskreise gedeckt werden, so muß im Wesen des Staats kein Hinderniß liegen, die Befriedigung aller Bedürfnisse von Commissionen abhängig zu machen. Will man den Satz behaupten, daß nach dem Deutschen Staatsrecht in der Regel nur Beamte ꝛc. auf Lebensdauer angestellt werden dürfen, so wird er erst zu beweisen

einer rechtlichen Grundlage wurzelte, existirt für das christliche Staatsrecht nicht, und abgesehen von dem singulären Detail der Justizpflege, welches vom Ressort des Staatsrechts entfernt ist, liegt es der Regierung als solcher in Hinsicht auf die Rechtspflege ob, nicht das einmal geltende Recht als die schließliche Richtschnur zu betrachten, sondern auf dem Wege der Legislation dem Ideale für einen Staat von Gottes Gnaden, einem neuen Himmel und einer neuen Erde näher zu führen, in denen die Gerechtigkeit wohnt.

Der vielbesprochene Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung erscheint hiernach keineswegs für das Staatsrecht so „höchst wichtig", man kann sich ohne Trennung der Justiz von der übrigen Administration einen Staat sehr wohl regiert denken, eben so wie einen andern bei der schärfsten Trennung schlecht regiert. Diese Chemie war vor dem Aufkommen des destructiven Liberalismus unbekannt, ein Bedürfniß für eine solche Zersetzung nicht vorhanden und gegenwärtig weit über die Maaßen überschätzt. Will man für die Behandlung eines jeden dieser beiden Zweige ein eigenthümliches Princip (Z. 2, 89): so ergiebt die Trennung an sich noch keine Garantie für dessen Beobachtung. Garantien für die Vollkommenheit eines Regiments, deren der Liberale mehrere aufzählt (Z. 2, 89 Anm. 1), sind in jedem Staate ohne Gottes Gnaden unhaltbar und ungenügend. Weder die getrennte Manipulation der Justiz und sonstigen Regierung, weder die vortrefflichste menschliche Constitution, noch die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten schützen gegen eine schlechte Regierung vom Volk oder gegen deren Uebergriffe. Das Regiment von Gottes Gnaden enthält die einzige zuverlässige Gewähr, und hat die ewige Verheißung seiner Zuverlässigkeit.

Es kommen in der Darstellung des Professor Z. noch andere Bemerkungen vor, deren Richtigkeit problematisch ist. Dahin gehört (2, 90 Anm. 4.) die Behauptung, daß es für die Rechtssachen und Rechtsverhältnisse zwischen unabhängigen Staaten außerhalb unseres Deutschen Bundeslandes keinen anderen Richter giebt, als die ultima ratio regum. Als ob nur in unserem Staatenbunde Regenten von

Gottes Gnaden existirten! Anderswo hat im Gegensatz hiervon grade Z. nicht einmal die Bundesfürsten für Regenten von Gottes Gnaden erkannt, also noch viel weniger diesen Begriff über die rechtlichen Gränzen unseres vaterländischen Bundes hinaus ausgedehnt.

So schwankt die liberale Theorie in Ungerechtigkeit und Willkür hin und her! Dann statuirt sie (2, 91) Fälle, wo das Recht mit dem Nutzungsprinzip, oder der s. g. ratio status (Staatsraison) in Collision geräth, und in solchen Fällen soll die Reichsverfassung in der Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgerichtsbarkeit ein genügendes Mittel gefunden haben, um eine gerechte Entscheidung herbeizuführen, und Mißbräuchen der Landeshoheit in ihrer administrativen Richtung ebenso zu begegnen, wie in der Verwaltung der Rechtspflege. Das ist der Fluch des Liberalismus, in einem Staate ohne Weiteres von dem Nutzungsprincip ausgehen, dieses mit der Staatsraison identificiren, Collisionen derselben mit dem Recht annehmen, überall Mißbrauch der Landeshoheit wittern, und dagegen fortwährend auf der Hut sein zu müssen. Dabei ist die Inconsequenz des Liberalismus zu notiren, der anderswo (1, 361 Anm. 3) dem monarchischen Prinzip gerade damit hinterrücks einen Stoß zu versetzen sucht, daß er ihm nachsagt, es habe sonst geheißen ratio status, Staatsraison, fürstliche Landessuperiorität und angestammte jura. Man weiß also recht zuverlässig nicht zu sagen, was dem Liberalismus die Staatsvernunft ist.

Der Deutsche Staat von Gottes Gnaden bedarf solcher Mystificationen und Escamotagen nicht. Für ihn ist eine solche Collision undenkbar, etwas so Abnormes, so Regelwidriges und Beispielloses, daß in seinem Staatsrecht dafür keine Stelle ist. Das Aufheben, welches man neuerdings mit dem Unterschiede zwischen Justiz und Verwaltung gemacht hat, rührt lediglich von den Liberalen her. Die Grundsätze des Staatswohls, der Gerechtigkeit, des Staats von Gottes Gnaden sind in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und nicht blos in der Justizpflege maaßgebend. Wenn es sich als nothwendig herausgestellt hat, daß die Privatrechtsverhältnisse der Ein-

zelnen nach einem geschriebenen Herkommen oder Gesetz regulirt werden: so ändert dies nicht die Natur der Justizverwaltung in diesem ihrem Theile, geschweige denn in der Criminalrechtspflege. Daß (Z. 2, 92) die Bundesgesetzgebung „sich einer allgemeinen Feststellung des Begriffs einer Justizsache enthalten" hat, beweist am besten die staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit des Unterschiedes derselben von anderen Regierungsgegenständen. Wenn die Liberalen dennoch so weit gehen, zu verlangen, ihre Grundsätze müßten generell zur Anwendung kommen, und keck zu behaupten, es lasse sich die Existenz und die subsidiäre Gültigkeit dieser liberalen Grundsätze nicht bezweifeln: so ist dies um so frappanter, da sie selbst angeben, die neuere Literatur habe sich lediglich mit dem modernen Begriff der s. g. Administrativ-Justiz beschäftigt, um ihn entweder zu rechtfertigen oder zu widerlegen, also selbst einräumen, die Wissenschaft könne noch nicht zu einem Abschluß gekommen sein, sogar wenn der Liberalismus ihre Grundlage wäre, und sie sich von dem „theokratischen" Begriff eines Staats von Gottes Gnaden losgemacht hätte.

Wir erhalten dann freilich (2, 93 ff.) eine Entwickelung, welche nichts ist, als die persönliche Theorie von Z. Es ist aber überflüssig für uns, auf eine abermalige Erörterung dieser schon bisher hinreichend charakterisirten Theorie einzugehen. Es genügt Einzelnes hervorzuheben, woraus sich bestätigt, was sich ohnehin annehmen läßt, daß wir hier nur das Resultat einer bodenlosen Politik zu durchpflügen haben. So wird (2, 94 Anm.) die Strafe als „ein absolutes Recht des Gemeinwesens" bezeichnet, was freilich ebenso unrichtig ist, als wenn Stahl sie für das „absoluteste Recht des Individuums" hält, während sie sich lediglich auf die von Gottes Gnaden dem Staate auferlegte Strafpflicht stützt, so daß weder das Gemeinwesen, noch weniger das Individuum als solches sie als ein Recht fordern kann. Auch ist irgend etwas Absolutes, sei es im Positiv oder Superlativ, nicht in der Strafe zu erblicken, da sie sich lediglich auf das richtig verstandene göttliche Gebot bezieht. Es ist von mir in meinen Studien über das Verhältniß der modernen Gesetzgebungs-

wissenschaft zum Christenthum nachzuweisen versucht worden, daß man es der Verkennung der christlichen Grundlage des Strafamtes zuschreiben muß, wenn zumal in der neueren Zeit in diesem Terrain sich die Wissenschaft maaßlos verirrt hat. Die Anerkennung, welche man der christlichen Ansicht hat zu Theil werden lassen, ist darum von einigen Criminalisten so lau ausgefallen, weil sie nicht offen und muthig genug zu dem Geständnisse sind, daß sie gerade es auch sind, welche sich von dem Christenthum entfremdet haben. Dahin aber wird und muß es kommen, es muß kommen zur Reue und zum Bekenntniß der Männer der Wissenschaft, welche vom Christenthum abgefallen ist, es muß kommen zum Wege der Wahrheit und des Christenthums über alle ohnmächtigen Agonien der Afterweisheit des Tages.

Die Liberalen nehmen ferner (2, 95) an, der Staat könne ebenso wie sonst Jemand die Gränzen seiner Befugnisse im Verhältnisse zum Verletzten überschreiten, es könne auch bei der Ausübung der Regierungsrechte theils eine Ueberschreitung der materiellen, darin enthaltenen Befugnisse, theils eine Nichtachtung der durch das positive Recht gesetzten Schranken und Formen vorkommen. Mit solchen Möglichkeiten macht sich, wir haben es schon sonst gesehen, der Liberalismus vorzugsweise zu schaffen. Er scheint eine ganz eigene Freude darin zu finden. In einem Staate von Gottes Gnaden wird man dagegen eine solche Möglichkeit gar nicht zugeben, und den Staat hier nicht mit dem Individuum, die Regierung nicht mit einem sonstigen Rechtssubject gleichstellen dürfen. Derartige Nivellirungen führen nur zu einer Herabwürdigung des Staats, nur zu einer Verwechselung des Staatsrechts mit dem Privatrecht, wie sie der Liberalismus anstrebt, um das Terrain für Revolutionen zu lockern.

So kommt dieser Liberalismus (2, 96) auf die Behauptung, die gesetzgebende Gewalt im Staate könne durch keine, von ihr selbst ausgegangene Bestimmung unabänderlich beschränkt sein, und setze in höchster Instanz fest, was Recht oder Gesetz im Staate sein solle.

Diese Behauptung ist ganz unmotivirt, ein nicht stattnehmiges Postulat. Wenn die Legislation eben so wie der gesammte Staat sich lediglich auf Gottes Gnade stützt, nicht auf ein schwankendes und problematisches Volksbewußtsein und auf einen unerweislichen Volkswillen: so setzt nicht sie in höchster Instanz fest, was Recht sein soll, sondern erkennt sich in organischer Unterordnung unter das ewige, göttliche Recht, und was sie als unabänderlich anerkennt, findet seinen Grund und Bestand in dem göttlichen Ursprunge. Die Unabänderlichkeit des Rechts wird in einem Staate auf solche Weise bestimmt und bestätigt, sie erlangt dadurch ihre absolute Nothwendigkeit, und beschränkt sich nicht etwa auf die zehn Gebote, sondern kann in Folge des geschichtlichen Pragmatismus auch in der Unabänderlichkeit des Kyrion, seiner kirchlichen Grundlage ꝛc. bestehen.

Auch was der Liberalismus (2, 96 Anm. 4) über den Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund vorbringt, führt an den Abgrund dieser Theorie der Revolution. Jeder Deutsche Staat ist Bundesstaat, Mitglied des Deutschen Bundes. Seine Gerichte haben daher das Recht des Deutschen Bundes in dessen weitestem Umfange anzuerkennen, und stehen damit nicht über der gesetzgebenden Gewalt ihres Staates, eben so wenig als diese in dem Sinne eine souveräne ist, daß sie das Bundesgesetz nicht ohne Weiteres sich zur Richtschnur zu nehmen, und sich demselben nicht als untergeordnet zu betrachten hätte. Daß Gerichte, denen nirgends in einem christlichen und Deutschen Bundesstaatsrechte die Legislation zusteht, auch nicht Gesetze abändern oder aufheben können, auch nicht solche, welche dem Bundesrecht widersprechen, versteht sich von selbst, ist eigentlich undenkbar, muß aber nicht mit der Verbindlichkeit der Gerichte verwechselt werden, in ihren Beurtheilungen der ihrer Dijudicatur unterbreiteten Fälle das Bundesrecht über das, angeblich demselben widersprechende, logische Gesetz zu stellen. In dieser Verbindlichkeit liegt keine gesetzgeberische Gewalt.

Wenn der Liberalismus (2, 97 Anm. 5) den Gerichten die Befugniß zuweisen möchte, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer

Verfassung zu entscheiden: so kann dies nur in der Absicht geschehen, sie in eine revolutionäre Stellung zu versetzen. Schon darum kann jene Entscheidung nach dem Bundesstaatsrechte nicht zu ihrer Competenz gehören. Vielmehr stehen und fallen sie mit der anerkannt wirksamen Verfassung, aus der sie hervorgegangen sind. Damit sind Entschädigungsansprüche Einzelner an den Staat nicht zu verwechseln, welche vielmehr allerdings als Justizsachen angesehen werden müssen, sei es nun, daß der Anspruch aus einem speciellen Gesetze des Regenten oder aus der Verfügung einer öffentlichen Behörde hergeleitet wird. Es ist unrichtig, anzunehmen, daß dadurch das Ansehen und Recht des Staats oder des Regenten gekränkt werden könnte, wenn seine Gerichte über solche Privatverhältnisse die Entscheidung abgeben.

Eben so wenig kann diese Befugniß der Gerichte Dasjenige beeinträchtigen, was man dominium eminens oder Staats-Nothrecht genannt hat (§. 40). Man muß nur nicht durch den liberalen, revolutionären Standpunkt von Mittermaier und Pfeiffer sich beirren lassen, welche den Gerichten eine ausgedehntere Gewalt zuwenden wollen, als erforderlich und rechtlich statthaft ist.

§ 39.

Von Administrativ-Justizsachen.

Zu Z. 2, 104 ff.

Es ist auffallend, daß der Liberalismus so entschieden gegen die Statthaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Administrativ-Justiz zu Felde zieht, da er selbst annimmt (2, 105), daß „die diesem Begriffe zum Grunde liegende Idee hauptsächlich zuerst in Frankreich auf revolutionärer Basis entwickelt worden sei". Man sollte meinen, ihm würde wegen dieses ihm gemeinschaftlichen Ursprungs die Idee sehr willkommen sein. Allein auch das ist bei der Theorie der Liberalen charakteristisch: sie wehrt den Ursprung von sich ab, sie ver-

läugnet ihn, und vermerkt es sogar sehr übel, wenn man sie daran erinnert. Der Liberalismus wirft sich aber hier als Gegner der revolutionären Idee darum auf, weil sie „gewissen modernen Regierungs-Principien sehr förderlich gewesen sein", und man damit beabsichtigt haben soll, „der Justiz etwas von dem Ihrigen zu entziehen" — (2, 107).

Um die Idee zu bekämpfen, bedient der Liberalismus sich der seltsamsten Argumente. Der Ausdruck Administrativ-Justiz soll (2, 107 Anm. 8) besagen, daß man wahre Rechtssachen, Streitigkeiten über Privatrechte, nicht wie andere Rechtssachen behandeln wolle. Es soll (2, 106) zwischen Verwaltung und Justiz ein unvereinbarer Gegensatz liegen, man will außerdem nachgewiesen haben (2, 88 ff.), daß dieser Gegensatz auch unwesentlich und nur formell sei. Jene Idee sei (2, 104) dem gemeinen Deutschen Rechte fremd, und das habe der liberale Pfeiffer dargethan.

Alle diese Ansichten sind zu verwerfen. Nach dem christlichen Deutschen Staatsrecht muß das Princip der Gerechtigkeit alle Verwaltungszweige durchdringen und sie beherrschen, so daß Verwaltung und Gerechtigkeit keineswegs Gegensätze sind. Die heilige Schrift kennt keinen Unterschied zwischen der Justiz der Rechtspflege und derjenigen der übrigen Verwaltungszweige. Die Gerechtigkeit soll den ganzen Staat in allen Beziehungen durchdringen, und das leitende Princip der Administration überhaupt sein. Vgl. 5 Mos. 16, 18 ff. 2 Chron. 19, 5 ff. Weisheit 6, 1 ff. Mit diesem durchgreifenden Princip darf nicht die privatrechtliche Justizpflege verwechselt werden, welche überhaupt im Staatsrecht nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Liberalismus räumt selbst ein (2, 104 Anm. 1), auch bei wirklichen Verwaltungssachen habe die Administration über streitige Interessen Einzelner zu entscheiden, will aber zwischen den Interessen und den Privatrechten der Einzelnen einen Unterschied aufstellen, welcher rechtlich nicht existirt, da unberechtigten Interessen der Einzelnen eben so wenig eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann, als solchen Privatrechten, bei

denen die Betheiligten kein rechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind. Dergleichen sophistische Distinctionen bestätigen den Grund des liberalen Antagonismus gegen die Administrativ-Justiz. Man fürchtet (2, 104 Anm. 1), „wirkliche Justizsachen möchten einer administrativen Behörde zur Entscheidung nach administrativen Grundsätzen zugewiesen werden". Bei dieser Besorgniß wird es übersehen, daß die Grundsätze in allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, sie möge nun die Polizei in den mancherlei Richtungen ihrer Wirksamkeit, oder die Finanzen oder das Militärwesen betreffen, sie mögen Einzelnen gegenüber in Anwendung kommen, oder den Staat an sich angehen, auf der Gerechtigkeit beruhen müssen, daß also die rechtliche Quelle für die Entscheidung von Justiz- eben so sehr wie von anderen Administrationssachen durchaus eine und dieselbe ist. Es ziemt sich nicht, den Privat-Justizsachen eine größere rechtliche Bedeutung beizulegen, als anderen, will man sich nicht auf den Standpunkt eines Civiladvocaten stellen, und den Staat dem nur durch ihn bestehenden Privatrechte der Einzelnen oder gar ihren Streitigkeiten unterordnen. Wenn die Liberalen (2, 106) meinen, es sei „noch nicht gelungen, die Administrativ-Justiz aus der inneren Natur gewisser Gegenstände zu rechtfertigen": so läßt sich im graden Gegensatze gegen diese unbehörige Meinung sagen, der Angriff auf die Administrativ-Justiz ist vom Standpunkte des Deutschen und somit christlichen Staatsrechts noch nicht gelungen, weil dieser Standpunkt auf einer inneren Nothwendigkeit beruht. Der Irrthum des Liberalismus besteht darin, daß er (2, 106) bekennt, es gebe kein Drittes, und könne es nicht geben, sondern entweder die Verwaltung richte sich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, des s. g. Staatswohls, oder es werde nach Rechtsgrundsätzen gesprochen. Er nimmt also einen Gegensatz zwischen Staatswohl und Recht an, der rechtlich im Deutschen Staatsrecht gar nicht existirt. Denn es giebt kein Staatswohl, welches sich nicht auf Recht stützen müßte, um berücksichtigt zu werden, und es giebt eben so wenig ein Recht, welches mit dem Staatswohl unvereinbar wäre.

Das Recht verwalten, oder es sprechen, ist einerlei. Grundsätze der öffentlichen Verwaltung und Rechtsgrundsätze als Widersprüche betrachten, die Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen als widersinnig bezeichnen, eben so wie das Rechtsprechen nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung, kann nur dem blasirten Liberalismus einfallen, der es liebt, mit Windmühlen zu kämpfen. Streitigkeiten über Privatrechte sollen allein wahre Justizsachen sein?! Das heißt doch mindestens gesagt, der Justiz engere Gränzen ziehen, als das Deutsche Recht es gestattet, und der Administration Grundsätze unterlegen, welche ihr fremd bleiben müssen, so lange Gerechtigkeit das Fundament des Staatsgebäudes ausmacht. Wenn Beranger citirt wird, weil er die legislation administrative als un amas des dispositions auffaßt, qui n'ont aucun lien entre elles, so mag dies eben eine Französische Auffassung sein, wobei der Begriff der Gerechtigkeit, als Grundbedingung des Staatswohls und aller zulässigen Zweckmäßigkeit, verloren gegangen ist. Nur der beschränkte Gesichtskreis von Advocaten, welche nicht aus ihrer Privatpraxis herausgekommen sind, und daher auf die Schlichtung von Privatprocessen ein ausschließliches Gewicht legen, als ob die Justiz sich lediglich um dergleichen zu drehen hätte, kann es erklären, daß der Liberalismus sich hat mit dem absurden Satze jemals Gehör verschaffen können, Privatstreitigkeiten allein wären wahre Justizsachen.

Was man unter diesem Ausdruck, und unter dem correspondirenden „eigentliche Justizsachen" (2, 107 u. 109) im Gegensatz von Administrativ-Justizsachen verstehen soll, das läßt sich nur positiv bestimmen, indem man die Regelung und Entscheidung gewisser Sachen speciell den Justizbehörden, der Justizadministration zuweist. Bagatellsachen, Polizeidelicte (2, 104 Anm. 1) der Polizeiadministration überlassen, mag sich aus äußeren Grüuden rechtfertigen, trifft aber nicht das Wesen des Streits, da ihr Charakter eigentlicher Justizsachen, welche vor das Forum der Justizadministration gehören, dadurch nicht vulnerirt wird.

Man ist in neuester Zeit so weit gegangen, selbst in kleineren Staaten die von Alters her bestandene Einrichtung, wodurch Justizpflege von den anderen Verwaltungen nicht scharf getrennt wird, über den Haufen stoßen zu wollen, und darin eine Veranlassung zu Reformen zu finden. Hüten wir uns, auf Sirenenstimmen zu hören, welche auf eine andere Weise in den Strudel der Revolution hineinführen, und in dem Sumpf des modernen Liberalismus ihren Ursprung haben. Wir wollen uns durch das Geschrei nicht beirren lassen, welches sich in der Wirklichkeit auf den Verdruß von Privatsachführern, bei der jetzigen Einrichtung in speciellen Fällen ihren Partheien nicht den Sieg verfochten zu haben, und auf die Begierde von Liberalen reducirt, diesen Anlaß zur Revolution auszubeuten. Diese Gattung von Revolutionären geht mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein und Geflissentlichkeit theils auf die verwerfliche Tendenz hinaus, den höchsten Regierungsstellen ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Civil- und Criminal-Rechtspflege zu entreißen und dadurch einen Verfassungsumsturz, der ihnen auf den bisherigen Wegen mißlang, anzubahnen, theils stützt sie sich auf das absurde Princip, daß diese Regierungsstellen mit Männern versehen sind, welchen entweder die Fähigkeit, die Justiz überall zu verwalten, und mithin gerecht zu sein, ganz abgeht oder doch streitig gemacht werden muß.

§. 40.

Das jus eminens.

Zu Z. 2, 119 ff.

Es ist vielleicht kein Gegenstand im Staatsrechte, den der Liberalismus so oft berührt, als die Lehre vom jus eminens. Man vergl. bei Z. außer jener Hauptstelle 2, 119 ff., ferner 2, 97 Anm. 7. 114 124. 468. 510 Anm. 19. Mehrmals erkennt er ein solches Recht an, allein meist sehr verclausulirt, oder mit Wendungen, wie z. B. (2, 124) „ganz besonders bedenklich", aber „nicht abzusprechen" ꝛc.

Auch bedarf es kaum der Erinnerung, daß er es sich angelegen sein läßt, unter einen solchen Gesichtspunkt zu schieben, bei welchem ihm die Widerlegung, so wie der Angriff auf die richtige Auffassung erleichtert wird.

Dagegen muß das Deutsche und christliche Staatsrecht mit der größten Entschiedenheit ein jus eminens anerkennen, aber freilich nicht ein solches Recht des Regenten, sondern des Staats.

1. Es kann dem Liberalismus darin beigepflichtet werden, wenn er das veraltete Princip des jus eminens bestreitet, als eines dem Staate, allem Privateigenthum gegenüberstehenden, dasselbe beschränkenden Obereigenthums, so daß jedes Privateigenthum eigentlich nur als ein Ausfluß dieses Obereigenthums des Staats zu betrachten wäre, und der Privatmann nichts als ein abgeleitetes Eigenthum in Anspruch zu nehmen hätte. Dies Princip ist durchaus verwerflich, und zwar deßhalb, weil das Verhältniß zwischen dem Staat und den Privaten gar nicht so aufzufassen ist, nicht weil der Staat nicht als solcher ein Eigenthum haben könnte, was lediglich eine liberale Ansicht (Z. 2, 114 Anm. 2) ist, da sich nicht absehen läßt, warum nicht auch dem Staate als solchem sollte ein Eigenthum zustehen dürfen, und der Liberalismus sonst (vergl. 2, 402 ff.) in gewissem Betracht dies selbst anerkennt. Es ist ferner

2. eine verkehrte Ansicht desselben, das jus eminens als eine Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte zu betrachten, und also als einen Gegensatz zwischen dem Staat und den Privaten. Es ist hierauf zu entgegnen, daß diese Ansicht auf andern verwerflichen Begriffen dieser Theorie beruht. Sie geht (2, 111) von angeblichen angebornen Rechten aus, Leben, Freiheit, Ehre, und verbindet mit ihnen auch diejenigen Vermögensrechte, welche als wohlerworbene bezeichnet werden, und zwar darum, weil „ein gültiger, besonderer Rechtstitel sie begründet", es sei dieser ein „rein privatrechtlicher, staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher" (2, 112). Diese Theorie vermischt auf eine verführerische Weise (S. 112) öffentliches und Privatrecht, indem mit einer affectirten Unpartheilichkeit „das

Regierungsrecht des Inhabers der Staatsgewalt" ebenfalls als ein solches wohlerworbenes Recht anerkannt wird. In diesen drei Fehlern, einer unerwiesenen und unhaltbaren Prämisse, einer tendenziösen Vermischung und Verwechselung beruht diese ganze Theorie.

Man wird vielmehr auch hier daran erinnern müssen, daß es gar keine angeborne Rechte, und ebensowenig wohlerworbene giebt, welche in irgend einer Verbindung mit jenen gedacht werden können. Und ebensowenig giebt es in einem Staate von Gottes Gnaden Regentenrechte, etwa ein wohlerworbenes Recht, regieren zu dürfen. Das sind allesammt Auffassungen von einem armseligen, trivialen Standpunkte.

Nur vom Staate kann der Privatmann seine Rechte herleiten, und der Regent muß regieren von Gottes Gnaden, dessen Rechtstitel ist lediglich von dieser Gnade herzuleiten, und wohlerworbene Rechte von Privaten giebt es nicht, welche im Widerspruch mit dem Staat oder mit dem Kyrion ständen, oder dazu und zu den Hoheitsrechten einen Gegensatz bilden könnten.

Es muß das gesammte liberale Räsonnement (2, 114), als ob hier Alles auf die Unverletzbarkeit oder Unwiderruflichkeit der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen dem Staate gegenüber, auf eine Abweichung (2, 120) vom Principe der Rechtsgleichheit zurückzuführen sei, aufgegeben werden. Durch das jus eminens wird die Rechtsgleichheit, wenn man hinter diesem Ausdruck nicht liberale Irrthümer verbirgt, so wenig verletzt, als man andererseits nicht verkennen darf, auch der Unterthan ist für Person und Eigenthum in seinem Verhältniß zum Staate ohne Weiteres allen denjenigen Beschränkungen als unterworfen zu betrachten, welche der Staat als solcher für sein Bestehen und seine Wohlfahrt fordert.

3. Der Liberalismus faßt das jus eminens desgleichen als die Folge einer Specialverfügung abseiten des Kyrions, als die Aufhebung des gesetzlichen Zustandes, als eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, und allemal als einen Eingriff in die Privat-Rechtssphäre des Einzelnen auf, der in der äußersten Noth geschehe,

sein. Er muß für das Deutsche, und somit christliche Staatsrecht ganz entschieden bestritten werden. Es ist kein Motiv vorhanden, den Dienst, sei es an sich, sei es in Ansehung der Person, an deren Lebensdauer zu knüpfen, und dadurch bei bedrohetem Staatswohl in die Nothwendigkeit zu gerathen, daß man ein für Privatrechtslehrer kaum begreifliches Unrecht begeht.

V. Ueber die Prüfungen zum Staatsdienst erklärt Z. (2, 35) sich nicht weiter, als daß sie gebräuchlich, in neueren Verfassungen Bedingung wären, und Ausnahmen zuließen. Er deutet (Anm. 22) an, der reelle Nutzen derselben sei bestritten. Man muß ihn nach den in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen für problematisch halten. Auch geben sie nicht einmal eine Garantie dafür, daß nur die Tüchtigsten in den Staatsdienst berufen werden, da nicht immer der Grad, der in den häufig nur theoretischen und in den Raum einer kurzen Zeit zusammengedrängten Prüfungen erreicht wird, die höhere und für die Dauer sich bewährende praktische Fähigkeit beurkundet. Sie scheinen dagegen ein Mittel zu sein, die bereits Geprüften von weiteren Fortschritten in der Wissenschaft abzuhalten, weil nicht immer Lust oder innerer Beruf in diese Facultätswissenschaft hineinführte, und solche Fortschritte zur Uebung des praktischen Berufes nicht absolut erforderlich sind. Man hat es häufig erlebt, daß nur die talentlosesten und fabrikmäßig vorbereiteten jungen Männer durch die Staatsprüfungen in den Staatsdienst gebracht worden sind. Allein weit entfernt, darum die Prüfungen ganz entbehrlich zu erachten, wenn sie gleich noch jetzt nicht durchgängig gebräuchlich sind, wird man doch vor Ueberschätzung ihres Werthes sich zu hüten, und dahin zu streben haben, sie zweckmäßig einzurichten, und den Nachtheilen vorzubeugen, welche in ihrem Gefolge gefunden sind.

VI. Es ist schon §. 32 bei der allgemeinen Unterthanenpflicht zum Gehorsam gezeigt, wie der frische, fröhliche und unbeschränkte Gehorsam des Unterthans in einem Staate von Gottes Gnaden dem verknöcherten, verklausulirten, chemisch analysirenden Liberalismus gegenübersteht, der nur zur Revolution den Nahrungsstoff festhält,

und vom Mißtrauen und Argwohn gegen den Regenten als Regel und Nothwendigkeit ausgeht, statt als Knecht Christi von Herzen, mit gutem Willen, mit Furcht und Zittern, in Einfalt, dem Herrn und Regenten gehorsam zu sein, nicht um ihm einen Augendienst zu erweisen, und zu gefallen, sondern um den Willen Gottes zu thun. (Ephes. 6, 5 ff.)

In einem viel höheren Sinne gilt dies von dem Gehorsam des Beamten, der von seinem Fürsten zu einem besonderen Beruf auserlesen ist, und darin eine erhöhte, ehrende Veranlassung finden wird, den Gehorsam gegen König und Vaterland zu beobachten. Nicht „Sittlichkeit und Recht ziehen dem Beamten seine Gränzen" in dem von den vulgären Liberalen gemeinten Sinne, als ob man im Staatsrecht nur allein den Fall im Auge haben müßte, es gingen die Zumuthungen, welche dem Beamten vom Regenten in einem christlichen Deutschen Staate gemacht zu werden pflegten, lediglich darauf aus, selbst die heidnische Sitte und den heidnischen Rechtschein zu untergraben. Der Regent von Gottes Gnaden steht über solchen armseligen Voraussetzungen, und es giebt für seinen Beamten keinen anderen Gehorsam, als den unbedingten und entschiedenen, der die Annahme von verfassungswidrigen, gesetzlosen und unsittlichen Befehlen eines Christen und Fürsten für undenkbar hält, und die Treue auch darin bewährt, daß er bei dem Regenten von Gottes Gnaden nur den entschiedenen Vorsatz annimmt, Gottes Willen zu vollziehen, und entschlossen ist, nicht allein dem gütigen und gelinden, sondern auch dem wunderlichen und unbilligen Herrn unterthan zu sein. (1 Petr. 2, 18)

VII. Der Liberalismus stellt (Z. 2, 40 Anm. 11) dagegen die revolutionäre Staatstheorie auf, daß er die gloria obsequii ignorirt, und den Staatsdienern gestattet, ihre Privatüberzeugung statt des ihnen ertheilten Befehls geltend zu machen. Diese Theorie verschließt ihre Augen dagegen, daß es noch ein Drittes giebt, und der Beamte in Dienstsachen keineswegs nothwendig nur eine „von höherer Hand in Bewegung gesetzte Maschine", kein bloßes „Rad in dem Uhrwerke des Staates" zu sein braucht, wenn er gezwungen

erachtet wird, seine Privatüberzeugung dem Staatswillen und Gesetz unterzuordnen.

Allerdings giebt es auch für den Staatsdiener eine Verfassung, der er aber eben so gut untergeordnet ist, als jeder andere Unterthan. Er bleibt allerdings als Staatsdiener auch Mensch und Bürger, er läßt sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zurück. Allein er behält als Mensch und Bürger das Recht, wenn seine subjective Ueberzeugung mit der ihm obliegenden Erfüllung seiner Amtspflichten unvereinbar ist, auf dem verfassungsmäßigen Wege aus dem Staatsdienst auszuscheiden. Nicht anders ist das Verhältniß des Geistlichen, welcher ein Amt in einer Kirche verwaltet, deren Confession nicht zu seiner Privatüberzeugung paßt. Weiter als über diesen Austritt die Rechte des Beamten ausdehnen, sofern es seine Privatüberzeugung betrifft, weicht von der christlichen Dienstpflicht diametral ab, und führt in das wüste, leere Gebiet der Gottlosigkeit, der Revolution, der Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche factisch und rechtlich die Gewalt hat, oder gar gegen das Gebot: Fürchtet Gott!

§. 38.

Von den verschiedenen Gegenständen des Regierungsrechts.

Zu §. 2, 84 ff.

Der Abschnitt von den verschiedenen Gegenständen des Regierungsrechts müßte anders, als es von den modernen Staatsweisen versucht wird, behandelt werden. Er läßt sich zunächst ungemein vereinfachen, bringt man ihn unter die Beschränkung auf das Deutsche Staatsrecht und nicht ein Allerlei von Rücksichten in Anschlag, welche in einzelnen Staaten allerdings nicht unerheblich sein mögen, aber dem allgemeinen Deutschen Staatsrecht fremd bleiben müssen.

Die Theorie der Liberalen macht sodann zwischen Administrativ- und Justizsachen einen Unterschied. Es wird angedeutet, die Prin-

cipien, wonach man sie zu behandeln habe, ständen beinahe entgegengesetzt einander gegenüber. Jene, die Administrativsachen, müßten nach den Forderungen der factischen Nothwendigkeit, nach den Principien des Nutzens oder der Zweckmäßigkeit, die Rechtssachen nach den geltenden rechtlichen Grundsätzen behandelt werden. Mittelglieder, da dieselbe Frage theils nach Grundsätzen des Rechts, theils nach Grundsätzen der Verwaltung zu entscheiden wäre, gebe es nicht. Administrativ-Justizsachen sollen vernünftiger Weise eigentlich Justizsachen sein, die nach den bestehenden Einrichtungen Administrativbehörden zugewiesen sind.

Der Unterschied zwischen Regierungs- (?) und Justizsachen wird dann von den Liberalen (2, 88 ff.) weiter erörtert. Sie wollen ihn rein objectiv aufgefaßt wissen, und erklären die Scheidung zwischen Justiz- und Administrations-Behörden innerhalb gewisser Schranken für nothwendig.

Für das Deutsche Staatsrecht wird statt dieses trivialen ein höherer Standpunkt eingenommen werden müssen. Es sind zunächst so wenig die Sachen als die Behörden in das Auge zu fassen, sondern einfach der Satz festzuhalten, daß die mannichfaltigen Gegenstände für die Thätigkeit einer Regierung nothwendig von mehreren Personen zu besorgen sind, und daß sie sich in ihrer Thätigkeit theilen, diese aber nach der Natur der Gegenstände eine durchaus verschiedenartige sein muß. So theilen sich nach diesen verschiedenen Gegenständen die verschiedenen Verwaltungen, wobei es sich nach dem Princip der Einheit in dieser faktischen Mannichfaltigkeit von selbst verstehen sollte, daß diese Verwaltungen nach demselben Princip gehandhabt würden, welches kein anderes sein kann, als das der Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit. Ein demselben entgegengestelltes Princip des Nutzens oder der Zweckmäßigkeit kann im Deutschen Staatsrecht nicht in Betracht gezogen werden, wo Alles auf das Staatswohl, und dieses auf das richtigverstandene Wohl der Einzelnen, somit auf die distributive Gerechtigkeit zurückgeführt werden muß. Eine factische Nothwendigkeit, welche nicht in

einer rechtlichen Grundlage wurzelte, existirt für das christliche Staatsrecht nicht, und abgesehen von dem singulären Detail der Justizpflege, welches vom Ressort des Staatsrechts entfernt ist, liegt es der Regierung als solcher in Hinsicht auf die Rechtspflege ob, nicht das einmal geltende Recht als die schließliche Richtschnur zu betrachten, sondern auf dem Wege der Legislation dem Ideale für einen Staat von Gottes Gnaden, einem neuen Himmel und einer neuen Erde näher zu führen, in denen die Gerechtigkeit wohnt.

Der vielbesprochene Unterschied zwischen Justiz und Verwaltung erscheint hiernach keineswegs für das Staatsrecht so „höchst wichtig", man kann sich ohne Trennung der Justiz von der übrigen Administration einen Staat sehr wohl regiert denken, eben so wie einen andern bei der schärfsten Trennung schlecht regiert. Diese Chemie war vor dem Aufkommen des destructiven Liberalismus unbekannt, ein Bedürfniß für eine solche Zersetzung nicht vorhanden und gegenwärtig weit über die Maaßen überschätzt. Will man für die Behandlung eines jeden dieser beiden Zweige ein eigenthümliches Princip (Z. 2, 89): so ergiebt die Trennung an sich noch keine Garantie für dessen Beobachtung. Garantien für die Vollkommenheit eines Regiments, deren der Liberale mehrere aufzählt (Z. 2, 89 Anm. 1), sind in jedem Staate ohne Gottes Gnaden unhaltbar und ungenügend. Weder die getrennte Manipulation der Justiz und sonstigen Regierung, weder die vortrefflichste menschliche Constitution, noch die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten schützen gegen eine schlechte Regierung vom Volk oder gegen deren Uebergriffe. Das Regiment von Gottes Gnaden enthält die einzige zuverlässige Gewähr, und hat die ewige Verheißung seiner Zuverlässigkeit.

Es kommen in der Darstellung des Professor Z. noch andere Bemerkungen vor, deren Richtigkeit problematisch ist. Dahin gehört (2, 90 Anm. 4.) die Behauptung, daß es für die Rechtssachen und Rechtsverhältnisse zwischen unabhängigen Staaten außerhalb unseres Deutschen Bundeslandes keinen anderen Richter giebt, als die ultima ratio regum. Als ob nur in unserem Staatenbunde Regenten von

Gottes Gnaden existirten! Anderswo hat im Gegensatz hiervon grade Z. nicht einmal die Bundesfürsten für Regenten von Gottes Gnaden erkannt, also noch viel weniger diesen Begriff über die rechtlichen Gränzen unseres vaterländischen Bundes hinaus ausgedehnt.

So schwankt die liberale Theorie in Ungerechtigkeit und Willkür hin und her! Dann statuirt sie (2, 91) Fälle, wo das Recht mit dem Nutzungsprinzip, oder der s. g. ratio status (Staatsraison) in Collision geräth, und in solchen Fällen soll die Reichsverfassung in der Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgerichtsbarkeit ein genügendes Mittel gefunden haben, um eine gerechte Entscheidung herbeizuführen, und Mißbräuchen der Landeshoheit in ihrer administrativen Richtung ebenso zu begegnen, wie in der Verwaltung der Rechtspflege. Das ist der Fluch des Liberalismus, in einem Staate ohne Weiteres von dem Nutzungsprincip ausgehen, dieses mit der Staatsraison identificiren, Collisionen derselben mit dem Recht annehmen, überall Mißbrauch der Landeshoheit wittern, und dagegen fortwährend auf der Hut sein zu müssen. Dabei ist die Inconsequenz des Liberalismus zu notiren, der anderswo (1, 361 Anm. 3) dem monarchischen Prinzip gerade damit hinterrücks einen Stoß zu versetzen sucht, daß er ihm nachsagt, es habe sonst geheißen ratio status, Staatsraison, fürstliche Landessuperiorität und angestammte jura. Man weiß also recht zuverlässig nicht zu sagen, was dem Liberalismus die Staatsvernunft ist.

Der Deutsche Staat von Gottes Gnaden bedarf solcher Mystificationen und Escamotagen nicht. Für ihn ist eine solche Collision undenkbar, etwas so Abnormes, so Regelwidriges und Beispielloses, daß in seinem Staatsrecht dafür keine Stelle ist. Das Aufheben, welches man neuerdings mit dem Unterschiede zwischen Justiz und Verwaltung gemacht hat, rührt lediglich von den Liberalen her. Die Grundsätze des Staatswohls, der Gerechtigkeit, des Staats von Gottes Gnaden sind in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und nicht blos in der Justizpflege maaßgebend. Wenn es sich als nothwendig herausgestellt hat, daß die Privatrechtsverhältnisse der Ein-

zelnen nach einem geschriebenen Herkommen oder Gesetz regulirt werden: so ändert dies nicht die Natur der Justizverwaltung in diesem ihrem Theile, geschweige denn in der Criminalrechtspflege. Daß (Z. 2, 92) die Bundesgesetzgebung „sich einer allgemeinen Feststellung des Begriffs einer Justizsache enthalten" hat, beweist am besten die staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit des Unterschiedes derselben von anderen Regierungsgegenständen. Wenn die Liberalen dennoch so weit gehen, zu verlangen, ihre Grundsätze müßten generell zur Anwendung kommen, und keck zu behaupten, es lasse sich die Existenz und die subsidiäre Gültigkeit dieser liberalen Grundsätze nicht bezweifeln: so ist dies um so frappanter, da sie selbst angeben, die neuere Literatur habe sich lediglich mit dem modernen Begriff der s. g. Administrativ-Justiz beschäftigt, um ihn entweder zu rechtfertigen oder zu widerlegen, also selbst einräumen, die Wissenschaft könne noch nicht zu einem Abschluß gekommen sein, sogar wenn der Liberalismus ihre Grundlage wäre, und sie sich von dem „theokratischen" Begriff eines Staats von Gottes Gnaden losgemacht hätte.

Wir erhalten dann freilich (2, 93 ff.) eine Entwickelung, welche nichts ist, als die persönliche Theorie von Z. Es ist aber überflüssig für uns, auf eine abermalige Erörterung dieser schon bisher hinreichend charakterisirten Theorie einzugehen. Es genügt Einzelnes hervorzuheben, woraus sich bestätigt, was sich ohnehin annehmen läßt, daß wir hier nur das Resultat einer bodenlosen Politik zu durchpflügen haben. So wird (2, 94 Anm.) die Strafe als „ein absolutes Recht des Gemeinwesens" bezeichnet, was freilich ebenso unrichtig ist, als wenn Stahl sie für das „absoluteste Recht des Individuums" hält, während sie sich lediglich auf die von Gottes Gnaden dem Staate auferlegte Strafpflicht stützt, so daß weder das Gemeinwesen, noch weniger das Individuum als solches sie als ein Recht fordern kann. Auch ist irgend etwas Absolutes, sei es im Positiv oder Superlativ, nicht in der Strafe zu erblicken, da sie sich lediglich auf das richtig verstandene göttliche Gebot bezieht. Es ist von mir in meinen Studien über das Verhältniß der modernen Gesetzgebungs-

wissenschaft zum Christenthum nachzuweisen versucht worden, daß man es der Verkennung der christlichen Grundlage des Strafamtes zuschreiben muß, wenn zumal in der neueren Zeit in diesem Terrain sich die Wissenschaft maaßlos verirrt hat. Die Anerkennung, welche man der christlichen Ansicht hat zu Theil werden lassen, ist darum von einigen Criminalisten so lau ausgefallen, weil sie nicht offen und muthig genug zu dem Geständnisse sind, daß sie gerade es auch sind, welche sich von dem Christenthum entfremdet haben. Dahin aber wird und muß es kommen, es muß kommen zur Reue und zum Bekenntniß der Männer der Wissenschaft, welche vom Christenthum abgefallen ist, es muß kommen zum Wege der Wahrheit und des Christenthums über alle ohnmächtigen Agonien der Afterweisheit des Tages.

Die Liberalen nehmen ferner (2, 95) an, der Staat könne ebenso wie sonst Jemand die Gränzen seiner Befugnisse im Verhältnisse zum Verletzten überschreiten, es könne auch bei der Ausübung der Regierungsrechte theils eine Ueberschreitung der materiellen, darin enthaltenen Befugnisse, theils eine Nichtachtung der durch das positive Recht gesetzten Schranken und Formen vorkommen. Mit solchen Möglichkeiten macht sich, wir haben es schon sonst gesehen, der Liberalismus vorzugsweise zu schaffen. Er scheint eine ganz eigene Freude darin zu finden. In einem Staate von Gottes Gnaden wird man dagegen eine solche Möglichkeit gar nicht zugeben, und den Staat hier nicht mit dem Individuum, die Regierung nicht mit einem sonstigen Rechtssubject gleichstellen dürfen. Derartige Nivellirungen führen nur zu einer Herabwürdigung des Staats, nur zu einer Verwechselung des Staatsrechts mit dem Privatrecht, wie sie der Liberalismus anstrebt, um das Terrain für Revolutionen zu lockern.

So kommt dieser Liberalismus (2, 96) auf die Behauptung, die gesetzgebende Gewalt im Staate könne durch keine, von ihr selbst ausgegangene Bestimmung unabänderlich beschränkt sein, und setze in höchster Instanz fest, was Recht oder Gesetz im Staate sein solle.

Diese Behauptung ist ganz unmotivirt, ein nicht stattnehmiges Postulat. Wenn die Legislation eben so wie der gesammte Staat sich lediglich auf Gottes Gnade stützt, nicht auf ein schwankendes und problematisches Volksbewußtsein und auf einen unerweislichen Volkswillen: so setzt nicht sie in höchster Instanz fest, was Recht sein soll, sondern erkennt sich in organischer Unterordnung unter das ewige, göttliche Recht, und was sie als unabänderlich anerkennt, findet seinen Grund und Bestand in dem göttlichen Ursprunge. Die Unabänderlichkeit des Rechts wird in einem Staate auf solche Weise bestimmt und bestätigt, sie erlangt dadurch ihre absolute Nothwendigkeit, und beschränkt sich nicht etwa auf die zehn Gebote, sondern kann in Folge des geschichtlichen Pragmatismus auch in der Unabänderlichkeit des Kyrion, seiner kirchlichen Grundlage ꝛc. bestehen.

Auch was der Liberalismus (2, 96 Anm. 4) über den Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund vorbringt, führt an den Abgrund dieser Theorie der Revolution. Jeder Deutsche Staat ist Bundesstaat, Mitglied des Deutschen Bundes. Seine Gerichte haben daher das Recht des Deutschen Bundes in dessen weitestem Umfange anzuerkennen, und stehen damit nicht über der gesetzgebenden Gewalt ihres Staates, eben so wenig als diese in dem Sinne eine souveräne ist, daß sie das Bundesgesetz nicht ohne Weiteres sich zur Richtschnur zu nehmen, und sich demselben nicht als untergeordnet zu betrachten hätte. Daß Gerichte, denen nirgends in einem christlichen und Deutschen Bundesstaatsrechte die Legislation zusteht, auch nicht Gesetze abändern oder aufheben können, auch nicht solche, welche dem Bundesrecht widersprechen, versteht sich von selbst, ist eigentlich undenkbar, muß aber nicht mit der Verbindlichkeit der Gerichte verwechselt werden, in ihren Beurtheilungen der ihrer Dijudicatur unterbreiteten Fälle das Bundesrecht über das, angeblich demselben widersprechende, logische Gesetz zu stellen. In dieser Verbindlichkeit liegt keine gesetzgeberische Gewalt.

Wenn der Liberalismus (2, 97 Anm. 5) den Gerichten die Befugniß zuweisen möchte, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer

Verfassung zu entscheiden: so kann dies nur in der Absicht geschehen, sie in eine revolutionäre Stellung zu versetzen. Schon darum kann jene Entscheidung nach dem Bundesstaatsrechte nicht zu ihrer Competenz gehören. Vielmehr stehen und fallen sie mit der anerkannt wirksamen Verfassung, aus der sie hervorgegangen sind. Damit sind Entschädigungsansprüche Einzelner an den Staat nicht zu verwechseln, welche vielmehr allerdings als Justizsachen angesehen werden müssen, sei es nun, daß der Anspruch aus einem speciellen Gesetze des Regenten oder aus der Verfügung einer öffentlichen Behörde hergeleitet wird. Es ist unrichtig, anzunehmen, daß dadurch das Ansehen und Recht des Staats oder des Regenten gekränkt werden könnte, wenn seine Gerichte über solche Privatverhältnisse die Entscheidung abgeben.

Eben so wenig kann diese Befugniß der Gerichte Dasjenige beeinträchtigen, was man dominium eminens oder Staats-Nothrecht genannt hat (§. 40). Man muß nur nicht durch den liberalen, revolutionären Standpunkt von Mittermaier und Pfeiffer sich beirren lassen, welche den Gerichten eine ausgedehntere Gewalt zuwenden wollen, als erforderlich und rechtlich statthaft ist.

§ 39.

Von Administrativ-Justizsachen.

Zu Z. 2, 104 ff.

Es ist auffallend, daß der Liberalismus so entschieden gegen die Statthaftigkeit und Rechtmäßigkeit der Administrativ-Justiz zu Felde zieht, da er selbst annimmt (2, 105), daß „die diesem Begriffe zum Grunde liegende Idee hauptsächlich zuerst in Frankreich auf revolutionärer Basis entwickelt worden sei". Man sollte meinen, ihm würde wegen dieses ihm gemeinschaftlichen Ursprungs die Idee sehr willkommen sein. Allein auch das ist bei der Theorie der Liberalen charakteristisch: sie wehrt den Ursprung von sich ab, sie ver-

läugnet ihn, und vermerkt es sogar sehr übel, wenn man sie daran erinnert. Der Liberalismus wirft sich aber hier als Gegner der revolutionären Idee darum auf, weil sie „gewissen modernen Regierungs-Principien sehr förderlich gewesen sein", und man damit beabsichtigt haben soll, „der Justiz etwas von dem Ihrigen zu entziehen" — (2, 107).

Um die Idee zu bekämpfen, bedient der Liberalismus sich der seltsamsten Argumente. Der Ausdruck Administrativ-Justiz soll (2, 107 Anm. 8) besagen, daß man wahre Rechtssachen, Streitigkeiten über Privatrechte, nicht wie andere Rechtssachen behandeln wolle. Es soll (2, 106) zwischen Verwaltung und Justiz ein unvereinbarer Gegensatz liegen, man will außerdem nachgewiesen haben (2, 88 ff.), daß dieser Gegensatz auch unwesentlich und nur formell sei. Jene Idee sei (2, 104) dem gemeinen Deutschen Rechte fremd, und das habe der liberale Pfeiffer dargethan.

Alle diese Ansichten sind zu verwerfen. Nach dem christlichen Deutschen Staatsrecht muß das Princip der Gerechtigkeit alle Verwaltungszweige durchdringen und sie beherrschen, so daß Verwaltung und Gerechtigkeit keineswegs Gegensätze sind. Die heilige Schrift kennt keinen Unterschied zwischen der Justiz der Rechtspflege und derjenigen der übrigen Verwaltungszweige. Die Gerechtigkeit soll den ganzen Staat in allen Beziehungen durchdringen, und das leitende Princip der Administration überhaupt sein. Vgl. 5 Mos. 16, 18 ff. 2 Chron. 19, 5 ff. Weisheit 6, 1 ff. Mit diesem durchgreifenden Princip darf nicht die privatrechtliche Justizpflege verwechselt werden, welche überhaupt im Staatsrecht nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Liberalismus räumt selbst ein (2, 104 Anm. 1), auch bei wirklichen Verwaltungssachen habe die Administration über streitige Interessen Einzelner zu entscheiden, will aber zwischen den Interessen und den Privatrechten der Einzelnen einen Unterschied aufstellen, welcher rechtlich nicht existirt, da unberechtigten Interessen der Einzelnen eben so wenig eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann, als solchen Privatrechten, bei

denen die Betheiligten kein rechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind. Dergleichen sophistische Distinctionen bestätigen den Grund des liberalen Antagonismus gegen die Administrativ-Justiz. Man fürchtet (2, 104 Anm. 1), „wirkliche Justizsachen möchten einer administrativen Behörde zur Entscheidung nach administrativen Grundsätzen zugewiesen werden". Bei dieser Besorgniß wird es übersehen, daß die Grundsätze in allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, sie möge nun die Polizei in den mancherlei Richtungen ihrer Wirksamkeit, oder die Finanzen oder das Militärwesen betreffen, sie mögen Einzelnen gegenüber in Anwendung kommen, oder den Staat an sich angehen, auf der Gerechtigkeit beruhen müssen, daß also die rechtliche Quelle für die Entscheidung von Justiz- eben so sehr wie von anderen Administrationssachen durchaus eine und dieselbe ist. Es ziemt sich nicht, den Privat-Justizsachen eine größere rechtliche Bedeutung beizulegen, als anderen, will man sich nicht auf den Standpunkt eines Civiladvocaten stellen, und den Staat dem nur durch ihn bestehenden Privatrechte der Einzelnen oder gar ihren Streitigkeiten unterordnen. Wenn die Liberalen (2, 106) meinen, es sei „noch nicht gelungen, die Administrativ-Justiz aus der inneren Natur gewisser Gegenstände zu rechtfertigen": so läßt sich im graden Gegensatze gegen diese unbehörige Meinung sagen, der Angriff auf die Administrativ-Justiz ist vom Standpunkte des Deutschen und somit christlichen Staatsrechts noch nicht gelungen, weil dieser Standpunkt auf einer inneren Nothwendigkeit beruht. Der Irrthum des Liberalismus besteht darin, daß er (2, 106) bekennt, es gebe kein Drittes, und könne es nicht geben, sondern entweder die Verwaltung richte sich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, des s. g. Staatswohls, oder es werde nach Rechtsgrundsätzen gesprochen. Er nimmt also einen Gegensatz zwischen Staatswohl und Recht an, der rechtlich im Deutschen Staatsrecht gar nicht existirt. Denn es giebt kein Staatswohl, welches sich nicht auf Recht stützen müßte, um berücksichtigt zu werden, und es giebt eben so wenig ein Recht, welches mit dem Staatswohl unvereinbar wäre.

Das Recht verwalten, oder es sprechen, ist einerlei. Grundsätze der öffentlichen Verwaltung und Rechtsgrundsätze als Widersprüche betrachten, die Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen als widersinnig bezeichnen, eben so wie das Rechtsprechen nach Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung, kann nur dem blasirten Liberalismus einfallen, der es liebt, mit Windmühlen zu kämpfen. Streitigkeiten über Privatrechte sollen allein wahre Justizsachen sein?! Das heißt doch mindestens gesagt, der Justiz engere Gränzen ziehen, als das Deutsche Recht es gestattet, und der Administration Grundsätze unterlegen, welche ihr fremd bleiben müssen, so lange Gerechtigkeit das Fundament des Staatsgebäudes ausmacht. Wenn Beranger citirt wird, weil er die legislation administrative als un amas des dispositions auffaßt, qui n'ont aucun lien entre elles, so mag dies eben eine Französische Auffassung sein, wobei der Begriff der Gerechtigkeit, als Grundbedingung des Staatswohls und aller zulässigen Zweckmäßigkeit, verloren gegangen ist. Nur der beschränkte Gesichtskreis von Advocaten, welche nicht aus ihrer Privatpraxis herausgekommen sind, und daher auf die Schlichtung von Privatprocessen ein ausschließliches Gewicht legen, als ob die Justiz sich lediglich um dergleichen zu drehen hätte, kann es erklären, daß der Liberalismus sich hat mit dem absurden Satze jemals Gehör verschaffen können, Privatstreitigkeiten allein wären wahre Justizsachen.

Was man unter diesem Ausdruck, und unter dem correspondirenden „eigentliche Justizsachen" (2, 107 u. 109) im Gegensatz von Administrativ-Justizsachen verstehen soll, das läßt sich nur positiv bestimmen, indem man die Regelung und Entscheidung gewisser Sachen speciell den Justizbehörden, der Justizadministration zuweist. Bagatellsachen, Polizeidelicte (2, 104 Anm. 1) der Polizeiadministration überlassen, mag sich aus äußeren Grüuden rechtfertigen, trifft aber nicht das Wesen des Streits, da ihr Charakter eigentlicher Justizsachen, welche vor das Forum der Justizadmiuistration gehören, dadurch nicht vulnerirt wird.

Man ist in neuester Zeit so weit gegangen, selbst in kleineren Staaten die von Alters her bestandene Einrichtung, wodurch Justizpflege von den anderen Verwaltungen nicht scharf getrennt wird, über den Haufen stoßen zu wollen, und darin eine Veranlassung zu Reformen zu finden. Hüten wir uns, auf Sirenenstimmen zu hören, welche auf eine andere Weise in den Strudel der Revolution hineinführen, und in dem Sumpf des modernen Liberalismus ihren Ursprung haben. Wir wollen uns durch das Geschrei nicht beirren lassen, welches sich in der Wirklichkeit auf den Verdruß von Privatsachführern, bei der jetzigen Einrichtung in speciellen Fällen ihren Partheien nicht den Sieg verfochten zu haben, und auf die Begierde von Liberalen reducirt, diesen Anlaß zur Revolution auszubeuten. Diese Gattung von Revolutionären geht mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein und Geflissentlichkeit theils auf die verwerfliche Tendenz hinaus, den höchsten Regierungsstellen ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Civil- und Criminal-Rechtspflege zu entreißen und dadurch einen Verfassungsumsturz, der ihnen auf den bisherigen Wegen mißlang, anzubahnen, theils stützt sie sich auf das absurde Princip, daß diese Regierungsstellen mit Männern versehen sind, welchen entweder die Fähigkeit, die Justiz überall zu verwalten, und mithin gerecht zu sein, ganz abgeht oder doch streitig gemacht werden muß.

§. 40.

Das jus eminens.

Zu Z. 2, 119 ff.

Es ist vielleicht kein Gegenstand im Staatsrechte, den der Liberalismus so oft berührt, als die Lehre vom jus eminens. Man vergl. bei Z. außer jener Hauptstelle 2, 119 ff., ferner 2, 97 Anm. 7. 114 124. 468. 510 Anm. 19. Mehrmals erkennt er ein solches Recht an, allein meist sehr verclausulirt, oder mit Wendungen, wie z. B. (2, 124) „ganz besonders bedenklich", aber „nicht abzusprechen" ꝛc.

Auch bedarf es kaum der Erinnerung, daß er es sich angelegen sein läßt, unter einen solchen Gesichtspunkt zu schieben, bei welchem ihm die Widerlegung, so wie der Angriff auf die richtige Auffassung erleichtert wird.

Dagegen muß das Deutsche und christliche Staatsrecht mit der größten Entschiedenheit ein jus eminens anerkennen, aber freilich nicht ein solches Recht des Regenten, sondern des Staats.

1. Es kann dem Liberalismus darin beigepflichtet werden, wenn er das veraltete Princip des jus eminens bestreitet, als eines dem Staate, allem Privateigenthum gegenüberstehenden, dasselbe beschränkenden Obereigenthums, so daß jedes Privateigenthum eigentlich nur als ein Ausfluß dieses Obereigenthums des Staats zu betrachten wäre, und der Privatmann nichts als ein abgeleitetes Eigenthum in Anspruch zu nehmen hätte. Dies Princip ist durchaus verwerflich, und zwar deßhalb, weil das Verhältniß zwischen dem Staat und den Privaten gar nicht so aufzufassen ist, nicht weil der Staat nicht als solcher ein Eigenthum haben könnte, was lediglich eine liberale Ansicht (Z. 2, 114 Anm. 2) ist, da sich nicht absehen läßt, warum nicht auch dem Staate als solchem sollte ein Eigenthum zustehen dürfen, und der Liberalismus sonst (vergl. 2, 402 ff.) in gewissem Betracht dies selbst anerkennt. Es ist ferner

2. eine verkehrte Ansicht desselben, das jus eminens als eine Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte zu betrachten, und also als einen Gegensatz zwischen dem Staat und den Privaten. Es ist hierauf zu entgegnen, daß diese Ansicht auf andern verwerflichen Begriffen dieser Theorie beruht. Sie geht (2, 111) von angeblichen angebornen Rechten aus, Leben, Freiheit, Ehre, und verbindet mit ihnen auch diejenigen Vermögensrechte, welche als wohlerworbene bezeichnet werden, und zwar darum, weil „ein gültiger, besonderer Rechtstitel sie begründet", es sei dieser ein „rein privatrechtlicher, staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher" (2, 112). Diese Theorie vermischt auf eine verführerische Weise (S. 112) öffentliches und Privatrecht, indem mit einer affectirten Unpartheilichkeit „das

Regierungsrecht des Inhabers der Staatsgewalt" ebenfalls als ein solches wohlerworbenes Recht anerkannt wird. In diesen drei Fehlern, einer unerwiesenen und unhaltbaren Prämisse, einer tendenziösen Vermischung und Verwechselung beruht diese ganze Theorie.

Man wird vielmehr auch hier daran erinnern müssen, daß es gar keine angeborne Rechte, und ebensowenig wohlerworbene giebt, welche in irgend einer Verbindung mit jenen gedacht werden können. Und ebensowenig giebt es in einem Staate von Gottes Gnaden Regentenrechte, etwa ein wohlerworbenes Recht, regieren zu dürfen. Das sind allesammt Auffassungen von einem armseligen, trivialen Standpunkte.

Nur vom Staate kann der Privatmann seine Rechte herleiten, und der Regent *muß* regieren von Gottes *Gnaden*, dessen Rechtstitel ist lediglich von dieser Gnade herzuleiten, und wohlerworbene Rechte von Privaten giebt es nicht, welche im Widerspruch mit dem Staat oder mit dem Kyrion ständen, oder dazu und zu den Hoheitsrechten einen Gegensatz bilden könnten.

Es muß das gesammte liberale Räsonnement (2, 114), als ob hier Alles auf die Unverletzbarkeit oder Unwiderruflichkeit der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen dem Staate gegenüber, auf eine Abweichung (2, 120) vom Principe der Rechtsgleichheit zurückzuführen sei, aufgegeben werden. Durch das jus eminens wird die Rechts*gleichheit*, wenn man hinter diesem Ausdruck nicht liberale Irrthümer verbirgt, so wenig verletzt, als man andererseits nicht verkennen darf, auch der Unterthan ist für Person und Eigenthum in seinem Verhältniß zum Staate ohne Weiteres allen denjenigen Beschränkungen als unterworfen zu betrachten, welche der Staat als solcher für sein Bestehen *und* seine *Wohlfahrt* fordert.

3. Der Liberalismus faßt das jus eminens desgleichen als die Folge einer Specialverfügung abseiten des Kyrions, als die Aufhebung des gesetzlichen Zustandes, als eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, und allemal als einen *Eingriff* in die Privat-Rechtssphäre des Einzelnen auf, der in der äußersten Noth geschehe,

und sich auf ein Staatsnothrecht gründe. Auch hier bewegt sich Alles in Verdrehungen. Das jus eminens ist nichts weniger als eine Abnormität, eine Irregularität, als eine Anwendung von „dem alten Satze, Noth kennt kein Gebot". Dieser alte Satz selbst ist verwerflich und mit dem Christenthum unvereinbar. Auch die Noth hat Gebote anzuerkennen, und am wenigsten kann der Staat ohne Gebote zu irgend einer Zeit, ja selbst in der größten Noth bestehen. Aber andererseits wird man dem Satz salus publica suprema lex esto die vollste Geltung zugestehen müssen, und somit ist es unrichtig, wenn man das Recht des Staats an Person und Eigenthum seiner Unterthanen auf eine wirkliche Gefahr oder Noth (2, 121) beschränkt, wenn man zwischen dringender (2, 127), oder zwischen absoluter und relativer Nothwendigkeit unterscheidet (2, 127 Anm. 2). Man geräth hier auf sophistische und praktisch unhaltbare Klaubereien, welche dem jus eminens dessen Rechtsboden untergraben. Was der Liberalismus (2, 121) von einem bloßen Nutzen, von einer bloßen Förderung politischer Zwecke oder staatswirthschaftlicher Interessen sagt, giebt keinen zuverlässigen, rechtlich brauchbaren Anhaltpunkt. Das Gemeinwohl, der allgemeine Nutzen ist das durchgreifende Motiv für das Recht des Staats über Person und Eigenthum seiner Unterthanen. Daher ist der moderne Ausdruck Staatsnothrecht zu verwerfen, und der Ausdruck jus eminens immer noch der geeignetste, da er etymologisch zu rechtfertigen ist, sofern dies Recht wirklich über das Privatrecht hinausgeht, und dem Staat über das Letztere im Allgemeinen eine Verfügung zugestanden werden muß. Man nenne dies Recht des Staats etwa das eigentliche jus eminens oder jus eminens in sensu stricto. Es begründet sich darauf, daß der Staat eine sittliche Nothwendigkeit trägt, daß gegen sein Bestehen, Gedeihen, Wohlfahrt alle Privatrechte zurücktreten müssen, da deren sittliche Nothwendigkeit, wenigstens in dem Umfange nicht eingeräumt werden kann. Alles, was zum Bestehen, Wohlergehen, Gedeihen des Staats erforderlich ist, muß in Anwendung kommen, ohne daß der Conflict mit Privatrechten ein wesentliches Hinderniß darzubieten vermag.

Der Staat ist zu dieser Ueberwindung privatrechtlicher Gegensätze nicht blos berechtigt, sondern auch im Interesse, d. h. zur sittlichen Existenz der Unterthanen verpflichtet, sein jus eminens geltend zu machen.

Wenn von einem solchen Princip ausgegangen werden muß, so ist es überflüssig, mit dem Liberalismus hier auf den bei ihm sehr beliebten Abweg zu gerathen, und die Analogie des Privatrechts heranzuziehen. Nothwehr und Nothstand sind überdies so lediglich Privatzustände, daß man eine Aehnlichkeit mit öffentlichen Verhältnissen abweisen muß. Allein das ist sehr richtig, es müssen Rechtsgrundsätze für das jus eminens aufgestellt werden, welche sich aber nicht aus dem unrichtigen und unbrauchbaren Ausdruck Staatsnothrecht, sondern aus dem von mir ermittelten Princip entwickeln lassen. Da kann es denn im Allgemeinen hier noch nicht zu übereinstimmenden festen Grundsätzen gekommen sein, selbst weil Wissenschaft und Theorie hier noch schwanken, und es der Praxis an einem soliden Grunde fehlt. So wird jeder Staat einer bestimmten Legislation sowohl für die allgemeinen Grundsätze, als für singuläre Fälle nicht wohl entbehren können, wie sich denn auch neuerdings fast überall besondere gesetzliche Bestimmungen finden, welche hier das Genügende geben sowohl über Formen, welche zu beobachten, als über die Behörde, welche anzugehen, und über die legalen Vorschriften, nach welchen zu Werke zu gehen ist.

Der Liberalismus (2, 124 ff.) hat, weil es ihm an dem festen christlichen Princip für das jus eminens des Staats gebricht, besonders zwei Veranlassungen ausgebeutet, um dasselbe zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Ergreifung von Sicherheitsmaaßregeln gegen eine bestimmte Person meint er auf eine „verfassungsmäßig garantirte individuelle Freiheit", auf die persönliche Freiheit als Vogel, auf die Nothwendigkeit zu fußen, das jus eminens als bloßes Nothrecht „mit den engsten Schranken zu umgeben", und jene Maaßregeln nur Gerichtsbehörden anzuvertrauen. Wir haben aber schon gesehen, daß nach christlichem Staatsrecht nur diejenige persönliche

Freiheit anzuerkennen ist, welche sich in den Schranken des Staats bewegt, dem sie allein ihren rechtlichen Bestand verdankt, so daß über dieser persönlichen Freiheit der Einzelnen das Staatswohl steht, und was dieses wohl oder die Sicherheit des Staats fordert, nicht etwa als eine Ausnahme betrachtet, sondern nur als eine von den rechtlichen Bedingungen aufgefaßt werden darf, unter denen es gar keine persönliche Freiheit giebt. Daher ist auch hier nicht Alles auf die „dringendste Gefahr oder Noth des Staats" zu stellen, eine Annahme, welche desselben ebenso unwürdig ist, als der Einzelnen, deren sittliche Wohlfahrt nur in dem Staate selbst gefunden werden kann. Wenn der Liberalismus grade hier von „politischem Nutzen", von der „Verfolgung gewisser politischer Zwecke" redet, so fragt es sich, ob nicht unter diesen Ausdrücken das Staatswohl gemeint ist. Dann aber muß die Erzielung des politischen Nutzens, die Verfolgung politischer Zwecke geeignet sein, auch die persönliche Freiheit des Einzelnen zu beschränken.

Dabei widerstreitet es dem unbegränzbaren Gebot des Staatswohls, vorher, wie der Liberalismus will, zu bestimmen, daß derartige Maaßregeln allemal nur provisorisch sein sollen. Wenn das Staatsbeste mehr erheischt, als ein Provisorium, so kann wenigstens abseiten der Privatrechtssphäre des Einzelnen nichts dagegen im Wege sein.

Es versteht sich von selbst, daß diese Maaßregeln von den competenten Behörden angeordnet werden. Aber diese Competenz ausschließlich den Gerichten zuwenden, läßt sich nicht mit der Natur des Staatswohls rechtfertigen, welches hier allein den Ausschlag giebt, und wenn das gemeine Recht in der Carolina eine solche Beschränkung kennt, so streitet sie mit dem Organismus des Deutschen Staats, wie er jetzt besteht, und allein in Betracht kommt. Das Criminalrecht wird in diesen Maaßregeln nicht ein Recht, sondern eine Pflicht des Staats erkennen, und kann jenes Sicherungsrecht nicht bedenklicher erachten, als die Pflicht überhaupt, zu strafen und Verbrechen zu verhüten.

Die Besorgniß des Liberalismus vor dem möglichen Mißbrauch grade dieses Rechts stammt aus einer unwürdigen Ansicht vom Staat, der auch dasselbe nur von Gottes Gnaden zu handhaben vermag. Mißbrauch voraussetzen, widerstreitet dem Begriffe des christlichen Staats, und Mißbräuche würden durch die Clauseln nicht verhütet werden, welche die Volkssouveränität vorgeschlagen hat, und vorschlagen kann.

Der moderne Satz, daß man nur in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen verfolgt und verhaftet werden könne, wurzelt zunächst in einer Verwirrung der Begriffe von Recht und Gesetz. Das Recht des Staats ist nicht weniger positiv, als das Recht der Einzelnen, wenn es auch nicht in einem besonderen Gesetze, oder namentlich in der Verfassungsurkunde ausgesprochen und bestätigt ist. Das ewige Recht des Staats, sobald dasselbe Haft und Verfolgung Einzelner erheischt, collidirt mit keinem persönlichen Rechte der Einzelnen auf Freiheit, und es ist vielmehr dieses jenem untergeordnet. Durch angebliche Mißbräuche bei Verhaftungen in vielleicht grundweg demokratischen Staaten ist das Recht in Frage gekommen, welches ebenso unanfechtbar ist, als das Strafamt des Staats von Gottes Gnaden. Der Liberalismus sucht sich auch hier (2, 124 Anm. 12) mit der Annahme eines höchsten Nothstandes zu helfen, welcher die Uebertretung eines jeden Gesetzes abseiten des Staats soll entschuldigen können. Hiermit wird eine ganz unstatthafte Möglichkeit vorausgesetzt. Der Staat bedarf keiner Entschuldigung, wenn er ein Recht geltend macht, indem er nur seiner Pflicht nachkommt, und in einem christlichen Staate kann es kein Gesetz geben, welches, richtig verstanden, ihn in seiner Pflichterfüllung behindern könnte, und das er darum „übertreten" müßte.

Endlich hat der moderne Liberalismus die Expropriationen, die Befugniß des Staats, um des allgemeinen Bestens willen über das Privateigenthum Verfügungen zu treffen, zum Gegenstande vielfacher Anfechtungen erhoben. Wir beschränken uns hier auf die Fälle, wo weder ein allgemeines, noch ein specielles Gesetz diese Befugniß regelt. Man will alsdann

1. die Abtretung nur „wegen einer zweifellos vorhandenen dringenden Nothwendigkeit" gestatten. Das ist nichts als eine unpraktische liberale Tirade. Die Basis des jus eminens ist der allgemeine Nutzen, und dieser umfaßt auch die Zweckmäßigkeit, da der Zweck das Staatsbeste ist. Es entsteht nur eine Quelle zu Streitigkeiten, welche niemals diesem Zweck entsprechen können, wenn man jenes „zweifellose Vorhandensein" ausbedingt. Was der Staat um seines Zweckes willen erheischt, das ist allemal nothwendig, und es kommt nicht darauf an, das Dringende dieser Nothwendigkeit nach Graden zu bestimmen. Auch die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nothwendigkeit führt zu keinem rechtlich brauchbaren Axiom, da, was den Staatszweck fördert, in der Regel nur eine relative Nothwendigkeit voraussetzt.

2. Die Form und Weise der Expropriation ist unbeschränkbar, wenn nicht grade Ausnahmegesetze irgendwo vorhanden sind, welche die Ausübung des jus eminens beschränken.

3. Die Entschädigung des Expropriirten unterliegt grundsätzlich keinem Zweifel. Allein es giebt keinen haltbaren Grund, sie ihm vor der Entäußerung zuzusprechen. Die Analogie des erzwungenen Kaufes (2, 129 Anm. 7) ist unbehörig, da überhaupt Grundsätze des Privatrechts für das Staatsrecht niemals maaßgebend sein können.

4. Im Allgemeinen muß es bestritten werden, für Gemeindezwecke oder für die Kirche die Grundsätze des Staatsrechts in Hinsicht auf Expropriationen in Anwendung zu bringen. Der Staat steht auch hier anders, als die Gemeinden und die Kirche.

§. 41.

Von der legislativen Gewalt.

Zu Z. 2, 136 ff.

Der Liberalismus hat sich auch der gesetzgebenden Staatsgewalt oder des Hoheitsrechts der Gesetzgebung, als einer für seine Zwecke auszubeutenden Materie bemächtigt. Sie wird aber

I. schon im Ganzen von ihm in so fern unrichtig dargestellt, daß (2, 138) sie als eine Quelle des Rechts bezeichnet, und die Grundlagen der eigentlichen Rechtsnormen in der „Rechtsüberzeugung des Volks" angenommen werden. Es giebt für das Deutsche Staatsrecht nur eine einzige Quelle, und sie ist das göttliche Recht, das Recht von Gottes Gnaden.

1. Der Liberalismus (2, 140 Anm. 10) räumt ein, daß es „Gebote des göttlichen Rechts" gebe, durch welche man gebunden sein könne; allein er gedenkt derselben nur hinsichtlich der Autonomie, wozu er allen Einzelnen dem Staate gegenüber das Recht zugesteht. Die Gebote des göttlichen Rechts sind dagegen allgemein die Grundlage des Staatsrechts, und bestimmen zunächst Pflicht und Recht der Staatsgewalt auch hinsichtlich der Legislative. Die Ueberzeugung des Volks muß sich dieser Grundlage unterordnen, und alles Recht, welches keine andere Wurzel hat, als diese Ueberzeugung, muß verworfen werden.

2. Ist aber das göttliche Recht die einzige Rechtsquelle der Staatsgewalt, so ergiebt sich daraus von selbst, in welchen Gränzen die Legislation thätig sein darf, und auf Anerkennung Anspruch hat. Die Staatsgewalt ist in dieser Beziehung keineswegs in der von dem Liberalismus (2, 137) ihr zugestandenen Ausdehnung berechtigt und verpflichtet, die Verhältnisse des Staats im Ganzen, so wie die Zustände und Handlungen der Einzelnen für die Zukunft zu normiren. Sie wird sich vielmehr unausgesetzt des Zusammenhangs und der Abhängigkeit von dem göttlichen Recht bewußt bleiben müssen, und jede Normirung beanstanden, welche die Gränzen des göttlichen Rechts überschreitet. Auf solche Weise wird der organische Zusammenhang zwischen dem Recht und der Legislation festgehalten und befördert, diese mag nun allgemeine Normen oder specielle Vorschriften (leges speciales) betreffen.

3. Es ist eine irrige, zum Theil aus Mißverständniß oder unstatthafter Anwendung des Römischen Rechts hervorgegangene Ansicht (2, 138), als ob die Legislation mittelst der lex generalis das bestehende Recht ändern oder beseitigen könne, so fern dieses

Recht eine ewige Basis hat. Auch soll die Legislation nicht irgend ein Recht schaffen, sondern nur bestätigen, näher bestimmen oder erläutern. Die Thätigkeit der Gesetzgebung soll sich niemals auf neue Rechtsbestimmungen ausdehnen, welche von der ewigen Basis abweichen. Sie kann nur solche Normen aufheben oder abändern, welche sich im Widerspruch mit dem göttlichen Recht eingeschlichen haben, also ohnehin nur einen vorübergehenden Bestand zulassen. Die authentische Interpretation ist nur im engsten Zusammenhange mit dem Rechte gedenkbar.

4. Wenn der Liberalismus den Staatsgliedern allgemein das Recht der Autonomie zuspricht, so stützt er sich auch hier auf die irrthümliche Voraussetzung, als ob Einzelne Rechte hatten, ehe der Staat sie anerkannte. Die Befugniß, die eigenen Verhältnisse durch Privatwillkür zu ordnen, kann im Deutschen Staatsrechte nicht ohne den engsten Zusammenhang mit dem Staate gedacht werden, und ist von dem Maaße seiner besondern Anerkennung abhängig und bedingt, welche sich nicht auf ein bloßes Oberaufsichtsrecht des Staats beschränken läßt. Eingriffe in eine Rechtssphäre will der Liberalismus selbst dem Autonomierechte nicht zugestehen, und erwägt dabei nicht, daß es kein Recht giebt, welches sich nicht in Verhältnissen geltend macht, und daß kein Recht Einzelner besteht ohne den Staat, jede Autonomie also ein Eingriff in die Staatssphäre ist, wenn sie nicht mit dem Staatsrecht gemeinschaftlich auf der ewigen Basis beruht.

5. Wenn (2, 141) „in staatsrechtlicher Beziehung dem Unterschiede zwischen Verfassungs- und Regierungsgesetzen eine Bedeutung" beigelegt wird: so muß man hiergegen Einspruch erheben. Ein eigentlicher Gegensatz zwischen Verfassung und Regierung ist ein Unding. Nicht einmal formell hat ein solcher Gegensatz rechtlichen Bestand. Die Regierung wurzelt in der Verfassung, und Beide treffen in dem Begriffe zusammen, welchen der Staat von Gottes Gnaden rechtlich umfaßt.

II. Ueber die Gränzen der gesetzgebenden Staatsgewalt stellt der Liberalismus (2, 142 ff.) deßhalb die unbestimmtesten und un-

haltbarsten Sätze auf, weil er, wiewohl vergebens, den Grundbegriff des Deutschen Staats von Gottes Gnaden von sich abwehrt. Nur den richtigen Satz hat er (2, 144), daß „das Deutsche Bundesverhältniß" der gesetzgebenden Gewalt der Deutschen Staaten die Gränzen anweist, und sie nöthigt, sich nicht mit den „Grundgesetzen des Bundes, den organischen Einrichtungen desselben, oder seinem klar ausgesprochenen Zwecke", oder, erschöpfender ausgedrückt nach Art. 4 der Schlußakte, „mit dem Geiste der Bundesakte und mit dem Grundcharakter des Bundes" in Widerspruch zu setzen, vielmehr die Gesetzgebung des einzelnen Staats in organischen Zusammenhang damit zu bringen. Faßt man jedoch diesen Satz in seiner ganzen rechtlichen Bedeutung auf, so ergiebt sich, daß

1. es ungenügend ist, zu sagen, die Legislation dürfe nie „Vorschriften der Moral und Religion widersprechen", oder „moralische Schranken nicht überschreiten". Das Fundament für den Staat und somit für dessen Legislation ist nicht irgend eine beliebige Religion, oder Moral, sondern das ewige Recht des Christenthums, und die gesetzgebende Gewalt soll dasselbe entwickeln, befördern, bestätigen, bekräftigen. Römische Rechtsstellen (2, 143 Anm. 2) werden mißverstanden, wenn man der Legislation die rückwirkende Kraft abschneidet. Das Recht, welches keine Vergangenheit hat, reicht freilich blos in die Zukunft, nicht aber das ewige, göttliche Recht, die Basis der Legislation, welche Vergangenheit und Gegenwart umfaßt. Es giebt für den christlichen Staat keine Rechtsprincipien, welche nicht in diesem Grunde wurzeln. Dasselbe gilt vom Strafrecht, welches in dem göttlichen Gebot sein Fundament hat, und daher keine Grundsätze anerkennen darf, welche davon abweichen. Hiernach bestimmt sich die Frage, in wie weit neue Strafgesetze in die Vergangenheit eingreifen?

2. Wenn man den Staat in seiner wesentlichen Nothwendigkeit für die sittliche Entwickelung der Einzelnen anerkennt, so ist es ungereimt, der Legislation der Staatsgewalt Gränzen zu ziehen, welche eine, ohne den Staat nicht rechtlich bestehende, und also nur durch

ihn erst bestimmbare Freiheit voraussetzen, wie die liberale Fiction einer unbeschränkten Lehr=, Lern=, Meinungs= und Glaubensfreiheit. Selbst die Wissenschaft und Kunst sind legislativen Bestimmungen unterworfen, wenn der Staat wirklich auf einer christlichen Basis ruht.

3. Was der Liberalismus (2, 144) von Eingriffen in die angebornen und erworbenen Rechte der Einzelnen durch die Legislation redet, ist eben so unhaltbar, als diese Rechte selbst, oder das Princip der Rechtsgleichheit, welches in sich einen Widerspruch enthält, wenn man dasselbe auf seinen wahren Inhalt zurückführt.

III. Auch hier kommt der Liberalismus (2, 145) auf den ihm äußerst anstößigen Satz einer lex in perpetuum valitura. Man kann Niebuhr (vgl. Z. 2, 145 Anm. 7) nicht beipflichten, wenn er apodiktisch die Existenz unveränderlicher politischer Gesetze bestreitet, und meint, ihre unveränderte Erhaltung habe „die Nation erstickt". Die Nationalität hat keine Lebenskraft, und ist dem Tode verfallen, welche an den ewigen Gesetzen des Christenthums zu ersticken vermag. Auch ist das eine zerbrechliche und hinfällige Politik, der es an einer unabänderlichen Basis fehlt. Ebenso absurd ist es, wenn der Liberalismus (2, 145), um die lex in perpetuum valitura anzufechten, die Behauptung aufwirft, freilich ohne sie zu begründen, daß die gesetzgebende Gewalt im Staate „sich selbst nicht beschränken könne". Diese Liberalen haben kein Bewußtsein von dem ewigen, christlichen, unabänderlichen Fundamente alles Staatsrechts, durch welches zwar die Leligislation sich nicht selbst weiter beschränkt, als sie nicht umhin kann, dieses Fundament anzuerkennen. Es erscheint dabei unerheblich, ob das Gesetz selbst es ausspricht, daß es unabänderlich sei, oder ob es thatsächlich Rechtssätze aufstellt, welche materiell unabänderlich sind. „Etwas durchaus Widersinniges" ist kein Gesetz, welches unabänderlich ist, sondern es muß vielmehr davon ausgegangen werden, sofern die Legislation nur im ewigen Rechte wurzelt und Bestand hat, daß ein Gesetz in der Regel unabänderlich ist, was denn freilich von dem Verfassungs= und Regierungsgesetze um so unzweifelhafter gelten muß, weil bei dessen Abänderung die wohlerworbenen Rechte

Einzelner verletzt zu werden pflegen. Es ist auffallend, daß der Liberalismus diesen Gesichtspunkt ganz aus den Augen läßt, den er sonst in einem übertriebenen und unstatthaften Maaße hervorzuheben pflegt. In solche seltsame Widersprüche geräth eine Theorie, der feste, ewige Rechtsgrundlagen fremd und unbequem sind.

IV. Die Frage, ob auch der Regent an die Gesetze gebunden sei, wird von den modernen Politikern (2, 180 ff.) auf eine Weise behandelt, welche abermals die Bodenlosigkeit und den Mangel an innerem Zusammenhange ihrer Theorie beurkundet. Weder das Römische Recht noch das Mittelalter können hier irgend maaßgebend sein, weil es wesentlich auf das christliche Deutsche Bundesstaatsrecht ankommt. Der Regent von Gottes Gnaden gründet seinen rechtlichen Bestand lediglich auf das ewige Recht, von welchem die Legislation sich in ihrem Wesen und in ihrer Natur nicht unterscheidet. Seine Souveränität steht unter der Bedingung der göttlichen Gnade, und sie nöthigt ihn, sich keineswegs dem göttlichen Recht und der darin begründeten Staatslegislation, deren Urheber er überdies selbst ist, persönlich unverantwortlich zu erachten. Der Regent hat sich in Uebereinstimmung mit der christlichen l. 4 C. de ll. allerdings auch durch die Legislation gebunden zu bekennen, und er ist auch ohne ein solches ausdrückliches Bekenntniß daran gebunden. Er ist keineswegs frei von den Staatsgewalten, die er selbst versieht, und die Justiz seines Staates hat nur darum auf seine Regierung keinen Einfluß, so fern dieser nicht blos ein moralischer, sondern ein rechtlicher sein soll, weil diese Regierung selbst die Justiz handhabt. Für den Regenten von Gottes Gnaden bedarf es keines feierlichen, noch weniger eines eidlichen Versprechens, die Verfassung unverbrüchlich beobachten zu wollen, weil eine solche Mahnung an ihn ohnehin schon in seiner Stellung zum ewigen Gesetz und Recht enthalten ist. Was die Liberalen über die Stellung des Regenten zur Legislation aus dem „allgemeinen Satze" herleiten wollen, „daß die Freiheit der Person und des Eigenthums keinen anderen Beschränkungen unterliege, als welche Recht und Gesetz bestimmen", fällt mit diesem revolutionären Satze selbst,

in so fern außerhalb des Staats keine Freiheit rechtlich existirt, und sie somit allen Beschränkungen unterworfen ist, welche dessen Existenz und Wirksamkeit, so wie das rechtliche Fundament desselben, das göttliche und ewige Recht erheischen. Der Landesherr steht unter Recht und Gesetz, weil er von Gottes Gnaden regiert, und diese durch jenes Recht und durch das in demselben wurzelnde Gesetz bedingt ist.

V. Auch die Lehre von der lex specialis, von der Befugniß der Staatsgewalt, Verfügungen zu erlassen, welche nicht alle Unterthanen insgesammt, sondern eine bestimmte Person verpflichten oder berechtigen, vereinfacht und berichtigt sich durch das Grundprincip des Deutschen Staatsrechts, daß der Regent von Gottes Gnaden regiert, und diese ihn bei allen seinen Erlassen leitet und bestimmt. Der Liberalismus bringt in diese Lehre dadurch schielende Gesichtspunkte (2, 188), daß er auch hier wieder zu einer natürlichen Freiheit der Unterthanen, zu angebornen Rechten ihrer Persönlichkeit oder ihres Eigenthums seine Zuflucht nimmt, und davon ausgeht, „aus der gebildeten Gesetzgebung" erhebe sich zur allgemeinen Regel derjenige Schutz, welchen sonst nur Privilegien gewährt hätten. Von einer solchen genetischen Entwickelung aus Privilegien heraus kann nicht die Rede sein, wenn die Gesetzgebung auf dem ewigen Rechtsgrunde ruht, und eben so wenig kann der Regent in seiner durch Gottes Gnade begründeten und beschränkten gesetzgebenden Gewalt dadurch beirrt werden, daß eine unhaltbare und lediglich menschliche, antichristliche Theorie Rechte fingirt, welche erst in dem christlichen Staate zu einer rechtlichen Existenz gelangen, und darin durch den Regenten von Gottes Gnaden bestimmt werden.

§. 42.

Von der oberaufsehenden und von der vollziehenden Staatsgewalt.

Zu Z. 2, 191 ff.

I. In der Darstellung der Lehre von dem Oberaufsichtsrecht der Regierung bei den Liberalen wird zuerst

1. mit den Ausdrücken Befugniß und Gewalt ein verleitlicher Mißbrauch getrieben. Das jus supremae inspectionis ist weder als Befugniß noch als Gewalt aufzufassen, sondern ebenso wie die Gesetzgebung und Executive als Functionen, zu denen die Regierung von Gottes Gnaden verpflichtet ist. Diese drei Functionen stehen allerdings (vgl. 2, 192 Anm. 1) zu einander in einem wechselseitigen Verhältniß, und können einander nicht entbehren. Namentlich muß die Legislation aus dem Aufsichtsrecht ihr Material schöpfen, und die Verbesserung der Executive wird ebenfalls durch dasselbe möglich. Es sind dies Erinnerungen, von denen man meinen sollte, sie verständen sich von selbst, und sie würden auch in der That überflüssig sein, wenn die modernen Staatskünstler nicht auch hier durch ihre Gespensterfurcht vor Uebergriffen der Gewalt sich hätten hinreißen lassen. Auch wird von ihnen

2. der Zweck der Oberaufsicht sehr ungenügend darin gestellt, als ob sie den Regenten in den Stand setzen solle, alles dem Staate Nützliche zu fördern, das Schädliche hingegen zu entfernen. Vielmehr soll und kann die Oberaufsicht des Kyrion nur auf die vollständigste Erfüllung seiner Pflichten gerichtet sein, ohne die weitschichtige und schwankende Untersuchung anzustellen, ob diese Erfüllung allemal einen sofort äußerlich erkennbaren Nutzen hervorbringt oder sichtbaren Schaden abwendet. Rücksichten, welche sich auf diese Aeußerlichkeiten richten, hemmen meist nur die vollkommene Erfüllung der Regentenpflichten.

3. Durch die Stellung des Regenten, welcher sein Amt lediglich von der ewigen Gnade ableitet, bildet sich der Kreis der Mittel von selbst, welche ihm zu Gebote stehen müssen, um die Function der Oberaufsicht zu erfüllen. Es ist dabei ein blos vom Liberalismus ausgehendes, in sich unhaltbares Unternehmen, die Oberaufsicht mit der angeblichen „natürlichen Freiheit der Unterthanen" in Conflict zu bringen, und vorauszusetzen, als ob jene Function durch diese Freiheit begränzt werde. Da die christliche Theorie außerhalb des Staats keine natürliche Freiheit als rechtlich anerkennt, so ver-

steht es sich von selbst, daß in dieser Richtung die Oberaufsicht unbegränzt ist, und daß erst da die Unterthanenfreiheit anfängt, wo diese Function des Regenten sie gestattet. Der Liberalismus verräth hier das Unhaltbare seiner Theorie dadurch, daß er zugiebt, die natürliche Freiheit könne durch „eine vorausgegangene gesetzliche Begründung der Oberaufsicht beschränkt werden", worin also die Legislative den Regenten befugt, seiner Oberaufsicht die ihm genügend scheinende Ausdehnung zu geben, und da die Legislative nur in dem ewigen Recht Grund und Bestand hat, der Regent von Gottes Gnaden auf dem Wege der Legislation dasselbe erreichen würde, was ihm nach der richtigen Staatsrechtstheorie ohnehin schon zusteht, und wobei die Form der Vorherverkündigung in der Sache selbst keine rechtliche Aenderung hervorrufen kann.

4. Der Liberalismus zieht, weil es ihm an der richtigen Basis fehlt, der Oberaufsicht Gränzen, welche unerfindlich, oder wenigstens unbestimmt sind. Ihr will er alle Gewissenssachen entziehen, somit auch diejenigen, welche, als gemeingefährlich oder mindestens gemeinwichtig in der Form und äußeren Kundgebung, der Regierung gar nicht vorenthalten werden dürfen. Auch sollen reine Familiensachen der Oberaufsicht nicht unterworfen sein, ohne daß es hier klar ausgesprochen wird, in wie fern diese Sachen rein genannt werden sollen. Es scheint aber damit zusammen zu hängen, wenn (2, 195) bei der Oberaufsicht von „Verletzung der natürlichen Bande und Pflichten der Pietät" die Rede ist, und (Anm. 2) gesagt wird, die allgemeine Denunciationspflicht der Unterthanen dürfe wohl gegenwärtig kaum noch einen Vertheidiger finden, deshalb hinsichtlich begangener oder bevorstehender Verbrechen sogar auf „die gemeinrechtlichen Gesetze" Bezug genommen wird. Es ist eine von den verwerflichen Praktiken der Liberalen, unbequeme Gegner mit einer gewissen abgeschmackten Vornehmthuerei besonders dann zu ignoriren, wenn sie auf christlichem Boden stehen. Sonst hätte die auch von mir vertretene Theorie von der allgemeinen Denunciationspflicht eines jeden christlichen Unterthans, dem das Vaterland und der Staat

höher stehen muß, als die Familie, und der diese jenem unterordnet, nicht mit einer solchen Ignoranz behandelt werden können. Schon in meiner hinreichend bekannten und geachteten Rechtsphilosophie, welche freilich unchristlichen Liberalen unbequem sein muß, habe ich mich speciell über jene Pflicht ausgesprochen, und noch kürzlich in meinen Studien S. 6 und 141 angedeutet, wie das Christenthum überhaupt die Verhältnisse zwischen Staat und Familie bei richtiger Auffassung des Gebots der Liebe zu betrachten nöthigt. Hiernach giebt es keine Pflichten einer Pietät, welche sich dem Staatswohl entgegenstellen dürfte; es giebt keine Familiensachen, welche dem Staate gegenüber rein genannt werden dürften, in dem Sinne, welchen der Liberalismus mit diesem Epitheton verbindet. Dieser Liberalismus charakterisirt sich von seiner, das Staatsleben in Sonderinteressen auflösenden Seite auch grade dadurch, daß er die Pietät gegen Gott, König und Vaterland ignorirt.

5. Als unsittliche oder widerrechtliche und deshalb „schlechterdings unerlaubte Mittel" bezeichnet dieser Liberalismus „alle Mittel, welche das allgemeine Vertrauen der Bürger unter sich nothwendig zernichten, oder die Ueberzeugung von der Rechtlichkeit und den wohlmeinenden Absichten der Regierung untergraben müßten". Ehe wir die Mittel an sich untersuchen, welche als solche, schlechterdings unerlaubte speciell (2, 195) namhaft gemacht werden, ist es nothwendig, zuerst die Theorie zu prüfen, welche hier geltend gemacht werden soll. Der Regent von Gottes Gnaden erfüllt auch in seiner Oberaufsicht, wie in seinen sonstigen Berufs-Functionen lediglich den ewigen Willen, und ist dann gewiß, daß es unmöglich ist, das Band des Vertrauens, so weit die Unterthanen gegen einander desselben zu dem ewigen Zwecke ihrer sittlichen Entwickelung bedürfen, zu lockern, so wie es bei einer solchen Unterordnung unter die göttliche Gnade dem Regenten nicht zukommt, auf wankelmüthige Ansichten und individuelle Ueberzeugungen Rücksicht zu nehmen, welche überhaupt für ihn niemals maaßgebend sein dürfen. Das macht grade einen der Unterschiede zwischen dem Regenten von Volks wegen

oder von der göttlichen Gnade. Den Schirmvögten des Volksregiments bleibt nichts als die Zuflucht zu angeblich objectiven Gränzen für das Oberaufsichtsrecht, zu einer vermeintlichen Natur der Sache, und zu sogenannten positivrechtlichen Bestimmungen, welche sich insgesammt auf Volkswillkür und subjective Meinungen zurückführen lassen.

6. Insbesondere sind es drei Mittel, welche der Liberalismus gern als schlechterdings unerlaubt dem Oberaufsichtsrecht streitig machen möchte. Nämlich

a. die Anordnung einer von ihm so genannten geheimen Polizei. Das ist ein Popanz, mit dem derselbe die politisch Unmündigen zu schrecken sucht, weil er das ganze Institut der Polizei insgeheim anfeindet. Man wird es aber nicht leugnen können, daß es keine Polizei giebt, welche nicht in einem gewissen Maaße ihrer Natur nach geheim sein müßte, und nur der Regent, welcher sich dem ewigen Willen unterordnet, wird hier für die ihm obliegende Function die nothwendigen Gränzen finden. Von einer unbedingten Verwerflichkeit der Polizei, welche gezwungen ist, insgeheim zu wirken, um die Oberaufsicht der Regierung möglich zu machen, kann nicht die Rede sein, ohne überhaupt die Polizei zu vernichten, und das will selbst der ausschweifendste Liberalismus nicht.

b. Auch mit der Verletzung des Briefgeheimnisses hat es in einem Staate von Gottes Gnaden nichts auf sich. Der Liberalismus, welcher darin etwas schechterdings Unerlaubtes annimmt, meint freilich (2, 195 Anm. 1), es „bedürfe keines Beweises, daß die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in allen Bundesstaaten auch ohne specielle desfallsige Vorschriften in den besonderen Verfassungsurkunden" (revolutionären Ursprungs!) „ein unverletzlicher Grundsatz sei". Allein aus den Bundesgesetzen selbst leiten diese Staatsweisen nichts Derartiges her, und können es auch nicht. Nach dem christlichen Staatsrecht giebt es kein Geheimniß, welches sich dem Oberaufsichtsrecht entziehen dürfte, falls dieses dabei betheiligt ist. Das Briefgeheimniß kann um so weniger auf ein solches Vor-

recht Anspruch machen, da es durch Anstalten verbreitet wird, welche entweder mittelbar oder unmittelbar unter der Aufsicht und Controle der Regierung stehen. Es wäre doch eine wahre Absurdität, dem Regenten die Pflicht aufzuerlegen, über das Briefwesen die Oberaufsicht zu führen, ihm aber die Möglichkeit zu verweigern, bei seinen eigenen Anstalten den Mißbrauch des schriftlichen Briefverkehrs zum Nachtheil des Gemeinwohls zu verhindern. Selbst der Liberalismus (2, 195 Anm. 1. a. E.) erkennt die criminalrechtliche Befugniß an, Briefe zu erbrechen, wiewohl er sie nur den Criminalgerichten zugesteht, ohne daß er irgend ein Princip für eine solche absurde Beschränkung aufzubringen vermag. Man darf aber wohl behaupten, daß Handlungen, welche der Criminalsphäre anheim fallen können, wie die Verbreitung von gefährlichen Geheimnissen, dem Oberaufsichtsrecht nicht entzogen werden dürfen, ohne dies selbst aufzuheben.

c. Als ein schlechterdings unerlaubtes Mittel zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts will der Liberalismus endlich auch die „Begründung einer allgemeinen Denunciationspflicht der Unterthanen" betrachten. Es ist seltsam mit diesem spitzfindigen Liberalismus. Selbst die rechtliche Begründung einer Pflicht verwirft sein übertriebenes Zartgefühl als unerlaubt. Hier genügt es, auf das sub 5 Gesagte sich zu beziehen.

7. Der Liberalismus hat es offenbar darauf abgesehen, den Umfang des Oberaufsichtsrechts möglichst zu verengen. Darum sollen (2, 195 II.) die Inhaber von Hoheitsrechten, die Corporationen im Staate, die Stände und Gerichte „keine, der Oberaufsicht innerhalb ihrer rechtlichen Gränzen ganz entzogene Stellung in Anspruch nehmen" können, statt daß es ganz allgemein hätte erklärt werden müssen, auch diese Glieder des Staats wären der Oberaufsicht unterworfen, ohne welche der Staat nicht bestehen kann, und mit der er allein im Stande ist, seine Pflichten der Legislative und Executive zu erfüllen.

8. Auch die Kirche steht unter dieser Oberaufsicht; allein wenn der Liberalismus sich dieses Ausdrucks hier bedient, so ist zu

vermuthen, er wolle nur die Staatskirche, nicht aber alle sonstigen Religionsgesellschaften und religiösen oder irreligiösen Manifestationen Einzelner der Oberaufsicht unterwerfen. Man muß jenen Satz um so fester betonen, da der Liberalismus nur von der Nothwendigkeit des Placet regium und der Ueberwachung des Verkehrs mit auswärtigen Kirchen-Oberen redet. Das Placet macht nicht allein die Oberaufsicht, und eben so wenig beschränkt sie sich auf blos auswärtige Verkehrsverhältnisse, etwa aus Eifersucht gegen die Anmaaßungen von Kirchen-Oberen.

9. Das Verhältniß der Landstände zum Oberaufsichtsrecht wird endlich vom Liberalismus ebenfalls ungenügend angedeutet. Nach dem Deutschen Bundesstaatsrecht kann dies Verhältniß kein anderes sein, als dasjenige zu den übrigen Functionen des Regenten, welches ihnen nicht einmal das Recht giebt, Aufschlüsse zu fordern, die nur aus der Oberaufsicht der Staatsgewalt geschöpft werden können, geschweige denn gar selbst eine solche sich anzumaaßen.

II. Auch in der Erörterung der vollziehenden Staatsgewalt, aus der man sich im Detail aneignen kann, was Z. §. 167 darüber vorbringt, verschiebt er im Allgemeinen den Gesichtspunkt dadurch, daß er auf den Ausdruck Gewalt ein besonderes Gewicht legt, und von einem Rechte der Staatsgewalt redet, statt präcis die Pflicht und Function des Regenten auch nach dieser Richtung hin anzuerkennen. Zugleich wird diese Function dadurch unrichtig charakterisirt, wenn sie „alles Dasjenige verwirklichen und in das Leben rufen soll, was nach den Gesetzen oder dem Bedürfnisse zufolge geschehen muß". Hier wird von demjenigen Recht ganz abgesehen, welches das Fundament des Staats ist, allen seinen Gesetzen zur Grundlage dienen muß, und ebenfalls die Bedingung eines jeden statthaften Bedürfnisses des Gemeinwesens und seiner Angehörigen ist. Die Executive soll nichts in das Leben rufen, was nicht an sich schon lebensfähig wäre, und auf Leben Anspruch hätte. Auch muß der gewöhnlichen Unterscheidung zwischen der richterlichen und administrativen Executive widersprochen werden, weil die Executive

ihrem Wesen nach eine und dieselbe ist, und keine andere sein darf, sie mag nun die Justiz vollziehen, oder eine sonstige Administration unterstützen und verwirklichen.

Dagegen muß der Ausführung im § 168 bei Z. fast durchaus widersprochen werden, in so fern damit der executiven Function des Kyrion Gränzen zu ziehen versucht wird. Man liest dort,

1. die Hauptbestimmung der Legislative sei, den einzelnen Staatsgliedern Schutz gegen die Executive zu gewähren. Dabei wird hier im Staatsrecht „das Walten der Laune und Willkür abseiten der Justiz, so wie die Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke" gleichsam als Regel vorausgesetzt, und dafür die Erfüllung der Pflicht, welche die ewige Gnade dem Regenten auferlegt, gewissermaaßen ignorirt oder in Zweifel gezogen. Statt dieses bleibenden und ausreichenden Fundaments sollen die „Verfassungsurkunden (offenbar diejenigen der neusten Zeit) einen noch höheren Schutz als die Legislative gewähren", als ob diese menschlichen, von keiner Vergangenheit getragenen, papiernen, nur dem herrschenden, launenhaften Gelüste der Gegenwart Rechnung tragenden Documente weiter reichten, wie die ewigen Rechtsdenkmäler des göttlichen Urhebers. Ungemein naiv ist es, zu meinen, der seltsame Satz der Deutschen „Grundrechte", wonach nur Recht und Gesetz die Freiheit des Eigenthums und der Person beschränken sollen, verhüte „launenhafte und übereilte Abänderung der Gesetze"! Schon die Nivellirung des Rechts mit dem Gesetz giebt den Beweis, daß ein solches Recht nicht über dem, den legislativen Launen preisgegebenen Gesetze steht.

2. Dabei kommt der Liberalismus auch hier wieder auf den Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung, Haussuchung ꝛc. zurück, ohne das richtige Verhältniß zwischen dem Staat und dem nur darin gerechtfertigten Recht der Einzelnen einzuhalten.

3. Endlich wird von diesen Staatsfabrikanten den Landständen eine Concurrenz bei der Executive zugestanden, die in mehreren Deutschen Verfassungen sollen ihre absolute Begründung finden,

weil diese „nicht blos auf dem Schema des modernen Constitutionalismus beruhen" sollen. Es wird bei diesem, übrigens offenherzigen, und sehr charakteristischen Geständniß hinsichtlich der eigentlichen Natur der modernen Verfassungen unerwogen gelassen, daß der „moderne Constitutionalismus" der alleinige Stützpunkt für die Wirksamkeit von Landständen überhaupt selbst vor dem Forum der Liberalen ist.

§. 43.

Von der Justizhoheit.

Zu §. 2, 201 — 271.

Fast in keiner Materie des Deutschen Staatsrechts ist der Mangel der modernen Politiker an festen, unerschütterlichen Grundsätzen so sichtbar hervorgetreten, als in der Lehre von der Justizhoheit. Sie konnten das Dasein gewisser Rechtssätze nicht hinwegläugnen, welche vielmehr in ihr System gewissermaaßen sehr gut paßten, wiewohl eben dadurch ein um so grellerer Widerspruch in diesem System sich kundgab. Der Satz (2, 203), daß der Regent niemals selbst sollte die Gerichtsbarkeit ausüben dürfen, und sie gleichwohl nur in seinem Namen und Auftrage verwaltet werden; die Sätze dagegen (2, 218), daß dem Regenten die Oberaufsicht über das ganze Justizwesen zustehe, daß er (2, 204) die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübe, daß (2, 223) die Criminalurtheile seiner speciellen Bestätigung bedürften, und (S. 226) ihm „das ausgezeichnete Vorrecht der Begnadigung" zustehe, scheinen, vom liberalen Standpunkte aus, unauflösliche Widersprüche zu enthalten. Selbst der „allgemeine Grundsatz" von der Nothwendigkeit dreier Instanzen (S. 211) scheint mit dessen Beschränkungen sowohl in Civil- als in Criminalsachen (S. 216) für den Liberalismus unverträglich. Auch enthält für ihn die Lehre von der Gerichtscompetenz (S. 236 ff.) solche nicht zu beseitigende Widersprüche.

Er sucht sich (S. 260) damit aus diesem seinem Labyrinthe herauszuwinden, daß er „die modernen Ansichten über Competenz-Conflicte" der Französischen Erfindung der Administrativ-Justiz Schuld giebt, wogegen wir uns bereits (§. 39) davon überzeugt haben, daß diese keineswegs eine Schöpfung der Revolution ist, sondern im Wesen des christlichen Staats wurzelt. Auch über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit werden von den Liberalen (2, 266 ff.) nur darum so schwankende Rechtsansichten geäußert, weil sie auf dem Boden menschlich-philosophischer Willkür stehen.

Wir werden daher auf die von ihnen über die Justizhoheit entwickelte Theorie etwas tiefer eindringen müssen, weil wir nur dadurch deren Grundirrthümer ermitteln können. Da ist schon

1. der Satz (2, 201) rechtlich ohne irgend eine Bedeutung, wonach in dem Begriffe des Staats das Dasein einer bestimmten Rechtsordnung liegen, und die Staatsgewalt nach ihrer wesentlichsten Bestimmung berufen sein soll, diese Ordnung festzustellen und zu erhalten. Man erfährt von diesen Liberalen nicht, auf welcher Basis die Rechtsordnung ruht, welche für den Begriff des Staats nothwendig sein soll; nicht, was die „wesentlichste Bestimmung" der Staatsgewalt ist, und muß annehmen, daß diese die Rechtsordnung willkürlich feststellen dürfe. Der christliche Staat, den der Deutsche Bund voraussetzen muß, gründet sich auf der göttlichen Gnade, somit auf dem ewigen Rechte, nicht auf menschlicher Willkür. Der Beruf der Staatsgewalt geht nicht dahin, dies Recht erst festzustellen. Es steht fest, und der Staat hat mit seinen Gewalten unweigerlich die Bestimmung, die Menschheit ihrer sittlichen Entwickelung und Erlösung von der Herrschaft und Last der Sünde zuzuführen.

2. Eben so wenig verstehen die Liberalen es, dem Unterschiede zwischen dem Zwecke und dem Gegenstande der Justizhoheit die gehörige rechtliche Bedeutung beizulegen (2, 201). Zwar wird das Civilrecht vom Criminalrecht abgesondert; allein nicht hervorgehoben, weil es nicht zu der sonstigen Tendenz des Liberalismus, sich vom

Christenthum zu emancipiren, taugt, daß das Criminalrecht ein göttliches Gebot zur Grundlage hat, daß dagegen die Nothwendigkeit, Civilstreitigkeiten von Staatswegen zu erledigen, nur aus der menschlichen Gebrechlichkeit und Sündhaftigkeit hervorgeht und ihre Entscheidung aus willkürlichen subjectiven Normen geschöpft wird, welche mit den Ansichten und Meinungen im sogenannten Volksbewußtsein einem beständigen Wechsel unterworfen sind und sein können, ohne daß dabei die ewigen Grundlagen des Rechts und des Staats betheiligt oder gar erschüttert werden.

3. Der Liberalismus bemerkt mit Recht (S. 202), daß „in den Anfängen des bürgerlichen Gemeinwesens das im Bewußtsein des Volks lebende Recht" der Maaßstab der richterlichen Thätigkeit, und daß es „eine Rechtsverfassung des Mittelalters" sei, Richter und Schöffen, die Function, das Recht zu finden und zu sprechen, von derjenigen, den Urtheilsspruch zu vollziehen, die Gerichtsherrlichkeit von der richterlichen Gewalt zu unterscheiden. Man unterläßt es aber, weiter nachzuweisen, daß man diese einseitigen, rohen Auffassungen und Distinctionen fahren lassen muß, sobald der christliche Staat entwickelt dasteht. Dann haben auch die Satzungen, welche in dem getrübten Bewußtsein des sündigen Volks nur ein dürftiges Pflanzenleben haben würden, in dem ewigen Recht eine solide Basis und einen dauernden Bestand. Dann wird dies ewige Recht allein und zuletzt maaßgebend, sowohl für die Legislation, als für die Justiz, und zwar für die rechtsprechende sowohl, als für die vollstreckende Staatsgewalt.

4. Der Grund aber, warum von dem Regenten zwar alle Justizhoheit ausgeht, sofern er von Gottes Gnaden seine Functionen erfüllt, warum aber nicht er, sondern die Gerichte in seinem Namen fungiren, wird von den Liberalen lediglich in dem geschichtlichen Verlaufe gefunden, in dem „Eindringen der fremden Rechte in Deutschland" (S. 203), ohne daß sie sich die Mühe gegeben hätten, die innere Nothwendigkeit dieser wesentlichen Form zu ermitteln, welche sich lediglich auf das Privatrecht beschränkt. Dieser Grund ist aber nicht

etwa das Mißtrauen gegen die vom Regenten persönlich ausgehende Gerechtigkeitspflege, welches ein christliches Staatsrecht mit Entschiedenheit zurückweisen muß, sondern unstreitig theils die factische Unmöglichkeit, die Legionen ohnehin meistentheils für das Allgemeine sehr unerheblicher Civilsachen, bei denen es überdies häufig darauf ankommt, daß sie rasch, und nicht wie sie erledigt werden, unmittelbar vom Regenten entscheiden und erledigen zu lassen, theils die von Z. S. 248 ff. umständlich nachgewiesene, hier aber nicht zur rechtlichen Geltung gebrachte Thatsache, daß eine sehr große Anzahl, und zwar der bedeutendsten Civilsachen entweder den Regenten oder dessen Familie in deren Privatverhältnissen betrifft, somit ein Conflict erzeugt wird, welcher bei der menschlichen Natur sowohl der Partheien überhaupt, als des Regenten insbesondere auf eine andere Weise nicht wohl aufzulösen sein würde. Was daher der Liberalismus (S. 209) einer „fest gewurzelten Rechtsüberzeugung von der Unzulässigkeit einer Einmischung des Regenten in die Rechtspflege" beizumessen beliebt, und dadurch wegen der daraus hervorgehenden, oben hervorgehobenen Widersprüche ganz unerklärlich erscheint, bekommt durch die diesseitige Auffassung eine befriedigende Motivirung, und giebt der Lehre von der Justizhoheit mit allen, auch im Bundesstaatsrecht ausdrücklich anerkannten Beschränkungen (vgl. Z. S. 210. 213. 251) den unerläßlichen inneren und wesentlichen Zusammenhang.

5. Somit wird auch die Ausübung der Rechtspolizei, der jurisdictio non contentiosa, welche mit Unrecht voluntaria genannt wird, da sie eben so geboten und pflichtgemäß ist, wie die contentiosa, genügend durch die Stellung und die Amtsbefugnisse des Regenten selbst gerechtfertigt. Man kann es daher nicht billigen, wenn dies lieberalerseits (S. 203) als eine blos positivrechtliche Einrichtung bezeichnet wird, und somit als eine Abnormität erscheint. In denjenigen Sachen, welche dieser Rechtspolizei überwiesen werden, cessiren die sub 4 oben angegebenen Motive, warum hier der Regent nicht selbst die Gerichtsbarkeit ausüben dürfte, und im Gegentheil

enthält die Natur dieser Sachen ausreichende Gründe grade für diese Behandlung.

6. Der Liberalismus geht verleitlich zu Werke (S. 204), wenn er die Criminal- und Civil-Justizhoheit nur als dem Gegenstande nach von einander unterschieden auffaßt. Die Ausübung des „Strafrechts" geschieht nicht, weil dies „dem Staate zur Erhaltung der rechtlichen Ordnung nothwendig ist", womit im Grunde nichts bewiesen, sondern lediglich postulirt wird, sondern weil das Strafamt, die Strafpflicht der Staatsgewalt, unmittelbar und ohne alle Rücksicht auf Folgen und Wirkungen, vom göttlichen Gebot herzuleiten ist (vgl. meine Studien S. 16 ff.). Man kann die Handhabung der Civil-Justiz, „deren Gegenstand nach Z. S. 205 das ganze Privatrecht und alle möglichen privatrechtlichen Verhältnisse" ausmachen, lediglich als eine göttliche Zulassung betrachten, so wie denn in dieser Hinsicht Hebr. 6, 16 selbst der Eid nur als das Ende alles Haders, daß es dabei unter den Menschen fest bleibe, bezeichnet ist. Die Criminal-Justiz ist dagegen unmittelbares, aus 1 Mos. 9, 6 sich ergebendes göttliches Gebot, und das ist der unerschütterliche Rechtsgrund, warum (Z. 2, 223) der Landesherr persönlich die Criminalurtheile zu bestätigen hat, und daß Todesurtheile niemals als ohne Vorwissen und besondere Genehmigung des Landesherrn vollziehbar angesehen worden sind, zu einer Zeit, da man noch das göttliche Gebot dahin mißverstand, daß der Regent in gewöhnlichen Criminalfällen als ordentliche Strafe auf den Tod hätte erkennen dürfen.

7. Was der Liberalismus (2, 205) über das Verbot der Selbsthülfe und über den ewigen Landfrieden lehrt, bedarf sowohl abseiten der Geschichte als abseiten der christlichen Rechtsphilosophie der Berichtigung. Es ist von mir in meinen Vorträgen über die Deutsche Rechtsgeschichte der genaue Zusammenhang des Faustrechts und des Rechts der Gewalt mit der Ansicht unserer Deutschen Vorfahren von dem Rechte überhaupt nachzuweisen versucht worden. Nachdem aber das Recht in einem christlich organisirten Staate selbst unter Festhaltung der desfallsigen Römischen und heidnischen Rechtsansichten nur

dann sich helfen darf, wenn es diese Hülfe im Staate selbst nicht findet: so ist die Selbsthülfe nicht darum verboten, weil ein solches Verbot „mit jeder einigermaaßen geregelten Staatsordnung nothwendig gegeben sei", sondern weil Gott der Herr sich allein die Vergeltung vorbehalten, und die Criminalstrafe angeordnet hat. Die Liberalen gerathen dabei freilich nicht auf den Gedanken, daß zwischen diesem ewigen Grunde und der Verwerflichkeit des von ihnen geschützten Duells ein wesentlicher Verband zu finden ist (vgl. meine Studien S. 4. 29. 178).

8. Es ist (Z. 2, 211) eine extravagante Aeußerung der modernen Staatsschmiede, als ob es ein Grundsatz des Bundes-Staatsrechts sei, daß die Gerichte ohne irgend eine Beschränkung unabhängig und selbstständig gedacht werden müßten. Nur in Hinsicht auf die Privat-Justiz ist es zuzugeben, daß der Regent sie lediglich durch Gerichte zu üben pflege, daß diese aber niemals anders, als im ausdrücklichen Namen und Auftrage desselben verfahren dürfen, sich dieser Abhängigkeit durchaus bewußt bleiben müssen, und der Oberaufsicht des Regenten sich nicht entziehen können.

9. Auch der Satz von der Nothwendigkeit dreier Instanzen wird von den Politikern unserer Tage (2, 211) viel zu allgemein hingestellt. Der Art. 12 der Bundesakte gesteht dem Satze nur diejenige Bedeutung zu, welche er bisher gehabt hat, und somit sind sowohl geringfügige Civil-, als alle Criminalsachen von demselben unberührt geblieben. Nur mit dieser Begränzung, also keineswegs die Verwaltung der Rechtspflege und die Gerichtsorganisation allgemein und unbeschränkt treffend, läßt sich der Satz als ein „Grundsatz" bezeichnen. Daraus ergiebt sich von selbst, und nicht etwa, wie (2, 216) verleitlich geäußert wird, aus der „gewordenen" Souveränität der Deutschen Staaten, ihre Befugniß, gewissen Sachen die Appellations-Eigenschaft durchaus zu versagen, und den Gebrauch der Devolutiven und selbst der nicht devolutiven Rechtsmittel zu beschränken, worin freilich der Liberalismus, wenn er aufrichtig und consequent sein will, einen unauflöslichen Widerspruch mit dem von

ihm fingirten „Grundsatz von der Nothwendigkeit dreier Instanzen" finden muß.

10. Keine Materie ist von der Staatstheorie, welche sich von dem Christenthum entfernt hält, verfehlter aufgefaßt worden, als das Begnadigungsrecht des Regenten (2, 225 ff.). Schon daß nur dem Monarchen, ausnahmsweise in den Deutschen Republiken (?) dem Senate, die Begnadigung, und zwar als ein ausgezeichnetes Vorrecht zugestanden wird, giebt dem Gegenstande eine völlig verkehrte Grundlage. Da muß denn freilich die „Unmöglichkeit" herhalten, die Ausübung dieses Rechts in materieller Hinsicht zu begränzen; da muß der mißbräuchlichen Anwendung ausdrücklich gedacht werden; da muß es nur „vermöge der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Gesetzgebung nie entbehrt werden können"; da muß es lediglich „aus Lieb' der Gerechtigkeit und um gemeinen Nutzens willen zur Genüge sich rechtfertigen lassen". So schwankt eine Theorie hin und her, welche des ewigen Grundes entrathen zu können meint. Was in meinen Studien S. 110 ff. gesagt ist, wird einstweilen hinreichen, bis die Materie vom christlichen Standpunkte aus in einem abgesonderten Werke ausführlicher erörtert sein wird.

11. Auch hinsichtlich der Asyle und Moratorien (2, 233) muß mit Entschiedenheit dem Deutschen Staatsrecht der Grundsatz zugeeignet werden, daß Beide rechtlich unstatthaft sind, und der Regent von Gottes Gnaden im Bewußtsein dieses Verhältnisses sie sich niemals kann und wird erlauben wollen.

12. Was der Liberalismus (2, 236 ff.) von der Competenz der Gerichte lehrt, bestätigt wiederholt den bereits oben gerügten Mangel eines festen ausreichenden Rechtsprincips zur Ausgleichung der sonst unauflöslich scheinenden Widersprüche. Es soll

a. vermeintlich die allgemeine Bestimmung der Gerichte sein, die Gerichtsbarkeit, welche in der Staatsgewalt liege, „nach den Gesetzen oder sonst bestehenden Rechten des Landes zur Ausübung zu bringen, und dem in seinem Rechte Verletzten den erforderlichen Rechts-

schutz angedeihen zu lassen", wobei Civil- und Criminalsachen einander, und Gesetze den sonstigen Rechten gleichgestellt werden, ohne diese Letzteren genauer zu bezeichnen. Warum diese Gerichte nur im Namen und unwiderruflichen Auftrage des Regenten ihre Functionen ausüben, wird nicht nachgewiesen. Es wird nur gesagt, die Natur eines rechtlichen Verfahrens und einer rechtlichen Entscheidung bringe es nothwendig mit sich, daß sie von jeder willkürlichen Einwirkung unberührt bleiben müßten, diese komme aus dem Volke, von anderen Staatsbehörden, oder vom Staatsoberhaupte selbst her. Die Gerichte wären darum unabhängig, daß sie nur sich dem allgemeinen, verfassungsgemäß in Gesetzen ausgesprochenen Willen des Staatsoberhaupts unterwerfen müßten. Weil die Liberalen sich scheuen, es auszusprechen, daß das Criminalamt eine göttliche Anordnung ist, daß der Regent allemal der Inhaber auch der Civil-Justiz bleibt, wenn er gleich besonderen Gerichten die Verwaltung derselben überträgt, fehlt es ihnen an einem zuverlässigen Grunde, durch den jene Widersprüche gehoben werden. Immer und immer kehrt der Liberalismus auf Gesetze und Constitutionen zurück, denen das Fundament des göttlichen Ursprungs und des ewigen Rechts gebricht. Somit geräth er auf den Willen des Regenten, und weiß sich nicht anders zu helfen, als mit der unzureichenden, unmotivirten und gradezu falschen Distinction zwischen einem allgemeinen und besonderen Willen des Regenten, wo seltsam genug und im Streit mit dem sonstigen Rechtsprincip der besondere „nothwendig dem allgemeinen soll weichen müssen".

b. Der Liberalismus bestimmt allerdings ganz richtig (2, 240), daß die Gerichte selbst darüber zu entscheiden haben, ob eine Justizsache vorliege oder nicht. Allein dies wird (S. 241) dahin motivirt, daß es „in der That gar nichts Widersprechendes enthalte, wenn dies von den Gerichten geschehe, als dem „verfassungsmäßig bestimmten Organ zur Entscheidung der Rechtssachen", „als Stellvertretern und im Namen des Regenten"; es wird auf „den Standpunkt des Rechts" Bezug genommen, ohne es irgend zu verrathen,

daß dies insgesammt hohle und unstichhaltige Argumente sind. Vielmehr muß in der oben sub 4 angegebenen Art den Gerichten auch das fragliche Recht zugesprochen werden, ohne daß allgemeine Rechtsgrundsätze sich hier ermitteln lassen, welche ausreichten, und ohne daß man schon darin ein Rechtsprincip erkennen kann, wenn ein Satz nichts enthält, was sich selbst widerspricht. Man kann dabei nicht umhin, auf das Spiel aufmerksam zu machen, welches der Liberalismus mit Rechtsverhältnissen sich erlaubt. Die Stände sind Beauftragte, welche im eigenen Namen ihre individuelle Ueberzeugung zu Markte bringen, die Gerichte sind Beauftragte, welche nicht im eigenen Namen und nur als Stellvertreter auftreten, ohne ihre Ueberzeugung geltend machen zu dürfen, als in formellen gesetzlichen Abgränzungen. Irgend ein höheres gemeinschaftliches Element kommt hier nicht zum Vorschein, noch zur Geltung.

c. Der Liberalismus weiß sich auch damit nicht zu helfen (2, 255 ff.), warum der Landesherr die Competenzconflicte nicht zu entscheiden hat, da dieser Satz doch nothwendig daraus fließt, daß er privatrechtliche Streitigkeiten nicht zu seinem directen Ressort zählt, und deßhalb auch nicht bestimmen kann, was dazu gehört.

d. Was (2, 260 ff.) über den Einfluß der Administrativjustiz in dieser Beziehung von den Liberalen vorgebracht wird, zerfällt in sich nach der oben §. 39 gegebenen Rechtfertigung dieses ganz adäquaten Begriffs. Ebenso ist

e. zu erledigen, was von liberaler Seite (2, 209) gegen die Kabinetsjustiz eingewandt worden ist. Von den neueren Staatskünstlern wird darunter „jeder Eingriff des Regenten in den verfassungsmäßig festgestellten Wirkungskreis und in die Unabhängigkeit der Gerichte" verstanden, und sie deßhalb als unerlaubt betrachtet. Allein es wird verschwiegen, in wie fern in dem Staate, dessen Constitution jenen Wirkungskreis nicht festgestellt hat, die Justiz soll unerlaubt sein können, welche der Regent an der Spitze seines Kabinets ausübt, da ihm doch das Oberaufsichtsrecht nicht bestritten wird, er auch allemal den Namen zu jedem Rechtsspruche hergiebt,

und von seinem Auftrage die Befugniß dazu hergeleitet wird. Die Unbeholfenheit der Theorie, sich aus diesem Irrgarten herauszufinden, hat lediglich in ihrer Feindschaft wider die Ableitung der Herrschergewalt von göttlicher Abkunft ihren Ursprung. Weil der Regent vermöge der sub 4 angegebenen Gesichtspunkte seine Justizhoheit in der Art an die Gerichte übertragen hat, daß er diese Gewalt in Civiljustizsachen durch sie ausüben läßt: so würde er mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn sein Kabinet in diese Rechtspflege eingreifen dürfte. Somit findet der Regent von Gottes Gnaden in seiner Unterwürfigkeit unter diese höhere Gewalt die Schranken für jene verschiedenen Organe seiner Berufsthätigkeit, ohne daß schicklicher Weise in dem Deutschen Staatsrecht von Machtsprüchen oder Eingriffen auch nur die Rede sein kann.

f. Die Wünsche, welche der Liberalismus (2, 265) laut werden läßt, in Beziehung auf einen besonderen Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, auf besondere Gesetze, welche die Justiz und Administration möglichst genau abgränzen, und sonstige Specialitäten festsetzen, bestätigen die Hülflosigkeit dieser von Menschen ersonnenen, sich vor ihrem Regiment wie vor einem dämonischen Gespenst selbst fürchtenden Staatstheorie. Dem Staate von Gottes Gnaden ist diese Gespensterfurcht, dieser gemeine Aberglaube fremd. Er ist es sich bewußt, daß in seinem Grunde die Kraft liegt, welche alle Menschensatzung überflüssig macht, und ohne welche keine besonderen, von Menschen ersonnenen Veranstaltungen und Anordnungen den Wünschen dieser Utopisten entsprechen werden.

13. Die Doctrin von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist mit wenigen Worten erschöpft, wenn man nicht wie der Liberalismus (vgl. Z. 2, 266 ff.), dem Grundbesitze dasjenige Recht einräumt, welches nur dem Regenten von Gottes Gnaden als solchem zukommt. Wo aus einer früheren Zeit, bei nicht geregeltem Deutschen Staatsrecht, solche Zustände sich erhalten haben, da müßten sie als Abnormitäten je eher je lieber beseitigt werden, und sollte es selbst mit Entschädigung der Berechtigten geschehen müssen, falls

ein reeller Schaden von ihnen als rechtlich vorhanden nachgewiesen werden kann. Die Quelle, die rechtliche Grundlage aller Gerichtsgewalt ist der Regent (2, 267), und daher jede andere Ableitung Usurpation. Ja einem Deutschen Staatsrecht geziemt es sich schon darum nicht, der Materie in ihren speciellen Beziehungen eine besondere Erörterung zu widmen.

§. 44.

Von der Polizeihoheit.

Zu Z. 2, 272 — 383.

Dieser Abschnitt ist in dem Werke von Z. einer der gelungensten, und das verdient um so mehr Anerkennung bei der dem Liberalismus ganz eigenthümlichen Aversion gegen das Institut der Polizei im Allgemeinen (vgl. oben §. 30). Vermuthlich betrachtet der Liberalismus gerade deshalb es als eine besondere Aufgabe seiner Staatsweisheit, das Institut in die thunlichsten Schranken hineinzudrängen, um zu verhindern, daß der Rechtsstaat kein Polizeistaat werde, was freilich eine Art Windmühlenkampf ist, da es keinen christlichen Staat giebt, der des Rechts und damit auch der darin beruhenden Polizei sich entäußern könnte, folglich jeder christliche Staat eben so sehr Rechtsstaat als Polizeistaat, und andrerseits eben so sehr Polizeistaat als Rechtsstaat sein muß. Gleichwohl kommen, und das läßt sich nicht anders erwarten, in der Lehre der Liberalen von der Polizeihoheit Grundsätze und Meinungen vor, welche man wird aufgeben und verwerfen müssen, wenn man den Staat von dem christlichen, mithin allein vollkommen berechtigten Standpunkte auffaßt, und den modernen Ansichten als unhaltbar mit größerer Entschiedenheit entgegentritt, auch das Verhältniß nicht aus den Augen verliert, in welchem sich das Staatsrecht überhaupt dadurch befindet, daß hier von Staaten des Deutschen Bundes die Rede ist.

Im Einzelnen sind vorzüglich folgende Bemerkungen hervorzuheben.

1. An die Spitze der Materie muß der Grundsatz gestellt werden: daß die Pflicht des christlichen Staates als einer für die sittliche Entwickelung des Menschengeschlechts nothwendigen, von Gott angeordneten Anstalt zunächst auf die Beförderung dieses Zweckes gerichtet sein muß. Deshalb darf sich diese Anstalt auch nicht auf die Bestrafung der wirklich bereits auf ihre Anordnungen erfolgten Angriffe beschränken, sondern sie muß auch ebenso entschieden auf Verhütung und Vorbeugung derjenigen Gefahren und Hemmnisse gerichtet sein, welche jenem Zwecke entgegentreten können.

2. Der Liberalismus geht zu weit (2, 273), wenn er es als die Aufgabe des Staats bezeichnet, einem Jeden zu Demjenigen zu verhelfen, was dessen Recht ist. Man wird den Satz in seinem vollsten Umfange nicht einmal dann einräumen können, wenn der Verletzte förmliche und sonst geeignete Anträge ausdrücklich stellt. Vergebens sucht der Liberalismus darin den Wirkungskreis der polizeilichen Staatsgewalt, und verliert sich in das Utopien von Urrechten. Darf die Justiz in Civilsachen niemals anders gehandhabt werden, als nachdem der Betheiligte sie dazu besonders veranlaßt hat: so unterscheidet sie sich dadurch von der Polizei, daß diese auch und oft grade unaufgefordert einschreiten muß, und schon in dieser Beziehung mit der Strafgewalt in Verbindung steht. Die Civilrechtspflege beginnt erst dann ihre Thätigkeit, wenn der Betheiligte erklärt, er wolle nicht die Nachgiebigkeit und den Rechtsverzicht, welche das Christenthum ihm als Pflichten vorzeichnet. Es ist somit das Princip der Civil-Justiz, daß die Streitenden in ihren prozessualischen Handlungen nach dem Rechte des Verzichts zu beurtheilen sind, ein durchaus christliches.

3. Es ist demnächst weder für die Theorie noch für die Anwendung angemessen, die Criminal-Justiz von der Polizeihoheit zu scharf abzusondern. Damit sind auch schon solche Theoretiker unabsichtlich einverstanden, welche unter dem Namen von Präventiv-Justiz (Z. 2, 275 Anm. 3) Dasjenige aus der Polizeisphäre ausscheiden wollen, was schon dem Begriffe nach dieser Sphäre allein angehört,

sofern der Liberalismus selbst die Bestimmung der Polizei in der Vorbeugung von Gefahren findet (2, 273), welche das Ganze bedrohen. Zwar hat diese Theorie

4. der Polizei die Ausdehnung gegeben, daß sie auch auf die Verhütung von solchen Gefahren soll gerichtet sein, welche die Sicherheit und Wohlfahrt der Einzelnen bedrohen. Hierin dürfte jedoch meist mit Unrecht und gegen die sonstigen Tendenzen der Liberalen in die Rechtssphäre der Einzelnen eingegriffen werden, falls nicht eine Betheiligung des Staats dabei concurrirt. Es schweift hier also die moderne Staasklügelei über ihre eigenen Tendenzen weit hinaus, verführt durch ihre Principlosigkeit.

5. Unerläßlich ist es für einen wohlgeordneten Staat, der Polizei bestimmte Gränzen anzuweisen, und somit einen Polizei-Coder oder eine Instruction zu sanctioniren, wodurch den Uebergriffen von Subalternen (Z. 2, 274 Anm. 2) und der sonst fast maaßlosen Ausdehnung der polizeilichen Thätigkeit thunliche Schranken gezogen werden. Dadurch wird den Besorgnissen zu begegnen sein, welche den Liberalen das ganze Institut verdächtig gemacht haben.

6. Einer solchen Instruction mag die Grundlage gegeben werden, daß (Z. 2, 274) „Principien der Nothwendigkeit für das Allgemeine und des allgemeinen Nutzens die Thätigkeit der Polizei bestimmen müssen". Allein auf dies Princip allein ist die Instruction nicht zu beschränken, weil es zu weitgreifend ist. Man kann daher auch

7. nicht einräumen, daß damit (Z. 2, 275) „die praktisch wichtigste Unterscheidung zwischen Polizei- und Justizsache gegeben sei". Auch und namentlich gerade in der Polizeisphäre muß ganz besonders jede Willkür und jedes Verfahren nach subjectiven Ansichten der Fungirenden thunlichst ausgeschlossen, oder mindestens durch die vorhin erwähnte Instruction ebenso beschränkt werden, wie das Criminalgesetzbuch eine Instruction zunächst für den Criminalrichter abgiebt, welche ihn zwingt, seine Ueberzeugung dem Gesetze und der Auffassung desselben von der allgemeinen Strafpflicht unterzuordnen. (S. meine Studien S. 80. 91. 135.)

8. Wir können und müssen uns den zuerst (vgl. Z. 2, 288) im Französischen Recht ausgebildeten Unterschied zwischen police indiciaire und administrative dem Princip nach aneignen, in so fern dadurch dem Begriffe der Criminal-Justiz solche Gränzen gezogen werden, daß leichtere und geringfügigere Criminalsachen der polizeilichen Cognition, welche allerdings dann eine richterliche Function ist (vgl. Z. 2, 287), anheimfallen. Vgl. unten Nr. 13.

9. Was von den Liberalen (Z. 2, 275 II.) gegen die Wohlfahrtspolizei gesagt wird, muß dahin genauer bestimmt werden, daß der Staat sich um die sittliche Wohlfahrt des Ganzen auch im Einzelnen zu bekümmern hat, und von einer Gefahr für die Freiheit der Bürger nicht die Rede sein kann, sobald das sittliche Gemeinwohl direkt, oder etwa in der Bedrohung materieller Interessen mittelbar in Frage steht. Die Staatsgewalt muß übrigens auch zur Ergreifung von Zwangsmaaßregeln bestätigt sein, wo es gilt, die sittliche Wohlfahrt des Staats zu erhalten oder zu befördern, und es ist ein liberaler Mummenschanz, zu fürchten, daß die „Staatsbürger dadurch können zu Kindern oder Gliederpuppen herabgewürdigt werden", zumal da selbst die Liberalen einräumen müssen, daß die Sicherheit des Staats mit der Wohlfahrt in einem engen Zusammenhange, in einer Wechselwirkung zu einander steht.

10. Was der Liberalismus in Hinsicht auf Sicherheitsmaaßregeln gegen Einzelne erinnert (2, 284), welche angeblich den Bürger an der freien Ausübung seiner menschlichen oder bürgerlichen Befugnisse verhinderten, enthält eine sehr bedenkliche Aeußerung. Auch Sicherheitsmaaßregeln gegen Einzelne im öffentlichen Interesse sind allerdings nur dann zu ergreifen, wenn die mehrerwähnte Instruction sie erheischt. Allein was die menschlichen Rechte betrifft, so ist abermals und abermals zu entgegnen, daß der Staat keine andere anzuerkennen hat, als welche sich innerhalb seiner Gränzen befinden. Daß es außerhalb des Staats eigentliche Menschenrechte nicht giebt, und daß menschliche Privatrechte gegen die allgemeine Wohlfahrt allemal zurückstehen müssen, wie denn auch die speciell als bürgerliche

betrachteten Privatrechte diesen Schranken unterworfen sind. Wenn es aber den Anschein gewinnt, als ob der Liberalismus (Z. 2, 285 Anm. 3) das Princip vertheidigen möchte, es sei ein richterliches Erkenntniß erforderlich, um einen Verbrecher nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht zu stellen, so übersieht er, daß eigentlich ein Jeder im Staate unter Polizeiaufsicht steht, daß ein Verbrecher davon nicht eximirt sein kann, und die Phrase der Stellung unter Polizeiaufsicht eigentlich nur eine Phrase ist, welche nicht einmal formell eine andere Bedeutung hat, wie das Verhältniß eines Jeden zur Polizei mit sich bringt, welcher aus irgend einem Grunde ihre specielle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß (vgl. meine Studien S. 78).

11. Der Liberalismus (2, 285) drückt sich dahin aus, es gehörten zu den Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, welche vor Gefahren und Verletzungen sicher gestellt werden müßten, „in gewisser Hinsicht auch Religion und äußere Sitte". Wir begegnen auch (vgl. unten Nr. 18, a) bei Gelegenheit der Preßpolizei der liberalen Aeußerung, es könnten die Grundsätze der „Sitte und religiösen Ueberzeugung" durch die Presse verletzt und untergraben werden. Einer solchen Auffassung muß man mit derselben Entschiedenheit hier entgegentreten, wie das bereits gegen dieselbe und gegen Z. in meinen Studien über das Verhältniß der neuen Criminalgesetzgebung zum Christenthum geschehen ist. Wir müssen uns bestimmt dahin erklären, daß die Kirche nicht etwa „in gewisser Hinsicht", sondern ganz allgemein und unbeschränkt die Grundlage des christlichen Staats ist und von ihr die christliche Moral nicht getrennt werden kann. Religion kann auch dem Feinde des Christenthums, dem Muselmann, nicht abgesprochen werden, nicht einmal „in gewisser Hinsicht" eine „äußere Sitte". Aber der christliche Staat hat ein anderes Fundament, als diese äußere, heidnische Moral. Die religiöse Ueberzeugung einzelner Individuen, zu der auch der Atheismus und der Indifferentismus gehören, kann der Staat bei den Einzelnen dulden, sofern dadurch nicht Uebergriffe in diejenigen Anordnungen geschehen, welche er zu schützen hat. Aber es liegt ihm nicht ob, solche subjective Ueberzeu-

gungen zu vertreten und seine Polizei hat mit der angeblichen Verletzung und Untergrabung solcher Subjectivitäten sich nicht zu befassen.

12. Es wird vom Liberalismus (2, 285) ausgesprochen, die Gränzlinien für die Hülfs- oder Wohlfahrts-Polizei würden durch die besondere Sitte, Meinung und Culturstufe des Volks bestimmt; es wird auf Zeit und Ort die Rücksicht empfohlen, um „die Einwirkung des Staats auf gewisse Verhältnisse" zu regeln. Durch solche Aufstellungen werden wir von der allein haltbaren und allein für alle Zeiten und Zustände einem christlichen Staat genügenden Grundlage auf allerlei von menschlichen Zuständen, Ansichten und Gebrechen influirte Regeln verwiesen. Für das christliche Staatsrecht waltet kein Zweifel ob, daß die erwähnte Instruction für die Polizei auf der allein ausreichenden Basis beruhen muß.

13. Die moderne Politik (2, 286) giebt das Verhältniß der Polizei zur Criminal-Justiz dahin an, daß an und für sich in dem Wesen der Polizei durchaus keine Strafgerichtsbarkeit liege. Allein mit diesem in gewisser Hinsicht theoretisch zu vertheidigenden Satze kommt man in der Anwendung nicht weiter. Wenn die Polizei (2, 276) in die präventive, repressive und reparative eingetheilt wird, so liegt schon darin ihre nahe Verwandtschaft und praktische Untrennbarkeit von der Criminal-Justiz. Wir beziehen uns hier auf Nr. 8.

14. Z. erklärt (2, 293) die subsidiäre Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei einem Aufruhr von den Tumultuanten an öffentlichem oder Privatgut verursachten Schadens für blos partikutarrechtlich, und ohne gehörige Organisirung der Bürgerwehr für eine Ungerechtigkeit. Mir scheint das ganze Prinzip verwerflich, und Z. mag recht haben, daß es an die alte, jetzt längst nicht mehr rechtlich anerkannte Gesammtbürgschaft erinnert; allein läugnen läßt sich nicht, daß diese Haftung einer ganzen Gemeinschaft für die Verbrechen Einzelner eine christliche Unterlage in dem Dogma von der Erbsünde hat, weil angenommen wird, die Gemeinschaft habe Schuld an dem verur-

sachten Schaden, wiewohl unstreitig diese Annahme dann ungerecht ist, wenn die Tumultuanten fremde waren, wie das in den Jahren 1848 ff. so oft vorgekommen ist. Das Institut der Bürgerwehr kann übrigens die Wirkung nicht rechtfertigen, daß dann die Gemeinde soll verpflichtet sein, wenn sie sonst es nicht ist.

15. Was Z. über das Verbrechen des Aufruhrs und über den Auflauf (2, 293 und Anm. 6) sagt, muß etwas genauer erörtert werden. Dies geschieht im Criminalrecht, und ist von mir in meinem Commentar geschehen. Was will aber jene Theorie mit dem Ausdruck andeuten, bloßer Auflauf? Der Auflauf, schon der Etymologie nach von dem bloßen zwecklosen Zusammenlaufen einer lediglich neugierigen Menge unterschieden, ist etwas so gemein Gefährliches, daß man ihn schon an sich strafbar erachten muß. Mit Recht hat das Französische Recht das délit de l'atroupement aufgestellt, sofern das Zusammenlaufen verbotwidrig oder gar mit Widersetzung gegen augenblickliche polizeiliche Anordnungen geschieht. Meistentheils ist es der Anfang eines Aufruhrs, und wird oft grade von denjenigen veranlaßt, welche diesen beabsichtigen. Man darf ferner blos von der Verlesung der Aufruhrakte nicht das Verbrechen des Aufruhrs abhängig machen, da das gefährliche und mithin criminelle Kriterium schon in dem Zusammenrottiren gefunden werden muß. Je rascher insgemein der äußere Verlauf dieser Verbrechen zu sein pflegt, desto energischer muß die Staatsgewalt einschreiten, weil der Staat und die Gesammtheit hier in augenblickliche, in ihren Folgen unübersehbare und unwiderbringliche Verluste und Gefahren gebracht werden kann. Es läßt sich nicht verkennen, daß die moderne Humanität gegen die von ihr sogenannten politischen Verbrechen, welche sie gern als bloße Verirrungen edler Menschen straflos durchschlüpfen lassen möchte, auch bei der Beurtheilung der Verbrechen des Aufruhrs und Auflaufs sich gesucht hat Geltung zu verschaffen. Z. beruft sich Anm. 6 auf Mittermaier, welcher bekanntlich leider ein Hauptverfechter jenes Humanitarismus ist, dem das christliche Strafrecht fern steht und durchaus widerstrebt.

16. Was Z. 2, 295 über die polizeiliche Controle des Associationsrechtes sagt, bedarf einiger Berichtigung. Allerdings lassen sich Gesellschaften und Verbindungen mit dauernden Zwecken denken, welche nicht nur nichts Unerlaubtes, sondern sogar sehr wünschenswerth, und von Oben herab zu befördern und zu begünstigen sind. Allein wenn man auch der Polizei nicht die Befugniß einräumen kann, alle Vereine, welche nicht die ausdrückliche obrigkeitliche Autorisation haben, verbieten oder gar bestrafen zu dürfen; wenn man im Gegentheil von Staatswegen gestatten muß, daß Vereine zu Stande kommen, ohne erst die Obrigkeit zu fragen, oder darauf aufmerksam zu machen: so hat doch Z. darin Recht, daß die Polizei instruirt werden muß, geheime Gesellschaften, d. h. solche Vereine, welche schon dadurch Verdacht erregen müssen, weil sie aus ihrer Existenz und Tendenz ein Geheimniß machen, zu beaufsichtigen, und unter besonderen Umständen selbst bei Strafe zu verbieten. Es ist ein bedenklicher Satz in seiner Allgemeinheit, wenn Z. meint, an und für sich könnten geheime Gesellschaften nicht als unerlaubt und strafbar betrachtet werden, da schon das Prädicat geheim mit heimlich und Verheimlichung, also mit einer verdächtigen Absicht zusammenhängt. Freilich ist der Französische Grundsatz, eine nicht autorisirte Association allein schon dadurch für strafbar zu erklären, daß sie aus mehr als zwanzig Personen besteht, absurd, da Vereine von drei Personen an sich weit gefährlicher sein können, als von dreihundert. Allein ich kann es eben so wenig billigen, wenn Z. (1, 430 ff.) das Verbot von Volksversammlungen und politischen Vereinen an sich verwirft, und den desfallsigen Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 für ein jetzt nicht mehr anwendbares Ausnahmegesetz ansieht. Nicht blos, wiewohl freilich insbesondere in unseren Zeiten politischer Aufregung und Reizbarkeit, müssen ganz vorzüglich derartige Associationen ohne besondere obrigkeitliche Autorisation und specielle Controle als gemeingefährlich und deshalb unerlaubt angesehen werden, und wenn Z. selbst 1, 430 das Associationsrecht als ein solches Recht betrachtet, welches schon seiner Natur nach in einem Staate nicht

unbeschränkt sein dürfe, sondern in gewisse rechtliche Gränzen eingeschlossen sein müsse, so weiß man nicht, wo diese Gränzen anfangen sollen, wenn man jenes Verbot nicht anerkennt. Es scheint, als ob Z. nur diejenigen Associationen verbieten will, durch welche die Autorität der Regierung negirt oder untergraben wird. Allein unter Umständen sind Vereine nicht weniger staatsgefährlich, welche Politik treiben, wenn ihre Tendenz nicht dahin geht, für die Regierung, für den Fürsten, für das Vaterland den Enthusiasmus wieder anzufachen, welcher mit der Vaterlandsliebe und dem Patriotismus zu Grabe gegangen, in Selbstsucht und Selbstvergötterung verkehrt, und sonst ein Gespött der politischen Weisen und Aufklärer der Gegenwart geworden ist. Mit Recht ist übrigens von Z. (1, 432 Anm. 10) für Vereine anerkannt, was wir für die Polizei sub Nr. 5 oben allgemein als erforderlich erklärten, nämlich eine gesetzlich normirte Anleitung für ihre Thätigkeit.

17. Ueber Fremdenpolizei- und Paßwesen enthält Z. (2, 298 und 299) Einiges, was sich nicht unbedingt billigen läßt. Man kann das Princip der größten Verkehrsfreiheit und thunlichster Erleichterung des Verkehrs festhalten, und doch für eine strenge Ueberwachung des Paßwesens und besonders für eine weit strengere Bestrafung der Paßverbrechen sein, wie sie in neueren Gesetzgebungen fast principiell geworden zu sein scheint, aus in der That unbegreiflichen Gründen, wenn man nicht die Verwechselung der hier in Betracht kommenden gefährlichen Umstände mit denen einer gewöhnlichen Urkundenfälschung für einen, auch nur theoretisch zu rechtfertigenden Grund ansehen will. Der Staat ist nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, Fremden eine genaue Kenntniß von ihren Verhältnissen durch die Instruction, deren schon mehrmals gedacht ist, zu verschaffen, und wenn man auch ihre Verhältnisse durchaus nur der polizeilichen Controle unterwirft, weshalb allerdings eine „gerichtliche Klage" unzulässig ist, so folgt doch nicht daraus, daß es den Fremden nicht gestattet sein sollte, wo keine Gefahr bei dem Verzuge ist, sich mit der Entscheidung der untersten

Polizeistelle nicht zu begnügen. Uebrigens ist es nicht einzusehen, warum den „eigenen Landesunterthanen" erlassen werden sollte, bei Reisen in solche Gebietstheile, wo sie unbekannt sind, sich auf die allgemein übliche Art zu legitimiren, wenn auch jede thunliche Erleichterung dabei eintreten muß. Endlich kann man es nicht als eine blos zeitweilige, also nicht fortdauernd gültige und anwendbare Vorschrift von 1832 bezeichnen, daß die Polizei besonders auf Personen vigiliren müsse, welche politischer Vergehen oder Verbindungen verdächtig sind. Wir leben überdies nicht in einer Zeit, wo man diese specielle Vigilanz nicht für nothwendig erachten sollte.

18. Ueber die Presse (vgl. oben §. 28) sind in so fern von Z. 2, 302 statthafte Ansichten ausgesprochen, daß er es einräumt, der Staat, die Kirche und Einzelne (Letztere freilich nur, so weit als der Staat dabei betheiligt ist), könnten besonders durch die Presse in Gefahr kommen, und es müsse Preßmißbräuchen vorgebeugt werden. Das sei nicht blos Recht, sondern Pflicht der Staatsgewalt, und ein Preßgesetz dringendes Bedürfniß. Allein von da ab verläßt Z. den eingeschlagenen Weg. Es ist

a. schon oben Nr. 11 gerügt worden, daß hier von Grundsätzen der bestehenden Staatsordnung, der Sitte und religiösen Ueberzeugung geredet wird, welche durch die Presse verletzt und untergraben werden könnten. Staat, Sittlichkeit und Kirche sind betheiligt, und hier zu schützen; es kommt nicht auf religiöse Ueberzeugung, sondern auf das Symbol der herrschenden Kirche an. Mit der Ueberzeugung hat sich der Staat nicht zu befassen, in dieses Gebiet nicht einzudringen. Aber die Kirche, das Christenthum in den anerkannten und anzuerkennenden Lehren und Maximen ist nicht blos gegen Verletzung oder gar Untergrabung, sondern ganz unbeschränkt gegen die möglichen Mißbräuche der Presse im weitesten Umfange zu schützen. Ganz offenbar gewährt aber weder (vgl. 2, 276) die repressive, noch die reparative, sondern nur die präventive, die vorbeugende, den Gefahren zuvorkommende Polizei den genügenden Schutz, da die durch die Presse entstehenden Nachtheile meist von der

Natur sind, daß die Mittel gegen bereits wirklich entstandene Gefahren unzureichend, und der Schaden, wenn er verursacht würde, unersetzlich, so wie nicht ungeschehen zu machen ist.

b. Es ist nicht zu gestatten, wenn Z. 2, 302 für die Presse es als gewöhnlich bezeichnet, zwei Principe aufzustellen, welche Preßfreiheit und Censur genannt zu werden pflegten; denn daraus folgert er, wenn sich die Bundesakte Art. 18 lit. d des Ausdrucks „Preßfreiheit" bedient, dieser Ausdruck sei dort in dem Sinne gebraucht, daß die Censur ausgeschlossen sein, und „das System der von Z. und Genossen so verstandenen Preßfreiheit" den annoch vom Bunde zu treffenden allgemeinen Bestimmungen zum Grunde gelegt werden solle (2, 307 vgl. 1, 416). Man muß dies entschieden bestreiten. In der Bundesakte ist a. a. O. lediglich als Recht für die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten die Gleichförmigkeit von Verfügungen über die Preßfreiheit anerkannt worden. Die Freiheit der Presse muß hiernach besonderen Verfügungen unterliegen, worüber aber Gleichförmigkeit Statt finden soll. Durchaus nichts ist hier über die Beschaffenheit der Verfügungen, über das System oder Princip, nach welchem die Freiheit regulirt werden soll, ausgesprochen oder zugesichert, und konnte nach den richtigen Grundsätzen des christlichen Staatsrechts auch nicht zugesichert werden.

c. Es wird vom Liberalismus (2, 311 vgl. 1, 416 ff.) mit Unrecht behauptet, daß in den Deutschen Bundesstaaten das System der blos repressiven und reparativen Preßpolizei das bundesrechtlich herrschende sei. Zwar ist das Preßgesetz vom 20. September 1819 als ein provisorisches bezeichnet; allein das demselben zum Grunde liegende System oder Princip kann unmöglich den Charakter eines Provisoriums haben, weil dies geradezu eine Absurdität sein würde, und wenn es unbestritten (2, 307) bis 1848 in Kraft geblieben ist, so kann man den tumultuarischen, von den Liberalen sogenannten Bundesbeschlüssen vom 3. März und 2. April 1848 nicht die Kraft beilegen, als ob (1, 419) das von jenen Liberalen angenommene System der Preßfreiheit gegenwärtig in allen Deutschen

Bundesstaaten verfassungsmäßig bestehe. Das einzig Richtige ist, daß „die Aufstellung gewisser allgemeiner Normen über die Freiheit der Presse, ohne die Präventiv-Polizei auszuschließen, von der Bundesversammlung zu erwarten steht" (1, 420 und 2, 311).

19. Zur Sittenpolizei ist zu bemerken, daß Z. (2, 322 Anm. 3) sich nicht entschieden gegen die Concessionirung von Bordellen erklärt, sondern die Frage lediglich aufwirft, ohne sie sofort zu verneinen. Man macht Rücksichten der Gesundheitspolizei geltend, um den Staat in die Nothwendigkeit zu versetzen, das Laster zu privilegiren. Das Princip ist ohne Weiteres zu verwerfen, vom Standpunkt des christlichen und allein gesunden Staatsrechts aus. Die Gesundheit des Lasters zu befördern, ist geradehin absurd, und nur unchristliche, blos materialistische Arzneikünstler können hier die Ansichten verwirren. Zwischen Duldung und Concession ist ein gewaltiger Unterschied, und wenn es der Polizei nicht möglich ist, die Unsittlichkeit zu unterdrücken, so folgt daraus noch nicht ihre Pflicht, sie zu autorisiren. Wir können uns jetzt, Gott sei Dank, auf christliche Staaten berufen, welche die Privilegirung der Unzucht beseitigt haben, ohne daß die Erfahrung irgend etwas Haltbares bisher dawider zu entgegnen gewußt hätte.

20. Hinsichtlich der Staatswirthschafts-Polizei wird namentlich das Verbot der Auswanderung der Unterthanen als zweckwidrig und widerrechtlich bezeichnet, und das soll heutiges Tages meistens anerkannt sein. Es läßt sich dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten, wenn man erwägt, daß die Auswanderungen häufig unbesonnen und von Verführten geschehen, welche noch Etwas zu verlieren haben, und dann, nachdem sie dies eingebüßt, mit verfehlten Hoffnungen und verschlechterten Sitten heimkehren, um den öffentlichen Anstalten ihrer Heimath zur Last zu fallen. Deshalb ist es Pflicht des Staats, im wohlverstandenen Interesse der Auswanderungslustigen und Europamüden, aber auch der Zurückbleibenden, das Auswandern dermaßen zu erschweren, daß wenigstens jenen Folgen vorgebeugt, und die Rückkehr thunlichst unmöglich gemacht

werde. Jedenfalls begeht man gegen die Verblendeten und Bethörten ein Unrecht, wenn man ihnen die Auswanderung irgend erleichtert, und ihrer unchristlichen Unzufriedenheit Nahrung giebt. Man kann es nur dankbar und rühmend anerkennen, wenn in neuster Zeit auch das Auswanderungswesen immer mehr der Gegenstand allgemeiner legislativer Restrictionen geworden ist.

21. In Hinsicht auf die Landwirthschafts-Polizei muß im Widerspruch mit den liberalen Ansichten die Dismembration und Güterschlächterei einer jeden thunlichen polizeilichen Beschränkung unterstellt werden, weil sie Verarmung und Unzufriedenheit mit dem Bestehenden in ihren schrecklichsten Ausartungen noch überall zu ihrem Gefolge gehabt hat. Das desfallsige Verbot hat nicht sowohl auf die Kultur des Bodens, als darauf Einfluß, daß Güter-Complexe bleiben, welche im Stande sind, ihren Besitzer mit den Seinigen zu ernähren, denselben auch zu größeren Aufopferungen für das Gemeinwesen zu befähigen, und dem Staate in Zeiten der Gefahr solide Stützen für seine Vertheidigung zu gewähren. Freilich steht damit die christliche staatsrechtliche Auffassung des Erbadels (§. 27) in einem organischen Zusammenhang, und bleibt der häufige Wechsel der Besitzer von jenen Güter-Complexen allemal vom Standpunkte des Staats aus sehr beklagenswerth.

22. In der Gewerbepolizei ist es nicht, wie der Liberalismus meint (2, 339 Anm. 6), eine Frage der bloßen Politik, ob es rathsam sei, die Zunftverfassung aufzuheben, und das Princip der s. g. Gewerbefreiheit zu adoptiren. Vielmehr muß ein christliches Staatsrecht es sich angelegen sein lassen, auch hier einer höchst verderblichen, leicht ausartenden Freiheit kräftig entgegenzutreten, und die Vortheile, welche die geschichtlich zu rechtlichem Bestande erwachsenen Zünfte auch namentlich für gehörige Handhabung der Fremdenpolizei, so wie für die Erhaltung der Standesehre und Tüchtigkeit unter den Gewerksgenossen gewähren, nicht einer chimärischen Freiheit aufzuopfern, welche nur Fabriken, aber nicht Gewerbe, und damit das zuchtflüchtige, irreligiöse Proletariat statt

des ehrsamen Standes der Handwerker befördert, dieser wichtigen Stütze des Staats- und Gemeinwohls. Man braucht den Werth der Associationen von Arbeitern, um dem aus dem Fabrikwesen sich erzeugenden Proletariat und den Folgen desselben entgegenzuwirken, keineswegs zu verkennen, darf aber doch nicht das Zunftwesen, wo es sich behauptet hat, darum aufgeben, weil allerdings dasselbe den Fabriken nicht überall und wirksam genug hat Widerstand leisten können. In den Zünften lebt ein alter, kräftiger Keim, welcher durch die neueren Verbindungen erst nach Jahrhunderten wird ersetzt werden können, und selbst dann nur in Formen und Verhältnissen, welche dem Zunftleben entsprechen, und also mehr oder weniger wiederum auf die Zustände zurückführen, denen das Zunftwesen seine rechtliche Entstehung verdankt.

23. Der Liberalismus meint (2, 371), es sei in Deutschland, abgesehen von dem s. g. Schulzwange an dem nothwendigen Princip der Lehr- und Lernfreiheit festgehalten worden und gleichwohl wird (Anm. 6) bemerkt, daß auch die Lehrfreiheit ihre moralischen und rechtlichen Schranken habe, insbesondere aber nicht dazu gemißbraucht werden dürfe, um die bestehenden Grundlagen von Staat und Kirche zu zerstören. Es wird (2, 370 Anm. 3) gegen die Grundrechte des Deutschen Volks von 1848 Bezug genommen auf eine frühere Aeußerung (§. 133 Anm. 9), wo eingeräumt ward, die Kirche sei nicht ganz von der Aufsicht (Herrschaft) über die Volksschule auszuschließen, obschon der Geistlichkeit die oft ausschließliche Herrschaft nicht zugestanden werden könne. Es sei unrichtig, wenn die Deutschen Grundrechte die Anstellung der Volksschullehrer lediglich dem Staate „vindicirt" hätten.

Man wird statt dieser schwankenden Sätze es entschieden aussprechen müssen, daß die Staaten die Lehrfreiheit sowohl auf Universitäten als in Schulen keineswegs unbeschränkt anzuerkennen haben, so wie denn diesen Schranken auch im Bundesrecht ihr rechtlicher Halt gesichert ist. Namentlich ist die Lehrfreiheit dem Oberaufsichtsrecht der Kirche eben so sehr unterworfen, als demjenigen des Staats.

Dieses Oberaufsichtsrecht beschränkt sich nicht auf die Verhütung desjenigen Mißbrauchs, wodurch die Absicht der Lehrer auf Zerstörung der bestehenden Grundlagen von Staat und Kirche geht, sondern auch das ist als Mißbrauch zu bezeichnen, wenn der Volksunterricht auf eine Kritik bestehender Institutionen gerichtet wird, oder die Geschichte nach Rotteck'scher Einseitigkeit lehrt, oder wenn der akademische Vortrag sich nicht auf eine wissenschaftliche Kritik der Staaten beschränkt, sondern Unzufriedenheit mit der Gegenwart, wie diese aus der Vergangenheit sich entwickelt hat, Verachtung und Geringschätzung der Institutionen bezweckt oder veranlaßt. Diese Gränzen der Lehrfreiheit sind eben so nothwendig, als die Freiheit selbst ohne sie in Willkür überschlägt. Das Princip einer unbeschränkten Lehrlicenz muß nicht nur nicht als nothwendig, sondern gradezu rechtlich verwerflich ausgesprochen werden. Es liegt in der Anmaaßung absoluter Lehrfreiheit eben so wohl eine Knechtung der Nation durch begabte und kühne Einzelne, welche es sich herausnehmen, ihre oft ganz unreifen wissenschaftlichen Ansichten zur Geltung zu bringen, wie in der Despotie der Regenten, gegen welche sich der Liberalismus so maaßlos ereifert. Man muß gegen jene Knechtung um so entschiedener auftreten, als sie sich nicht durch solche Umstände entschuldigen läßt, welche da Berücksichtigung verdienen, wo Unwissenheit oder Talentlosigkeit sich zu dergleichen vergißt.

Von der Lehrfreiheit ist ferner die Lernfreiheit gänzlich zu trennen. Sie stehen mit einander in durchaus keinem wesentlichen Zusammenhange. Die Lernfreiheit hat theils in dem Schulzwange, in der Schulpflichtigkeit, theils in der Unerläßlichkeit der Confirmation oder Firmelung für irgend ein bürgerliches Geschäft oder Gewerbe, theils in der Pflicht Derjenigen ihre rechtlichen Schranken, welche im Staate irgend eine öffentliche Anstellung oder Berechtigung suchen, und dazu die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen müssen, wenn sie ihre Lehrjahre behaupten beendigt zu haben.

§. 45.

Die Deutschen Universitäten.

Zu S. 2, 373 ff.

Man muß es dem Liberalismus hoch anrechnen, wenn er sich zu den Grundsätzen von Richter bekennt, und einen „Zusammenhang der theologischen Facultät auf den Deutschen Universitäten mit der Kirche" zugesteht. Was er aber über das Verhältniß der „ganzen Universität" zur Kirche sagt, bedarf einer sorgfältigeren Präcisirung. Es muß bestimmt ausgesprochen werden, was man unter der „Sphäre der Kirche" begreift, für welche diese „eine mitwirkende Kraft in der Universität" soll in Anspruch nehmen dürfen. Es ist ferner ausdrücklich zu erklären, daß in diesem Betracht der Kirche nicht blos Gerechtsame zustehen, sondern Pflichten obliegen; es muß gesagt werden, was dem „Verlangen" im Wege steht, „daß die Universität in der Kirche aufgehe". Der Universität muß es bestimmt zum Bewußtsein kommen, daß und welcher Kirche sie angehört. Sie braucht darum noch nicht als „kirchliche Anstalt" der Kirche „untergeordnet" zu sein, wenn sie sich in freier Selbstständigkeit der Nothwendigkeit unterwirft, die herrschende Kirche als solche zu respectiren, und den Zwecken derselben christlich förderlich zu sein, statt, wie man neuerdings so oft erklärt hat, ihr entgegen zu arbeiten, ihr Ansehen zu verkleinern, und subjective Ansichten von derselben an den Markt zu bringen. Man geräth sonst von der Herrschaft der Kirche, welche man meistentheils ohne genügenden Grund vermeiden will, unter die weit gefährlichere und unerträglichere Herrschaft dieses oder jenes protestantischen Papstes oder akademischen Docenten.

Auch muß man sich im Sinne der wahrhaft christlichen Freiheit entschließen, weiter zu gehen, als der charakterlose Liberalismus es über sich vermag. Es muß endlich einmal der enge Zusammenhang zwischen den Wissenschaften und dem kirchlichen Christenthum zur Geltung kommen, und damit die unauflösliche Verbindung, welche

zwischen den vier Facultäten besteht, und durch den Ausdruck „Universität" unbewußt selbst von den Vertheidigern des Absperr- und Isolirsystems anerkannt wird. Auf diesem Wege erreicht man das würdige Ziel, daß auf den Lehrstühlen der Deutschen Universitäten dem Christenthum die demselben von dem Liberalismus entzogene Verehrung wieder zu Theil wird, welche in dem Zuhörer die Ueberzeugung befestigt, daß die wissenschaftliche Tiefe und Gründlichkeit, ja daß Dasjenige, was man mit dem Modeausdruck „geistreich" zu bezeichnen liebt, nur in der heiligen Schrift gefunden werden kann, wenn man es nur geistig und ethisch vermag, in die Schachten dieser verborgenen Schätze ewiger Weisheit einzudringen. Wenn sich die akademischen Lehrer dazu nur einmal ermannen wollten, so würden sie der Segnungen einer wissenschaftlichen Gemeinschaft theilhaftig und froh werden, welche ihnen durch ihre Isolirung und Absonderung in ihren wissenschaftlichen Anstrengungen verloren gegangen ist.

Dazu kommt noch eine zweite Segnung solcher Annäherung der sämmtlichen Wissenschaften vermittelst des Cements des Glaubens. Der Liberalismus bezeichnet die Universitäten als eins der vorzüglichsten Bindungsmittel für die nationale Einheit, und erkennt es an, daß das Präsidium der Bundesversammlung 1819 sie als ein Hauptglied in dem Gesammtverbande des Deutschen Bundeskörpers bezeichnet habe. Allein es wird nothwendig sein, es sich klar zu machen, wie es zu ermöglichen ist, daß durch die Universitäten eine nationale Einheit geknüpft werde. Da kann eine unbeschränkte Lehrfreiheit gewiß nicht als ein Bindungsmittel angesehen werden, und vielmehr jeder Einheit und Einträchtigkeit nur im Wege stehen. Zu einer dauerhaften Vereinigung sind Opfer von Denjenigen unerläßlich, welche sie anstreben. Wer ganz frei, ganz ungebunden sein will, kann keine Vereinigung, keine Einheit erreichen. Es ergiebt sich aus jenem Zwecke der Universitäten, daß sie diejenigen Bedingungen als für sich bindend und nothwendig anerkennen müssen, ohne welche die Deutsche nationale Einheit unmöglich ist. Vor allen Dingen gehört dazu die unbedingteste Anerkennung der christlichen Grund-

lage der Deutschen Universitäten, sodann die Anerkennung der beiden gleichberechtigten Kirchen, der katholischen und der protestantischen, so wie der bestehenden, und namentlich der für die nationale Einheit Deutschlands bereits legal zu benutzenden Staatsverhältnisse. Insbesondere wird man dann dem Deutschen Bunde gegenüber die oppositionelle Stellung aufgeben müssen, welche der Liberalismus mit starrer Consequenz eingenommen hat, und die dem Bunde in seiner Wirksamkeit, in seiner für die Nation förderlichen Entwickelung, in seiner Ausbildung binnen der gesetzlich feststehenden und unwiderruflichen Gränzen bisher im Wege stand, indem ihre Verfechter geflissentlich nur darauf ausgegangen sind, die Mängel dieses nationalen Kittes aufzuspüren, und auf diesem Wege Unzufriedenheit, ja Haß und Verachtung gegen den Bund zu erzeugen. Die Universitäten sind dazu grade bestimmt, sie haben aber diese ihre hohe Aufgabe, namentlich in vielen besonders hervorragenden, gewiß sehr überschätzten und in der Art von 1 Mos. 6, 4 gewaltigen und berühmten Persönlichkeiten, gänzlich verkannt, das bestehende und unumstößliche Bundesverhältniß organisch auszubilden, dem Zwecke nationaler Eintracht entgegenzuführen, die Vortheile, welche der Bund dazu bietet, auszubeuten, und zu wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung zu erheben. Dazu wird es nicht wenig förderlich sein, wenn man die Rotteck'sche Zeitrichtung, die revolutionären Gelüste von 1848 bewältigt, und die Nation mit dem Bunde, als dem einzigen, bisher reell dargebotenen Mittel der Nationaleinheit zu versöhnen, ja dafür zu erwärmen und zu begeistern sucht.

Man hat in neuester Zeit es sich angelegen sein lassen, die Bemühungen der zwei Deutschen Großmächte für die Kräftigung des Deutschen Bundes als hegemonistische Umtriebe zu verdächtigen. Es mag hier unerörtert bleiben, in wie weit die Mängel aller, also auch dieser menschlichen Versuche ein solches Mißtrauen zu rechtfertigen vermögen. Diejenigen Politikaster aber, welche eine Deutsche Nationaleinheit in der Ausscheidung der Großmächte aus dem Bundesverbande oder gar im schneidenden Contraste davon in der Spaltung der kleinen Staaten Behufs Ankämpfung gegen die Harmonie der beiden

Großmächte anstreben, sollten mit Verdacht aufgenommen werden, weil sie ersichtlich nicht das Band der Eintracht befestigen, und vielmehr das Emporwuchern des giftigen Saamens der Trennung und Zersplitterung befördern.

Ueberhaupt ist es leichter, sich auf den Lehrstühlen den Beifall der studirenden Jugend zu erringen, wenn man auch hier dem Liberalismus in der Herabsetzung des Bundes nachschwatzt, als wenn man Frieden, Versöhnung und Anerkennung dieses einzig legalen Mittels Deutscher Verständigung lehrt. Eben aber weil jenes leicht, und dieses schwierig ist, so sollten wahrhaft begabte Universitätslehrer in der Schwierigkeit der Aufgabe einen besonderen Reiz finden, sie würdig zu lösen.

§. 46.

Das Kammergut und die Kammer des Regenten.

Zu B. 2, 407 ff.

Der Liberalismus betritt einen unrichtigen Weg, wenn er von den Ausdrücken „Kammergut, Domanium, Domäne" den Rechtsbegriff abhängig zu machen sich bemüht. Es muß hier darauf Alles gestellt werden, daß die Deutsche Rechtsansicht ursprünglich, wie ich das in meinem Erbrecht nachgewiesen habe, davon ausgegangen ist, es gehörte das Vermögen eines Freien seiner Familie an, und war daher so weit unveräußerlich, als nach seinem Ableben der Familie die Erbfolge zustand. Wenn der Liberalismus (2, 415) meint, die Idee einer successio ex pacto et providentia majorum sei so häufig gemißbraucht, so müßte, wenn die Meinung nicht grundlos wäre, die Idee ganz verworfen werden. Nicht die Vorherbestimmung, nicht der Vertrag der Vorfahren bildete die rechtliche Grundlage der Vermögensbefugnisse eines Mannes, sondern der Begriff, daß das Gut der Familie zufiel, wenn er aus dem Leben schied. Daher war er allerdings nur Nutznießer und Verwalter des Vermögens. Hier machte es keinen Unterschied, ob er Fürst oder sonst ein Adlicher, oder

ein Freier war. Will man die Analogie von Fideicommissen heranziehen, so mag man sich damit das Rechtsverhältniß erläutern, aber es nicht damit identificiren. Das Eigenthum des Fürsten, was man als Kammergut bezeichnet, ist in dem Sinne Familien-Eigenthum, daß ihm keine Veräußerung desselben zusteht, so weit diese die Successions- und sonstigen Befugnisse der Familie beschränkt oder aufhebt. Wenn unlängst die Kreuzzeitung 1857 Beilage zu 214 der Ansicht von Vollert (die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und in den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere, Jena 1857) darin beipflichtet, daß das gesammte Kammervermögen in Deutschland Patrimonial- und Geschlechts- und fideicommissarisches Eigenthum der Familien des bis 1806 regierenden hohen Adels ist, so muß diese Ansicht durchaus nach der diesseitigen präcisirt werden, so wie es denn nur befremdlich sein kann, wenn Vollert auch zu Rotteck seine Zuflucht nimmt, um seine Ansicht darin zu unterstützen. Darin hat er übrigens Recht, daß er den von neueren Publicisten zwischen Domänen und Kammergütern gemachten Unterschied verwirft, da domaine de la couronne nichts anderes bedeutet, als das Deutsche Wort Kammergut.

Die Liberalen räumen der Freiheit des fürstlichen Vermögens eine Rechtsvermuthung ein (2, 416). Es scheint aber dadurch das Rechtsverhältniß nicht erschöpfend bestimmt zu werden. Dem Staate gegenüber, welchen der Fürst regiert, hat er allerdings ein freies Eigenthum, falls nicht abseiten des Staates Beschränkungen nachgewiesen werden können. Der Familie gegenüber ist sein Vermögen beschränkt, und daher darf er auch nicht, selbst nicht mit deren Zustimmung, als der Zukunft vorgreiflich, sein Vermögen dem Staate gegenüber Beschränkungen unterwerfen.

Wenn es von liberaler Seite (2, 416) als hausgesetzlich und verfassungsmäßig anerkannt, und als gemeinrechtliche Regel bezeichnet wird, daß das Kammergut, das Privatvermögen des Fürsten, in so fern Staatsgut sei, als die Einkünfte zur Bestreitung der Staats-

bedürfnisse verwandt werden müßten: so ist diesem Satze zu widersprechen, erwägt man nur, was Z. 2, 419 sagt, daß, falls die herrschende Familie die Landeshoheit verliert, die secularisirten Fürsten ihr Kammergut als Familieneigenthum behalten, ohne daß der Staat auf die Einkünfte ferner Ansprüche hat. In dem Umstande, daß dem Besitzer eines Vermögens die Landeshoheit zusteht, kann also nicht ohne Weiteres die Nothwendigkeit begründet werden, daß die Einkünfte dieses Vermögens zu Staatsbedürfnissen verwandt werden müssen. Ob Hausgesetze, ob Verfassungen, ob das gemeine Recht hier anwendbar sind, das müßte erst genauer untersucht werden, als Z. es gethan hat.

Noch weniger läßt sich der Satz rechtfertigen (S. 416), daß das Kammergut mit der Landeshoheit stets in Verbindung bleibe, als Annexum derselben nur auf den Regierungsnachfolger übergehe, und die Privaterben des letzten Erblassers auf die noch vorhandenen Kammer-Intraden keinen Anspruch hätten. Z. schließt dies lediglich daraus, daß, wie er meint, diese Einkünfte des Kammerguts zu den Staatsbedürfnissen verwandt werden müßten. Allein wir haben theils gesehen, daß es mit dem Beweise dieser Meinung mißlich steht, theils folgt daraus an sich, daß Einkünfte eines Erbguts für diesen oder jenen Zweck dienen müßten, nichts für die Rechtsverhältnisse der Erben an diesem Erbgut.

Z. macht das sehr beherzigungswerthe Zugeständniß (2, 417), daß das Kammergut seine Eigenschaft nicht verändere, wenn es aus anderweitigen Erwerbungen vermehrt werde, selbst wenn diese Vermehrung durch Steuern beschafft sein sollte. Nur fehlt es dieser liberalen Theorie bei solchen Zugeständnissen am dem innern, organischen Zusammenhange.

Anders ist die Auffassung, wenn der Fürst sich als von Gottes Gnaden zum Regiment berufen betrachtet, und also nichts sein nennt, was nicht dem Staate dienen müßte, so weit ihm die Verfügung zusteht, es mag sein Gut oder sein Blut sein. Wenn er aus dieser einer freien Machtvollkommenheit es geschehen läßt, daß die Kammer-

Intraden für die Staatsbedürfnisse verwandt werden: so ist es klar, daß aus dieser Verwendung keine weitere Rechtsfolgerungen über das Verhältniß des Kammerguts nach dem Ableben des Regenten hergeleitet werden können.

Man wird noch weiter gehen dürfen. Wenn man den gesammten geschichtlichen Verlauf und die jetzigen Verhältnisse des fürstlichen Kammerguts in dessen Deutscher staatsrechtlicher Bedeutung betrachtet: so drängt sich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß sich hier ein organischer Zusammenhang zwischen einer ewigen Idee und ihrer irdischen Verwirklichung entwickelt und ausgebildet hat. Dies ist der göttliche, christliche Beruf des Regenten von Gottes Gnaden, ein Beruf, welcher sich von seiner Person und seinen persönlichen Beziehungen gar nicht trennen oder chemisch ablösen läßt, vielmehr alle seine Lebensverhältnisse durchdringt und bestimmt. Daher hat der Ertrag des Kammergutes von jeher nicht blos zur persönlichen Sustentation des Regenten gedient, sondern er wurde von ihm und der Nation als für die Bestreitung der Regierungskosten ebenfalls ohne Weiteres bestimmt, und somit selbstverständlich als ein Staatsgut betrachtet. Dieses staatsrechtliche Princip hat nur in so fern seinen Einfluß auf die sonstigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts ausgeübt, und ausüben können, als diese Verhältnisse mit jenem Princip im Einklang waren und erhalten zu werden vermochten. So blieb denn

1. das Kammergut seiner Substanz nach unveränderlich Familien-Eigenthum (2, 408), so daß es der Familie des Regenten eben so gut verblieb, wie sonst das Gut eines jeden Freien als seiner Familie angehörig angesehen wurde.

2. Es kam dabei nicht in Betracht, welchen Ursprung das Kammergut gehabt hatte, ob es aus den Einkünften des Regenten als solchen, oder anderweitig zusammengesetzt war.

3. Daraus ergab sich, daß das Kammergut nicht als ein etwa von dem Staate dem Fürsten überwiesenes Staatseigenthum aufgefaßt werden konnte, noch den Zweck gehabt hätte, die Kosten des fürstlichen Unterhalts und der Regierung zu bestreiten.

4. Andererseits aber folgte auch daraus, daß der Fürst aus den Einkünften seines Kammerguts sich von Gottes Gnaden verpflichtet hielt, die Kosten seines Regiments zu bestreiten, das Verbot (2, 413) oder vielmehr die Unmöglichkeit, das Kammergut dessen Substanz nach zu veräußern. Es bedurfte keiner ausdrücklichen Anerkennung jenes Princips, welches sich von selbst verstand.

5. Reichten die Einkünfte des Kammerguts für die beiden erwähnten Zwecke nicht aus, so verstand es sich ebenfalls von selbst, daß das Deficit durch Steuern und sonstige Staatsmittel aufgebracht werden mußte, und

6. daß, wo den Ständen das Recht zukam, diese zu bewilligen, ihnen auch eine gewisse Controle über die Verwaltung des Kammergutes in so weit, als ein Plus erforderlich wird, zustehen muß.

7. Auch ist es dem Princip nach (2, 422) unbestreitbar, daß das eben angedeutete Rechtsverhältniß des Kammergutes bis auf den heutigen Tag in Deutschland unverändert fortbesteht, daß es daher

8. eine liberale, unstatthafte, in sich nichtige Begriffsverwirrung ist (2, 424), wenn wirklich irgendwo die Verwandlung des Kammergutes in wahres Staatsgut unzweifelhaft und für immer unwiderruflich zu Recht bestehen sollte. Ist

9. eine permanente s. g. Civilliste hin und wieder in Deutschen Staaten gebräuchlich geworden, so kann dieser fremdländische, von ganz anderen Rechtsverhältnissen entlehnte Ausdruck im Deutschen Staatsrecht niemals den revolutionären Begriff haben, als ob nunmehr das Kammergut ohne Weiteres damit die Natur von Staatsgut angenommen hätte, und seine sonstigen Rechtsverhältnisse sich von selbst könnten erledigt haben.

10. Es wird vielmehr den in den verschiedenen Deutschen Verfassungen gebrauchten Ausdrücken niemals ohne Weiteres und ohne besondere rechtliche Vorgänge die Absicht unterlegt werden dürfen, als ob das Verhältniß des Kammergutes dem Staate gegenüber ein anderes geworden sei, oder als ob es nunmehr aufgehört hätte, ein Familieneigenthum des Fürsten zu sein.

11. Uebrigens ist es allemal bedenklich, die Rechtsverhältnisse des Kammergutes vom lediglich privatrechtlichen Standpunkte aufzufassen. Vielmehr ist es seiner ganzen Natur nach und vermöge des Verhältnisses, in welchem der Regent von Gottes Gnaden steht, durchaus nur nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Daraus erklärt es sich auch

12. daß die Verwaltung des Kammergutes geschichtlich und principiell einer besonderen öffentlichen Behörde zustehen muß.

13. Veräußerungen der Substanz sind aber wegen des staatsrechtlichen Charakters des Kammergutes null und nichtig, und können nicht zu den Consequenzen führen, welche Z. 2, 451 ff. aus einem unhaltbaren privatrechtlichen Standpunkte herleitet.

§. 47.

Von den Staatsschulden.

Zu Z. 1, 468 ff.

Dem Liberalismus fehlt es in der Materie von den Staatsschulden, wie auch sonst, durchaus an einem gehörig begründeten System. Schon der Satz, von dem er ausgeht (2, 459), wird von ihm nicht nachgewiesen. Die Befugniß des Staats soll unbezweifelt sein, zur vorläufigen Deckung vorhandener Staatsbedürfnisse Schulden zu contrahiren, und insbesondere Geldanleihen zu machen. Allein es wird nur geschichtlich nachgewiesen, daß dergleichen im Deutschen Reiche, und besonders seit dem sechzehnten Jahrhunderte in den einzelnen Territorien häufig vorgekommen ist. Daraus folgt für das Princip offenbar nichts, und nicht einmal für die Befugniß. Sollte die Letztere wirklich niemals bezweifelt sein, so wäre es doch wohl für die Wissenschaft die Aufgabe, die Frage zu erörtern. Es ist fast anzunehmen, daß es Z. für seine ganze revolutionäre Taktik unbe-

quem gewesen sein mag, hierauf gründlicher einzugehen. Wenn er übrigens hierüber so leicht hinweg schlüpft, so ist andererseits die Breite und Umständlichkeit auffallend, mit der er (2, 472 ff.) die Materie von den Steuern behandelt hat, wiewohl er sich auch dort auf eine Begründung des Besteuerungsrechtes des Staats nicht eingelassen hat (vgl. unten §. 48).

Es scheint nichts desto weniger unerläßlich, diese Materien in einem Deutschen Staatsrecht, welches überdies mit dem Bundesrecht in Zusammenhang gebracht ist und steht, gründlicher zu motiviren. Es ergiebt sich dann, daß

1. die Postulate, von welchen Z. 2, 114 und 120 in der Materie von dem s. g. jus eminens ausgeht, unhaltbar sind, so fern er dem Staate gegenüber die Unterthanenrechte unverletzbar und unwiderruflich erklärt, und von einem, in dieser Ausdehnung unerfindlichen Princip der Rechtsgleichheit spricht. Wir beziehen uns auf das §. 40 Gesagte. Es giebt ein jus eminens, welches der Regent geltend zu machen berechtigt und verpflichtet ist, wenn es die Wohlfahrt des Staats erheischt, so wie denn gegen das Bestehen, Gedeihen und Wachsthum der sittlichen Nothwendigkeit, welche sich im Staate realisirt, alle Privatrechte zurücktreten müssen. Was zum Bestehen und zur Wohlfahrt des Staats erforderlich ist, muß in Anwendung kommen. Der Staat ist verbunden, im Interesse, d. h. zur sittlichen Existenz seiner Unterthanen, sein jus eminens geltend zu machen. Das Alles aber kann auf die Frage keinen Einfluß ausüben, ob der Staat berechtigt erachtet werden darf, Schulden zu machen.

2. In der Materie vom Besteuerungsrechte werden §. 48 die Sätze erörtert werden müssen, auf welche hinsichtlich dieses Rechts das jus eminens in sensu stricto führt.

3. Hier haben wir uns auf das Staatsschuldenwesen zu beschränken. Es muß principiell, wie fremdartig dies auch unseren modernen Staatskünstlern klingen mag, dem Staat das Recht abgestritten werden, Schulden zu contrahiren. Z. scheint zu meinen,

es müßten vorhandene Staatsbedürfnisse vorläufig durch Schulden gedeckt werden. Allein er übersieht,

a. daß er hier mit sich selbst in Widerspruch geräth, indem er (2, 114) von der Unverletzbarkeit oder Unwiderruflichkeit des Privateigenthums ausgeht, statt an die Spitze seiner Deduction den von ihm nur hypothetisch aufgeworfenen Satz zu stellen, daß die Wohlfahrt des Ganzen höher ist, als das Privatrecht des Einzelnen, und daß dies nicht blos zurücktreten muß, oder vielmehr modificirt wird, wenn der Staat in Gefahr kommt, sondern auch wenn das sittliche Wohl des Ganzen es erfordert. Hiervon muß ausgegangen werden. Das Privatrecht tritt erst in den Vorgrund, wenn der Staat befriedigt, wenn sein Bestehen und seine Wohlfahrt gesichert ist.

b. Er übersieht ferner, daß, wenn Staatsbedürfnisse vorhanden sind, diese erst befriedigt werden müssen, ehe von einem Privatrecht der Einzelnen die Rede sein kann. Er übersieht zugleich,

c. daß eine vorläufige Deckung jener Staatsbedürfnisse in der Regel nicht bei einem geordneten Finanzwesen erforderlich sein kann, da die Mittel aus dem Privateigenthum der Unterthanen zeitig aufgebracht werden und also vorhanden sein müssen, wenn das Bedürfniß eintritt. Jedenfalls kann also das Mittel, dieses Bedürfniß durch Schulden oder Geldanleihen zu decken, nur ein außerordentliches, ein allein durch die dringendste Nothwendigkeit gerechtfertigtes (vgl. Z. 2, 127) sein. Dies aber um so mehr, da, was Z. ebenfalls übersieht,

d. Staatsschulden getilgt werden müssen (die Nothwendigkeit eines Tilgungsfonds räumt Z. ohne Weiteres selbst ein, vgl. 2, 471), und somit eine Last auf die Unterthanen für zukünftige Zeiten wälzen, mithin viel weiter gehen, als was Z. dem jus eminens zum Vorwurf gemacht hat, da dies doch nur das gegenwärtige Privateigenthum, nicht den künftigen Erwerb der Unterthanen berührt. Unter diesen Umständen wird man auch keinen Anstand nehmen dürfen, es endlich

e. auszusprechen, daß, wenn schon dem Privatmanne Schuldenmachen nicht zur Ehre gereicht, um so weniger einem Staate dasselbe in dieser Beziehung günstiger wird ausgelegt werden können, wie denn auch der Credit eines Staates ein ungeeigneter Gegenstand der Agiotage und Speculation ist. In unseren Zeiten hat sich das Gefühl für solche Ereignisse leider so sehr abgestumpft, daß längst die Ehre der Staaten bei der Contrahirung neuer Anleihen weit materielleren Berechnungen hat weichen müssen.

4. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich ohne Weiteres, daß dem Staate nur ausnahmsweise und nur in der dringendsten Noth, allemal aber unter Rücksicht darauf, daß der Zukunft nicht eine Last aufgebürdet wird, welche die Gegenwart zu tragen hat, die Befugniß zugesprochen werden kann, Schulden, oder, was dasselbe sagt, Geldanleihen zu negociiren. Die dringendste Nothwendigkeit kann da nicht gefunden werden, wo ein ungeordnetes Finanzwesen Verlegenheiten erzeugte, denen zeitig vorgebeugt werden mußte, und selbst die momentanen Bedürfnisse, welche ein unvorhergesehener Krieg erzeugt, können hier nur ausnahmsweise in Betracht kommen, da man, wie es von vorsichtigen Regenten geschehen ist, zeitig einen Schatz ansammeln kann, und für solche Eventualitäten muß. Sich vollends in industrielle Unternehmungen, und zur Anschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel in Verhandlungen mit Geldmännern einlassen, ist eines Staats unwürdig, welcher es nie vergessen darf, auf welchem Fundamente er beruhet. Nur eine Zeit, welche im Materialismus versunken ist, kann die Legitimation des Staats zu seiner Existenz in einem so unerhörten Maaße vergessen.

5. Z. hat (2, 459) ziemlich klar nachgewiesen, wie es sich geschichtlich gemacht hat, daß die Landesherren es als ihre Sache betrachteten, zur Bestreitung der Kosten des Staats Schulden zu contrahiren, wiewohl er mit Unrecht daraus die Thatsache herleitet, daß es zunächst blos landesherrliche und resp. Kammerschulden gegeben habe. Denn wenn der Landesherr für jenen Zweck sich auf Anleihen einließ, so ergab es sich rechtlich von selbst, daß der Staat

der Schuldner ward, und der Regent nur in dessen Namen, also als Regent den Vertrag schloß. Das Kammergut konnte er eben so wenig, als er dasselbe überhaupt nicht veräußern durfte (§. 46), mit Schulden belasten. Es ist eine Verwirrung der Begriffe, und rechtlich unhaltbar, wenn man jemals, oder noch jetzt solche Schulden zunächst als Kammerschulden betrachtet hat. Man wird auf die Ausdrücke und die Formen, unter welchen die Anleihe zu Stande kam, nicht privatrechtliche Grundsätze, wenigstens nicht in weitester Ausdehnung, in Anwendung bringen dürfen. Es fragt sich selbst, wenn der Fürst ausdrücklich die Staatsschuld als seine eigene anerkannte, und in gewisser Hinsicht es durfte, ob daraus für die eigentliche Natur der wirklichen Staatsschuld, und für die Verbindlichkeit des Staats irgend welche exclusive Consequenzen hergeleitet werden können.

6. Das Verhältniß der Landstände zu solchen Staatsschulden ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Hinsicht auf das Steuerbewilligungsrecht in Anwendung kommen. Ist die Thatsache, daß der Fürst eine Staatsschuld contrahirte, nachgewiesen, und die Anleihe für den Staat verwandt: so kann den Ständen niemals das Recht beigelegt werden, dem Gläubiger gegenüber die Genehmigung der Schuld zu verweigern, selbst wenn sie darzuthun vermöchten, daß die Staatsbedürfnisse auf eine andere Weise hätten befriedigt werden können, als durch Negociirung der Anleihe. In dem letzteren Falle ist es Sache der Stände, im richtigen Interesse des Staats für die Herbeischaffung der Mittel Sorge zu tragen, um die Staatsschuld zu beseitigen.

7. Wenn Z. meint (2, 471) mit neueren Verfassungsurkunden bezweifeln zu dürfen, daß die Nachweisung der versio in rem an sich für die rechtliche Existenz einer Staatsschuld genüge, so kann dieser Fehler einzelner Constitutionen nicht das allgemeine Princip umstoßen, sondern umgekehrt wird diesem die Wirkung verbleiben müssen, jene Constitutionen auf das richtige Maaß zu bringen, wo sie für die Ansprüche der Gläubiger irgend zweifelhaft sind.

8. Der Satz von Z. (2, 472) muß bestritten werden, daß die Rechte der Staats-, Kammer- oder Landes-Gläubiger nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, welcher Satz zu der (2, 471 sub III. aufgestellten) Consequenz geführt hat von der Verbindlichkeit der persönlich Verpflichteten und dem Regreß derselben gegen die Staatskasse. Wenn der Regent eine Staasschuld contrahirt hat, die für den Staat verwandt ist, so kann so wenig von persönlichen Verpflichtungen, als von privatrechtlichen Grundsätzen die Rede sein. Der Staat mag sich an diejenigen halten, welche in seinem Namen contrahirten. Aber die Gläubiger, welche dem Staat ihr Vertrauen schenkten, brauchen sich nicht auf die sonstigen inneren Eigenschaften der im Allgemeinen den Staat vertretenden Personen diesem Staat gegenüber einzulassen. Hier gehen schon wegen der durchaus eigenthümlichen Verhältnisse der Verbindlichkeiten des Staats und des Kammerguts Staatsrecht und Privatrecht principiell und substantiell völlig auseinander. Z. muß dies selbst anerkennen, indem er die gesetzlichen Zinsbeschränkungen auf Staatsanleihen (2, 472) ohne Weiteres für unanwendbar erklärt, wozu jeder Grund fehlt, wenn man das Privatrecht als allgemeine Quelle für die rechtliche Beurtheilung von Staatsschulden betrachtet.

§. 48.

Vom Besteuerungsrechte.

Zu Z. 2, 474.

Es wurde schon im vorigen Paragraphen erwähnt, daß Z. sich verhältnißmäßig bei keiner Materie so lange aufgehalten hat, als bei dem Besteuerungsrechte (74 Seiten), und ferner ist es ihm eigenthümlich, daß er dasselbe vor dem Zollrecht und nach dem Rechte des Staats, Schulden zu machen, abhandelt. Man sollte im Allgemeinen denken, es müßte erst dasjenige Mittel, die Bedürfnisse des Staats zu decken, welches man unter Zoll begreift, und nach den Steuern erst das, allemal doch außerordentliche Mittel erörtert wer-

den, dem Staate durch Schulden zu helfen. Vermißt man schon in einer solchen Gruppirung ein festes rechtliches Princip für diese Materien: so tritt dieser Mangel noch mehr hervor, wenn man die Z.sche Lehre vom Besteuerungsrecht im Einzelnen prüft, wobei man nicht umhin kann, sich aus diesem Mangel die erwähnte große Ausführlichkeit zu erklären. Hier wird:

1. Das Recht der Besteuerung aus Principien des natürlichen Staatsrechts als wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt hergeleitet, zugleich aber werden geschichtlich gewisse Schranken dieses Rechts behauptet, so daß man nicht genau zu unterscheiden vermag, ob das natürliche Staatsrecht von diesen Schranken wissen soll, oder ob sie sich nur geschichtlich rechtfertigen. Indessen ganz unbegränzt soll doch auch das natürliche Staatsrecht die Befugniß der Staatsgewalt, Steuern zu erheben, nicht anerkennen; sie soll nur subsidiär zulässig sein. Wenn man hiergegen auf dem Standpunkt des christlichen Staatsrechts steht, so kann man einem natürlichen gar keine Berechtigung zugestehen, sondern man muß dieses als ein Produkt bloßer subjectiver Willkür betrachten. Auf jenem Standpunkte aber, welcher nichts von einer solchen Unverletzbarkeit oder Unwiderruflichkeit des Privatrechts weiß, von welcher Z. (2, 114) ausgeht, oder von einer solchen Rechtsgleichheit, die er (2, 120) als Princip dem Staate gegenüberstellt, gelangt man zu dem Resultate, daß die „Vermögenskräfte der Staatsbürger oder Unterthanen" zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse in erster Linie und ohne Weiteres dienen müssen, freilich in so fern diese Bedürfnisse nicht auf eine andere geeignetere, die Unterthanen weniger belästigende Weise befriedigt werden können. Es muß also

2. vor allen Dingen untersucht werden, ob nicht solche andere Mittel vorhanden sind, und daher steht hier die Frage voran, ob nicht namentlich der Zoll ein solches Mittel ist. Wir werden uns damit in dem nächsten Paragraphen beschäftigen.

3. Das Princip der Rechtsgleichheit muß aufgegeben werden, zumal hier, da die „Vermögenskräfte" ungleich vertheilt sind und

somit die Steuer drückender und unerträglicher wird, je unzureichender bei dem Einzelnen die Vermögenskräfte sind. Man muß diesen Satz hier nothwendig voranstellen.

4. Diejenige Besteuerung ist übrigens die angemessenere, welche am wenigsten direkt und unmittelbar den Einzelnen trifft, von ihm am wenigsten gefühlt wird und die gleichförmigste ist, in welcher Beziehung allerdings das im Allgemeinen verwerfliche Princip der Rechtsgleichheit einigermaaßen zur Geltung kommt.

5. Was Z. S. 475 und Anm. 5 über Steuerverweigerung sagt, scheint sich darauf reduciren zu müssen, daß die Stände niemals befugt erachtet werden können, sobald ihnen die Nothwendigkeit, Staatsbedürfnisse zu decken, die Rathsamkeit, dies durch Steuern zu beschaffen und die Zweckmäßigkeit der von dem Regenten gebilligten Art der Steuern nothdürftig dargethan, ja selbst auch nur einigermaaßen motivirt, vielleicht auch nur behauptet ist, die Genehmigung der Steuer, wenigstens die provisorische und interimistische, abzulehnen. Was Z. vorbringt, kann keine rechtliche Billigung finden, in so fern es über die eben aufgestellten Bestimmungen hinausgeht. Es genügt nicht, den Ständen zu gestatten, auf andere Deckungsmittel zu verweisen, um die Steuer zu verweigern, weil die daraus nothwendig entstehende Verzögerung im Staatshaushalt unwiederbringlichen Schaden veranlassen kann, und ebenso wenig läßt sich eine Discussion über das Maaß der Nothwendigkeit der Steuer überhaupt und dieser Steuer insbesondere rechtfertigen.

6. Was (2, 476 Anm. 5) über den Unterschied zwischen einer reinen Demokratie und einer Monarchie hier vorgebracht wird, ist praktisch unbrauchbar, und reducirt sich principiell auf eine, dem Z. auch sonst nachgewiesene Verkennung des Deutschen Staatsrechts, welches nach der Bundesgesetzgebung jene Unterschiede nicht anerkennt, und wo die Gegensätze zwischen den Fürsten und Städten nicht in der Wegläugnung des monarchischen Princips bei den letzteren bestehen. Der wesentliche Unterschied ist vielmehr nur der, daß in den Städten, wenigstens in Hamburg, dem Kyrion keine Landstände ge-

genüber stehen, man mag diese nun als blos berathende oder als Repräsentanten der Nation betrachten, wogegen den Fürsten solche in dem einen oder dem andern Sinne gegenüberstehen sollen.

7. Z. (2, 510) scheint dem in neueren Verfassungen vorkommenden Princip, daß in außerordentlichen Fällen der Landesherr selbst da, wo Landstände mit nicht blos berathendem Charakter vorhanden sind, Steuern auch ohne ständische Zustimmung erheben dürfe, eine allgemeine Gültigkeit dadurch beizulegen, daß er es (Anm. 19) als eine Aeußerung des jus eminens der Staatsgewalt im Verhältniß zu den Verfassungsrechten der Unterthanen betrachtet. Es gilt hier

a. dasselbe, was oben §. 40 über die Auffassung der Liberalen vom jus eminens ausgeführt wurde. Hier bringen sie es mit den „Verfassungsrechten" der Unterthanen, anderswo mit ihren Privatrechten in Contact. Die richtige und allein durchgreifende Maxime geht jedoch dahin, zwischen Rechten der Staatsgewalt und der Unterthanen keinen Gegensatz zu etabliren, sondern die Rechte der Letzteren, da der Staat um ihres sittlichen Heils willen vermöge göttlicher Nothwendigkeit existirt, denen der Staatsgewalt völlig unterzuordnen, und darin das Eminente, das Uebergewicht der Staatsgewalt zu finden, daß es im wohlverstandenen Interesse eines jeden Unterthans liegt, das jus eminens anzuerkennen und gelten zu lassen. Daraus ergiebt sich von selbst

b. für die vorliegende Frage die ausreichende Antwort. Angenommen aber die außerordentliche Befugniß des Landesherrn, so folgt daraus weiter

c. von selbst, daß die Bestimmung, was außerordentliche Fälle sind, gar nicht von dem subjectiven Ermessen der Stände abhängig gemacht werden kann, sofern die Dringlichkeit nach dem Erachten des Regenten von Gottes Gnaden vorhanden ist, um provisorische Maaßregeln zu rechtfertigen.

d. Wenn Z. (2, 510 Anm. 17) darin Recht hätte, daß der Regierung in solchen Fällen nicht allein die Entscheidung zustehe, was nothwendig, und ob die Steuer provisorisch dringlich ist: so

wäre es mit dem hier aufgestellten jus eminens nichts. Wenn Z. (2, 510 V.) von offenbar nothwendigen Steuern redet, so muß er bei genauerer Prüfung dieses Begriffs einräumen, daß sich auch darüber streiten läßt, was hier offenbar ist oder nicht. Ebensowenig kann man den Ständen in dem hier gemeinten Falle das Recht einräumen (2, 511), zu bezweifeln, ob nicht ein anderes, weniger drückendes Mittel vorhanden sei, um das Staatsbedürfniß zu decken.

e. Dagegen wird die Verwandlung des Provisoriums oder Interimisticums in ein Definitivum der Staatsgewalt zwar möglichst erleichtert, aber gleichwohl im Allgemeinen zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden müssen.

f. Was (2, 511 Anm. 20) über die Contrahirung einer Staatsschuld als weniger drückendes Deckungsmittel für dringende Staatsbedürfnisse von liberaler Seite vorgebracht wird, unterliegt den oben §. 47 erhobenen allgemeinen Bedenken, und was in einzelnen modernen, nach liberaler Schablone fabricirten Verfassungsurkunden, man könnte fast sagen, frivoler Weise angeordnet wird, darf nimmermehr als allgemeines Princip gelten, so wie denn in unserer Zeit nicht oft genug eingeschärft werden kann, daß das Schuldenmachen noch mehr gegen die Würde des Staats, welcher nicht blos von Volks wegen existirt, als gegen diejenige eines Privatmannes verstößt.

§. 49.

Vom Zollrechte.

Zu Z. 2, 546 ff.

Fast in keiner Materie läßt der Liberalismus weniger befriedigt, als in dieser. Schon daß er das Zollrecht als ein Regal auffaßt (2, 550 ff.), und ganz generell als einen Bestandtheil der Staatsgewalt betrachtet, kann man nicht billigen. Man wird vielmehr

1. davon auch hier auszugehen haben, daß die wirklichen Staatsbedürfnisse befriedigt werden müssen, und daß dies auf die für die Un-

terthanen am wenigsten lästige Weise geschehen muß. Wenn nun gegenwärtig, wo vom Leibzoll nicht mehr die Rede ist, der Zoll sich auf eine Abgabe für die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Sachen beschränkt, die Accise dagegen eine Abgabe auf die Consumtion oder den Gebrauch von Gegenständen, und die Thorsperren eine Abgabe für das Passiren des Thors in gewissen Zeiten ist, so wäre vor allen Dingen zu untersuchen gewesen, ob überall diese Mittel vor anderen, s. g. direkten Steuern den Vorzug verdienen, oder rechtlich eher zu rechtfertigen sind. Man wird principiell dieser Ansicht sein müssen. Freilich enthält

2. die Wiener Congreßakte Bestimmungen, welche der Flußschifffahrt in Deutschland eine gewisse Freiheit zusichern, also der Beschränkung derselben durch Zölle entgegen sind (vgl. 2, 350 und 552). Man kann vielleicht davon sogar ausgehen, daß darin als allgemeine Maxime die Befreiung des Deutschen inneren Handelsverkehrs von Zöllen, und in gewisser Ausdehnung das Princip des Freihandels anerkannt wird. Allein

3. Z. meint (2, 551 II.), da die Deutschen Bundesstaaten in der Anlegung neuer und Erweiterung der vorhandenen Zölle nicht durch eine allgemeine Bestimmung der Bundesverfassung beschränkt worden wären, so sei kein hinreichender Grund vorhanden, dies Zollrecht selbst in Abrede zu stellen, in so fern als es blos das Verhältniß der Bundesstaaten zu einander beeinträchtige. Dies scheint jedoch eine Ansicht, welche theils mit dem Wesen eines Staatenbundes unverträglich ist, theils auch mit dem System einer rechtlichen Interpretation, welche dem Geiste und dem Grunde einer solchen Bestimmung, wie die sub 2 erwähnte, ebenfalls eine rechtliche Bedeutung zugestehen muß. Das Recht, sich gegenseitig zu beeinträchtigen, wird man Bundesstaaten niemals einräumen dürfen. Es ist lediglich die Ausgeburt eines sich isolirenden und namentlich gegen die Deutsche Eintracht absperrenden, unchristlichen Egoismus. Freilich ist doch auch

4. ein Unterschied zwischen den Zöllen selbst vorhanden, je nachdem man sie zu den Differential- und Prohibitivzvöllen, oder zu den

bloßen Finanzzöllen rechnen muß. Wie sehr man auch das Princip des freien Handelsverkehrs in Schutz nehmen und ausdehnen möge, so bleiben doch im Ganzen und Wesentlichen Finanzzölle davon unberührt, und

5. wird das Verhältniß des Deutschen Bundes zum Auslande es gestatten, gegen dasselbe die Deutschen Interessen auch durch andere Zölle zu vertheidigen, so wie dann

6. Accise, Thorsperre und andere, den Handelsverkehr nicht hemmende Steuern oder Abgaben nicht von dem Princip des freien Handelsverkehrs getroffen werden. Wie sehr der Liberalismus auch hier und dort gegen solche Mittel eifern möge, welche bisher dazu gedient haben, auf die geeignete Weise die unvermeidlichen Staatsbedürfnisse zu decken, man lasse sich nicht durch Declamationen beirren, deren gemeine Triebfeder entweder die kaufmännische Habgier, oder sonst der schnöde Egoismus von Privatpersonen, oder auch das verkehrte, unchristliche Princip von angeblichen Urrechten, so wie von einer Freiheit ist, die lediglich in den Köpfen von Utopisten existirt.

7. Es lassen sich allerdings Umstände denken, und sie sind wirklich hin und wieder vorgekommen und geltend gemacht worden, wo die Handel treibenden Unterthanen in ihrem persönlichen Interesse selbst den Finanzzoll und ein jedes ähnliche Hemmniß des unbeschränktesten Verkehrs beseitigt zu sehen wünschen, um etwa z. B. eine bedrohliche Concurrenz mit Nachbarstädten zu bewältigen. Alsdann ist es aber eine gebieterische Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetze, daß die Handeltreibenden dagegen den durch diese Befreiung ihres Nahrungszweiges in den Finanzen des Staats entstehenden Ausfall persönlich übernehmen, und dieser nicht, wie es geschehen ist, auf alle, auch diejenigen Unterthanen mitgewälzt wird, welche bei der fraglichen Emancipation des Handelsverkehrs nicht direkt betheiligt sind, und ohnehin an den Lasten des Staats, ohne irgend ein dafür jenen Handeltreibenden gegenüber ihnen zu Theil werdendes Aequivalent, ihrerseits schon genug zu tragen haben.

§. 50.

Von der Militärhoheit.

Zu Z. 2, 556 ff.

Die liberalen Ansichten über die Militärhoheit veranlassen zu folgenden Betrachtungen.

1. Es wird von einem „geordneten Rechtsstaat" gesprochen, dem die Militärgewalt ein wesentliches Hoheitsrecht sei. Der Ausdruck muß ausgemerzt werden. Es giebt keinen anderen Staat, den man im Deutschen Staatsrecht anzuerkennen hätte, als den christlichen. Dann aber wird es

2. mit dem liberalen Satze ein mißliches Ding, daß durch die Militärhoheit „natürlich die Rechte der Selbstvertheidigung und Nothwehr nicht beschränkt und aufgehoben werden". Man wird in einem christlichen Staate, der jedenfalls noch etwas mehr ist, als was man gemeinhin unter einem geordneten Rechtsstaate zu verstehen pflegt, in der Regel von jenen, aus verkehrten Axiomen hervorgegangenen vermeintlichen Rechten abstrahiren müssen, wenn die Staatsgewalt nicht zu einer Chimäre herabsinken soll. Wenn ferner

3. Der bloße Besitz von einzelnen Waffen bei Einzelnen an sich nicht unerlaubt sein kann, so ist es doch mit dem Führen von Waffen ein Anderes. Man wird den Beschränkungen hier einen anderen Chatakter beilegen müssen, als den blos polizeilichen, wenn sie damit etwa als weniger erheblich angesehen werden sollten. Es ist bemerkenswerth, in vielen Städten und Dörfern namentlich des südlichen Deutschlands die uralten Spuren von Vertheidigungsmauern der einzelnen Häuser und Höfe zu sehen, deren Bedeutung freilich mit dem Wegfall des Fehderechts (2, 557) aufgehört hat. Z. bemerkt, daß noch (vgl. 2, 559) bei Städten die Befugniß vorkomme, eine bewaffnete Stadtwache zu unterhalten, daß sie aber auf polizeiliche Zwecke sich beschränke, eine Auffassung, welcher die thatsächliche Wirklichkeit widerstreitet.

4. Der Satz (2, 560 §. 233), daß die Militärgewalt dem Landesherrn ganz und ungetheilt zustehe, beschränkt diese nicht auf den Oberbefehl über das Heer, sondern ihre Natur bringt es mit sich, daß auch die Organisation und Verfügung ihm ausschließlich verbleiben muß, ohne alle Concurrenz der Stände. Auch ist es entschieden auszusprechen, daß das Militär nur dem Regenten den Eid zu leisten und zu gehorchen hat, und zwar ohne alle Reservation und Kritik.

5. Der Liberalismus (2, 561 B.) hat sein Schooßkind, die Contrasignatur der Minister, für die vom Regenten ausgehenden Anordnungen viel zu lieb, um sie nicht auch für die militärischen zu verlangen. Allein man kann dies nicht zugeben, selbst wenn man, was man nicht darf, die Contrasignatur für alle sonstigen landesfürstlichen Regierungs-Erlasse für unbedingt nothwendig ansehen wollte. Denn der dafür als der wichtigste aufgeführte Grund, daß dadurch festgestellt werde, wer die rechtliche Verantwortlichkeit wegen solcher Verfügungen zu tragen habe, fällt hier hinweg, da der Regent die Militärgewalt ausschließlich ausübt, und nur als Fürst von Gottes Gnaden verantwortlich ist.

6. Ueber die Concurrenz der Stände bei der Ausübung der Militärhoheit stellt der Liberalismus (2, 563. 564) Grundsätze auf, welche wenigstens sorgfältiger beschränkt werden müssen. Es ist insbesondere ihre Befugniß bestimmteren Gränzen zu unterwerfen, nur dann eine über das Bundes-Contingent hinausgehende Militärmacht zu bewilligen, so lange sie nicht ein nothwendiges Staatsbedürfniß anzuerkennen haben. Damit ist nicht bestimmt, wenn diese Anerkennungspflicht eintritt, und wer darüber zu entscheiden hat, daß ein nothwendiges Bedürfniß vorliege. Vielmehr kommt hier in Anwendung, was §. 48 im Allgemeinen bemerkt worden ist. Wenn vollends Z. (2, 564 Anm. 9) einräumen muß, daß die beiden größten Deutschen Staaten das Maaß des Bedürfnisses, und doch wohl auch den Eintritt desselben nach ihrer Stellung als Europäische Großmächte zu bestimmen gezwungen sind, so können um so weniger die Regenten in irgend einer Weise darin beschränkt werden.

7. Hinsichtlich des Rechts der Deutschen Souveräne und freien Städte (Z. beweist wenig Consequenz, wenn er (2, 574) diese beiden Elemente des Deutschen Bundes hier selbst so unterscheidet) wird nichts darüber verlautbart, ob sie, ohne den Bund zu fragen, befugt sind, Festungen eingehen zu lassen, wie Dänemark es sich mit Rendsburg und Friedrichsort erlaubt hat. Man sollte meinen, daß dies nicht statthaft ist, weil es über die Vertheidigung der Deutschen Bundesgränzen eine einseitige Verfügung involvirt, und zwar diese Vertheidigung nach Außen hin nicht erweitert, sondern verringert (vgl. 2, 629 Anm. 14).

§. 51.

Vom Staatsgebiet.

Zu Z. 2, 588 ff.

Weil mehrere neuere Landesgrundgesetze die Gemeinschaft der Verfassung für alle Landestheile und die Untheilbarkeit der Lande ausdrücklich ausgesprochen haben, so folgert der moderne Liberalismus daraus, es könne „hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die früher so häufigen Verhältnisse einer Real- oder bloßen Personal-Union dadurch überall beseitigt, oder durch den Einheitsstaat ersetzt sind". Bei diesem an sich schon befremdlichen Raisonnement muß es am meisten auffallen, daß Ausnahmen nicht in Abrede gestellt werden, wo das Verhältniß einer Personal-Union rechtlich besteht. So wird also auch hier, und zwar sogar im Widerspruch mit positiven Thatsachen, aus einzelnen Constitutionen ein Princip des allgemeinen Deutschen Staatsrechts construirt, und mit apodiktischer Kühnheit aufgestellt, welches mit dem Geiste dieses Rechts, und mit dem Geiste des Deutschen Bundes keineswegs in Einklang gebracht werden kann, so wie es auch eben so wenig in dem christlichen Grundprincip eines jeden Staates einen rechtlichen Anhaltspunkt findet. Den Begriff eines Einheitsstaats kann man ledig-

lich als einen künstlichen, weder geschichtlich noch sonst naturgemäß zu rechtfertigenden, geschweige denn als einen rechtlich nothwendigen, oder gar aus ewigen Gründen zu deducirenden Begriff betrachten. Es versteht sich hier von selbst, daß wir von der Maxime der Utilitäts-Politiker abstrahiren, und daher Anstand nehmen, auf die Frage einzugehen, welche Früchte bisher das Bestreben getragen hat, verschiedene Völkerschaften oder auch nur Stämme desselben Volkes in die politische Zwangsjacke eines Einheitsstaates einzuklemmen. Union ist gewiß als ein christliches Bestreben zu rühmen, wenn dies Bestreben in dem rechten Geiste, in der ächten Liebe, Duldung und Anerkennung geschieht. Sonst geht auf politischem, wie auf religiösem Gebiete nach dem Drange des natürlichen, nicht wiedergebornen Menschen die Union in Streit, Hader, Ungerechtigkeit, Mißstimmung früher oder später unter; es wächst (Hebr. 12, 15) eine bittere Wurzel auf, welche Unfrieden anrichtet und Viele verunreinigt.

§. 52.

Zum Rechte des Deutschen Bundes.

Zu Z. 2, 607 ff.

Es ist nicht der Zweck gegenwärtiger Bruchstücke, den Liberalismus auf einem Felde, wo er am meisten gesucht hat, seine Wucherpflanzen zu verbreiten, nämlich in der Darstellung des Deutschen Bundesrechtes nach allen seinen Irrgängen hin zu verfolgen. Vor der Hand werden einzelne Andeutungen genügen dürfen, und hoffentlich veranlassen, daß ein Befähigter ein würdiges Gebäude des Bundesrechts vervollständige, und jenes Unkraut vertilge, welches über unser armes Deutschland schon genug Unfrieden und Unglück gebracht hat, und das wohl jetzt es allein bewirkt, daß auf eine unbegreiflich langsame und unentschlossene Weise gegen den Dänischen bösen Willen vorgegangen wird, weil wohl die meisten Bundesregierungen in einer durchaus nur vom Liberalismus ausgegangenen, die Energie des

Bundes lähmenden Ansicht befangen sind. Wir begnügen uns hier mit Andeutungen, wie sie sich für Fragmente eignen, welche keinen andern Zweck haben können, als die Besseren und Besten unserer Nation anzuregen, wenn es dessen Bedarf, und auf dem Gebiete des Rechts die innere Mission zu üben, nachdem es sich ausgewiesen hat, wie mißlich und meist erfolglos die Anstrengungen der äußeren Mission geblieben, und wie christliche Auffassungen den meisten Bundesregierungen entfremdet sind.

I. Ueber die Publication der Bundestagsbeschlüsse kommen bei Liberalen (2, 699) Ansichten vor, welche um so mehr geprüft werden müssen, weil sie bereits hin und wieder geltend gemacht worden sind. Wenn man erwägt, was (2, 702 ff.) über die Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse zugestanden wird, wonach die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet ist, für die Vollziehung ihrer Beschlüsse zu sorgen; wenn ferner (2, 699) eine Landesverfassung die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß Bundesbeschlüsse durch die landesherrliche Publication für das betreffende Land ohne Weiteres rechtsverbindliche Kraft erlangen: so sollte man meinen, nach einer solchen Publication könne der Execution nichts im Wege stehen. Allein Z. meint es anders, und vergebens sieht man sich für seinen Widerspruch nach ausreichenden Gründen um. Nichts destoweniger muß er es (2, 175) selbst anerkennen, daß die Sanktion und Publication eines Gesetzes allein und ohne Weiteres vom Landesherrn, und zwar darum ausgeht, weil er der Inhaber der Staatsgewalt ist.

Allein es unterliegt keinem gegründeten Zweifel, daß die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten zur Publication der Bundestagsbeschlüsse verpflichtet sind, und daß sie von der Bundesversammlung dazu gezwungen werden können. Ja es fragt sich, ob diese Bundesbeschlüsse nicht ohne Weiteres für jeden Bundesstaat verbindlich werden, und ob es für sie einer speciellen Publication bedarf, welche in den Bundesgesetzen nirgends ausdrücklich vorgeschrieben ist, und vielleicht auch nur im Privatrecht, nicht aber im öffentlichen Rechte zur Gesetzeskraft und zur Anwendung der Vollziehungs-Gewalt erfor-

derlich erachtet werden dürfen. Wenigstens kann der Unterlassung der Publication von Bundesverfügungen nicht die Kraft beigelegt werden, daß alsdann der Beschluß für den betreffenden Staat rechtlich nicht existirte und unverbindlich wäre. Es scheint dies mit dem Begriff und Charakter eines Bundes unverträglich zu sein, dessen Gebiet die sämmtlichen Bundesstaaten umfaßt, und dessen Bekanntmachung an sich nicht eingeschränkt gedacht werden kann, um nicht den Beschlüssen für alle einzelnen Bundesstaaten die Vollstreckungskraft zu verleihen, so daß die abgesonderte Publication in den einzelnen Staaten nur als eine zwar vielleicht nicht schädliche, aber doch auch nicht rechtlich nothwendige Wiederholung zu denken ist.

II. Z. sucht darzuthun, daß der Art. 56 der Wiener Schlußakte, wonach die (damals, bei Errichtung dieser Akte?) in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, auch den Bund binde, und ebenso wenig von der Bundesversammlung, wie von der einzelnen betreffenden Regierung, bei Seite gesetzt werden dürfe. Am Schlusse dieses Räsonnements kommt Z. (2, 701) auf Sätze, die sehr bedenklich sind, und wiederum beweisen, wie den modernen, einseitigen und antichristlichen Politikern ein jedes Argument recht ist, wenn es nur momentan in ihren Kram taugt. Sonst begegnet man ihrem Klaggeschrei, daß die Eintracht und Einheit Deutschlands durch den Bund nicht gefördert werde. Wo es aber gilt, die Bundesgewalt zu stärken, da wird aus den antichristlichen Theorien Alles heraufbeschworen, um dies zu verhindern. Nach diesen Politikern (2, 701) sollen die „wesentlichsten Grundlagen des Deutschen Staats- und Bundesrechts dadurch verletzt und verkehrt" werden, wenn der Bund sich ein „Einmischungsrecht" gestattet, oder dazu provocirt wird. Dabei giebt man dem Art. 32 der Wiener Schlußakte die Deutung, als ob einer jeden Bundesregierung das Recht zustehe, ehe sie die Bundesbeschlüsse vollziehe, erst eine weitläufige Untersuchung anzustellen, ob bei denselben auch die Competenz des Bundes beobachtet sei, und als ob die Bundesversammlung darum,

weil nach Art. 32 ihr eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Staaten nicht zukommt, sie auch auf die Verfassung keinen Einfluß ausüben dürfe, ja als ob, sogar wenn die Regierung selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt (vollends also wenn dies von anderen Betheiligten geschieht, mithin die Einwirkung der Bundesversammlung mittelbar angerufen wird), erst abseiten der Widerstandsparthei überlegt und entschieden werden dürfe, ob sich die Regierung nicht anderer Mittel wirksam hätte bedienen können. Das heißt denn doch in der That, jede Gewalt der Centralbehörde geflissentlich lähmen und vernichten, vollends aber den sonst Betheiligten die Unterdrückung revolutionärer Bewegungen unmöglich machen, oder doch sehr erschweren. Denn wenn man nicht mit dem Liberalismus davon ausgeht, daß nur die Fürsten schlechte Menschen sind, alle Gegner der Regierung aber nur edle Tugendhelden, sondern wenn man im Gegentheil annimmt, ein Kyrion oder Regent von Gottes Gnaden will das Beste seines Landes und Volkes, weil er es wollen muß: so ist es doch schon weit gekommen, wenn der Fürst sich genöthigt sieht, die Hülfe des Bundes anzusprechen, um Verfassungsänderungen herbeizuführen, von deren Nothwendigkeit er sich im wohlverstandenen Interesse seines Staates überzeugt hat, und wenn die Landstände dagegen in gottloser Verblendung einen trotzigen Widerstand leisten, ohne daß in diesem Treiben die Wahrung des allgemeinen Bestens erkannt zu werden vermag.

III. Der Bund darf fordern, daß die innere Gesetzgebung der einzelnen Deutschen Bundesstaaten dem Zweck des Deutschen Bundes und ihren Pflichten gegen denselben nicht widerspreche, sondern vielmehr entspreche. Dem Bunde kommt zu die Erhaltung des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Rechtszustandes, die Bekämpfung aller Revolutionsgelüste, namentlich auch die Heilung der modernen Legislationsmanie, welche nur thätig zu sein sucht, um den Unzufriedenen zu helfen, und das abgeschmackte Postulat zu secundiren, als ob mit der bestehenden Verfassung nicht mehr zu regieren sei, während doch diese alte Verfassung grade es ist, welche unaufhörlichen

neuen legislativen Projecten widerstrebt, und auf das bewährte Princip sich stützt, nicht die Verfassung an sich, sondern die Verwaltung im treuen Geiste derselben ist wesentlich zum gedeihlichen Rechtsbestande eines Staats. Auch darf nicht vergessen werden, wie innig die innere Gesetzgebung mit der äußeren zusammenhängt. Was soll überhaupt dieser Gegensatz bedeuten? Exclusiv innere Verhältnisse giebt es kaum in irgend einem Bundesstaate, ohne eine Rückwirkung auf die äußeren, sei sie auch noch so unscheinbar. Rechtlich ist der Gegensatz wenigstens in seiner Schärfe gar nicht anzuerkennen, und die Liberalen haben sich auf eine genaue Begründung desselben nirgends eingelassen. Der Unterschied, den sie (Z. 2, 141) zwischen Verfassungs- und Regierungsgesetzen besonders hervorheben, entspricht jenem Gegensatze nicht; denn die Verfassung kann eben so wohl als die Regierung innere und äußere Rechtsverhältnisse berühren.

Die Neue Preußische Zeitung vom 13. October 1852 sagt treffend und eben so sehr im Geiste unseres Deutschen Bundes als in dem einer christlich rationellen Staatskunst: Wir wollen Abthun der Revolution auf allen Gebieten des Staats und des Lebens, Anerkennung und Feststellung des bestehenden Zustandes als eines Rechtszustandes, sodann Abthun aller Codification, d. h. jener Art von Gesetzgebung, welche Recht und Geschichte erst von ihrem eigenen Geburtstage datirt, und welche stets ganze Gebiete des staatlichen Lebens in dem Klapperwerke ihrer legislativen Mühle verjüngt, und als erwachsene Kinder ihrer Laune auf den Markt schafft ꝛc.

§. 53.

Fortsetzung.

Zu Z. 2, 764 Anm. 8, und 2, 766 ff.

IV. Z. untersteht sich zu sagen, es sei das eine durchaus bundesrechtswidrige Zumuthung, welche sich nur der Mächtige gegen den Schwächeren erlauben dürfe, wenn Preußen und Oesterreich die bekannte gemeinschaftliche Note vom September 1853 in der Ham-

burger Verfassungsangelegenheit an den Hamburger Senat hätten ergehen lassen. Es ist dies eine ungehörige, unehrerbietige, unmotivirte und einseitige Invective, welche den Revolutionär von 1848 charakterisirt. Ungehörig, da sie nicht in die Lehre des Deutschen Bundes- und Staatsrechts gehört, unehrerbietig, weil sie gegen einen Kaiser und einen König von Gottes Gnaden gerichtet ist, und sie ist überdies unbegreiflich, da man nicht fassen kann, was die „Mächtigen" daraus haben sollten, dem „Schwächeren" hier eine „Zumuthung" zu machen. Analysirt man diese Invective vollends in ihren Motiven und in ihrer Tendenz: so darf sich

1. niemals der Mächtige gegen den Schwächeren etwas Rechtswidriges erlauben. Er erlaubt es sich, er wagt es zu thun, aber er darf es nicht. Nur die Heftigkeit der Partheileidenschaft erklärt einen so ungeschickten Ausdruck.

2. In der Note soll von Preußen und Oesterreich dem Hamburger Senate eine Zumuthung gemacht sein. Unseres Wissens war es nicht der Bundesstaat Preußen, eben so wenig als der Bundesstaat Oesterreich, welche sich hier eine Zumuthung erlaubten, sondern die Regenten, die Nachfolger der Fürsten, welche den Deutschen Bund mit errichtet hatten. Erstlich wollten die beiden hohen Monarchen einem nicht sie persönlich, nicht ihre Staaten unmittelbar, aber den ganzen Deutschen Bund treffenden, himmelschreienden, das christliche Rechtsgefühl tief verletzenden Mißgriffe vorbeugen, und sie waren nur von der besten uneigennützigsten Absicht beseelt, wie sie es denn auch gar nicht anders konnten. Sie erlaubten sich auch nicht etwa eine Zumuthung, sondern sie sprachen behutsam und schonend nur eine Hoffnung aus, der Senat werde nicht zu einer neuen Verfassung schreiten ꝛc. Also der Senat, wie er sich damals und momentan in einer ihn durch das Princip der Majorität knechtenden politischen Parthei gerirte, sollte verwarnt werden, weil er erwiesenermaaßen zur Einführung einer modernen Verfassung zu schreiten sich anschickte, ohne daß das Kyrion grundgesetzlich dazu befugt, oder gar der Senat einseitig dazu hätte

ermächtigt sein können. Wenn er die Interessen der freien Stadt Hamburg bei dem Bundestage zu vertreten hat, so giebt ihm dies nicht das Recht, eigenmächtig neue Constitutionen einzuführen.

3. Der Hauptfehler in dem vorwitzigen Räsonnement des Göttinger Professors steckt aber darin, daß er meint, es sei bundesrechtswidrig, zu verhindern, daß an die Stelle einer bisher in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung ein neues Verfassungsgesetz trete, es bedürfe in keiner Weise einer Einwilligung der Bundesversammlung zur Begründung oder Einführung eines solchen neuen Verfassungsgesetzes. Unverkennbar vermummt sich hier das Räsonnement hinter dem Ausdruck Einwilligung. Nach dem Citat S. 765 Anm. 10, wo auf §. 266 a. E. Bezug genommen wird, scheint diese Meinung dahin zu gehen, daß dem „Principe der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nicht die erforderliche Rücksicht zu Theil werde", wenn ein Bundesstaat zur Einführung eines neuen Verfassungsgesetzes einer besonderen Einwilligung der Bundesversammlung sollte bedürfen müssen. Wir erfahren ferner aus dem Citat des §. 262, daß nach Z.'s Ansicht der Bundesversammlung keine unmittelbare Einwirkung auf die Verfassung und Verwaltung der souveränen Bundesstaaten zustehe. Er deducirt dies dort (2, 694 Anm. 4) aus Gründen, welche wir hier nur beiläufig zu prüfen brauchen, weil er selbst (2, 765) einräumt, „die Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußakte könne hier der Bundesversammlung ein Entscheidungsrecht über die Gültigkeit der Verfassung geben", richtiger gesagt, sie berechtigt die Bundesversammlung über die Gültigkeit einer neuen Verfassung zu entscheiden, und weil er selbst nur im Allgemeinen eine unmittelbare Einwirkung der B.-V. bestreitet, während in dem Hamburger Falle die Hülfe und Vermittelung der B.-V. angerufen, also von einer Unmittelbarkeit nicht die Rede war.

Jene Gründe aber sind:

a. Der Art. 32 der Wiener Schlußakte. Dieser Artikel redet jedoch nur von der inneren Verwaltung der Bundesstaaten, paßt also nicht hierher, wo eine neue Verfassung in Frage steht.

b. Der Art. 53 der Schlußakte schließt im Allgemeinen ebenfalls die Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus, beschränkt sich also ebenfalls nur auf eine bestehende Verfassung. Die dort erwähnten bestimmten Verhältnisse der Unterthanen, und hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten lassen den Art. 53, sofern er das Princip der Nicht-Intervention aufstellt, auf jenen Hamburger Fall unanwendbar erscheinen.

c. Der Art. 61 der Schlußakte erklärt außer dem Falle des Art. 13 der Bundesakte die B.-V. in der Regel nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken. Von einem solchen Falle war in Hamburg nicht die Rede, wo vielmehr ein Theil des Kyrion sich im Widerspruch mit dem andern Eingriffe erlaubte, zu denen er einseitig keine Befugniß hatte. Die Oberalten und die Bürgerschaft sind keine Stände, so wenig als der Rath Landesherr.

d. Es soll jenes Nicht-Interventions-Princip auch aus der Zweckbestimmung im Art. 1 der Schlußakte mit Nothwendigkeit folgen, so wie aus der Natur des Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins. Allein wenn der Deutsche Bund nicht blos ein Deutscher Bund, sondern auch ein völkerrechtlicher Verein ist, der die Unverletzbarkeit der dazu gehörigen Bundesstaaten bewahren und die innere Sicherheit Deutschlands erhalten soll: so ergiebt es sich von selbst, daß eine nene Verfassung in einem Einzelstaate, selbst wenn sie undenkbarer Weise ohne alle Revolution, und in vollkommener Uebereinstimmung aller Untherthanen dieses Einzelstaats sollte eingeführt werden können, der Zustimmung der B.-V. bedarf, um zu entscheiden, ob damit die fraglichen Zwecke des Bundes verträglich sind. Wenn der Einzelstaat aus der Monarchie eine Republik, aus der Republik eine Monarchie zu machen sich gelüsten sollte: so muß die B.-V. ein Interventionsrecht haben. Es kann dabei ganz von der Frage abgesehen werden, ob der Einzelstaat an sich oder etwa nur als Bundesstaat bestand und besteht, so daß seine

ganze Souveränität, seine rechtliche Existenz und Selbstständigkeit vom Bunde abhängt.

Dies sind die Gründe der Liberalen für ihr allgemeines Nicht-Interventions-Princip. Allein sie kommen nicht in Betracht, da Z. selbst den Art. 56 der Schlußakte anerkennt, der es bestimmt ausspricht: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung könne nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Nicht einmal eine landständische Verfassung vermag es, geschweige denn eine Constitution, die nur in einer unzertrennlichen, unabänderlichen Verbindung des Kyrion besteht, und nicht einmal die Analogie von Landständen zuläßt, da diese einen Landesherrn voraussetzen, der ihnen gegenübersteht, während das Kyrion keine solche entgegengesetzte Elemente hat, und unauflöslich ist. Diese Basis der Hamburger Verfassung ist unabänderlich. Nicht einmal die B.-V. kann darin eine Abänderung, oder irgend eine Neuerung, geschweige denn eine neue Constitution genehmigen, in der das bisherige Kyrion wegfiele, und ein ganz anderes Rechtssubject an die Stelle des bisherigen Kyrion gesetzt würde. Der Wink von „Preußen und Oesterreich" war daher vollberechtigt und wohl gemeint. Er hat auch seinen Zweck nicht verfehlt. Wir dürfen uns zu Hamburgs Ehre freuen, daß man dort jetzt endlich die modernen Constitutions-Projecte gänzlich scheint aufgegeben zu haben, und wir wollen es wünschen, daß sich nicht hinter dem im Allgemeinen ganz unbestreitbar vortrefflichen Plan besonnener und allmäliger Reformen das alte Revolutionsfieber verbergen möge, welches damit nur in eine neue, vielleicht noch weit gefährlichere und heimtückische Krisis treten würde.

V. Die Liberalen scheinen den Art. 56 der Schlußakte theils zu eng, theils zu weit zu fassen (2, 766 ff.). Es möge hiergegen bemerkt werden:

1. Es folgt daraus, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, daß dies um so weniger mit Verfassungen überhaupt der Fall sein darf, daß also auch in

dieser Beziehung gilt, was Z. im Ganzen, abgesehen von einigem unrichtigen Detail, richtig sagt, daß die B.=V. nicht blos von Amts=wegen einzuschreiten und „thätig zu werden" verpflichtet und befugt ist, wenn überhaupt die Abänderung irgend einer in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung in Frage ist, sondern auch auf Klage oder Beschwerde (Reclamation) der Betheiligten, speciell sowohl der Stände überhaupt, als auch der wirklich betheiligten Unterthanen, welche nicht vertreten sind, ferner auf bloße Denuncia=tion oder Anzeige, und zwar nicht blos der speciell Betheiligten, son=dern auch der sich anderweitig dabei Interessirenden.

2. Es folgt ferner die Unerfindlichkeit der von Z. (S. 768) zwischen Provinzial= und Landständen, so wie zwischen vom Bunde garantirten und nicht garantirten aufgestellten Unterscheidungen, welche blos darin ihren Grund haben, daß Z. unter dem Ausdruck der Bundesgesetze „landständische Verfassung" eine Repräsentativ=Constitution versteht, und daher der B.=V. die Competenz abspricht, wenn die Veränderung in einem Staate, der „eine das ganze Land umfassende ständische Verfassung", d. h. in dem Sinne von Z. eine das ganze Land umfassende Repräsentation hat, blos die Verfassung einer einzelnen Provinz dieses Staates betrifft. Faßt man die ein=schlagenden Bundesgesetze in dem allgemeinen, nicht in dem partheiisch liberalistischen Sinne auf, wie man das muß: so liegt es der B.=V. ob, auch darüber zu wachen, daß den Provinzialständen die in aner=kannter Wirksamkeit bestehende Verfassung, und die daraus ihnen zukommenden Befugnisse conservirt werden, ohne Unterschied, ob das „ganze Land", was ohnehin ein rechtlich viel zu laxer Ausdruck ist, sonst eine Vertretung habe, oder nicht.

3. Z. hat sich (S. 768 Anm. 8) speziell in Beziehung auf die Hannoverschen Ritterschaften für seine eben erwähnten unhaltbaren Distinctionen erklärt, und scheint sich etwas darauf zu Gute zu thun, daß er diese Ansicht schon 1845 aufgeworfen, und seitdem festgehalten hat. Sie erklärt sich aus dem einseitigen Standpunkte, den er (S. 161 Anm. 12) den Ritterschaften gegenüber eingenommen hat.

Er erlaubt sich dort eine unziemende Kritik eines Landesverfassungsgesetzes von 1840, bei der es übrigens unklar bleibt, was er mit den Worten gemeint haben will „unter Beibehaltung jenes (die Provinziallandschaften besonders berechtigenden) §. 82"?

§. 54.

Die Symbole der Deutschen Einheit.

Zu Z 2, 787 ff.

Z. hat in seiner Vorrede (S. XIII) diesen Abschnitt seines Werks besonders hervorgehoben, als einen „ganz neuen Bestandtheil seiner Darstellung". Wir finden darin nichts weiter, als die für christliche Deutsche widerlichen Prahlereien der Führer der Deutschen Revolution von 1848 mit ihren Wappen, Farben ꝛc. Um diese einseitigen, zum Glück schon der richtenden Geschichte anheimgefallenen Bestrebungen des modernen, mit der französischen Revolution nahe verwandten Liberalismus anzugreifen, bedient Z. sich des verbrauchten und überdies rechtswidrigen Mittels (S. 788), den Deutschen Bund als einen „Repräsentanten der Deutschen Nation" nach Außen hin darzustellen. Er ignorirt es, daß die Bundesgesetze auch nicht in irgend einer leisen Andeutung einer solchen Auffassung das Wort reden. Sie erkennen allerdings ein Deutschland an als eine Gesammtmacht, aber dieselbe nur in politischer Einheit (vgl. Art. 2 der Wiener Schlußakte). Wer auch gerecht sein, und nicht der Geschichte auf das Dreisteste Hohn sprechen, ja selbst nur den Ansichten und Gefühlen der Besonnenen Gehör schenken will, was sie gewiß mit Fug verlangen können, der wird endlich das Phantom von einer Einheit der Deutschen Nation aufgeben müssen, was als ein politischer Spuk nur zu lange schon die vom Christenthum abgefallenen Politikaster und deren blinde und taube Nachbeter geäfft hat. Es steht besser an, endlich derjenigen Weisheit Anerkennung aller Vaterlandsfreunde zu verschaffen, welche sich einst von den Europäi-

schen Großmächten die Zusicherung und Garantie der politischen Einheit Deutschlands verschaffte, und damit begnügte, um diese Einheit im Innern nach denjenigen Beziehungen hin zu entwickeln und auszubilden, welche nicht feindseligen Anstoß von Außen zu besorgen, vielmehr thatsächlich seit der Entstehung des Bundes die Existenz desselben und seinen inneren Frieden allein bewahrt, und selbst den revolutionären Angriffen der 1848 losgebrochenen dämonischen Gewalten und deren falschen und verführerischen Tendenzen, denen das wirkliche Wohl des Vaterlandes und Volkes entweder fern lag oder in denen Alles mit verkehrten Philosophemen vermischt war, einen erfolgreichen, durchgreifenden Widerstand geleistet hat. Wenn aber die unchristlichen und undeutschen Richtungen noch immer nicht unterlassen, den Bemühungen zu widerstreben, welche allein zu der Hoffnung einer reellen, und nicht lediglich imaginären Deutschen Einheit und Eintracht berechtigen: so ist in der That nichts thörichter, als mit den Liberalen nach Symbolen für ihr Phantom zu haschen. Wir wollen es uns vielmehr recht ernstlich angelegen sein lassen, im ächten Glauben, in ungefärbter Vaterlandsliebe, in treuer Anhänglichkeit an unsere alten Institutionen und Regierungen mit einander zu wetteifern, und die Symbolisirung denjenigen preis geben, welche in leeren Außendingen ihr Genüge zu finden scheinen.

Am Sylvesterabend 1857.

Alphabetisches Register.

A.

Abänderlichkeit einer Verfassung § 14, 2, h. 18. 23. 32 35. a. E. 38. 41, III. 53 a. E.
Accise § 49, 1. 6.
Adel § 27.
Administrativ=Beamte § 37, I.
Administrativ=Justiz § 38. 43.
Administrativ=Justizsachen § 38. 39.
Aeußere Sitte § 44, 11.
Allianz § 14, 1.
Altes und Neues § 4, 3.
Angeborne Rechte s. Urrechte.
Anleihen § 47.
Anti Rotteck § 33.
Appellations=Eigenschaft § 43, 9.
Archiv des Criminalrechts § 11, 10.
Associationsrecht § 31. 44, 16.
Asyle § 43, 11.
Aufhebung der Verfassung § 18.
Aufruhr § 14, 2, h, gg. Schadensersatz dabei § 44, 14. Auflauf § 44, 15.
Ausnahmegesetze des Bundes § 16. 44, 16, 18, c.
Ausschuß der Stände § 34, III und V.
Auswanderung § 44, 20.
Authentische Interpretation § 41, I, 3.
Autonomie § 36. 41, I, 4.

B.

Bagatellsachen § 39.
Beamte § 36 s. Staatsdiener.
Begnadigungsrecht §10, 4, § 43. § 43, 10.
Bekenntniß, religiöses § 28, 1.
Berathung § 34, I.
Béranger § 39.
Beschwerderecht § 31.
Beseler, W. § 11, 10.
Besteuerungsrecht § 47. 48.
Bordelle § 44, 19.
Briefgeheimniß § 42, I, 6, b.
Buchhandel § 28.
Bureaukratie § 29. 36.
Bureaukratismus § 36.
Bundesakte
Art. 1. 2. 3. § 14, 2.
„ 13. § 13, 2. § 34, I.
„ 16. § 28.
„ 18. § 29.
„ 18, d. § 44, 18, b.
Bundesgesetze von 1848 § 14, 2, h, dd. § 29.
Bundesstaat § 14, 3, a. § 38.

C.

Cäsarismus § 8 a.
Censur § 29. § 44, 18, b.
Civiljustiz § 43, 6. und 8.
Civil=Justizsachen § 39.
Civilliste § 46, 9.
Civilrecht § 43, 2.
Civilsachen § 43, 4.
Competenz der Gerichte § 43.
Competenz=Conflicte § 43. § 43, 12, c.
Confirmation § 44, 23.
Conföderation § 14, 1.
Constitutionalismus § 42, II, 3.
Constitutionelle Monarchie § 17, 5.
Contrasignatur der Minister § 22. 32, 3. 50, 5.
Conviction intime § 34. III, 2.
Criminalgesetzbuch § 44. 7.
Criminaljustiz und Polizei § 44, 3.
Criminalrecht s. Strafrecht.
Criminalsachen, leichtere § 44, 8.
Criminalurtheile § 43.

D.

Danismus § 11, 10. a. E.
Dänemark § 22. § 50, 7.

Dauernder Staatsdienst § 37, IV.
Délit de l'atroupement § 44, 15.
Denkfreiheit § 28.
Denunciationspflicht § 42, I, 4. 6, c.
Deutsche Nation § 2.
Deutscher Bund, ein christlicher § 3, 5. 14, 2, d. 52. Dessen Wirksamkeit seit 1815. § 15.
Deutscher Bundesstaat § 5.
Deutsche Einheit s. Einheit.
Deutschland § 14, 2, h, aa.
Dismembration § 44, 21.
Domäne § 46.
Dominium eminens s. Jus eminens.
Dorfgemeinde § 33.
Drei Instanzen § 43. § 43, 9.
Duell § 43, 7.

E.

Eid § 19. 28, 1. 34, III, 1. VI. § 43. b. 50, 4.
Einheit, politische § 3, 5. 14, 2, h, cc. § 16. 45. 54.
Einheitsstaat § 51.
Einmischungsrecht § 14, 2, h, gg. § 35. 52, II. 53, IV, 3.
Englische Verfassung § 8.
Erbmonarchie § 11, 3.
Erbrecht als Erwerbstitel der Landeshoheit § 23.
Erbverbrüderung § 24.
Erworbene Rechte § 41, II, 3.
Executive § 42. I, 1. § 42, II.
— — des Bundestags § 52, I.
Expropriationen § 40.
Ewige Gesetze § 11, 5.

F.

Familien § 3, 2. § 33. § 42. I, 4.
Familiensachen § 42, I, 4.
Faustrecht § 43, 7.
Fehderecht § 50, 3.
Festungen § 50, 7.
Feudalismus § 11, 7.
Flußschifffahrt § 49, 2.
Freie Städte § 10, 10. 23. 35.
Frei und souverän § 7, 4. 11, 3. 14, 2, g. 21. 35. 48, 6. 50. 7.
Freiheit § 6, 6, b. § 30. vgl. Urrechte.
Freiwillige Gerichtsbarkeit § 43, vgl. Rechts-Polizei.
Fremdenpolizei § 44, 17.
Fremdenrecht § 30.
Friedensbürgschaft § 33.
Friedrich VI. König § 11, 10.
Fürstendiener § 37, III.

G.

Gauverfassung § 33.
Gegenwart § 4, 3.
Geheime Gesellschaften § 44, 16.
— — Polizei § 42, I, 6, a.
Geheimniß § 42, I, 6, b.
Gehorsam § 32. 37. VI.
Geistreich § 45.
Gemeinden § 3, 2. 17, 6. 33. 44, 14.
Gemeindebeamte § 37, I.
Gemeinschaft § 2. 3, 2. 5, 2. 33.
Gemeinwohl s. Staatswohl.
Genossenschaften § 33.
Gerechtigkeit § 6, 2. 38. 39.
Gerichte § 17, 6. 38. 40. 43, 8. 43, 12, b.
Gesetzesverletzung, einfache § 20.
Gesetzgebung als Hoheitsrecht § 41.
Gewerbepolizei § 44, 22.
Gewissensfreiheit § 28.
Gewissenssachen § 42, I, 4.
Glaubensfreiheit § 28. 41, II, 2.
Gleichförmigkeit § 38.
Gleichgewicht Europas § 14, 3, e.
Gloria obsequii § 37, VII.
Gottes Gnade § 2. 3, 1.
Gottesdienst, öffentlicher § 28, 3.
Großmächte, Deutsche § 45.
Grundrechte des Deutschen Volks § 26. 27. 28. 33. 42, II, 1. 44, 23.

H.

Hamburg § 12, 3. 35. 48, 6. 53, IV.
— — Hauptreceß von 1712 Art. 1. § 18.
Hannoversche Ritterschaften § 53, V. 3.
Hausandacht § 28, 3.
Hausgesetz § 24.
Historische Methode § 4, 3.
Holstein. Ministeranklage § 20.
Humanitarismus § 44, 15.

J.

Jahr 1848 § 1. 35.
Interessen, ewige und materielle § 3, 4.
Internationales Recht § 3.
Intervention s. Einmischung.
Juden § 4, 2, b.
Jurisdictio non contentiosa § 43, 5.
Jus circa sacra § 34, II.
Jus eminens § 5, 4. 38 a. E. 40. 47, 1. 48, 7. a.
Jus statuendi § 33.
Justiz § 31.
— — und Verwaltung § 38.
— — Administrativsachen § 38.
— — und Polizeisachen § 44, 7.
— — Hoheit § 43.

K.

Kabinets-Justiz § 31. 43, 12, e.
Kammer § 46, 12.
— — Gut § 46.
— — Schulden § 47, 5.
Kirche § 6, 2. 6, 3. 6, 4. 34, II. 37, VII. 42, 1, 8. 44, 11. 18, a. 23. §. 45.
Kirchenrecht § 2.
Kreuzzeitung § 1. 30. 52, III.
Krone, ohne Prärogative und Beschränkungen § 22.
Kunst, der Legislation gegenüber § 41, II, 2.

L.

Landeshoheit § 23.
Landstände s. Stände.
Landtage § 34, VI.
Landwirthschaftspolizei § 44, 21.
Leges speciales s. Specialverfügungen.
Legislation § 38. 42. I, 1.
Legislationsmanie § 52, III.
Legislative Gewalt § 41.
Legitimität § 10, 5, b. bb. § 11.
Lehrfreiheit § 28. § 41, II, 2. 44, 23. 45.
Leibeigenschaft § 30.
Leibzoll § 49, 1.
Leihbibliotheken § 29.
Lernfreiheit § 41, II, 2. § 44, 23.
Lesefreiheit § 28.
Lex in perpetuum valitura § 18. 41. III.
Liberale Praktiken § 42, I, 4.
Liberalismus § 1. 20 et passim.
Litera scripta manet § 36.

M.

Majorität § 34, IV, 1.
Markgenossenschaften § 33.
Marktfreiheit § 33.
Materialismus § 9, 2, d, cc.
Meinungen § 28.
Meinungsfreiheit § 41, II, 2.
Methode § 2. 4.
Militär-Eid § 19.
Militär-Hoheit § 50.
Ministeranklage § 17, 1.
— — Contrasignatur s. C.
— — Verantwortlichkeit § 20.
Mittermaier § 44, 15.
Moderne Constitutionen § 30.
Monarchien und Republiken § 17, 1.
Monarchien und Demokratien § 48, 6.
Monarchisches Princip § 6 a. E. 12. 16. 21, 1. 34, I. 35.
Moratorien § 43, 11.
Mündlichkeit § 36.

N.

National-Einheit s. Einheit.
Natürliche Freiheit s. Urrechte.
Naturrecht § 2.
Naturrechte s. Urrechte.
Naturwissenschaften § 18, 6.
Neuner § 35.
Niebuhr § 41, III.
Nord-Amerikanische Freistaaten § 30.
Noth hat kein Gebot? § 40, 3.
Nothwehr § 50, 2.

O.

Oberaufsichtsrecht § 42, I.

P.

Partikuläre Gesetzgebungen seit 1848. § 4, 1.
Partikularismus der Staaten § 3, 3.
Paßwesen § 44, 17.
Passiver Widerstand § 32.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit § 43. 43, 13.
Patrimonialprincip § 11, 7.
Patriotismus § 44, 16.
Persönliche Freiheit § 30.
Personal-Union § 51.
Pfeiffer § 39.
Philosophische Methode § 4, 2.
Pietät § 42, I, 4.
Placet regium § 42, I, 8.
Police judiciaire et administrative § 44, 8.
Politische Einheit s. Einheit.
Politische Verbrechen § 44, 15, 16.
Polizei § 42, I, 6, a.
— — Aufsicht § 44, 10.
— — Codex § 44, 5.
— — Delicte § 39.
— — Gewalt § 30.
— — Hoheit § 44.
— — Instruction § 44, 5.
— — und Justizsachen § 44, 7.
— — Staat § 44.
Praktische Methode § 4, 1.
Präventiv-Justiz § 44, 3.
Presse § 44, 18.
Preßfreiheit § 28. 29. 44, 18. b.
— — Polizei § 44, 11. 18, a.
Primogenitur § 24.
Privatfürstenrecht § 27.
Privat-Justiz s. Civil-Justiz.
Privatrecht zum Staatsrecht § 3, 1. 14, 3, b, cc. 21. 24. 24, a. 37, I, 38. 40 a. E. Nr. 3. 46, 11. 47, 5. 8. 48, 1.

Protestationsrecht § 32, 4.
Prüfungen § 37, V. 44, 23.
Publication der Bundestagsbeschlüsse § 52, I.

Q.

Quod non est in actis, non est in mundo § 36.

R.

Rationalismus § 20.
Reaktivirte Bundesversammlung § 4, 1. 15 a. E.
Real-Union § 14, 3, b, hh. 51.
Recht der Gewalt § 43, 7.
Rechtsgleichheit § 40. 41, II, 3. 48, 1. 3.
Rechtspolizei § 43, 5.
Rechtsüberzeugung § 2. 41, 1.
Reformen § 18, b. 53, IV. a. E.
Regent § 21. 41, IV.
Regierungsrecht, Gegenstände desselben § 38.
Regierungs- und Verfassungsgesetze § 41, I, 5.
Religiöse Ueberzeugung § 44, 11.
Religion § 44, 11.
Religionsfreiheit § 28.
Repräsentation s. Stände.
Repräsentativ-System § 17, 5. 34, I.
Republiken § 12, 2. 35.
Rex non monitur § 24.
Richter § 31. 37. I.
Römische Ansichten § 3.
Romanisten § 33.
Rotteck Geschichte und Zeitrichtung § 33. 44, 23. 45.
Rousseau § 9, 1.
Rückwirkende Kraft § 41, II, 1.

S.

Schriftthum § 36.
Schulen § 44, 23.
Schulzwang § 44, 23.
Selbsthülfe § 43, 7.
Selbstvertheidigung § 50, 2.
Self government § 36.
Sicherheitsmaaßregeln gegen Einzelne § 40, 3. 44, 10.
Sittenpolizei § 29. 44, 19.
Sittlichkeit § 44, 18, a.
Sitz der Regierung außerhalb des Landes § 22.
Sklaverei § 30.
Souverän von Gottes Gnaden § 11, 10.
Souveränität und Freiheit § 7, 4. 10. 14, 2, g. 21. 35.
Specialverfügungen § 37, I. 40, 3. 41, I, 2. 41, V.
Staatenbund § 14, 1. 38.
Staaten-Partikularismus § 3, 3.
— — Recht § 3, 1.
— — Staat § 14, 3, a.
Staatsbürger § 25.
— — diener § 19. 22. 37.
— — Gebiet § 51.
— — Gewalt § 7.
— — Nothrecht § 40, 3.
— — Raison § 38.
— — Recht § 2. 3, 1.
— — Schulden § 47. 48. 48, 7. f.
— — Unionen § 14.
— — Wirthschafts-Polizei § 44, 20.
— — Wohl § 39. 40, 3.
Städte § 33. 35.
Stände § 10. 12, 2. 13. 14, 2, h, dd. 17, 5. 20. 22. 34. 42, I, 9. 42, II, 3. 43, 12, b. 46, 6. 47, 6. 48, 5. 6. 7. 50, 6. 53, V, 2.
Stände-Ausschuß s. Ausschuß.
Stahl § 10, 5. 11. 38.
Standesvorrechte § 27.
Stetigkeit des Amtes § 37, II.
Steuern § 47. 48.
Steuerbewilligungsrecht § 47, 6.
Steuerverweigerung § 48, 5.
Strafe und Strafrecht § 9, 2, c. 9, 2, d, dd. 38. 41, II, 1. 42, I, 4. 6, b. 43, 2. 6.
Successio ex pacto et providentia majorum § 24, b. 46.
Successionsrecht in Monarchien § 24.

T.

Tacitus § 33.
Theokratie § 3, 1.
Theologische Facultät § 45.
Thorsperre § 49, 1, b.
Tilgungsfond § 47, 3, d.
Todesstrafe § 43, 6.
Todesurtheile § 43, 6.
Trennung der Justiz und Administration § 39 a. E.
Treue § 32. 54.
Tumult § 44, 14.

U.

Ueberzeugung § 9.
Union § 14, 1. 51.
Universitäten § 16. 44, 23. 45.
Unterthanen § 25. 26.
Unterthan der Obrigkeit § 9, 2, d, dd. 10, 5, a, aa. 11, 6. 32, 1.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

Pol. g. 935 a 3

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

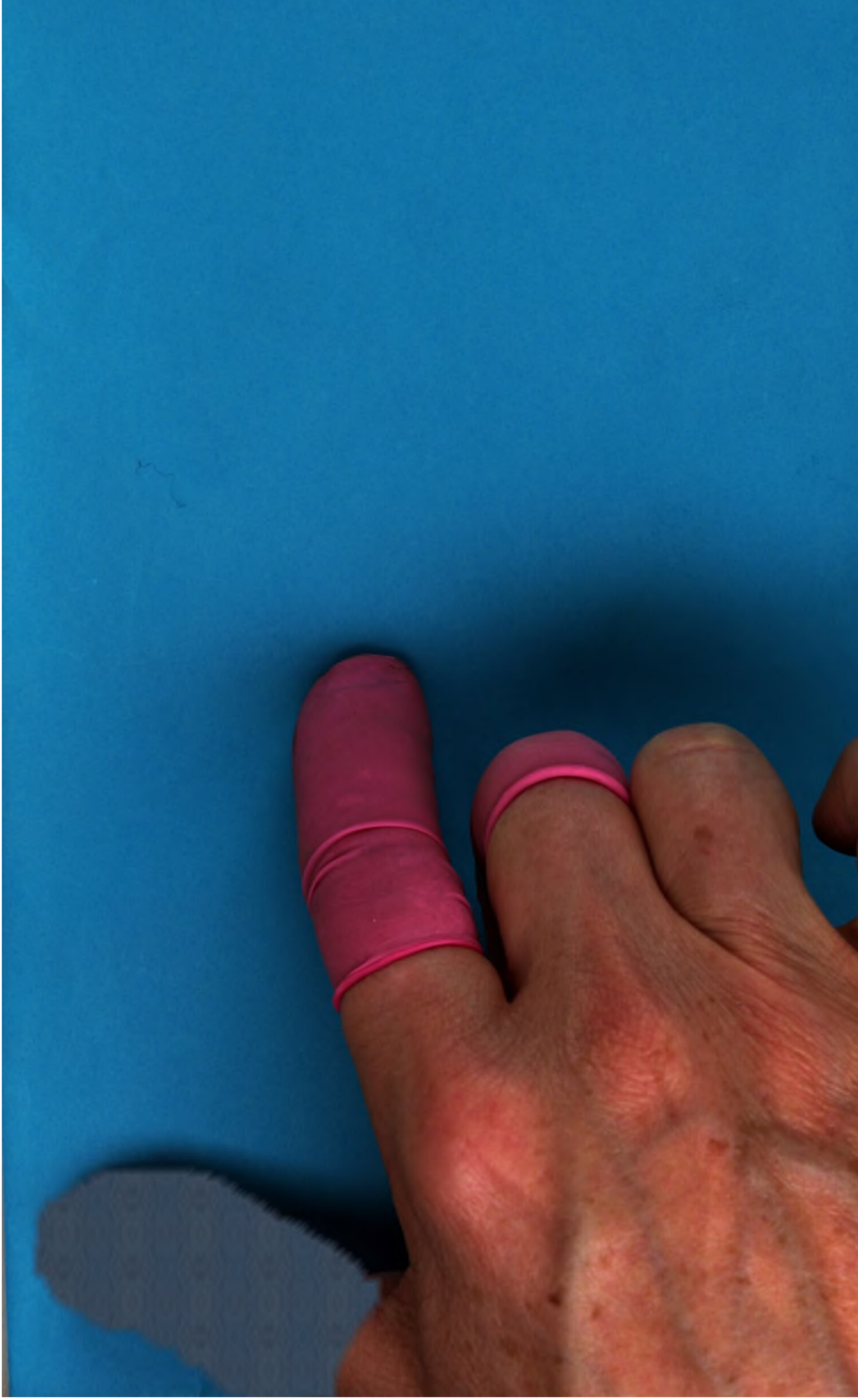

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

ermächtigt sein können. Wenn er die Interessen der freien Stadt Hamburg bei dem Bundestage zu vertreten hat, so giebt ihm dies nicht das Recht, eigenmächtig neue Constitutionen einzuführen.

3. Der Hauptfehler in dem vorwitzigen Räsonnement des Göttinger Professors steckt aber darin, daß er meint, es sei bundesrechtswidrig, zu verhindern, daß an die Stelle einer bisher in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung ein neues Verfassungsgesetz trete, es bedürfe in keiner Weise einer Einwilligung der Bundesversammlung zur Begründung oder Einführung eines solchen neuen Verfassungsgesetzes. Unverkennbar vermummt sich hier das Räsonnement hinter dem Ausdruck Einwilligung. Nach dem Citat S. 765 Anm. 10, wo auf §. 266 a. E. Bezug genommen wird, scheint diese Meinung dahin zu gehen, daß dem „Principe der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nicht die erforderliche Rücksicht zu Theil werde", wenn ein Bundesstaat zur Einführung eines neuen Verfassungsgesetzes einer besonderen Einwilligung der Bundesversammlung sollte bedürfen müssen. Wir erfahren ferner aus dem Citat des §. 262, daß nach Z.'s Ansicht der Bundesversammlung keine unmittelbare Einwirkung auf die Verfassung und Verwaltung der souveränen Bundesstaaten zustehe. Er deducirt dies dort (2, 694 Anm. 4) aus Gründen, welche wir hier nur beiläufig zu prüfen brauchen, weil er selbst (2, 765) einräumt, „die Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußakte könne hier der Bundesversammlung ein Entscheidungsrecht über die Gültigkeit der Verfassung geben", richtiger gesagt, sie berechtigt die Bundesversammlung über die Gültigkeit einer neuen Verfassung zu entscheiden, und weil er selbst nur im Allgemeinen eine unmittelbare Einwirkung der B.-V. bestreitet, während in dem Hamburger Falle die Hülfe und Vermittelung der B.-V. angerufen, also von einer Unmittelbarkeit nicht die Rede war.

Jene Gründe aber sind:

a. Der Art. 32 der Wiener Schlußakte. Dieser Artikel redet jedoch nur von der inneren Verwaltung der Bundesstaaten, paßt also nicht hierher, wo eine neue Verfassung in Frage steht.

b. Der Art. 53 der Schlußakte schließt im Allgemeinen ebenfalls die Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus, beschränkt sich also ebenfalls nur auf eine bestehende Verfassung. Die dort erwähnten bestimmten Verhältnisse der Unterthanen, und hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten lassen den Art. 53, sofern er das Princip der Nicht-Intervention aufstellt, auf jenen Hamburger Fall unanwendbar erscheinen.

c. Der Art. 61 der Schlußakte erklärt außer dem Falle des Art. 13 der Bundesakte die B.-V. in der Regel nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken. Von einem solchen Falle war in Hamburg nicht die Rede, wo vielmehr ein Theil des Kyrion sich im Widerspruch mit dem andern Eingriffe erlaubte, zu denen er einseitig keine Befugniß hatte. Die Oberalten und die Bürgerschaft sind keine Stände, so wenig als der Rath Landesherr.

d. Es soll jenes Nicht-Interventions-Princip auch aus der Zweckbestimmung im Art. 1 der Schlußakte mit Nothwendigkeit folgen, so wie aus der Natur des Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins. Allein wenn der Deutsche Bund nicht blos ein Deutscher Bund, sondern auch ein völkerrechtlicher Verein ist, der die Unverletzbarkeit der dazu gehörigen Bundesstaaten bewahren und die innere Sicherheit Deutschlands erhalten soll: so ergiebt es sich von selbst, daß eine nene Verfassung in einem Einzelstaate, selbst wenn sie undenkbarer Weise ohne alle Revolution, und in vollkommener Uebereinstimmung aller Untherthanen dieses Einzelstaats sollte eingeführt werden können, der Zustimmung der B.-V. bedarf, um zu entscheiden, ob damit die fraglichen Zwecke des Bundes verträglich sind. Wenn der Einzelstaat aus der Monarchie eine Republik, aus der Republik eine Monarchie zu machen sich gelüsten sollte: so muß die B.-V. ein Interventionsrecht haben. Es kann dabei ganz von der Frage abgesehen werden, ob der Einzelstaat an sich oder etwa nur als Bundesstaat bestand und besteht, so daß seine

ganze Souveränität, seine rechtliche Existenz und Selbstständigkeit vom Bunde abhängt.

Dies sind die Gründe der Liberalen für ihr allgemeines Nicht-Interventions-Princip. Allein sie kommen nicht in Betracht, da Z. selbst den Art. 56 der Schlußakte anerkennt, der es bestimmt ausspricht: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung könne nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Nicht einmal eine landständische Verfassung vermag es, geschweige denn eine Constitution, die nur in einer unzertrennlichen, unabänderlichen Verbindung des Kyrion besteht, und nicht einmal die Analogie von Landständen zuläßt, da diese einen Landesherrn voraussetzen, der ihnen gegenübersteht, während das Kyrion keine solche entgegengesetzte Elemente hat, und unauflöslich ist. Diese Basis der Hamburger Verfassung ist unabänderlich. Nicht einmal die B.-V. kann darin eine Abänderung, oder irgend eine Neuerung, geschweige denn eine neue Constitution genehmigen, in der das bisherige Kyrion wegfiele, und ein ganz anderes Rechtssubject an die Stelle des bisherigen Kyrion gesetzt würde. Der Wink von „Preußen und Oesterreich" war daher vollberechtigt und wohl gemeint. Er hat auch seinen Zweck nicht verfehlt. Wir dürfen uns zu Hamburgs Ehre freuen, daß man dort jetzt endlich die modernen Constitutions-Projecte gänzlich scheint aufgegeben zu haben, und wir wollen es wünschen, daß sich nicht hinter dem im Allgemeinen ganz unbestreitbar vortrefflichen Plan besonnener und allmäliger Reformen das alte Revolutionsfieber verbergen möge, welches damit nur in eine neue, vielleicht noch weit gefährlichere und heimtückische Krisis treten würde.

V. Die Liberalen scheinen den Art. 56 der Schlußakte theils zu eng, theils zu weit zu fassen (2, 766 ff.). Es möge hiergegen bemerkt werden:

1. Es folgt daraus, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, daß dies um so weniger mit Verfassungen überhaupt der Fall sein darf, daß also auch in

dieser Beziehung gilt, was Z. im Ganzen, abgesehen von einigem unrichtigen Detail, richtig sagt, daß die B.-V. nicht blos von Amtswegen einzuschreiten und „thätig zu werden" verpflichtet und befugt ist, wenn überhaupt die Abänderung irgend einer in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung in Frage ist, sondern auch auf Klage oder Beschwerde (Reclamation) der Betheiligten, speciell sowohl der Stände überhaupt, als auch der wirklich betheiligten Unterthanen, welche nicht vertreten sind, ferner auf bloße Denunciation oder Anzeige, und zwar nicht blos der speciell Betheiligten, sondern auch der sich anderweitig dabei Interessirenden.

2. Es folgt ferner die Unerfindlichkeit der von Z. (S. 768) zwischen Provinzial- und Landständen, so wie zwischen vom Bunde garantirten und nicht garantirten aufgestellten Unterscheidungen, welche blos darin ihren Grund haben, daß Z. unter dem Ausdruck der Bundesgesetze „landständische Verfassung" eine Repräsentativ-Constitution versteht, und daher der B.-V. die Competenz abspricht, wenn die Veränderung in einem Staate, der „eine das ganze Land umfassende ständische Verfassung", d. h. in dem Sinne von Z. eine das ganze Land umfassende Repräsentation hat, blos die Verfassung einer einzelnen Provinz dieses Staates betrifft. Faßt man die einschlagenden Bundesgesetze in dem allgemeinen, nicht in dem partheiisch liberalistischen Sinne auf, wie man das muß: so liegt es der B.-V. ob, auch darüber zu wachen, daß den Provinzialständen die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung, und die daraus ihnen zukommenden Befugnisse conservirt werden, ohne Unterschied, ob das „ganze Land", was ohnehin ein rechtlich viel zu larer Ausdruck ist, sonst eine Vertretung habe, oder nicht.

3. Z. hat sich (S. 768 Anm. 8) speziell in Beziehung auf die Hannoverschen Ritterschaften für seine eben erwähnten unhaltbaren Distinctionen erklärt, und scheint sich etwas darauf zu Gute zu thun, daß er diese Ansicht schon 1845 aufgeworfen, und seitdem festgehalten hat. Sie erklärt sich aus dem einseitigen Standpunkte, den er (S. 161 Anm. 12) den Ritterschaften gegenüber eingenommen hat.

Er erlaubt sich dort eine unziemende Kritik eines Landesverfassungsgesetzes von 1840, bei der es übrigens unklar bleibt, was er mit den Worten gemeint haben will „unter Beibehaltung jenes (die Provinziallandschaften besonders berechtigenden) §. 82"?

§. 54.

Die Symbole der Deutschen Einheit.

Zu Z 2, 787 ff.

Z. hat in seiner Vorrede (S. XIII) diesen Abschnitt seines Werks besonders hervorgehoben, als einen „ganz neuen Bestandtheil seiner Darstellung". Wir finden darin nichts weiter, als die für christliche Deutsche widerlichen Prahlereien der Führer der Deutschen Revolution von 1848 mit ihren Wappen, Farben ꝛc. Um diese einseitigen, zum Glück schon der richtenden Geschichte anheimgefallenen Bestrebungen des modernen, mit der französischen Revolution nahe verwandten Liberalismus anzugreifen, bedient Z. sich des verbrauchten und überdies rechtswidrigen Mittels (S. 788), den Deutschen Bund als einen „Repräsentanten der Deutschen Nation" nach Außen hin darzustellen. Er ignorirt es, daß die Bundesgesetze auch nicht in irgend einer leisen Andeutung einer solchen Auffassung das Wort reden. Sie erkennen allerdings ein Deutschland an als eine Gesammtmacht, aber dieselbe nur in politischer Einheit (vgl. Art. 2 der Wiener Schlußakte). Wer auch gerecht sein, und nicht der Geschichte auf das Dreisteste Hohn sprechen, ja selbst nur den Ansichten und Gefühlen der Besonnenen Gehör schenken will, was sie gewiß mit Fug verlangen können, der wird endlich das Phantom von einer Einheit der Deutschen Nation aufgeben müssen, was als ein politischer Spuk nur zu lange schon die vom Christenthum abgefallenen Politikaster und deren blinde und taube Nachbeter geäfft hat. Es steht besser an, endlich derjenigen Weisheit Anerkennung aller Vaterlandsfreunde zu verschaffen, welche sich einst von den Europäi-

schen Großmächten die Zusicherung und Garantie der politischen Einheit Deutschlands verschaffte, und damit begnügte, um diese Einheit im Innern nach denjenigen Beziehungen hin zu entwickeln und auszubilden, welche nicht feindseligen Anstoß von Außen zu besorgen, vielmehr thatsächlich seit der Entstehung des Bundes die Existenz desselben und seinen inneren Frieden allein bewahrt, und selbst den revolutionären Angriffen der 1848 losgebrochenen dämonischen Gewalten und deren falschen und verführerischen Tendenzen, denen das wirkliche Wohl des Vaterlandes und Volkes entweder fern lag oder in denen Alles mit verkehrten Philosophemen vermischt war, einen erfolgreichen, durchgreifenden Widerstand geleistet hat. Wenn aber die unchristlichen und undeutschen Richtungen noch immer nicht unterlassen, den Bemühungen zu widerstreben, welche allein zu der Hoffnung einer reellen, und nicht lediglich imaginären Deutschen Einheit und Eintracht berechtigen: so ist in der That nichts thörichter, als mit den Liberalen nach Symbolen für ihr Phantom zu haschen. Wir wollen es uns vielmehr recht ernstlich angelegen sein lassen, im ächten Glauben, in ungefärbter Vaterlandsliebe, in treuer Anhänglichkeit an unsere alten Institutionen und Regierungen mit einander zu wetteifern, und die Symbolisirung denjenigen preis geben, welche in leeren Außendingen ihr Genüge zu finden scheinen.

Am Sylvesterabend 1857.

Alphabetisches Register.

A.

Abänderlichkeit einer Verfassung § 14, 2, h. 18. 23. 32 35. a. E. 38. 41, III. 53 a. E.
Accise § 49, 1. 6.
Adel § 27.
Administrativ-Beamte § 37, I.
Administrativ-Justiz § 38. 43.
Administrativ-Justizsachen § 38. 39.
Aeußere Sitte § 44, 11.
Allianz § 14, 1.
Altes und Neues § 4, 3.
Angeborne Rechte s. Urrechte.
Anleihen § 47.
Anti Rotteck § 33.
Appellations-Eigenschaft § 43, 9.
Archiv des Criminalrechts § 11, 10.
Associationsrecht § 31. 44, 16.
Asyle § 43, 11.
Aufhebung der Verfassung § 18.
Aufruhr § 14, 2, h, gg. Schadensersatz dabei § 44, 14. Auflauf § 44, 15.
Ausnahmegesetze des Bundes § 16. 44, 16, 18, c.
Ausschuß der Stände § 34, III und V.
Auswanderung § 44, 20.
Authentische Interpretation § 41, I, 3.
Autonomie § 36. 41, I, 4.

B.

Bagatellsachen § 39.
Beamte § 36 s. Staatsdiener.
Begnadigungsrecht §10, 4, § 43. §, 43, 10.
Bekenntniß, religiöses § 28, 1.
Berathung § 34, I.
Béranger § 39.
Beschwerderecht § 31.
Beseler, W. § 11, 10.
Besteuerungsrecht § 47. 48.
Bordelle § 44, 19.
Briefgeheimniß § 42, I, 6, b.
Buchhandel § 28.
Bureaukratie § 29. 36.
Bureaukratismus § 36.
Bundesakte
Art. 1. 2. 3. § 14, 2.
" 13. § 13, 2. § 34, I.
" 16. § 28.
" 18. § 29.
" 18, d. § 44, 18, b.
Bundesgesetze von 1848 § 14, 2, h, dd. § 29.
Bundesstaat § 14, 3, a. § 38.

C.

Cäsarismus § 8 a.
Censur § 29. § 44, 18, b.
Civiljustiz § 43, 6. und 8.
Civil-Justizsachen § 39.
Civilliste § 46, 9.
Civilrecht § 43, 2.
Civilsachen § 43, 4.
Competenz der Gerichte § 43.
Competenz-Conflicte § 43. § 43, 12, c.
Confirmation § 44, 23.
Conföderation § 14, 1.
Constitutionalismus § 42, II, 3.
Constitutionelle Monarchie § 17, 5.
Contrasignatur der Minister § 22. 32, 3. 50, 5.
Conviction intime § 34. III, 2.
Criminalgesetzbuch § 44. 7.
Criminaljustiz und Polizei § 44, 3.
Criminalrecht s. Strafrecht.
Criminalsachen, leichtere § 44, 8.
Criminalurtheile § 43.

D.

Danismus § 11, 10. a. E.
Dänemark § 22. § 50, 7.

Dauernder Staatsdienst § 37, IV.
Délit de l'atroupement § 44, 15.
Denkfreiheit § 28.
Denunciationspflicht § 42, I, 4. 6, c.
Deutsche Nation § 2.
Deutscher Bund, ein christlicher § 3, 5. 14, 2, d. 52. Dessen Wirksamkeit seit 1815. § 15.
Deutscher Bundesstaat § 5.
Deutsche Einheit s. Einheit.
Deutschland § 14, 2, h, aa.
Dismembration § 44, 21.
Domäne § 46.
Dominium eminens s. Jus eminens.
Dorfgemeinde § 33.
Drei Instanzen § 43. § 43, 9.
Duell § 43, 7.

E.

Eid § 19. 28, 1. 34, III, 1. VI. § 43. b. 50, 4.
Einheit, politische § 3, 5. 14, 2, h, cc. § 16. 45. 54.
Einheitsstaat § 51.
Einmischungsrecht § 14, 2, h, gg. § 35. 52, II. 53, IV, 3.
Englische Verfassung § 8.
Erbmonarchie § 11, 3.
Erbrecht als Erwerbstitel der Landeshoheit § 23.
Erbverbrüderung § 24.
Erworbene Rechte § 41, II, 3.
Executive § 42. I, 1. § 42, II.
— — des Bundestags § 52, I.
Expropriationen § 40.
Ewige Gesetze § 11, 5.

F.

Familien § 3, 2. § 33. § 42. I, 4.
Familiensachen § 42, I, 4.
Faustrecht § 43, 7.
Fehderecht § 50, 3.
Festungen § 50, 7.
Feudalismus § 11, 7.
Flußschifffahrt § 49, 2.
Freie Städte § 10, 10. 23. 35.
Frei und souverän § 7, 4. 11, 3. 14, 2, g. 21. 35. 48, 6. 50. 7.
Freiheit § 6, 6, b. § 30. vgl. Urrechte.
Freiwillige Gerichtsbarkeit § 43, vgl. Rechts-Polizei.
Fremdenpolizei § 44, 17.
Fremdenrecht § 30.
Friedensbürgschaft § 33.
Friedrich VI. König § 11, 10.
Fürstendiener § 37, III.

G.

Gauverfassung § 33.
Gegenwart § 4, 3.
Geheime Gesellschaften § 44, 16.
— — Polizei § 42, I, 6, a.
Geheimniß § 42, I, 6, b.
Gehorsam § 32. 37. VI.
Geistreich § 45.
Gemeinden § 3, 2. 17, 6. 33. 44, 14.
Gemeindebeamte § 37, I.
Gemeinschaft § 2. 3, 2. 5, 2. 33.
Gemeinwohl s. Staatswohl.
Genossenschaften § 33.
Gerechtigkeit § 6, 2. 38. 39.
Gerichte § 17, 6. 38. 40. 43, 8. 43, 12, b.
Gesetzesverletzung, einfache § 20.
Gesetzgebung als Hoheitsrecht § 41.
Gewerbepolizei § 44, 22.
Gewissensfreiheit § 28.
Gewissenssachen § 42, I, 4.
Glaubensfreiheit § 28. 41, II, 2.
Gleichförmigkeit § 38.
Gleichgewicht Europas § 14, 3, e.
Gloria obsequii § 37, VII.
Gottes Gnade § 2. 3, 1.
Gottesdienst, öffentlicher § 28, 3.
Großmächte, Deutsche § 45.
Grundrechte des Deutschen Volks § 26. 27. 28. 33. 42, II, 1. 44, 23.

H.

Hamburg § 12, 3. 35. 48, 6. 53, IV.
— — Hauptreceß von 1712 Art. 1. § 18.
Hannoversche Ritterschaften § 53, V. 3.
Hausandacht § 28, 3.
Hausgesetz § 24.
Historische Methode § 4, 3.
Holstein. Ministeranklage § 20.
Humanitarismus § 44, 15.

J.

Jahr 1848 § 1. 35.
Interessen, ewige und materielle § 3, 4.
Internationales Recht § 3.
Intervention s. Einmischung.
Juden § 4, 2, b.
Jurisdictio non contentiosa § 43, 5.
Jus circa sacra § 34, II.
Jus eminens § 5, 4. 38 a. E. 40. 47, 1. 48, 7. a.
Jus statuendi § 33.
Justiz § 31.
— — und Verwaltung § 38.
— — Administrativsachen § 38.
— — und Polizeisachen § 44, 7.
— — Hoheit § 43.

K.

Kabinets-Justiz § 31. 43, 12, e.
Kammer § 46, 12.
— — Gut § 46.
— — Schulden § 47, 5.
Kirche § 6, 2. 6, 3. 6, 4. 34, II. 37, VII. 42, I, 8. 44, 11. 18, a. 23. §. 45.
Kirchenrecht § 2.
Kreuzzeitung § 1. 30. 52, III.
Krone, ohne Prärogative und Beschränkungen § 22.
Kunst, der Legislation gegenüber § 41, II, 2.

L.

Landeshoheit § 23.
Landstände s. Stände.
Landtage § 34, VI.
Landwirthschaftspolizei § 44, 21.
Leges speciales s. Specialverfügungen.
Legislation § 38. 42. I, 1.
Legislationsmanie § 52, III.
Legislative Gewalt § 41.
Legitimität § 10, 5, b. bb. § 11.
Lehrfreiheit § 28. § 41, II, 2. 44, 23. 45.
Leibeigenschaft § 30.
Leibzoll § 49, 1.
Leihbibliotheken § 29.
Lernfreiheit § 41, II, 2. § 44, 23.
Lesefreiheit § 28.
Lex in perpetuum valitura § 18. 41. III.
Liberale Praktiken § 42, I, 4.
Liberalismus § 1. 20 et passim.
Litera scripta manet § 36.

M.

Majorität § 34, IV, 1.
Markgenossenschaften § 33.
Marktfreiheit § 33.
Materialismus § 9, 2, d, cc.
Meinungen § 28.
Meinungsfreiheit § 41, II, 2.
Methode § 2. 4.
Militär-Eid § 19.
Militär-Hoheit § 50.
Ministeranklage § 17, 1.
— — Contrasignatur s. C.
— — Verantwortlichkeit § 20.
Mittermaier § 44, 15.
Moderne Constitutionen § 30.
Monarchien und Republiken § 17, 1.
Monarchien und Demokratien § 48, 6.
Monarchisches Princip § 6 a. E. 12. 16. 21, 1. 34, I. 35.
Moratorien § 43, 11.
Mündlichkeit § 36.

N.

National-Einheit s. Einheit.
Natürliche Freiheit s. Urrechte.
Naturrecht § 2.
Naturrechte s. Urrechte.
Naturwissenschaften § 18, 6.
Neuner § 35.
Niebuhr § 41, III.
Nord-Amerikanische Freistaaten § 30.
Noth hat kein Gebot? § 40, 3.
Nothwehr § 50, 2.

O.

Oberaufsichtsrecht § 42, I.

P.

Partikuläre Gesetzgebungen seit 1848. § 4, 1.
Partikularismus der Staaten § 3, 3.
Paßwesen § 44, 17.
Passiver Widerstand § 32.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit § 43. 43, 13.
Patrimonialprincip § 11, 7.
Patriotismus § 44, 16.
Persönliche Freiheit § 30.
Personal-Union § 51.
Pfeiffer § 39.
Philosophische Methode § 4, 2.
Pietät § 42, I, 4.
Placet regium § 42, I, 8.
Police judiciaire et administrative § 44, 8.
Politische Einheit s. Einheit.
Politische Verbrechen § 44, 15, 16.
Polizei § 42, I, 6, a.
— — Aufsicht § 44, 10.
— — Codex § 44, 5.
— — Delicte § 39.
— — Gewalt § 30.
— — Hoheit § 44.
— — Instruction § 44, 5.
— — und Justizsachen § 44, 7.
— — Staat § 44.
Praktische Methode § 4, 1.
Präventiv-Justiz § 44, 3.
Presse § 44, 18.
Preßfreiheit § 28. 29. 44, 18. b.
— — Polizei § 44, 11. 18, a.
Primogenitur § 24.
Privatfürstenrecht § 27.
Privat-Justiz s. Civil-Justiz.
Privatrecht zum Staatsrecht § 3, 1. 14, 3, b, cc. 21. 24. 24, a. 37, I, 38. 40 a. E. Nr. 3. 46, 11. 47, 5. 8. 48, 1.

Protestationsrecht § 32, 4.
Prüfungen § 37, V. 44, 23.
Publication der Bundestagsbeschlüsse § 52, I.

Q.

Quod non est in actis, non est in mundo § 36.

R.

Rationalismus § 20.
Reaktivirte Bundesversammlung § 4, 1. 15 a. E.
Real-Union § 14, 3, b, hh. 51.
Recht der Gewalt § 43, 7.
Rechtsgleichheit § 40. 41, II, 3. 48, 1. 3.
Rechtspolizei § 43, 5.
Rechtsüberzeugung § 2. 41, 1.
Reformen § 18, b. 53, IV. a. E.
Regent § 21. 41, IV.
Regierungsrecht, Gegenstände desselben § 38.
Regierungs- und Verfassungsgesetze § 41, I, 5.
Religiöse Ueberzeugung § 44, 11.
Religion § 44, 11.
Religionsfreiheit § 28.
Repräsentation s. Stände.
Repräsentativ-System § 17, 5. 34, I.
Republiken § 12, 2. 35.
Rex non monitur § 24.
Richter § 31. 37. I.
Römische Ansichten § 3.
Romanisten § 33.
Rotteck Geschichte und Zeitrichtung § 33. 44, 23. 45.
Rousseau § 9, 1.
Rückwirkende Kraft § 41, II, 1.

S.

Schriftthum § 36.
Schulen § 44, 23.
Schulzwang § 44, 23.
Selbsthülfe § 43, 7.
Selbstvertheidigung § 50, 2.
Self government § 36.
Sicherheitsmaaßregeln gegen Einzelne § 40, 3. 44, 10.
Sittenpolizei § 29. 44, 19.
Sittlichkeit § 44, 18, a.
Sitz der Regierung außerhalb des Landes § 22.
Sklaverei § 30.
Souverän von Gottes Gnaden § 11, 10.
Souveränität und Freiheit § 7, 4. 10. 14, 2, g. 21. 35.
Specialverfügungen § 37, I. 40, 3. 41, I, 2. 41, V.
Staatenbund § 14, 1. 38.
Staaten-Partikularismus § 3, 3.
— — Recht § 3, 1.
— — Staat § 14, 3, a.
Staatsbürger § 25.
— — diener § 19. 22. 37.
— — Gebiet § 51.
— — Gewalt § 7.
— — Nothrecht § 40, 3.
— — Raison § 38.
— — Recht § 2. 3, 1.
— — Schulden § 47. 48. 48, 7. f.
— — Unionen § 14.
— — Wirthschafts-Polizei § 44, 20.
— — Wohl § 39. 40, 3.
Städte § 33. 35.
Stände § 10. 12, 2. 13. 14, 2, h, dd. 17, 5. 20. 22. 34. 42, I, 9. 42, II, 3. 43, 12, b. 46, 6. 47, 6. 48, 5. 6. 7. 50, 6. 53, V, 2.
Stände-Ausschuß s. Ausschuß.
Stahl § 10, 5. 11. 38.
Standesvorrechte § 27.
Stetigkeit des Amtes § 37, II.
Steuern § 47. 48.
Steuerbewilligungsrecht § 47, 6.
Steuerverweigerung § 48, 5.
Strafe und Strafrecht § 9, 2, c. 9, 2, d, dd. 38. 41, II, 1. 42, I, 4. 6, b. 43, 2. 6.
Successio ex pacto et providentia majorum § 24, b. 46.
Successionsrecht in Monarchien § 24.

T.

Tacitus § 33.
Theokratie § 3, 1.
Theologische Facultät § 45.
Thorsperre § 49, 1, b.
Tilgungsfond § 47, 3, d.
Todesstrafe § 43, 6.
Todesurtheile § 43, 6.
Trennung der Justiz und Administration § 39 a. E.
Treue § 32. 54.
Tumult § 44, 14.

U.

Ueberzeugung § 9.
Union § 14, 1. 51.
Universitäten § 16. 44, 23. 45.
Unterthanen § 25. 26.
Unterthan der Obrigkeit § 9, 2, d, dd. 10, 5, a, aa. 11, 6. 32, 1.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
„ 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
„ 3 u. 4. § 14, 2, h.
„ 4 § 41, II.
„ 5 § 14, 2.
„ 7 § 14, 2, h, dd.
„ 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
„ 18 § 14, 2, h, ee.
„ 19. 20. § 14, 2, h, ff.
„ 25. § 14, 2, h, gg.
„ 32. § 53, IV, 3, a.
„ 53. § 53, IV, 3, b.
„ 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
„ 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
„ 61. § 53, IV, 3, c.
„ 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

Urrechte § 3, 2. 25. 27. 31. 33. 40, 2. 41, I, 4. 41, II, 3. 41, V. 42, I, 3. 44, 10. 48, 1.

V.

Vaterland § 42, I, 4.
Vaterlandsliebe § 44, 16. 54.
Verantwortlichkeit der Minister § 20.
Vereine § 44, 16.
Verfassung und Verwaltung § 52, III.
Verfassungs- und Regierungsgesetze § 41, I, 5.
Verfassungseid der Staatsdiener § 19.
Verfassungsverletzung, einfache § 20.
Verfolgung § 30. 40.
Verhaftung § 30. 40.
Verkehrsfreiheit § 44, 17.
Verletzung des Briefgeheimnisses § 42, I, 6, b.
Vermuthung gegen die Competenz der Bundesgewalt? § 14, 3, b, dd.
Vermuthung für die Landstände? § 34, I.
Vertrag als Grund des Staats § 9.
Vertrauen § 42, I, 5.
Verwaltung und Verfassung § 52, III.
Veto, absolutes und suspensives § 12, 3.
Vielschreiberei § 36.
Völkerrecht § 2, 3, 5.
Völkerrechtlicher Verein § 10, IV.
Volksrechtsbewußtsein § 34, III.
Volksrepräsentation s. Stände.
Volksschulen § 44, 23.
Volksversammlungen § 44, 16.

W.

Waffen besitzen und führen § 50, 3.
Wahl der Landstände § 34, IV.
Wiener Schlußakte Art. 1 u. 2. § 14, 2, h, aa.
" 2 u. 3. § 14, 2, h, cc.
" 3 u. 4. § 14, 2, h.
" 4 § 41, II.
" 5 § 14, 2.
" 7 § 14, 2, h, dd.
" 7 u. 10. § 14, 2, h, dd.
" 18 § 14, 2, h, ee.
" 19. 20. § 14, 2, h, ff.
" 25. § 14, 2, h, gg.
" 32. § 53, IV, 3, a.
" 53. § 53, IV, 3, b.
" 56. § 52, II. 53, IV, 3. 53, V.
" 57. § 12, 1. 2. 13, 2. 14, 2, g. 21. 34, I. 35.
" 61. § 53, IV, 3, c.
" 62. § 21, 2.
Wilda § 28, 2.
Wille des Bundes § 14, 2, h, dd. 14, 3, b, ee.
— — des Regenten § 5. a. E.
— — des Staats § 7, 1. § 33.
— — des Volks § 10, 7.
Wissenschaft und Christenthum § 45.
Wissenschaft der Legislation gegenüber § 41, II, 2.
Wissenschaftliche Gemeinschaft § 45.
Wohlfahrt des Staats § 47, 1.
Wohlfahrts-Polizei § 44, 9.
Wohlfahrts-Theorie § 6, 6, c.

Z.

Zachariä, H. A., § 1 et passim.
Zeit von 1848 an § 15, 5.
Zoll § 48.
Zollrecht § 49.
Zunftwesen § 33. 44, 22.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trummer, C.

Die innere Mission auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft

Bd.: 2

Frankf. a/M. 1859

Pol.g. 935 o-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771012-8